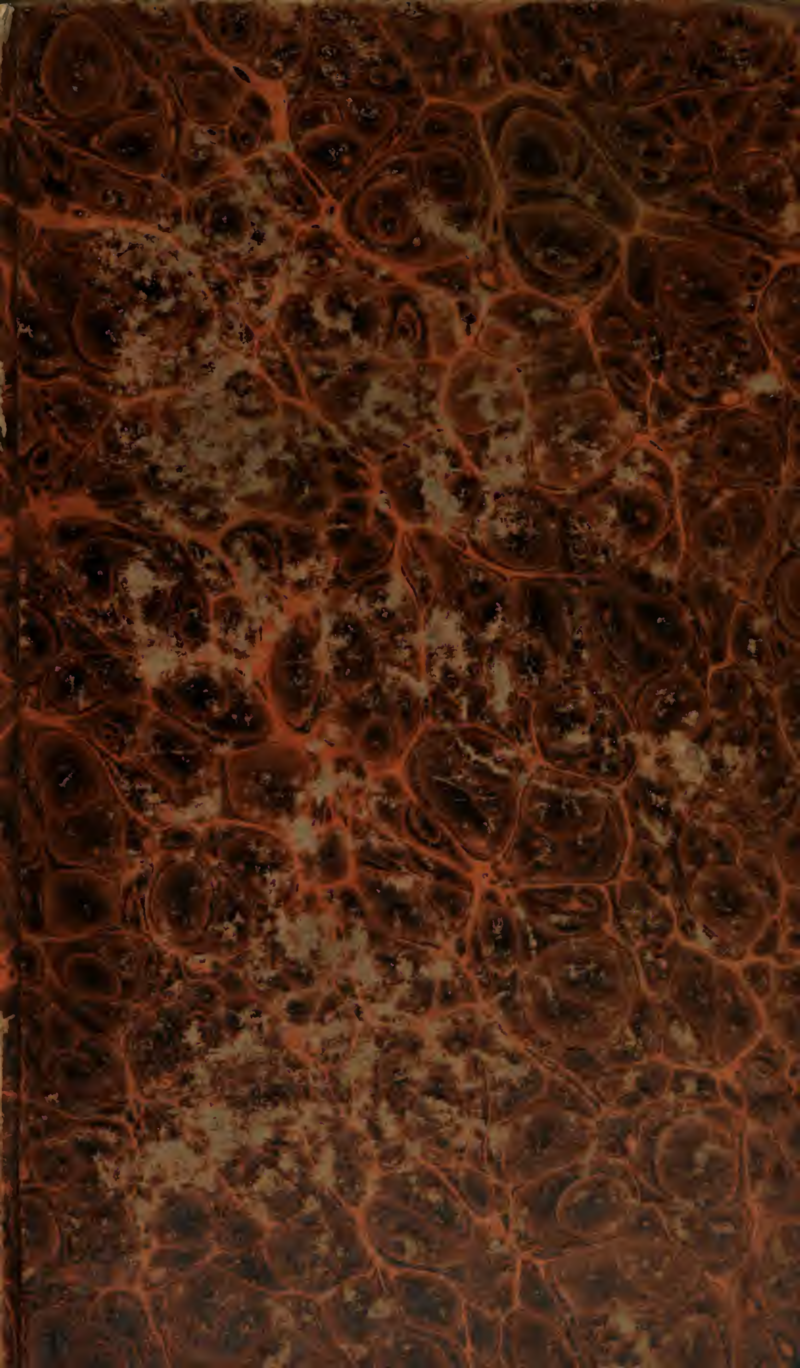
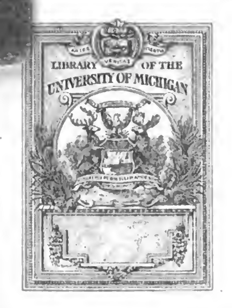
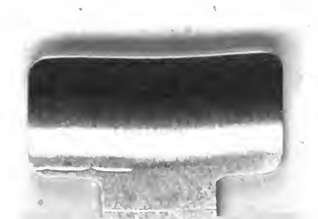



LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN







Handbuch

der

Finanzwissenschaft

und

Finanzverwaltung.

Von

C. A. Freiherrn von Malchus,

königl. würtembergischem Finanz-Präsidenten a. D., Kommandeur des königl. würtembergischen Civil-Verdienst-Ordens.

Zweiter Theil.

Finanzverwaltung.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1830.

I n h a l t.

F i n a n z v e r w a l t u n g.

I. Allgemeine Andeutungen über die Anordnung des Staatsfinanzhaushaltes und über dessen Verwaltung.

II. Von dem Staatsaufwande.

II.

Finanzverwaltung.

Finanzverwaltung.

I.

Allgemeine Andeutungen über den Staats-Finanzhaushalt und über dessen Verwaltung.

§. 1.

In ihrem allgemeinsten Umrisse aufgefafst, besteht die Aufgabe und der Gegenstand der Finanzverwaltung, in der Sammlung und Bereithaltung der Geldmittel deren die Staatsverwaltung für die Erfüllung ihrer Zwecke, überhaupt für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse bedarf, und in der Koordinirung von beidem. In Hinsicht auf diese Aufgabe zerfällt ihr Wirkungs- und Geschäftskreis in nachstehende drei Hauptmassen, nämlich:

1) in die Ausmittelung und Auswahl der Quellen aus welchen das Einkommen dessen der Staat bedarf geschöpft werden kann, und in die Anordnung und Kombination der Maafsregeln für ihre Benutzung, damit diese auf eine solche Art bewirkt werde, die bei vollständiger Sicherung für dessen Zulänglichkeit, weder die Nachhaltigkeit der Quellen von solchem, noch die Staatsangehörigen in der Verfolgung ihrer individuellen Zwecke gefährdet — (Veranlagung); —
2) in die Anordnung und Kombination der Anstalten und Maafsregeln für dessen Einzug, und Bereithaltung zum Behuf seiner Verwendung, in jedem Momente, und an jedem Orte eines Bedarfs — (Kassenhaushalt); —

3) endlich in die Anordnung und Kombination jener, theils für die Darstellung und fortwährende vollständige Uebersicht des Details der gesammten Einnahmen und Ausgaben — (Etatisirung und Staatsbuchhalterei), — theils für die Begründung einer gerechtfertigten Nachweise des Betrages der ersteren, und der Anwendung welche denselben gegeben ist — (Komptabilität). —

Die erstere dieser Aufgaben umfaſst Alles, was auf die Gewinnung einer vollständigen Kenntniſs der Quellen des öffentlichen Einkommens, die wirklich benutzt werden, und die im Fall eines Bedürfnisses hierzu eröffnet werden können, auf deren Giebigkeit und Nachhaltigkeit, und auf die Wirkungen Bezug haben kann, welche die Benutzung einer jeden derselben auf die Erwerbs- und Konsumtionsverhältnisse aller Klassen von Staatsangehörigen äuſsern kann. Ihre genügende Lösung bedingt eine vollständige Kenntniſs von allen Verhältnissen die in Betreff der Ur- und der industriellen Produktion und des Verkehrs im Innern und mit dem Auslande stattfinden; eine solche von den Erwerbs-, Einkommens- und Konsumtionsverhältnissen der verschiedenen Klassen von Staatsangehörigen; von dem Verhältnisse welches zwischen den öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten, und dem Nationaleinkommen überhaupt, und zwischen einer jeden Abgabe und der Quelle aus welcher dieselbe geschöpft wird, stattfindet; überhaupt eine möglichst vollständige Kenntniſs von dem wirthschaftlichen Zustande eines gegebenen Landes, in allen Hinsichten und Beziehungen. *)

Die Wahl der Mittel für die Erfüllung der beiden andern Aufgaben, überhaupt die Kombination der Normen und Formen für die Anordnung und Führung des Staats-Finanzhaushaltes, ist zum Theil durch die Natur des Gegenstandes ihrer Beziehung bedingt, und durch die Zwecke welche durch dieselben erreicht werden sollen, zum Theil von den organischen und sonstigen Einrichtungen abhängig, die für

*) Die Daten für die Gewinnung dieser Kenntniſs, sammelt und verarbeitet die Statistik. Eine Andeutung derjenigen die für diesen Zweck wesentlich sind, s. m. in des Verfassers Statistik und Staatenkunde. Eine zweckmäſsige Anleitung zur Bearbeitung einer Finanzstatistik, ist jedoch ein bis jetzt noch unerfüllter Wunsch.

die Führung des Staatshaushaltes, überhaupt bestehen, und welchen dieselben angeschlossen werden müssen. Im Allgemeinen ist in Betreff ihrer Bildung der Willkür ein freierer Spielraum eröffnet, ihre Zweckmäfsigkeit aber durch ihre möglichste Einfachheit und dadurch bedingt, dafs sie ihre Aufgabe mit dem möglichst geringsten Aufwande von Mitteln erfüllen.

In so fern als das Wirken der Staatsverwaltung durch das Vorhandenseyn einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Summe von Einkommen, und durch die Möglichkeit bedingt ist, über die in jedem Momente, und an jedem Orte erforderliche Gröfse von solchem disponiren zu können, löst sich dieselbe gewissermaafsen in die Finanzverwaltung auf. *) In anderer Hinsicht und Beziehung aber tritt diese letztere in das Verhältnifs eines blofsen Mediums für die Herbeischaffung und Bereithaltung der Geldmittel, deren die Staatsverwaltung für die Realisirung ihrer Zwecke bedarf. Hierdurch bestimmt sich zugleich ihre Stellung in dem Staatshaushalte, und die Art ihrer Einwirkung auf denselben. In ihrem Verhältnisse als blofses Medium, oder als Mittel zum Zweck, kann derselben keine positive oder direkte Einwirkung weder auf die Bestimmung der Zwecke oder Gegenstände für welche das Staatseinkommen verwendet werden soll, noch auf das Maafs, die Bedingungen, überhaupt auf die Modalitäten zustehen, unter welchen eine solche Verwendung stattfinden soll. Beides, so wie das Verfolgen des Erfolges und der Wirkungen dieser letztern, gehört zu den Attributionen, und beziehungsweise zu den Pflichten der Centralbehörden, welche die Hauptabtheilungen der Staatsverwaltung leiten. In so fern jedoch die Zulässigkeit der Anordnung oder Verfügung eines Aufwandes, — abgesehen von dessen Nothwendigkeit, oder Unausweichlichkeit in anderer Hinsicht, — von der Möglichkeit der Herbeischaffung

*) Oder wie Gr. v. Soden ihr Verhältnifs in dieser Beziehung bezeichnet: „Die Finanzen sind es, wofür die Regenten Regenten sind; die Finanzen sind es, wodurch sie Regenten sind. Denn nicht vom Rechtszustande ist hier die Rede, sondern vom Faktischen. M. s. dessen Nationalökonomie V, 6. Auch Necker Éloge de J. B. Colbert. S. 13.

der Mittel abhängt, die für seine Deckung erforderlich sind; und in so fern der gesicherte, ordnungsmäſsige Fortgang des Finanz- und des Staatshaushalts dadurch bedingt ist, daſs das für einen solchen vorgeschriebene Maaſs überhaupt nicht überschritten, und daſs die jedesmalige Verwendung mit dem jedesmaligen Vorrathe von Mitteln, und mit den sonstigen Bedürfnissen proportionirt wird, muſs der Behörde, welche den erstern leitet, ein bedingter, negativer Einfluſs auf die Anordnung des Aufwandes zustehen, und die Befugniſs zur Kontrolirung seiner Realisirung, weil ohne beides die Erfüllung ihrer Aufgabe, und ihr eigenes Wirken gefährdet seyn würde.

Ueberhaupt sind die Verhältnisse des Finanzministeriums von jenen der andern Ministerien in dreifacher Hinsicht wesentlich verschieden, nämlich: durch die Natur seines Wirkens, das wesentlich selbstverwaltend ist, dasselbe zum Eingehen in eine groſse Masse von Einzelnheiten nöthigt; während das Wirken der andern mehr und vorzüglich auf bloſses Anordnen, auf bloſse Leitung oder Beaufsichtigung der Vollziehung ihrer Anordnungen beschränkt ist; *) sodann durch die Vielseitigkeit seiner Berührungen mit allen übrigen Ministerien und Centralverwaltungen; endlich durch die ebenerwähnte Befugniſs zur Uebung einer Kontrole gegen dieselben, während diesen keine Art von Einwirkung auf die Finanzverwaltung zustehen kann. Durch diese letztere konstituirt sich zwischen demselben und den andern Ministerien eine Konnexität gegenseitiger Rechte und Pflichten, und eine Solidarität von Verantwortlichkeit in Betreff der Verwendung des Staatseinkommens, die in gleichem, und selbst in gröſserm Maaſse auf dem Chef der Finanzverwaltung haftet, weil demselben mit dem Rechte zur Zurückweisung einer jeden nicht vollkommen begründeten oder gerechtfertigten Anforderung an die Staatskasse,

---

*) Eine Ausnahme hiervon bildet das Kriegsministerium; jedoch findet in so fern eine Verschiedenheit zwischen demselben und dem Finanzministerium statt, daſs seine Verwaltung sich nur auf ein Objekt beschränkt und nicht in eine so groſse Masse von Einzelnheiten wie dieses letztere eindringen muſs.

zugleich die specielle Pflicht zur Verweigerung ihrer Realisirung obliegt. *)

Der Wirkungs- und Geschäftskreis des Finanzministeriums ist nicht in allen Staaten auf gleiche Art geordnet; in mehreren die Leitung des Kassenhaushaltes, die Verwaltung des Staatsschuldenwesens, des Bergregals etc., des direkten Steuerwesens etc. aus demselben ausgeschieden, während in andern Staaten derselbe Geschäftszweige umfaſst, die ihrer Natur nach in das Departement des Innern gehören. Eine Ausdehnung seines Wirkungskreises, wie vor der Revolution in Frankreich, oder eine Vereinzelung der Finanzverwaltung unter Provincialministerien, wie (mit Ausnahme der indirekten Abgaben) früher in der preuſsischen Monarchie, findet jedoch nirgends mehr statt. Auch würde weder die eine noch die andere mit der vollkommenen Ausbildung, welche die Staatswissenschaften erreicht haben, noch mit den Anforderungen vereinbar seyn, die an die Staatsverwaltung gemacht werden.

In der Mehrzahl der Staaten umfaſst der Wirkungs- und Geschäftskreis des Finanzministeriums nachstehende Geschäftszweige und Attributionen, nämlich:

---

*) Dieses Verhältniſs ist in dem Kommissionsberichte über die Loi des comptes für das Jahr 1820 in der französischen Pairs-Kammer in nachstehender Art, treffend angedeutet: „la conséquence fondamentale du système des budgets, est une connexété de dévoirs et de surveillance pour la régularité des paiemens entre les ministres ordonnateurs, et le ministre des finances; qu'il y a entre lui et chacun des autres, sous ce point de vue, association de responsabilité; que lorsqu'une ordonnance arrive au trésor, le ministre des finances doit, avant de l'admettre, s'assurer, qu'elle s'applique au crédit que lui est propre, qu'elle ne sort pas de ses limites. Le ministre des finances n'est pas juge du mode de service, mais il doit juger le mode de paiement auquel il concourt. Les ministres ordonnateurs lui designent leurs créanciers; il ne discute pas leurs droits; mais il n'a pas celui de créer des charges pour le trésor, au dela des creances dont la loi a posé les bornes, et dont les décisions royales ont reconnu la nécessité. Moniteur v. 1822, Nro. 98.

1) Alles was auf die Eröffnung, Benutzung und Konservation der Quellen von Staatseinkommen, auf die Verwaltung aller Arten von unmittelbarem Staatseigenthum und Einkommen, und auf die Veranlagung und den Einzug der öffentlichen Abgaben Bezug hat;
2) die Initiative für alle Gegenstände der Finanzgesetzgebung und die Anordnung der Maafsregeln für die Vollziehung der Gesetze;
3) die Etatisirung des Staatsfinanzhaushaltes, und die Anordnung der Maafsregeln für dessen stäte Evidenthaltung;
4) die Leitung des gesammten Kassenhaushaltes, und die Aufsicht auf die Komptabilität desselben;
5) die eigene Darstellung der Ergebnisse der Verwaltung des Staatsfinanzhaushaltes;
6) die Kontrole dafür, dafs bei der Verwendung des Staatseinkommens, auf eine gesetz- und vorschriftsmäfsige Art verfahren werde;
7) endlich die Anordnung und Leitung der Verwendung für alle Arten von allgemeinem Aufwand, die nicht speciell an einzelne Ministerien übertragen ist. *)

§. 2.

Zwischen dem Staatsfinanzhaushalte und dem Haushalte eines Privaten findet in so fern eine Aehnlichkeit statt, als der

*) Ueber die Attributionen des Finanzministeriums überhaupt, und über dieselben in einer grofsen Anzahl von Staaten, s. m. des Verfassers Politik etc. I, 43, 152 und 211 ff. Manche Andeutungen über die Verhältnisse desselben, und über jene eines Finanzministers in der Einleitung von Necker de l'administration des finances, und in dessen Éloge de J. B. Colbert, auf welche jedoch die damaligen Verhältnisse dieses Ministeriums in Frankreich von Einflufs gewesen sind. Mit den Forderungen, welche Necker und auch Sully (dessen Mémoires II, 451) an einen solchen machen, bildet die Ansicht des unmittelbaren Nachfolgers dieses letztern, de Thou, freilich einen schneidenden Kontrast. Dieser nämlich sah in der Aufgabe und in dem Wirken eines Finanzministers nichts weiter als l'art d'un simple Commis. M. s. Recherches et Considérations etc. I, 133.

Theil des Einkommens den in jedem von beidem die Befriedigung eines Bedürfnisses absorbirt, für sie destruirt wird. Eben so findet zwischen beiden auch in der Hinsicht eine Aehnlichkeit statt, daſs ein Staat, und eben so ein Privater der jährlich sein ganzes Einkommen verzehrt, zwar nicht ärmer wird, sich jedoch der möglichen Gefahr einer Zerrüttung seines Haushaltes bloſsstellt; daſs derjenige der über den Betrag seines Einkommens, oder mehr als dieses konsumirt, sein Kapital, und durch dessen Verminderung, sein zukünftiges Einkommen vermindert, wogegen der Reichthum desjenigen dessen Konsumtion jährlich einen Ueberschuſs des Einkommens disponibel läſst, sich fortschreitend vergröſsert. *) Endlich sind in beiden die Grundsätze und Regeln der Wirthschaftlichkeit, an sich und in so fern die nämlichen, als jeder Aufwand, der ohne einen reell nützlichen Zweck gemacht wird, als Verschwendung betrachtet werden muſs. In einer jeden andern Hinsicht und Beziehung aber, findet zwischen beiden weder eine Aehnlichkeit noch eine Gleichheit der Verhältnisse statt, weder in Betreff der Natur des Aufwandes und dessen Verfügung, noch in Absicht auf die Art wie die für dessen Deckung erforderlichen Mittel beschafft werden, und welche zweifache Verschiedenheit auf das Wirthschaften des Staates von gröſstem Einflusse ist. Während nämlich die Zwecke für welche Privaten einen Aufwand machen, und das Maaſs für dessen Gröſse, lediglich von deren Willkür abhängt, ist die Erfüllung der Mehrzahl derjenigen, welche einen öffentlichen Aufwand erfordern, ein Imperativgesetz für die Staatsverwaltung, welchem dieselbe sich nicht entziehen, und eben so wenig die Gröſse des Aufwandes nach Willkür beschränken kann.

Eine gleiche Verschiedenheit findet in Ansehung der Art statt, wie Privaten, und wie die Staatsfinanzverwaltung die Mittel sammelt, deren beide für die Deckung ihres Aufwandes bedürfen, welche die erstern aus ihrem eigenen Einkommen, überhaupt allen Quellen entnehmen, über welche

---

*) Ueber die Konsumtion überhaupt, und über den Unterschied zwischen der öffentlichen- und der Privatkonsumtion, s. m. z. B. v. Jakob, Grundsätze der Nationalökonomie, 3te Aufl. §. 902 ff.

sie mehr oder weniger nach Willkür disponiren, die Finanzverwaltung hingegen zum Theil aus fremden Quellen schöpfen mufs, in deren Benutzung sie zum Theil durch deren eigenthümliche Natur, theils durch Rücksichten anderer Art in Gränzen eingeengt ist, die sie weder überschreiten kann, noch überschreiten darf. *)

Aus dieser Verschiedenheit, insbesondere aus jener in Betreff der Erfüllung der Zwecke, die wie eben erwähnt, in dem Privathaushalte willkürlich, in dem Staatshaushalte hingegen, wenn auch nicht in Ansehung aller, dennoch in Betreff der wesentlicheren, unerläfslich ist, folgt von selbst, dafs weder der letztere nach gleichen Grundsätzen und Regeln wie der erstere geführt, noch der Aufwand unbedingt nach der Einnahme beschränkt werden kann, dieselbe vielmehr auf die Gröfse des nothwendigen Bedarfs erhöht werden mufs. **)

---

*) Gr. v. Soden (Nat. Oekon. V, §. 37) bezeichnet die Verschiedenheit zwischen beiden Arten von Haushalt in nachstehender Art: „Der Staatsbürger darf nicht mehr konsu„miren, als er zu produciren vermag, oder als sein Einkom„men irgend einer Gattung beträgt; er kann und darf wohl „mehr produciren, als er zu seiner Konsumtion bedarf, aber „er mufs es nicht. Die Staats-Finanzverwaltung hingegen „mufs konsumiren, was der ökonomistische Organismus „des Staates, also der Zweck der Bewährung des Staatsvereins „fordert. Dieser Organismus ist das gebieterische Gesetz „seiner Konsumtion. Die Staatsfinanzwirthschaft mufs also „auch diesem Gesetze gemäfs alles Dasjenige produciren, „was sie nach diesem Organismus konsumiren mufs, und „produziren kann.“ (Mit andern Worten: die Einnahme mufs nach der Ausgabe bemessen werden). — M. s. auch, Behr Lehre von der Wirthschaft des Staates. S. 4 u. 25.

**) Für diese Ansicht, aufser den ebengenannten beiden Schriftstellern, Lotz (Handb. III, 49 u. 81, „weil die in dem Privathaushalte zulässige Liberalität in dem Aufwande, in dem Staatshaushalte nicht statthaft sey.“ — Schmalz, Encyklopädie (§. 715), „weil der Gegensatz der die Ausgabe, wie in dem Privathaushalte, nach der Einnahme beschränkt, ein Grundsatz des Unrechts und der Despotie sey, indem dann die Einnahme ganz von der Willkür der Regierung abhängen würde.“ — Fulda, l. c. §. 8, 9. — v. Seutter, die Staatswirthschaft etc. §. 345, 349. — Kommissionsbericht in der franz. Deputirtenkammer über das Ein-

Ueberhaupt, und in so fern als die Staatsverwaltung alle Zwecke erfüllen mufs, welche die Natur und das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft, und der Begriff des allgemeinen Wohls zu öffentlichen, oder Staatszwecken macht, *) kann deren Erfüllung nicht von der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Mittel abhängig bleiben, deren Erhöhung auf die Gröfse des Bedarfs, vielmehr in eben dem Maafse wie die erstere, als ein Imperativgesetz betrachtet werden mufs. Kann und darf die Staatsverwaltung die eben bezeichneten Zwecke nicht unerfüllt lassen, dann mufs die Finanzverwaltung die Mittel beschaffen, die hierzu erforderlich, und zu deren Aufbringung die Staatsangehörigen rechtlich verpflichtet sind. Die Befolgung eines entgegengesetzten Grundsatzes würde, indem sie die Möglichkeit der Erfüllung wesentlicher Staatszwecke gewissermaafsen dem Zufall Preis gibt, die Finanzverwaltung fortdauernd in dem Zustande eines imminenten Banquerouts erhalten. Bei derselben würde, wegen der Unthunlichkeit einer Ausmittelung und Bestimmung derjenigen Gröfse von Einkommen die gewissermaafsen als dessen natürliches Maximum zu betrachten wäre, die Bildung eines festen Wirthschaftsplanes unmöglich, und die Staatsverwaltung in die Lage eines Individuums versetzt seyn, das auf gut Glück, von einem Tag in den andern lebt.

Aus dieser Ansicht soll jedoch keinesweges die Schlufsfolge gezogen werden, dafs das Maafs für die Gröfse des Aufwandes unbedingt von blofser Willkür abhänge, und dafs seine Gränze nur in der absolut möglichen Gröfse des aus dem Nationaleinkommen zu schöpfenden Staatseinkommens zu suchen sey. **) Dieselbe bezweckt vielmehr nur

---

nahmebudget für 1822. — Say II, 231 u. 233, folgt einer entgegengesetzten Ansicht, der sich v. Jakob (in den Grundsätzen etc. §. 1003 und 1006) beinahe wörtlich anschliefst, ohne dafs er dieselbe jedoch besonders motivirt, oder die Gründe die für die vorerwähnte geltend gemacht werden, widerlegt hätte.

*) v. Jakob, Grundsätze etc. §. 1008, und dessen Finanzwissenschaft §. 833. — Man vergl. damit Hermes XVII, S. 187.

**) Oder die Ansicht: „dafs der Staat — sich gar nicht einschrän-

die Begründung der Ansicht, dafs dieses Maafs nur in den Bedürfnissen selbst, und in den Verhältnissen unter welchen dieselben eintreten, zu suchen, und dafs die Frage, ob ein Aufwand zu verfügen sey, nur nach Maafsgabe der Forderungen die sich aus beidem entwickeln, entschieden werden könne. Nur in diesem Sinne, und so modificirt, kann die Forderung: „dafs die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens um den möglichst billigen Preis gewährt werden sollen, als höchstes Gesetz der Staats- und der Staatsfinanzverwaltung betrachtet werden. *) Es sind im Staatsleben und Haushalte Fälle denkbar, in welchen die Anordnung eines Aufwandes der an sich unnöthig ist, durch höhere Rücksichten geboten seyn, und daher nicht als Verschwendung betrachtet werden kann. Wohl aber können entgegengesetzt die Folgen einer Oekonomie oder Beschränkung, wegen welcher ein nothwendiger Zweck nur unvollständig oder unvollkommen erfüllt werden kann, eben so verderblich werden, als die einer Ueberschreitung des angemessenen Maafses von Aufwand es jederzeit seyn müssen. Ob ein Aufwand als zweck- und sachgemäfs, oder aber als unnütz und als Verschwendung zu betrachten sey,

---

ken soll, und reicher und mächtiger werden könne, als alle Staaten welche sich beschränken, dafs der Grund von dem Stillstande und Verfall der Staaten, nicht in der Menge der Ausgaben, sondern darin gesucht werden müsse, dafs zu wenig, oder zu unvernünftig ausgegeben werde.“ Weishaupt über die Staatsausgaben und Auflagen. S. 20 und 52. Derselbe stützt seine Ansichten vorzüglich auf das Beispiel Englands. Die neuere Finanzgeschichte dieses Staates dürfte denselben jedoch überzeugen, dafs die Regierung dieses Staates die Mittel zur Begründung und Erhaltung seines Wohlstandes auf andern Wegen als denjenigen sucht, und andern Ansichten als denjenigen folgt, welche er unterstellt. Ueberhaupt kann ein System, „bei dessen Befolgung hundert Staaten zu Grund gehen können, ehe es einem gelingt.“ (Ebendasel. S. 20) in keiner Hinsicht empfehlungswerth seyn. M. s. auch die Gegenbemerkungen von Frohn das neue Finanzsystem von Weishaupt 1820.

*) M. s. Lotz Handb. III, 50. Auch Say II, 298. Le meilleur plan de finances est, de depenser peu. Man vergl. jedoch ebendas. S. 209.

kann nicht unbedingt nach dem Grade seiner Nothwendigkeit aus innnern Gründen bemessen, und es können diese allein, nicht als maafsgebend betrachtet werden, weil der Begriff des Nothwendigen relativ ist, und weil durch ein Zusammenwirken von Umständen, ein Aufwand der an sich als willkürlich zu erachten ist, zum nothwendigen gesteigert; und umgekehrt, die Verschiebung eines solchen der aus innern Gründen als nothwendig erscheint, zulässig werden kann. Das eine wie das andere ist von den Verhältnissen abhängig, unter welchen der Anlafs zur Verfügung eines solchen sich darstellt, die in dem öffentlichen Leben wandelbarer als in dem Privatleben sind. Defshalb kann eine Beschränkung des Einkommens auf das (anscheinend) unbedingt Nothwendige, *) das Ersparen, und dafs erspart werden soll, niemals zu einem leitenden Princip in dem Staatshaushalte erhoben, das Ersparen jederzeit nur als eine Klugheitsregel, als eine öffentliche Tugend betrachtet werden. Aus diesem Gesichtspunkte aufgefafst, besteht die Aufgabe, beziehungsweise, die Kunst der Staatsverwaltung in dem Abwägen der Nachtheile, welche für die Staatsangehörigen aus den Opfern welche die Deckung eines Aufwandes denselben kostet, entstehen können, gegen die Vortheile welche für sie aus den Zwecken und Anstalten für welche derselbe stattfindet, erwachsen können.

Lotz (Handb. III, 81) betrachtet zwar die Nothwendigkeit der Bemessung der Einnahme nach der Ausgabe „als eine in dem Wesen des bürgerlichen Lebens tiefbegründete Grundmaxime," beschränkt jedoch deren Anwendung, nach Maafsgabe „der beiden Zwecke, welche in dem Endzwecke dieses Lebens

---

*) M. s. v. Jakob Finanzwiss. §. 83. Derselbe erklärt sich gegen die Ansicht, „dafs in dem Staatshaushalte nichts als „was schlechthin nothwendig sey, ausgegeben werden dürfe, „und, als eine lächerliche Wortspielerei, wen man Alles was „in dieser Hinsicht geschieht, unter den Begriff der Noth„wendigkeit zwingen wollte, um nur dem einmal angenommenen Princip nichts zu vergeben.

vereint erscheinen. Als solche bezeichnet derselbe: 1) das Streben nach Sicherung und Erhaltung der Existenz der bürgerlich vereinten Menschen; sodann 2) ein solches nach Verbesserung aller Verhältnisse und Bedingungen ihres Lebens. Nur für die Begründung und Erreichung des erstern dieser beiden Zwecke, sey die ebenerwähnte Grundmaxime anwendbar, und nur für diese müsse der Bedarf unbedingt die Summe bestimmen, welche das Volk aus seinem Einkommen zur Bestreitung der Lasten des bürgerlichen Lebens hergeben müsse, selbst wenn dieses die Nothwendigkeit eines Angriffs des Kapitals herbeiführen könnte. — Die Befriedigung des andern Zweckes hingegen, sey jederzeit durch die Vorfrage bedingt, ob das Volk nach staatswirthschaftlichen Regeln das leisten könne, was die Regierung für ihre Zwecke verlange und bedürfe. In Ansehung dieses Zweckes, müsse die Ausgabe durch die Einnahme geregelt werden, weil sonst das Streben der Regierung den innern und äufsern Wohlstand zu befördern, mit sich selbst in einen auffallenden Widerspruch gerathen, und das Mittel, welches dieses bewirken soll, gerade den entgegengesetzten Erfolg haben würde.“

In die erste Klase begreift derselbe, „den Aufwand für die Unterhaltung des stehenden Heeres; jenen für die Herstellung und Sicherung des stäten Fortganges der Justiz; der Sicherheitspolizei, und aller dazu gehörigen Anstalten; in die andere Klasse aber, den Erhebungs- und Verwaltungsaufwand der Einnahme; jenen für die Anstalten zur Beförderung des innern und äufsern Volkswohlstandes; für die öffentlichen Bildungsanstalten, öffentlichen Kunstwerke, Land- und Wasserstrafsen, diplomatischen Sendungen, und vorzüglich jenen für die Privatbedürfnisse des Regenten und für den Glanz seines Hofes. In Ansehung dieser Ausgaben müsse jedesmal die erwähnte Vorfrage mit möglichster Sorgfalt berücksichtigt werden, und nicht zu verkennen sey es insbesondere, dafs jede Anforderung an das Volk zu defsfallsigen Leistungen unterbleiben müsse, sobald der regelmäfsige Fortgang

der Volksbetriebsamkeit, durch diese Leistung in irgend einer Beziehung gefährdet erscheine. Ausgaben der erstern Art, seyen wahre, rechtlich begründete Schulden für das Volk, deren Abtrag sich Niemand entziehen könne. Nicht so die Ausgaben der letztern Art, die jederzeit nur als sehr bedingte Schulden betrachtet werden könnten, abhängig von den Vortheilen, welche sie dem Volke versprächen, und ferner abhängig von höheren Rücksichten, welche dabei nie aus dem Auge gesetzt werden dürften." —

An einer andern Stelle (Handb. III, 51 in der Note) „äufsert derselbe, dafs die Regierung das, was für „die Zwecke des bürgerlichen Lebens unerläfslich noth„wendig, und dazu wirklich nützlich sey, dem „Volke unbedingt leisten müsse, und dafs die „Verbindlichkeit der Unterthanen, hierzu Abgaben zu „bezahlen, staatswirthschaftlich (und gewifs „auch staatsrechtlich) begründet sey." —

Die Anerkennung eines solchen Rechtes des Volkes, und der durch dieses bedingten Pflicht der Regierung, so wie nicht minder das Postulat einer nothwendigen Beachtung der höheren Rücksichten in Betreff der in die zweite Klasse verwiesenen Ausgaben, verwischt jedoch den praktischen Effekt deren Sonderung, die, insbesondere in der Art wie sie bewirkt ist, wohl kaum durch vollgeltende Gründe zu rechtfertigen seyn möchte. Denn wie wichtig auch die Begründung der innern und äufsern Sicherheit, und jene in Betreff der ungehemmten Verwaltung der Rechtspflege für alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens sind, so erschöpft die Begründung und Sicherung von beidem, dennoch bei Weitem nicht den Endzweck des Staatsvereins und die Aufgabe der Staatsverwaltung. Ein grofser Theil des Aufwandes, welchen die vorerwähnte Sonderung in die zweite Klasse verweist, bezieht sich nicht blofs auf eine Verbesserung der Bedingungen des bürgerlichen Lebens, sondern auf diese Bedingungen selbst. Und in Hinsicht hierauf möchte es kaum einem Zweifel unterliegen können, dafs die Regierung, durch Vernachlässigung der in die zweite

Klasse verwiesenen Anstalten, die für den schwunghaften Fortgang der Volksbetriebsamkeit wesentlich nothwendig sind, eben sowohl mit sich in Widerspruch treten würde, als wenn sie diesen Fortgang durch unangemessene, oder übermäſsige Steigerung der öffentlichen Lasten erschwert. — Ueberhaupt dürfte eine Erörterung über die Natur der Kategorien von Aufwand, welche diese Ansicht von der erwähnten Vorfrage abhängig macht, deren praktische Unstatthaftigkeit in ein noch helleres Licht setzen, ohne der Schwierigkeiten zu erwähnen, die aus dem Mangel eines positiven Maaſsstabes zur Bemessung des Maximums der Leistung entspringen, welche dem Volke ohne Gefährdung seiner Betriebsamkeit angesonnen werden können. *)

§. 3.

Aus einem engeren (dem gewöhnlichen) Gesichtspunkte aufgefaſst, beschränkt sich der Wirkungs- und Geschäftskreis der Finanzverwaltung auf die nachstehenden beiden Hauptkategorien von Geschäften, nämlich:

a) auf diejenigen, die sich auf die Konservation und Benutzung des unmittelbaren Staatsvermögens beziehen; sodann

b) auf diejenigen für den Einzug des Einkommens sowohl aus diesem als aus dem mittelbaren Staatsvermögen, für dessen Bereithaltung zum Behuf seiner Verwendung und für die gerechtfertigte Nachweise dieser letztern.

Dieselbe zerfällt, nach Maaſsgabe als sie nur die Anordnung der Maaſsregeln, und die Leitung deren Vollzie-

*) M. s. über diesen Gegenstand auch v. Jakob Finanzwiss. §. 833. Derselbe bestreitet ebenfalls die Ansicht daſs nur derjenige Aufwand der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutze des Rechtszustandes erforderlich ist, als Staatsbedürfniſs betrachtet werden könne, und verwirft dieselbe als nicht gehörig begründet. Als solches erachtet derselbe Alles was ein Volk sich nach der Vernunft zum Zweck machen, und was durch isolirte Privatkräfte nicht erreicht werden kann. — Ob diese Begriffsbestimmung nicht in den entgegengesetzten Fehler verfällt, und zu sehr ausdehnt, was die bestrittene Ansicht zu sehr beschränkt?

ziehung, überhaupt jene des Geschäftsbetriebes zum Gegenstande hat, oder aber sich auf die Vollziehung der Anordnungen und Maaſsregeln für die Bewirthschaftung der Quellen, und auf den Einzug des Einkommens aus denselben beziehen,

a) in die allgemeine, oder Centralverwaltung, und

b) in die Elementarverwaltung der einzelnen Quellen und Zweige des unmittelbaren und mittelbaren Staatseinkommens.

Die so groſse Mannigfaltigkeit der Gegenstände und Geschäftszweige in dem Staatsfinanzhaushalte bedingt theils die Anordnung eines höchsten allgemeinen Centralpunktes, aus welchem die Verwaltung dieser sämmtlichen Zweige den leitenden Impuls empfängt, und in welchem deren Resultate sich in ein Ganzes verschmelzen; theils erfordert sie die Bildung besonderer Centralpunkte für die specielle Leitung der Verwaltung einzelner Geschäftszweige, nach Maaſsgabe ihrer Verschiedenheit (beziehungsweise ihrer Gleichartigkeit), mit besondern Artikulationen oder Behörden bis zu der untersten Stufe in dem Organismus. Die Nothwendigkeit von solchen speciellen Centralisirungen ist eben so sehr eine Folge der Menge von Geschäftszweigen, als von deren eigenthümlichen Verschiedenheit, die in Ansehung mehrerer derselben ein ununterbrochenes Eindringen und Eingreifen in eine Masse von Einzelnheiten, ein stätes Vergleichen des Erfolges der Anordnungen mit diesen, überhaupt eine ausschlieſsliche Aufmerksamkeit erfordert, welche in dem Maaſse als dieses der Fall ist, die höchste Centralbehörde denselben nicht würde widmen können.

Auch hat in der groſsen Mehrzahl von Staaten die Praxis für die Methode einer solchen Specialisirung entschieden, selbst in solchen in welchen jene einer allgemeinen Centralisirung vorherrscht, obgleich sie in diesen weniger sichtbar hervortritt. *)

---

*) In solchen Staaten sind dergleichen Centralkollegien in Sektionen aufgelöst, denen die Leitung der Verwaltung der verschiedenen Zweige übertragen ist, und die daher in der Wirklichkeit nur ein Aggregat von mehreren Generalverwaltungen bilden, zwischen welchen die Verbindung durch Plenarversammlungen unterhalten wird. So z. B. in dem Königreich Sachsen.

Unter den Gründen gegen dieselbe, dürften die beiden nachstehenden, als die erheblicheren zu betrachten seyn, nämlich:

a) die zu grofse Unabhängigkeit solcher Generalverwaltungen von dem Finanzministerium, bei zu grofser Abhängigkeit der Behörden und Beamten, die ihnen selbst untergeben sind; sodann

b) die nicht wünschenswerthe Einförmigkeit die in die Verwaltung übertragen werde, indem alle Unterbehörden einer Idee, und einer Ordnung, wie sie von Oben herab befohlen würde, folgen müfsten. *)

Die erstere gefährde das öffentliche Interesse, durch die Hindernisse, welche dergleichen Generalverwaltungen, in Fällen in welchen sie das besondere Interesse ihrer Verwaltung bedroht glaubten, thunlichen Verbesserungen entgegensetzten, sodann auch dadurch, dafs die unbedingtere Abhängigkeit der untergeordneten Behörden und Beamten, diese ohne eine lebendigeres Interesse für mögliche Verbesserungen lasse, überhaupt zu einem blofs maschinenmäfsigen Geschäftsbetrieb veranlasse. Aufserdem werde sie auch dadurch verderblich, dafs die Oberbehörden aus Mangel an eigener Kenntnifs der lokalen und sonstigen Verhältnisse, unbedingt den Ansichten folgen müfsten, welche ihnen von den Unterbehörden, die sich nicht hinlänglich gegen Einseitigkeit bewahren könnten, gegeben oder aufgedrungen würden.

Es kann die gröfsere Selbstständigkeit solcher specialisirten General - Verwaltungen (General - Direktionen, Administrationen etc.), als Thatsache um so weniger in Abrede gestellt werden, weil sie aus dem Zwecke der Anordnung dieser Behörden fliefst, der ohne die Befugnifs zum selbstständigen Anordnen und Verfügen von Allem was auf den gewöhnlichen, normalen Gang der Verwaltung und auf deren Leitung Bezug hat, verfehlt seyn würde. Eine solche Unabhängigkeit jedoch, wie sie bei dem ebenerwähnten Einwurfe unter-

*) M. s. diese und andere Einwürfe mit grofser Ausführlichkeit vorgetragen, in v. Jakob Finanzwiss. §. 1270 u. 1271.

stellt ist, liegt weder in der Natur des Instituts an sich, noch findet eine solche in der Wirklichkeit statt, und würde, wenn und wo es der Fall wäre, als eine Anomalie, welche das Princip der Einheit in der Verwaltung gefährdet, nicht gerechtfertigt werden können. Dieses bedingt vielmehr — und in dieser Art ist die Stellung dieser Behörden auch im Allgemeinen geregelt,*) — daſs dieselben für wichtigere, überhaupt für alle Gegenstände und Fälle die aus ihrem ebenbezeichneten Wirkungskreise heraustreten, von der speciellen Entscheidung oder Verfügung des Ministeriums abhängig, und daſs sie diesem zur vollständigen Rechenschaft über ihre Geschäftsführung verpflichtet bleiben. Ueberhaupt bezweckt die Delegation eines Theils seiner Attributionen auf solche Generalverwaltungen, lediglich nur die Gewinnung von Zeit für die Erfüllung seiner eigentlichen Bestimmung; keinesweges aber kann dieselbe bis zu einer Entäuſserung seiner nothwendigen Einwirkung ausgedehnt werden, die demselben in ihrer gröſsten Ausdehnung vorbehalten bleiben muſs.

Die Ansicht, daſs die Befolgung dieser Methode den Geschäftsbetrieb lähme, ein bloſs maschinenmäſsiges Fortschie-

---

*) Der Verfasser bezieht sich auf die Konstitutivgesetze oder Dekrete über die Anordnung der Generaldirektionen in Frankreich, die für ähnliche Verwaltungen, in andern Staaten mehr oder weniger, zum Vorbild gedient haben. In denselben ist deren Abhängigkeit von dem betreffenden Ministerium überhaupt, und sind die Fälle in welchen dieselben zur Einholung einer speciellen Genehmigung dieser letztern, und zur nothwendigen Berathung der beigegebenen Administratoren verpflichtet sind, sehr bestimmt vorgeschrieben; Fälle, daſs ein Minister Emancipationen von den bestehenden Vorschriften gestattet, oder duldet, müssen als seltene Ausnahmen betrachtet werden. — v. Jakob substituirt diesen Behörden, sowohl in der höchsten Instanz, als in den Provincialbehörden, einen einzelnen Rath oder Referenten, dem die Leitung eines Verwaltungszweiges speciell und ausschlieſslich zustehen soll (§. 971). Ob aber ein solcher der unter der Firma eines Kollegiums verfügt, dessen übrige Mitglieder keine, oder nur unvollkommene Kenntnisse von der Sache besitzen, in der Wirklichkeit nicht unabhängiger seyn würde, als der Chef einer solchen Generalverwaltung? — über die Beantwortung dieser Frage dürfte kein Praktiker zweifelhaft seyn.

ben der Geschäfte begünstige, möchte die Probe einer näheren Prüfung nicht bestehen können. Nicht nur daſs derselbe einer Rechtfertigung aus innern Gründen, oder aus solchen die sich als ein nothwendiges Ergebniſs aus der Natur der Sache ableiten lassen, ermangelt, tritt demselben auſserdem die Thatsache des Gegentheils und die Erfahrung entgegen, die auſser Zweifel stellt, daſs bei einer solchen Specialisirung der Geschäftsbetrieb rascher und mit gröſserer Konsequenz voranschreitet, als wenn jener von mehreren, oder von allen Geschäftszweigen in Einer Behörde vereinigt ist. Es ist dieser raschere und konsequentere Betrieb das natürliche Ergebniſs der fortdauernd ausschlieſslichen Koncentrirung aller geistigen Kraft auf einen Gegenstand, und des gröſsern Interesses, welches sich einerseits aus dem ausschlieſslichen Genusse der Ehre des Erfolges; andererseits aus der gröſsern reellen Verantwortlichkeit entwickelt. Jedenfalls aber, und in so fern das vorzügliche Gewicht dieses Einwurfes in die Beschränkung der selbstständigen Thätigkeit der Mittel- und Unterbehörden gelegt wird, *) kann der Mangel an Selbstständigkeit nicht als ein solcher betrachtet werden, der ausschlieſslich der

*) Wie dieses von v. Jakob an d. a. O. geschieht. Derselbe äuſsert wörtlich: „Die einzelnen Unterbehörden können nichts „für sich selbst, ohne weitläufige Berichte abzustatten und „die Antwort abzuwarten, thun. Dieses muſs nothwendig in „den letzteren eine gewisse Trägheit und Unlust hervorbrin„gen, so daſs sie lieber Alles im gewohnten Geleise fortge„hen lassen, als auf Verbesserungen bedacht seyn werden, „die ihnen nur viele Schreiberei und Mühe machen, und „ihnen zuletzt doch nicht zum Verdienst angerechnet wird." — Allerdings kann und muſs viele Schreiberei, insbesondere eine solche die für den Geschäftsbetrieb nicht wesentlich nothwendig ist, Anlaſs zur Unlust der untern Behörden werden; und allerdings muſs der Gedanke oder die Ueberzeugung, daſs Andere sich das Verdienst ihrer Anstrengungen etc. aneignen, den eigenen Antrieb zu solchen schwächen und abstumpfen. Nach der Erfahrung des Verfassers findet aber bei dem Kollegialsysteme bei Weitem mehr unnütze Schreiberei statt, und ist das Arrogiren fremden Verdienstes bei diesem selbst leichter, als bei der Specialisirung, bei welcher jederzeit der Einzelne, dem Einzelnen gegenübersteht, und die höchste Behörde mehr im Stande ist, den Antheil übersehen zu können, den jeder an einem Geschäfte hat.

Methode der Specialisirung inhärirt. Denn einerseits findet eine gleiche Beschränkung der Selbstständigkeit der Mittel- und untern Behörden, bei einer jeden andern Methode in gleichem Maafse statt; andererseits aber ist, wie bereits erwähnt, ein gewisser Grad von Selbstständigkeit, die mit der höheren Stellung der Behörden oder Beamten sich erweitert, mit der ersteren keinesweges unvereinbar. Es ist die Zugestehung einer solchen in dem eigenen Interesse der Verwaltung begründet, welches durch eine zu grofse Beschränkung der Behörden und Beamten in gleichem Maafse wie durch eine solche Ausdehnung ihrer Selbstständigkeit, welche das entscheidende Eingreifen der höheren Behörden lähmen könnte, gefährdet, und wovon die unausweichliche Folge seyn würde, dafs die Verwaltung des nämlichen Gegenstandes, in jedem Gebietstheile, nach andern Ansichten und Grundsätzen geführt, das Interesse der Gesammtheit, örtlichen Interessen und Rücksichten untergeordnet wird.

Das Maafs für die Normirung des angemessenen Grades von Selbstständigkeit der Behörden, ist zum Theil von der eigenthümlichen Natur der Wirthschaftszweige abhängig; zum Theil ist dieselbe lediglich eine Folge der Grundsätze und Ansichten, die bei der Anordnung der Verwaltung überhaupt vorgeherrscht haben. In so fern als es übrigens wohl als aufser allem Zweifel erachtet werden mufs, dafs die Einheit in der Vollziehung der Anordnungen, und der geregelte, feste Fortgang der Verwaltung in dem Maafse besser begründet und mehr gesichert ist, als alle Artikulationen in dem Organismus, e i n e r Idee, und e i n e m Impulse folgen müssen, möchte, in so fern die Specialisirung diese Einheit in einem höhern Grade als andere Methoden bewirkt, dieses wohl eher als ein Vorzug derselben zu betrachten seyn, indem sie eine gröfsere Garantie dafür darbietet, dafs in allen Theilen eines Staates dem Sinne und dem Geist der Anordnungen gemäfs gehandelt, und dafs diese auf eine Art vollzogen werden, welche in so weit die Verhältnisse es verstatten, das Interesse der einzelnen Theile mit jenem der Gesammtheit, am vollständigsten verschmilzt.

In letzter Analyse führt die Frage in Betreff der Vortheile oder Nachtheile der Specialisirung der Verwaltung einzelner Geschäftszweige, auf jene über die Vorzüg-

lichkeit des Kollegialsystems vor dem Einheits- oder Bureausysteme, in welchem die speciellere Leitung der Verwaltung eines besondern Wirthschaftszweiges in die Hand eines Generaldirektors oder Administrators, und so auf jeder Stufe in dem Organismus, jedesmal nur in die Hand eines **einzelnen** verantwortlichen Beamten gelegt ist. Eine jede der beiden Methoden hat Vorzüge und Mängel, welche derselben eigenthümlich sind. Der entscheidende Grund für die Wahl und Anwendung der einen oder andern in der Finanzverwaltung muſs theils in der Natur des Verwaltungsgegenstandes, theils in jener des Wirkens der Behörden oder Beamten gesucht werden. Wird die Frage so gestellt, dann möchte das Kollegialsystem in Ansehung solcher Behörden, deren Aufgabe oder Bestimmung, mehr oder vorzüglich in Berathung der Grundsätze und allgemeinen Normen für die Verwaltung, in Prüfung ihrer Ergebnisse besteht, als das angemessenere: für solche aber, deren Wirken mehr vollziehend ist, das Einheitssystem als das vorzüglichere zu erachten seyn.

Die weitere Erörterung der Frage über die Vorzüglichkeit des einen Systems vor dem andern, so wie jene über die zweckmäſsigste Methode für die Behandlung der Geschäfte, gehört nicht in das Gebiet der Finanzwissenschaft, sondern in jenes der Verwaltungspolitik. *) Aus diesem Grunde, zum Theil aber auch, weil die Methode einer unmittelbaren Verbindung der höheren Centralbehörden mit den Elementarbeamten und Verwaltungen beinahe nirgends mehr in Anwendung ist, hat der Verfasser ihrer in dem vorstehenden Vortrage nicht gedacht. Den Gründen, welche für dieselbe wohl geltend gemacht worden sind, nämlich daſs durch solche Centralkollegien die Vollziehung der Gesetze und Anordnungen schneller und gleichförmiger bewirkt werden könne, als dieses bei der Einschiebung von Mittelbehörden thunlich sey; sodann, daſs bei denselben, wegen ihrer stärkeren Besetzung

*) M. s. die Gründe für und gegen jedes der beiden Systeme, in des Verfass. **Politik der innern Staatsverwaltung** I, in der Einleit. S. 7, Nr. IV.

eine zweckmäfsigere Vertheilung der Geschäfte möglich sey, und dafs dieselben in schwierigen Fällen ihre Selbstständigkeit besser als schwachbesetzte Provincialkollegien bewahren könnten, steht die durch die Erfahrung bewährte Thatsache entgegen, dafs die stärkere Besetzung eines Kollegiums auf dessen moralische Kraft, und auf die Gründlichkeit der Geschäftsbehandlung ohne Einflufs ist, und dafs in den meisten Fällen die letztere mit der ersteren vielmehr in einem inversen Verhältnisse steht. *)

§. 4.

Die Normen und Formen für die Elementarverwaltung der einzelnen Zweige des Staatseinkommens sind, abgesehen von den ganz allgemeinen, die sich auf deren Anordnung und Führung überhaupt beziehen, mehr oder weniger durch die eigenthümliche Natur desjenigen bedingt, der Gegenstand derselben ist.

Am einfachsten sind diejenigen für die Verwaltung der direkten Steuern, deren Aufgabe und Thätigkeit auf die fortdauernde Evidenthaltung der Kataster; auf den Einzug der Steuern, und dessen Kontrolirung, und auf die Behandlung des Remissionswesens beschränkt ist. Dieselben sind noch einfacher, wenn die Steuer in festen Quoten auf die Gemeinden repartirt, gewissermaafsen als ein Abonnement mit denselben behandelt, und wenn denselben die unmittelbare Erhebung von den einzelnen Kontribuenten überlassen ist. **)

---

*) M. s. die ausführliche Erörterung über diese Methode, in des Verfass. Politik etc. Einleitung. S. 11, Nr. V.

**) Die Veränderungen in dem Kataster für die Grundsteuer, beziehen sich entweder auf solche in dem Flächengehalte des steuerpflichtigen Grund und Bodens; auf solche in dessen Kultur oder der Art seiner Benützung, und auf solche in der Person des Besitzers; — bei der Gebäudesteuer, auf solche ihres Kapital- oder Miethwerthes; in der Anzahl der steuerpflichtigen Gebäude, und in der Person der Eigenthümer; bei der Gewerbsteuer, nach Maafsgabe der Verschiedenheit in der Methode für ihre Veranlagung, auf solche in der Anzahl der Gewerbtreibenden, ihrer Lokation in den verschiedenen Klassen etc. — Sowohl hierüber, als über die verschiedenen Nor-

Verwickelter sind diese Normen und Formen für die Elementarverwaltung der indirekten Abgaben, vorzüglich durch die Mannigfaltigkeit und durch die verschiedene Natur der Objekte, von welchen dergleichen erhoben werden; wegen der vielfacheren Berührung, in welche deren Erhebung die Beamten und Agenten mit dem Publikum setzt, und wegen der gröfseren Komplikation der Maafsregeln für eine solche Kontrole, welche dieses gegen Willkür, und die Staatskasse gegen mögliche Veruntreuungen sichert. *) In einem noch gröfsern Maafse sind es jene für die Verwaltung der verschiedenen Zweige des unmittelbaren Staatseinkommens, insbesondere solcher Arten von solchem, bei welchen dasselbe, wie bei den Forsten und dem Bergregal, das Ergebnifs eines technischen Betriebes ist, durch die Nothwendigkeit einer Trennung von Allem, was sich auf diesen, oder auf die Bewirthschaftung der Werke bezieht, von der blofs financiellen Benutzung; in Ansehung des Domanialeinkommens in der engeren Bedeutung des Wortes aber, durch die praktische Unthunlichkeit einer solchen vollständigen Sonderung von beidem, und wegen der Schwierigkeiten, die aus der Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Domanialgefälle und des Einkommens aus solchen erwachsen.

Die Finanzwissenschaft lehrt die Grundsätze nach welchen, und die Bedingungen unter welchen die financielle Benutzung der eben erwähnten Quellen von Einkommen an sich zulässig ist. Die Normen und Formen für diese letztere

---

men und Formen für den Steuereinzug in einer Anzahl von Staaten s. m. des Verfass. Politik d. innern St. Verw. I, §. 110, 111.

*) In Betreff dieser, s. m. das eben alleg. Werk §. 112 — 115. Die vorzüglichste Garantie für den Einzug der Gefälle, und für ihre getreue Verwaltung, beruht in der Einrichtung des Zettelwesens, welches in der Art kombinirt seyn mufs, dafs dasselbe nicht nur die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten von Seite der Steuerpflichtigen dokumentirt, (durch die Deklarationen auf der einen, und die gelösten Zeichen auf der andern Seite) sondern zugleich auch zur Kontrole gegen die Erheber dient, (durch Vergleichung der Gelder mit den Werthen, in Zeichen oder Zetteln, für welche ein jeder derselben von der Hauptkasse debitirt ist, und die er in baarem Gelde abliefern oder in Bestand nachweisen mufs.

hingegen können, wegen der Verschiedenheit der lokalen und sonstigen Verhältnisse, und wegen der Wandelbarkeit der Umstände, welche auf diese Benutzung von Einflufs sind, und welche bei deren Bildung berücksichtigt werden müssen, einer rein wissenschaftlichen Begründung nicht fähig seyn. Defshalb, so wie in Hinsicht auf deren durchaus praktische Natur, können diejenigen für jeden einzelnen Zweig von Einkommen, nur aus der Erfahrung, mit Rücksicht auf die besondern lokalen und sonstigen Verhältnisse in jedem Lande abgeleitet, überhaupt mehr nur blofs empirisch gebildet werden. Unter den Forderungen, die sich auf die Anordnung dieser Elementarwerwaltungen überhaupt beziehen, möchten die nachstehenden als die erheblicheren zu betrachten seyn, nämlich:

a) dafs, so viel es nach Maafsgabe der eigenthümlichen Natur der verschiedenen einzelnen Einkommenszweige, und der örtlichen Verhältnisse thunlich ist, die Bezirke für die financielle Verwaltung, jenen für die Rechtspflege und für die staatspolizeiliche Administration angeschlossen, den Verwaltungen selbst aber, eine möglichst gleichförmige organische Einrichtung gegeben werde;

b) dafs die Anzahl der Specialverwaltungen für jeden einzelnen Zweig, nicht über den nach Maafsgabe der örtlichen und sonstigen Verhältnisse unumgänglich nothwendigen Bedarf von solchen vervielfältigt;

c) dafs zu dem Ende, die Erhebung völlig, oder annähernd gleichartiger Revenüen in einem Verwaltungsbezirke (z. B. des Domanial- und Forsteinkommens) überhaupt von allen, in Ansehung welcher eine abgesonderte Erhebung nicht unbedingt nothwendig ist, in eine Kasse centralisirt, und nur die Rechnung über eine jede besondere Art von solchem, abgesondert geführt werde;

d) dafs bei dem Einkommen aus technischen Betrieben, Alles was sich auf den Betrieb selbst (bei der Forstverwaltung, auf die Bewirthschaftung, bei dem Bergbau und Hüttenwesen, auf die Führung des gewerblichen Haushalts der Werke) bezieht, von der Geschäftsführung für die financielle Benutzung der Produkte, und das

Rechnungswesen über beides (die Natural von der Geldrechnung) möglichst scharf gesondert werde;

e) daſs die Elementarkassen nur als Einnahmekassen behandelt, und daſs auf dieselben nur solche Ausgaben verwiesen werden, welche als Reallasten auf einer Quelle von Einkommen haften, oder dieses selbst vermindern;

f) daſs das Rechnungswesen der Elementarverwaltungen möglichst vereinfacht und so eingerichtet werde, daſs mit dem Schlusse des Rechnungsjahres auch die Rechnung geschlossen ist, und in der möglich kürzesten Zeitfrist, definitiv erledigt werden kann;

g) daſs eine fortwährend aktive Kontrole den Beamten zur Seite gestellt werde, welche nicht bloſs deren Rechnungsführung, sondern überhaupt ihre amtlichen Handlungen, sowohl im Interesse des Staates, als der Staatsangehörigen, wirksam beaufsichtigt;

h) endlich, daſs die Formen für den Geschäftsbetrieb, so viel es ohne Gefährdung einer gründlichen Geschäftsführung statthaft ist, vereinfacht werden. Wichtig und wesentlich ist endlich, daſs die Objekte der Selbstadministration, und mit diesen die Nothwendigkeit des Selbstadministrirens, dadurch möglichst vermindert werde, daſs alle solche Verwaltungsgegenstände, bei deren Ueberlassung an die Privatindustrie der Staatskasse ein gleich groſses Einkommen gesichert bleibt, — in so fern nicht besondere Verhältnisse entgegentreten, — dem Privatbetriebe überlassen werden.

Durch eine gleichförmige Bildung der financiellen Verwaltungsbezirke mit jenen für die Verwaltung der Justiz und Administration, wird nicht nur eine gröſsere Einheit in dem Organismus, sondern auch eine leichtere Geschäftsverbindung zwischen den Behörden aller Ressorts gewonnen, welche auf den ordnungsmäſsigen und rascheren Fortgang der gesammten Verwaltung nicht ohne wohlthätigen Einfluſs ist. Der Einfluſs den örtliche Verhältnisse auf die Bildung für die Verwaltung der Forste und für jene des Berg- und Hüttenwesens haben können, beschränkt sich jederzeit nur auf diejenigen für deren technischen Betrieb, (auf die Bildung der Forstämter, Reviere, Bergämter etc.) zwischen welchen und den Bezirken für die Verwaltung des

financiellen Einkommens aus diesen beiden Quellen kein solcher Zusammenhang stattfindet, der eine vollkommen gleichförmige Bildung für beides erfordern könnte. Die Schwierigkeiten hingegen die einer Verminderung, beziehungsweise, einer Koordinirung der Bezirke für die Domanialverwaltung dadurch entgegentreten, dafs die Gefällpflichtigen nur an bestimmte Orte zur Ablieferung ververpflichtet sind, können, in sofern als bei solchen Bestimmungen nicht sowohl eine solche eines Ortes, und mehr nur ein Maafs für eine bestimmte Entfernung bezweckt ist, seltene Fälle ausgenommen, leicht beseitigt werden. *) Durch eine Vervielfältigung der Specialverwaltungen über deren aus lokalen oder administrativen Rücksichten unbedingt nothwendigen Bedarf, wird nicht nur der Aufwand gesteigert, die Aufsicht und Kontrole geschwächt, die Uebersicht erschwert; sondern es verliert auch der Geschäftsbetrieb überhaupt an derjenigen Einheit und Raschheit, durch welche der Erfolg der Verwaltung bedingt ist.

Die Nothwendigkeit einer Sonderung der Bewirthschaftung von der financiellen Verwaltung, bei solchen Zweigen des Staatseinkommens die in einem technischen Betriebe bestehen, ist in sofern in der Natur der Sache gegründet, als ohne eine solche, die Begründung einer wirksamen Kontrole niemals möglich seyn kann. Die Vortheile, welche eine Kombination von beidem anscheinend durch Verminderung des Aufwandes gewährt, und jene einer anscheinenden Vereinfachung der Verwaltung, werden durch die Nachtheile und Verluste die von dem Mangel einer wirksamen Kontrole untrennbar sind, mehr als aufgewogen. **)

---

*) Der Verfasser könnte Belege hierzu aus seiner eigenen Erfahrung anführen. — In der ungleichen geographischen Gröfse der Gefällbezirke und Domanialämter, und in der so äufserst ungleichen Gröfse der Entfernung der Pflichtigen von dem Amtssitze oder Ablieferungsorte, liegt eine grofse Quelle von Druck und Nachtheile für die ersteren, wegen welchem die Verwaltung, auch ohne Rücksicht auf die Vortheile die aus einer gleichförmigeren Bildung, für sie selbst erwachsen, für die Bewirkung einer solchen, thätig wirken sollte. —

**) Eine Vernachlässigung einer solchen Sonderung findet in mehreren Staaten statt, insbesondere in Ansehung der Forstverwaltung, in welchen die Führung der Natural- und der Geld-

Eine Verminderung der Objekte der Selbstadministration endlich, ist nicht blofs in Beziehung auf die Elementarverwaltung, sondern für den gesammten Finanzhaushalt von der erheblichsten Wichtigkeit, indem in dem Maafse, und in dem Verhältnisse einer solchen, die Verwaltung mehr vereinfacht, hierdurch deren regelmäfsiger Fortgang mehr gesichert, der Aufwand vermindert, und durch alles dieses, dieselbe zugleich mit den Grundsätzen der Nationalökonomie in vollkommneren Einklang gesetzt werden kann. Das vorzüglichste Mittel hierzu beruht in der Erfüllung der Forderung dieser letztern, dafs alle solche Bestandtheile des unmittelbaren Staatseigenthums, bei deren Ueberlassung an die Privatindustrie, dem Staate ein gleich grofses Einkommen gesichert bleibt, an diese, es sey durch Verkauf, oder durch Erb- oder Zeitpacht, zur unmittelbaren Benutzung überlassen werden; dafs der Staat sich von der Masse mannigfaltiger Gefälle losmache, die aus ganz andern Verhältnissen des Staatslebens originiren, und den Pflichtigen ungleich mehr kosten, als sie für die Verwaltung Werth haben, der aufserdem durch den Aufwand den ihre Erhebung etc. erfordert, sich noch mehr vermindert und in Ansehung mancher dieser Gefälle, sich selbst in Verlust umwandelt; — dafs für diesen Zweck, solche Gefälle die in Absicht auf ihren Ursprung und an sich selbst mehr die Natur oder den Charakter einer Steuer annehmen, ganz aufgehoben, und in sofern der Staat das Einkommen durch solche nicht entbehren kann, der Betrag desselben einer analogen wirklichen Steuer hinzugefügt, und mit dieser erhoben werde; *) dafs die Ablösung aller Naturalprästationen

---

rechnung einem Forstkassierer übertragen ist, der nicht selten auch das Aktuariat bei dem Forstamte versieht, und durch seine Stellung aller Kontrole entzogen ist. — Es würde dem Verfasser die Nachweise leicht seyn, dafs, und wie die Verluste die sich bei dem Aufräumen des Rechnungshaushaltes dieser Beamten ergeben haben, die anscheinenden Vortheile eines geringeren Verwaltungsaufwandes weit überwogen haben.

*) So ist z. B. ganz neuerlich in Frankreich die besondere Abgabe, welche die Kommunen als Ersatz für die Verwaltung ihrer Waldungen durch die Forstbeamten des Staates haben entrichten müssen, (1 $^1/_2$ Mill. Frcs) aufgehoben, und deren Betrag zu der Grundsteuer von diesen Waldungen

durch möglichst niedrige Regulirung der Ablösungsnormen, nicht nur überhaupt erleichtert, und hierdurch befördert, sondern auch die Ablösung der kleinen Gefälle, den Gefällpflichtigen selbst zur Zwangspflicht gemacht werde; *) endlich, dafs wenn Pachtschillinge in Naturalien stipulirt werden, ihre wirkliche Entrichtung, nach bestimmten Markt- oder Konventionalpreisen, in Metallgelde bedungen und bewirkt werde, **) und dafs die Verwaltung überhaupt dahin strebe, ihre Einnahme in Naturalien, auf ihren eigenen Bedarf an solchen zu beschränken.

Es ist die so grofse Menge und Mannigfaltigkeit von kleinen Gefällen, die zum Theil in wenigen Kreuzern und Pfennigen, von Tausenden von Pflichtigen eingezogen werden müssen, insbesondere und vorzüglich aber die Naturalienwirthschaft, in welchen eine der vorzüglichsten Ursachen der so ungünstigen Verhältnisse gesucht werden mufs, unter welchen die Elementarverwaltung der Domainen in der Mehrzahl von Staaten erscheint, auf deren financiellen Haushalt eine solche unter eintretenden Umständen in einem hohen Grade störend und nachtheilig einwirkt. Abgesehen von der Unsicherheit in Betreff der Gröfse des wirklichen Einkommens, welches durch Verwerthung der Naturalien realisirt werden kann, welche (wie neuere Erfahrungen beweisen) die umsichtigsten Kalkulationen nicht beseiti-

---

zugelegt worden, (87 Cent. Zusatz, zu jedem Frank Grundsteuer). M. s. die Ordonnanz v. 17. Dec. 1827. Monit. d. J. Nr. 369.

*) So z. B. in Würtemberg in Ansehung aller Gefälle die unter 1 Gulden 30 kr. betragen, mit billigen Fristen für die Entrichtung. — In der zu hohen Normirung der Ablösungssätze, bei deren Regulirung zu sehr auf den Werth den die Gefälle an sich haben könnten und sollten, und zu wenig auf denjenigen Rücksicht genommen ist, den sie wirklich haben, liegt eine der vorzüglichsten Ursachen, dafs die Ablösungen nicht allenthalben den Fortgang haben, den man hätte erwarten sollen, und den man wünschen mufs.

**) v. Seutter's Vorschlag (die Staatswirthschaft etc. III, 33 u. 51) die Getreidegefälle, noch vor begonnener Ernte, an den Meistbietenden zu verpachten, wie bei Zehnten üblich ist, dürfte in Ansehung kleiner Pächte und des Zinsgetreides, wenn überhaupt, doch nicht ohne die gröfsten Schwierigkeiten ausführbar seyn.

gen können; von dem Verluste durch die schlechtere Qualität des Zinsgetreides, dessen Lieferung in völlig marktmäfsigen Körnern, selbst durch die strengsten Maafsregeln nicht erwirkt werden kann; von jenem durch die Aufspeicherung (durch Eintrocknen, Mäusefrafs, und noch mehr durch Betrügereien aller Art), überhaupt von dem Aufwande und von den Verlusten die von dieser Wirthschaft untrennbar sind, und der bei seiner vollständigen Berechnung, mit Einschlufs der Remissionen und Ausfälle in den meisten Fällen zwischen einem Viertheile und einem Drittheile von dessen berechnetem Geldwerthe wegnimmt, darf zugleich auch der ungünstige Einflufs nicht übersehen werden, den das plötzliche Einführen grofser Quantitäten von Getreide in den Verkehr, zu welchem die Verwaltung sich genöthigt sehen kann, zum Nachtheil der Landwirthe, auf die Preise äufsern kann.

Noch ungünstiger als in Ansehung des Einkommens in Getreide, sind diese Verhältnisse in Betreff desjenigen in Wein, sowohl durch eigenen Betrieb von Weinbau, als durch Bezug von Gefällen in solchem, wegen dem Einflusse den physische Ursachen auf dessen Quantität und Qualität haben, durch welchen der Ertrag in einzelnen Jahren zwar auf eine bedeutende Höhe steigen kann, während derselbe in andern, (und zwar in der Mehrzahl von solchen) tief unter seine budgetmäfsige Schätzung heruntersinkt; sodann, wegen der noch beträchtlicheren Gröfse von Aufwand, welchen dessen Verwaltung erfordert. *)

Ueberhaupt, und aus welchem Gesichtspunkte eine solche Naturalienwirthschaft für Rechnung des Staates auch betrachtet wird, überwiegen die positiven Nachtheile die von einer solchen untrennbar sind, die Vortheile die durch eine solche realisirt werden können. Die mögliche Vergröfserung des Einkommens, durch Erhöhung der Preise bei günstigen Konjunkturen, und der Gewinn der hierdurch erwachsen kann, (auf welche empirische Kameralisten so grofsen Werth legen) wird durch den vorerwähnten Verlust, wenn dieser auch nur von einer kleinen Anzahl von Jahren zusammengerechnet wird, mehr als aufgewogen, ohne Rücksicht

---

*) Belege zu allem dem, in den Verhandl. der Kammern in den südteutsch. Repräsentativ Staaten. —

darauf, daſs der erstere nur in seltenen Fällen stattfindet, der letztere hingegen sich in jedem Jahre erneuert. Eben so wenig kann die angebliche Aushülfe durch die Domanialgetreidebestände in Miſsjahren irgend einer ernstlichen Beachtung werth seyn; abgesehen von der Kostbarkeit einer solchen Magazinirung, würde selbst bei einer bedeutenden Gröſse der Vorräthe, durch diese jederzeit nur ein unverhältniſsmäſsig kleiner Theil des Bedarfs gedeckt werden können. *)

Auſserdem aber ist eine solche Naturalienwirthschaft mit den gegenwärtigen Verhältnissen des Staatshaushaltes aus dem Grunde unvereinbar, weil dessen Bedürfnisse nur mit Geld befriedigt werden können, auf welches daher auch dessen Einkommen zurückgebracht werden muſs.

§. 5.

In einem noch ungünstigeren Lichte erscheint, in so fern die numerische Gröſse des Aufwandes betrachtet wird, derjenige für die Verwaltung der Forste, und jener den der Betrieb des Bergbaues verursacht. Zum Behuf einer richtigen Würdigung seiner wirklichen Gröſse, muſs jedoch derjenige für die financielle Verwaltung des Einkommens, von jenem für den technischen Betrieb, überhaupt von dem Produktionsaufwande gesondert, und muſs in gleichem Maaſse der Betrag der Lasten ausgeschieden werden, die, es sey als Preis der Erwerbung, oder aus andern Rechtstiteln auf den Waldungen haften, indem nur derjenige Ertrag der nach Abzug von beidem verbleibt, als financielles Bruttoeinkommen betrachtet werden kann. Bei der Forstverwaltung ist die Gröſse dieses Aufwandes eben so sehr eine Folge der drei Momente welche dieselbe in sich vereinigt, nämlich: des Schutzes welchen die allen Angriffen und Beschädigungen durch Menschen und Thiere offenliegenden Waldungen erfordern; sodann ihrer Kultur zur Begründung ihrer fortdauernden Nachhaltigkeit, überhaupt der Waldwirthschaft; endlich, der Beaufsichtigung und Leitung von beidem, und des

---

*) Ueber die Unzulänglichkeit und groſse Kostbarkeit einer solchen Aushülfe, s. m. v. Seutter über die Verwalt. der St. Domainen etc. S. 104 ff.; auch Hazzi über Theuerung und Noth. Münch. 1817, S. 140.

besondern Personals welches jeder dieser Momente erfordert,*) als auch des langen Zwischenraumes der zwischen dem Zeitpunkte der Aussaat oder Anpflanzung, und jenem der Haubarkeit des Holzes staatfindet, während welchem aber der Aufwand sich in jedem Jahre erneuert. **) Bei dem Bergbaue und dem Hüttenbetriebe hingegen entsteht derselbe durch die Menge materieller und technischer Arbeiten und Vorkehrungen, die für die Gewinnung und Ausbeutung der Erze erforderlich sind, und durch die Gröfse des Personals als Folge der nothwendigen Theilung der Arbeiten und der Ver-

*) Zu dem Aufwande für den Forstschutz gehören, die Besoldungen und Löhne für das Personal welches für denselben angestellt ist; der Aufwand für Delationsgebühren, die Einzugsgebühren von den Forststrafen; die Procefskosten, sowohl für Rechtsstreitigkeiten die aus Anlafs von Denunciationen, als in Betreff der Waldgränzen etc. entstehen; der Aufwand für Gränzrenovationen, Vermessung, Chartirung; überhaupt ein jeder solcher, der sich auf die Konservation und Sicherung des Eigenthums bezieht; zu jenem für die Bewirthschaftung, die Besoldungen der Revierförster, und nach Maafsgabe der Verschiedenheit in dem Organismus einzelner Länder, auch ein Theil jener der Oberförster oder Forstmeister, und der Unterförster; die Diäten und Reisekosten des Personals; die Kulturkosten für Saat, Anpflanzung etc.; die Holzhauerlöhne; die Herstellung und Unterhaltung der Abfuhrwege aller Art, die Einrichtung von Rissen etc. — zu jenen für die Aufsicht und Leitung, die Besoldung der höheren Forstbeamten, deren Diäten und Reisekosten, überhaupt aller Aufwand der durch ihre Amtsführung verursacht wird. Zu diesen drei Kategorien von Aufwand, tritt sodann noch der Betrag der Reallasten, und der Ausfall in dem Werthe des Naturalertrags, durch Holzabgabe zu geminderten Preisen, oder ohne Vergütung u. dergl. — Der financielle Verwaltungsaufwand dagegen besteht, in der Besoldung und den Amtserfordernissen der obersten Centralbehörden; in dem Aufwande für die Verwerthung des Holzes, (Anfuhr-, Magazinirungskosten etc.) für die Verwerthung der Nebennutzungen, für den Einzug der Forstrevenüen. — M. s. v. Seutter Abrifs der gegenwärtigen Forstverfassung Würtembergs. Stuttg. 1820. S. 62 ff.; auch v. Kettner Darstellung der Badenschen Forstadministration. Karlsr. 1820.

**) M. s. v. Seutter, die Staatswirthschaft etc. III, 52 ff.

Verschiedenheit von Kenntnissen und Fertigkeiten welche dieselbe erfordert, und auf dessen Anzahl aufserdem noch, — so wie bei der Waldwirthschaft, die zerstreute Lage und ungleiche Gröfse der Waldungen — die örtlichen Verhältnisse, nachtheilig einwirken. *)

Das Kriterium für die Sonderung beider Arten von Aufwand, beruht in dem Gegenstande für welchen ein solcher stattfindet, in wie fern derselbe sich nämlich auf den technischen Betrieb bezieht, oder aber durch Anstalten und Maafsregeln für die Realisirung des Einkommens, und für dessen Verwaltung verursacht ist. Es findet in Ansehung desselben aufserdem noch die wesentliche Verschiedenheit statt, dafs, weil derselbe der Natur des Einkommens inhärent ist, die Verwaltung, auf dessen Verminderung nicht in gleichem Maafse wie bei jenem von andern Zweigen von Einkommen; und dafs dieselbe aus dem nämlichen Grunde, nicht

*) Ueber die Gröfse dieses Aufwandes s. m. die 1. Abthl. §. 20 — 22. Nachstehende Daten dürften zu einer anschaulicheren Uebersicht dieser Gröfse nicht ungeeignet seyn. Nach Maafsgabe eines zwölfjährigen Durchschnittes (1800—1812) hat der Betrieb des Bergbaues in den in dem vormaligen Königr. Westphalen vereinigten Provinzen einen jährlichen Bruttoertrag von 9,829,100 Frcs. 30 Cent. geliefert; der gesammte Aufwand dagegen eine Summe von 8,569,788 Frcs. 62 Cent. betragen, und von diesem Totale, a) jener für die Gewinnung der Erze und deren Zutagförderung, 1,930,142 Frcs. 17 Cent., oder 19 $^1/_3$ pCt. des Bruttoertrages; b) jener für den Grubenbau. 846,360 Frcs. 09 Cent.; c) für Maschinenbau, das Gezähe, 1,132,030 Frcs. 04 Cent.; d) für Unterhaltung der Teiche, Dämme, Wege etc. 432,708 Frcs. 48 Cent.; e) für Neubau und bauliche Unterhaltung der Taggebäude etc. 279,895 Frcs.; diese vier zuletzt genannte Artikel zusammen, 2,690,293 Frcs. 62 Cent., oder 27 $^2/_5$ pCt.; f) der Aufwand für Brennmaterial für die Schmelzung 1,579,212 Frcs. 42 Cent., oder über 16 $^1/_4$ pCt.; g) und der Personalaufwand auf den Werken, 839,100 Frcs., oder nicht ganz 8 $^1/_3$ pCt. — mithin der Betriebs- und Bewirthschaftungsaufwand überhaupt, ungefähr 70 pCt. — In dem Königr. Würtemberg, woselbst blofser Hüttenbetrieb stattfindet, beträgt bei einem Bruttoertrage von 1,001,160 Gulden, der Produktions- und Fabrikationsaufwand, überhaupt 863,301 Gulden 26 kr., oder etwas über 86 pCt. M. s. Verhandl. in der Kamm. d. Abg. 1826, 2te aufserordentl. Beil. Heft, S. 194 ff.

immer, und nicht so leicht, wie z. B. bei den Domainen, auf eine Verminderung der Objekte der Selbstverwaltung wirken kann.

Die Mittel welche derselben zu einer solchen in Ansehung der Forste zu Gebot stehen, beschränken sich im Allgemeinen auf die nachstehenden, nämlich:

a) auf die Veräufserung isolirt liegender kleiner Holzflecke, sowohl solcher deren Ausrodung auf die nachhaltigen Befriedigung des Holzbedürfnisses ohne nachtheiligen Einflufs ist, und in so weit es ohne deren Gefährdung zulässig seyn kann, auch solcher, deren Ertrag den Aufwand den ihre Bewirthschaftung erfordert, nicht vergütet;

b) darauf, dafs den Revieren und Aufsichtsbezirken, eine nach Maafsgabe der Beschaffenheit der Waldfläche und der sonstigen örtlichen Verhältnisse, möglich gröfste Ausdehnung gegeben werde; *)

c) auf möglich gröfste Verminderung des Forstpersonals, auf dessen Gröfse und Anzahl jedoch die Vertheilung des Forstareals von Einflufs ist; **)

---

*) Laurop (Staats - Forst - Finanzwissenschaftslehre) schlägt nach Maafsgabe der verschiedenen Dienstgrade des Forstpersonals nachstehende Flächengröfsen vor, nämlich: für einen Unterförster, bis 2000 Morgen; für einen Revierförster, bis 6000 M.; für einen Oberförster oder Forstmeister, bis 36,000 M.; und bei schwierigen Terrainverhältnissen, nur 2/3 dieser Flächengröfse. Es bedarf jedoch kaum der Erwähnung, dafs diese und ähnliche Normirungen nicht maafsgebend seyn können, weil bei der Bildung solcher Bezirke und der Normirung ihrer Gröfse, nicht blofs die Terrainverhältnisse, sondern auch die Attributionen und Obliegenheiten der Forstbeamten eines jeden Grades berücksichtigt werden müssen.

**) Das Bedürfnifs an Personal, und die Abstufung der Dienstgrade bestimmt sich nach Maafsgabe der in dem Texte angedeuteten drei Momente, nämlich: Forstwarthe und Unterförster, für den Forstschutz; Revierförster, unter Mitverwendung der Unterförster, für die Bewirthschaftung; Oberförster oder Forstmeister, für die Aufsicht und Leitung. Es mufs als eine nicht zu rechtfertigende Konfusion der Verhältnisse, und als eine Anomalie betrachtet werden, wenn, wie in mehreren Ländern der Fall ist, den letzteren zugleich Geschäfte übertragen sind, die eigentlich in den Geschäftskreis der Revier-

d) auf Ausscheidung von Allem was mit der Bewirthschaftung und Verwaltung der Staatswaldungen nicht in einer unmittelbaren oder nothwendigen Verbindung steht, (z. B. die Bewirthschaftung der Kommunalforste).

e) auf möglichste Vereinfachung der Wirthschaft, und des Geschäftsbetriebes; das erstere dadurch, dafs alle Arbeiten, welche nicht nothwendig durch Forstbeamten und für Rechnung des Staates bewirkt werden müssen, den Käufern überlassen, beziehungsweise zugewiesen werden; das letztere, durch eine solche der Formen und durch Beseitigung aller Schreibereien, die für die Erhaltung einer stäten Uebersicht der Wirthschaft, und für eine solche der Geschäftsverbindung zwischen den Behörden und Beamten, unerläfslich erforderlich ist;

f) endlich dadurch, dafs alle Forst-Nebennutzungen, nach Maafsgabe ihrer verschiedenen Natur in Zeit- oder Erbpacht gegeben werden.

Noch gröfser sind die Hindernisse, welche eine durchgreifende Verminderung des Aufwandes für die Realisirung des Einkommens durch Benutzung des Bergregals erschweren, weil bei dieser dessen Gröfse noch mehr als bei der Domainen- und Forstverwaltung, von der Art und dem Umfange ihres Betriebes, zum Theil von Oertlichkeiten, selbst von Zufälligkeiten abhängt, sodann wegen der gröfsern Unthunlichkeit einer Veräufserung oder Verpachtung, insbesondere solcher Werke, deren vollständige Benutzung durch eine Kombination verschiedenartiger Werke und Betriebe bedingt ist.

Ueberhaupt kann eine solche Veräufserung nur in Ansehung kleinerer Werke zulässig seyn, deren Betrieb keine, oder nur einen geringeren Grad besonderer wissenschaftlicher Bildung und mehr nur mechanische Kunstfertigkeit erfordert, und solcher, die einen isolirten Betrieb verstatten.

---

förster gehören. — Der Vortheil der Surrogirung eines besondern Schutzpersonals durch Landleute dürfte mehr als problematisch, und wohl eine Frage seyn, ob die Ersparung an Besoldung, durch den Verlust an den Beständen, nicht mehr als aufgewogen wird.

Wie grofs indessen aber auch dieser Aufwand ist, so dürfte derselbe, bei der Betrachtung, dafs der Bergbau den Produktionsaufwand aus eigenen Mitteln deckt, das reine Einkommen durch dessen Betrieb ein Zins ist, den der Staat ohne Kapitalaufwand geniefst, dennoch in einem weniger ungünstigen Lichte erscheinen.

Andere Verhältnisse finden in Ansehung des Aufwandes für die Verwaltung des Postregals in so fern statt, als der gröfsere Theil desselben, insbesondere desjenigen für materielle Erfordernisse, durch die fahrenden Posten veranlafst wird, durch deren an sich zulässige Ueberlassung an die Privatindustrie, derselbe allerdings bedeutend vermindert werden kann, wobei freilich die Frage über das Verhältnifs bleibt, in welchem die hierdurch bewirkte Ermäfsigung, mit der gleichzeitigen Verminderung des Einkommens steht. In Ansehung der Briefpost, vergröfsert sich der Aufwand in dem Maafse als das Postareal sich in engere Grenzen einschränkt, in deren möglich gröfsten Erweiterung daher auch — vorausgesetzt dafs kein Uebermaafs in dem Personal und in den Besoldungen stattfindet, — die Möglichkeit seiner Verminderung vorzüglich gesucht werden mufs.

Der Aufwand endlich für die Veranlagung der Steuern und für deren Erhebung, gehört ausschliefslich in die Kategorie eines solchen der Verwaltung, weil der Bruttoertrag der Steuern (im Gegensatze von jenen Revenüenzweigen die einen Wirthschaftsaufwand erfordern, als reines Einkommen betrachtet werden mufs. Die Möglichkeit seiner Verminderung ist vorzüglich von der mehr oder minder zweckmäfsigen Kombination der Maafsregeln für deren Einzug, und zum Theil von einer solchen des Kassenwesens, und in Beziehung auf dieses letztere, davon abhängig, dafs die Anzahl der Kassen nicht über den durch die Eigenthümlichkeit des Einkommens gebotenen Bedarf vermehrt, und dafs alle Revenüen aus einem bestimmten Bezirke, aus der Hand des unmittelbaren oder Elementarerhebers, in eine Kasse geleitet werden.

Die richtige Sonderung beider Arten von Aufwand, nämlich desjenigen für und durch die Bewirthschaftung, und des Aufwandes durch die financielle Verwaltung, ist für die Darstellung der wirklichen Gröfse dieses letztern und für eine solche der Resultate der Benutzung einer jeden Quelle von

Einkommen, von grofser Wichtigkeit. Nicht minder erheblich ist es für den Zweck einer richtigen Darstellung aller Verhältnisse die sich auf die Realisirung des Staatseinkommens beziehen, dafs die Reallasten und die Ausfälle, von dem Produktions- und sonstigen Aufwande abgesondert nachgewiesen, und dafs keine Art von solchem, aufser Rechnung gelassen werde, insbesondere auch derjenige nicht, der durch Entbehrung oder durch Entrichtung von Zinsen von Kapitalien verursacht wird, die in Gebäuden und sonstigen Anlagen, in Inventarien und dergleichen stagniren, oder in dem Betriebsfonds umlaufen, durch welche der wirkliche Aufwand in vielen Fällen um eine beträchtliche Summe vergröfsert wird, die zugleich jene des Einkommens vermindert. *)

§. 6.

Bei der grofsen Verschiedenheit der Verhältnisse, die selbst in Staaten von nicht bedeutendem Umfange in Betreff der Kulturfähigkeit und der wirklichen Kultur des Bodens, der Produktion, des Umfanges der technischen Gewerbsthätigkeit, der Konsumtion, und insbesondere auch in Betreff der Vertheilung des Einkommens in den einzelnen Gebietstheilen stattfindet, gehört deren Ausgleichung in Ansehung des Bei-

---

*) Eine solche Unvollständigkeit in der Berechnung des Aufwandes, findet häufig bei der Berechnung desjenigen für die Domanialverwaltung dadurch statt, dafs die Baukosten auf den allgemeinen Bauetat geworfen, Materiallieferungen von andern Verwaltungen, ebenfalls nicht in Rechnung genommen werden, wie dieses in Ansehung des Holzes welches die Forstverwaltung an jene der Bergwerke, unentgeldlich, oder in geminderten Preisen abgeben mufs, häufig der Fall ist. — Wie bedeutend übrigens die erwähnten Kapitalien sind, dürften nachstehende Daten die aus dem Budget für das Grofsh. Baden für das Jahr 1827 entnommen sind, beweisen. Nach Maafsgabe desselben beträgt der stehende Betriebsfonds, oder der Werth der Liegenschaften und Geräthschaften von den für Rechnung des Staates betriebenen gewerblichen Etablissements (Salinen-, Post-, Münz-, Bergwerks- und Hüttenverwaltung, Holzhandlungs- und Schäferei-Institut) mithin mit Ausschlufs der Domainen, 2,359,651 Gulden 36 kr.; und das umlaufende Betriebskapital, 1,651,958 Gulden 18 kr. —

trages eines jeden derselben zu den öffentlichen Bedürfnissen, zu den wichtigsten Aufgaben die bei der Anordnung des Finanzhaushaltes eines gegebenen Staates in Betracht kommen, deren Lösung in dem Maafse, als diese Verschiedenheit zwischen den einzelnen Theilen gröfser ist, schwieriger wird. *)

Ihre Auflösung kann auf einem zweifachen Wege gesucht werden, nämlich durch Ausmittelung des Verhältnisses in welchem die Elemente von Reichthum und Einkommen in den einzelnen Gebietstheilen, und deren financielle Kräfte unter und gegeneinander stehen, und desjenigen, in welchem jeder einzelne Gebietstheil zu dem Ganzen steht; sodann, durch Sonderung des öffentlichen Aufwandes nach Maafsgabe als derselbe sich auf Anstalten und Einrichtungen bezieht, deren Vortheile der Gesammtheit, oder aber vorzugsweise nur einem Theile des Staatsgebietes zu statten kommt, und durch Verweisung seiner Deckung auf diesen Gebietstheil.

Die statistischen Momente die für den angedeuteten Zweck, gewöhnlich und vorzugsweise in Betracht und in Vergleichung gezogen werden, sind das Areal, die Bevölkerung, die Anzahl der Gebäude und der Viehstapel, oder das Kapital welches in beidem angelegt ist, aufser welchen wohl auch die Summe der Abgaben, welche ein Gebietstheil in die Staatskasse liefert, in Rechnung genommen wird. **) Das Areal eines

---

*) Von solchen Staaten wie Rufsland, Oesterreich etc. kann hier keine Rede seyn. Es beweisen jedoch die Diskussionen in der Ständeversammlung des Grofsh. Hessen im J. 1821 über die Ausgleichung von Rheinhessen mit den beiden andern Provinzen, in welchem Maafse diese Frage auch in kleinen Staaten, von grofsem Interesse seyn kann. Verhdl. der 2ten Kammer, 15tes Heft, S. 82; 16tes Heft, S. 3 u. 58; aufserordentl. Beilagenheft, S. 460 u. 530 ff.

**) Wie dieses z. B. Benzenberg in seinem Werke über Preufsens Geldhaushalt, S. 81 ff. gethan hat. Auch in dem Grofsh. Hessen ist die Ausgleichung vorzüglich auf dieses Element gegründet worden, jedoch nicht aus financiellen, sondern aus politischen und rechtlichen Gründen und Rücksichten (aus solchen auf den Besitzstand, und auf die Zusicherung welche der Provinz Rheinhessen in Betreff der Erhaltung ihrer Verfassung und politischen Institutionen ertheilt worden war).

Landes und dessen gröſserer oder kleinerer Umfang, ist jedoch ein an sich todtes Element, dessen Werth nicht von seinem Umfange, nicht von der Produktionsfähigkeit des Bodens abhängt, sondern durch die Gröſse des Werthes der wirklichen Produktion, durch jene des Einkommens, welches durch diese realisirt werden kann, überhaupt durch die Koincidenz anderer Momente und Verhältnisse bedingt ist, durch deren Einfluſs die Gröſse dieses letztern mit jener der ersteren, nicht immer in einem angemessenen, oder analogen Verhältnisse steht. *)

Ungleich wichtiger ist allerdings der Einfluſs den die Bevölkerung eines gegebenen Landes oder Gebietstheiles, und deren Vertheilung auf dessen Areale, auf alle Quellen von Reichthum und Einkommen, und hierdurch auf die financiellen Kräfte eines solchen äuſsert. Es ist dieses jedoch nur dann, und nur in so fern der Fall, als alle übrigen Verhältnisse die vollständige Entwicklung der ganzen Produktivkraft seiner Bewohner begünstigen, und als mit der Bevölkerung sich zugleich das Gesammteinkommen vergröſsert, indem ohne eine solche gleichzeitige Vergröſserung dieses letzteren, die Gröſse der ersteren in ein inverses Verhältniſs mit ihrer Beitragsfähigkeit tritt. **)

Die Häuserzahl und der Viehstapel der in einem Gebietstheile vorhanden ist, oder das Werthskapital von beidem, können nicht zum Anhalte bei einer solchen Ausgleichung dienen, wegen der groſsen Verschiedenheit die aus örtlichen und andern Ursachen in der Gröſse der Rente aus den erstern, und in der Gröſse der Nutzung des letzteren sattfinden. ***)

---

*) Ueber den Werth des Areals in dieser Beziehung, s. m. des Verf. Statistik und Staatenkunde I von den Quellen von Grundkraft.

**) M. s. die interessante Erörterung hierüber, in Lowe England nach seinem gegenwärtigen Zustande etc. das 7te und 8te Kapitel.

***) Benzenberg (l. c. S. 82) stützt seine abweichende Ansicht auf die Gröſse des Kapitals welches in den Häusern und in dem Viehstapel enthalten ist, und in Betreff der erstern insbesondere, auf das Beispiel von Frankreich, in welchem

Von der Summe der öffentlichen Abgaben die ein Gebietstheil wirklich entrichtet, kann, abgesehen von andern Gründen der Unstatthaftigkeit dieses Maafsstabes, schon um defswillen nicht weder auf ihre Verhältnifsmäfsigkeit, noch auf die Fähigkeit zu ihrer Leistung geschlossen werden, weil in deren Betrage nicht alle Lasten enthalten sind, welche aufser und neben denselben einen Theil der Beitragskräfte konsumiren (z. B. die Grund- und Fundallasten, deren Gröfse nicht selten jene der Grundsteuer übersteigt), und weil über beides nicht sowohl der numerische Gröfsenbetrag der Abgaben, sondern das Procentverhältnifs entscheidet, in welchem derselbe zu dem Einkommen steht.

Aus den nämlichen Gründen endlich, kann eine solche Ausgleichung auch nicht auf das Ergebnifs, oder auf den Durchschnitt gegründet werden, der sich aus dem Zusammenwerfen der erwähnten Elemente und durch Fraktionirung ihres Totalbetrages ergibt, was aufserdem und überhaupt nur in so fern statthaft seyn würde, als unterstellt werden könnte, dafs die Ausmittelung eines jeden dieser Elemente mit gleicher Genauigkeit bewirkt sey, und dafs der Einflufs eines jeden derselben auf das Endresultat bei allen gleich grofs sey. Bei der so verschiedenen Natur dieser Elemente, kann aber weder das Eine, noch das Andere unterstellt werden.

Aber auch hiervon abgesehen, würde eine auf diese Elemente gegründete Ausgleichung schon um defswillen in einem hohen Grade unvollständig seyn, weil bei einer sol-

die Rente von Häusern, 1/3 des katastrirten Reinertrages von Grund und Boden betrage. Aus diesem Ergebnisse möchte jedoch um so weniger eine allgemein anwendbare Regel abgeleitet werden können, weil in diesem Reiche die Anzahl der Städte, insbesondere die von gröfsern in welchen die Häuser eine höhere Rente geben, und jene der Häuser gröfser ist, als (mit Ausnahme von England) in irgend einem andern Staate. Nach Maafsgabe der Angabe in Hassel's statistisch. Almanach für das J. 1829 befinden sich in Frankreich auf 10,086 □ M., 1620 Städte, 1452 Marktflecken, und 5,431,000 Häuser ~~vorhanden~~, während z. B. Oesterreich auf 12,153 □ M., nur 785 Städte, 2199 Marktflecken, und 4,156,054 Häuser zählt. M. s. Rohrer Statistik des österreich. Kaiserthums 1827, S. 347.

chen nicht alle Quellen von Beitragskraft berücksichtigt werden können, insbesondere diejenige aufser Rechnung bleibt, die in der technischen und industriellen Produktion und in dem Verkehr beruht. Ueberhaupt, und in Hinsicht darauf, dafs die financielle Kraft eines Landes ausschliefslich und lediglich nur in dem reinen Einkommen besteht, welches durch eine kombinirte Benutzung aller Quellen von solchem, in demselben erzeugt und gewonnen wird, kann eine vollkommen, oder annähernd richtige Ausgleichung der Beitragspflicht der einzelnen Gebietstheile, nur auf eine Ausmittelung von dessen Gröfse in einem jeden derselben, und auf eine solche des Verhältnisses dieser Gröfse zu jener des Einkommens eines jeden der andern Gebietstheile und zu jenem der Gesammtheit gegründet, und nur dadurch bewirkt werden, dafs, mit Rücksicht auf die besondern Umstände die auf dessen Erzeugung von Einflufs sind, eine jede Art von solchem, mit einem absolut oder relativ gleichem Procent belegt wird.

Ob und in welchem Maafse das Einkommen aus dem unmittelbaren Staatseinkommen, welches in einem Gebietstheile vorhanden ist, ausschliefslich diesem, oder aber der Gesammtheit zu gut zu rechnen sey, ist zunächst von den Bedingungen abhängig, unter welchen deren Vereinigung in einen Staatskörper bewirkt worden ist, überhaupt von der politischen Verfassung und von dem Staatsrechte eines jeden gegebenen Staates. In so fern der Staat als ein für die Erstrebung gemeinsamer Zwecke bestimmtes und wirksames Institut betrachtet wird, so wie überhaupt aus dem Gesichtspunkte seiner Natur und seines Zweckes gesehen, mufs dieses Letztere, und auch aus dem Grunde als das Sachgemäfsere erscheinen, weil nicht sowohl eine Ausgleichung in Betreff des Vermögens und Einkommens der Gebietstheile an sich, sondern nur eine solche in Absicht auf die Beitragsfähigkeit und auf das Beitragverhältnifs ihrer Einwohner zu den öffentlichen Bedürfnissen, bezweckt ist.

§. 7.

Die vorerwähnte andere Methode, welche die Bewirkung dieser Ausgleichung, in einer Sonderung des Aufwan-

des in allgemeinen (oder Centralaufwand), und in besondern, in und für einzelne Gebietstheile (Kreis-, Bezirksaufwand), sucht, ist auf die Ansicht gestützt, dafs die Beitragspflicht und die Gröfse des Beitrages nicht blofs nach der Gröfse des Vermögens und Einkommens bemessen werden könne, sondern dafs bei dieser Bemessung, zugleich, und so weit als es thunlich sey, die Vortheile berücksichtigt werden müfsten, „welche der sociale Verband in seinen engeren und weiteren Kreisen, den Mitgliedern des Staatsvereins gewähre.“ Aus dieser Ansicht ist sodann die Folgerung abgeleitet, dafs so wie in dem Gemeindehaushalte, so auch in dem Staatshaushalte, der Aufwand für Anstalten und Einrichtungen, welche den Einwohnern in einem Gebietstheile, oder Verwaltungsbezirke vorzugsweise zu statten kommen, auch ausschliefslich von diesen gedeckt werden müsse. *)

Verwaltungsbezirke **) bilden jedoch keinen solchen Verband, aus dessen Natur und Zweck sich ein rechtlicher Anspruch auf die Theilnahme an dem Genusse bestimmter Rechte und Vortheile, und eine Solidarität in Betreff der Pflicht für Alles, wodurch die Erhaltung des Verbandes bedingt ist, in dem Maafse konstituirt, wie beides in Ansehung einer Kommune, oder des Staatsvereins der Fall ist. Dieselben sind vielmehr lediglich nur eine Artikulation in dem Organismus der Verwaltung, lediglich nur aus administrativen Rücksichten, und für administrative Zwecke gebildet, aus welchen daher auch keine besonderen Ansprüche, Rechte und Pflichten, überhaupt keine andern als diejenigen abgeleitet werden können, die in dem Verhältnisse des Einzelnen zum Staatsvereine überhaupt begründet sind. Aus diesem Grunde

---

*) M. s. die Ministerialvorträge bei Vorlegung der Gesetzentwürfe in Betreff der Einführung von Landräthen, und der Ausscheidung des Central- und Kreisaufwandes, in der 2ten Kammer der bayerisch. St. V. im J. 1827 und 1828, insbesondere den letztern.

**) Es ist diese Benennung mit Absicht gewählt, zur Bezeichnung dafs nur von willkürlich gebildeten Abtheilungen die Rede ist, zur Unterscheidung von dem Fall, dafs ein früher selbstständiges Staatsgebiet, gegenwärtig einen solchen Gebietstheil bildet, in Ansehung von welchem, unter eintretenden Umständen, andere Verhältnisse stattfinden können.

können daher auch die Motive zur Entscheidung der Frage in Betreff der Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit einer solchen Sonderung, lediglich nur in einer Abwägung der Vortheile oder Nachtheile gesucht werden, die mit ihrer Bewirkung für die Staatsangehörigen, und für die Verwaltung selbst verbunden seyn können.

Als solche Vortheile werden die nachstehende bezeichnet, nämlich: die Gewinnung einer festeren gesetzlichen Grundlage für die Anforderungen die an die Staatsgenossen zu machen sind; gröſsere Sicherheit gegen Ueberlastung der Einzelnen und auch solche gegen zweckwidrige Anwendung der öffentlichen Abgaben; gröſsere Einfachheit und Klarheit in der Verwaltung, insbesondere in der Centralverwaltung; endlich, die Möglichkeit einer gröſseren Beschränkung des Centralisationssystems, welches durch Ueberhäufung mit Detail, die höchste Centralbehörde an der vollständigen Erfülluug ihrer wesentlichen Bestimmung hindere. *)

*) In dem erwähnten Vortrage wird in dieser Beziehung geäuſsert: „Die lange verfolgte Idee von einem gemeinsamen „Mittelpunkte aus, nicht nur die allgemeinen Interessen und „Zwecke des ganzen Staates, sondern auch die besondern einzelner Bezirke und Gemeinden zu leiten und zu lenken, und „den Einfluſs und die Aufsicht der obersten Organe der Staatsgewalt auch auf die geringfügigsten Gegenstände auszudehnen, entrückte die Centraladministration des Staates ihrer „eigentlichen wichtigen Sphäre, und nahm ihre Thätigkeit für „untergeordnete, fremdartige Gegenstände in Anspruch. — „Die Erweiterung des Wirkungskreises der Kreisstellen, bot „allein kein genügendes Heilmittel für diese verderblichen Folgen des Centralisationssystems. Was aus dem Bereiche der „eigenen unmittelbaren Leitung der Centralstellen ausgeschieden ward, kehrte auf anderm Wege in den eben damit sich „ausdehnenden Kreis ihrer obern Aufsicht zurück etc.“ — Dieses ist allerdings ein groſser Uebelstand. Der Grund desselben liegt aber (wie erwähnt) nicht in dem Princip des Centralisationssystems, sondern lediglich in dem Miſsbrauche welchen die Regier-, eigentlicher, die Regimentirsucht von demselben gemacht hat, und in der zu groſsen Beschränkung des selbstständigen Wirkungskreises der Mittelbehörden. In dieser Hinsicht und Beziehung ist eine Vergleichung der Attributionen und Befugnisse dieser Behörden in einer Anzahl von Staaten, insbesondere solcher deren formaler Organismus sich gleich ist, nicht ohne vielseitiges Interesse, z. B. eine solche

Auf die Gewinnung einer gesetzlichen festeren Grundlage für den Staatshaushalt, möchte aber die Sonderung des Aufwandes nicht von wesentlichem Einflusse seyn können, weil sowohl die Auszeichnung der Gegenstände für welche ein solcher überhaupt erforderlich ist, als die Bestimmung seiner Gröſse, das Ergebniſs der Anordnungen ist, die für denselben getroffen sind, oder eine Folge derselben. Die Gesetzlichkeit der Grundlage für den Staatshaushalt, beruht lediglich und allein nur in dem Finanzgesetze; die Festigkeit derselben, in der Umsicht und Angemessenheit mit welcher die Maaſsregeln für die nachhaltige Benutzung der Quellen des Staatseinkommens kombinirt, in der Sorgfalt mit welcher die Bedürfnisse geprüft sind; und in der Koordinirung des Bedarfes mit den Mitteln; das Maaſs für die Gröſse der an die Staatsangehörigen zu machenden Anforderungen, in der Gröſse des als nothwendig anerkannten Bedarfs; die Sicherheit gegen Ueberlastung, in der Prüfung und Konstatirung dieser Nothwendigkeit, die in Staaten mit einer repräsentativen Verfassung, nicht bloſs wesentliches Recht, sondern auch wesentliche Pflicht der Stände ist; jene gegen zweckwidrige Verwendung der Abgaben, in dem gleichen Rechte und in der nämlichen Pflicht der Stände zur Forderung einer gerechtfertigten Nachweise über diese, und in jenem zur Verweigerung ihrer Anerkennung einer jeden Ausgabe, deren Nothwendigkeit oder Zweckmäſsigkeit nicht hinlänglich begründet ist. Die Klarheit und Einfachheit in der Verwaltung endlich beruht, und zwar die erstere in der Zweck-

---

der k. bayer. Verord. v. 27. März 1817 die Formation etc., der Verwaltungsstellen in den Kreisen betreff., und welche dieselbe auf bloſse Vollziehung der Verordnungen und Vorschriften der Ministerien beschränkt; das Anfragen und die Abhängigkeit von der Entscheidung der Departementsminister, für eine groſse Masse von Detail, als Regel aufstellt; — mit der Instruction für die Regierungen in den preuſsisch. Staaten vom 23. Oktbr. 1817, welche das selbstständige Handlen und Verfügen dieser Behörden, in allen Fällen wo klare und bestimmte Gesetze und Vorschriften vorliegen, als Regel aufstellt, und das Anfragen untersagt.

mäſsigkeit und Uebersichtlichkeit mit welcher das Budget bearbeitet ist, die Komptabilität geführt wird; die letztere aber darin, daſs die Geschäftsführung nicht mit Formen überladen werde die nicht wesentlich nothwendig sind, wodurch, so wie durch eine angemessene, mit dem Zwecke des Centralisationssystems allerdings vereinbarliche Erweiterung der selbstständigen Befugnisse der Mittel- oder Provinzialbehörden die Nachtheile beseitigt werden können, die mit einer zu groſsen Beschränkung dieser letztern verbunden sind. Dieses System bezweckt die Erhaltung möglichst gröſster Einheit in den Grundsätzen und in deren Anwendung und Vollziehung. Es bedingt dasselbe allerdings, daſs der Impuls zu Allem was sich auf beides bezieht, aus einem gemeinsamen höchsten Centralpunkte ausgehe, in welchem, zum Behuf der Gewinnung einer Uebersicht aller Theile des Staatshaushaltes, die endlichen Resultate der Verwaltung sich wieder centralisiren; keinesweges aber folgt aus demselben, daſs auch alles Detail, welches sich auf die Vollziehung der Grundsätze und Anordnungen bezieht, überhaupt Gegenstände für welche bestimmte gesetzliche oder reglementäre Normen vorliegen, ebenfalls zur Entscheidung der höchsten Centralbehörde vorgelegt, und von dieser abhängig gemacht werden müsse.

Aber auch hiervon abgesehen, möchte kaum ein haltbarer Grund für die Begründung der Ansicht von dem Einflusse geltend gemacht werden können, den eine solche Ausscheidung eines Theiles des Staatsaufwandes, und der Specialisirung seiner Deckung, auf die gröſsere Möglichkeit einer Beschränkung des Centralisationssystems haben könnte. Es könnte eine solche Beschränkung nur durch Erweiterung der Befugnisse der Mittel- (oder Kreis) Behörden zur selbstständigen Verfügung über die Mittel die zur Deckung des specialisirten Aufwandes bestimmt sind, bewirkt werden. In diesem Fall aber würde die Erreichung dieses Zweckes lediglich nur das Ergebniſs einer solchen Erweiterung der selbstständigen Bewegung der Mittelbehörden seyn, deren Vortheile auch ohne eine solche Sonderung und Specialisirung gewonnen werden können.

Für eine Verminderung der Gröſse des Aufwandes an sich, möchte die Maaſsregel einer solchen nicht wirk-

sam seyn; vielmehr scheint die Erfahrung in Staaten in welchen dieselbe in Anwendung ist, auf ein entgegengesetztes Ergebnifs hinzudeuten. Eben so wenig befördert dieselbe eine gleichheitlichere Vertheilung der Abgaben, die sie vielmehr in zweifacher Hinsicht gefährdet, dadurch nämlich, dafs die Abgaben zur Deckung des specialisirten Aufwandes (in der Regel), ausschliefslich auf das unbewegliche Eigenthum gelegt werden, wodurch ein grofser Theil des Einkommens der Beitragspflicht entzogen bleibt, sodann durch die Ungleichheit des Procents mit welchem die Steuer dasselbe für eine und dieselbe Art von Aufwand in den verschiedenen Gebietstheilen trifft. *)

*) Es ist diese Ungleichheit die natürliche Folge der Verschiedenheit, die in den einzelnen Gebietstheilen, in Betreff der Anzahl der Kontribuenten, der Gröfse des Steuerkapitals, zum Theil auch in der Gröfse des Aufwandes für einen und denselben Gegenstand, stattfindet. In Frankreich z. B. steigt der Betrag von einem Centime additionnel, von 6016 Frcs. 73 Cent. (in dem Dep. der hohen Alpen), durch zum Theil grofse Sprünge, bis auf 71,265 Frcs. (in dem Dep. der untern Seine); und bis auf 142,466 Frcs., in dem Seine Dep. (Paris), während in der Gröfse des Aufwandes, zu dessen Deckung die Centimen bestimmt sind, ungleich geringere Differenzen stattfinden. Auch wird in Frankreich aus dieser Ungleichheit der hauptsächlichste Einwurf gegen dieses System gebildet. — In den erwähnten Verhandlungen in der bayerschen Ständeversammlung ist eine entgegengesetzte Ansicht geäufsert worden. „Alles komme darauf an, dafs man sich „über das Princip einer gerechten Vertheilung der öffentli„chen Lasten verständige, — die Gleichheit in derselben „bestehe nicht in jener des Procents welches die Ein„wohner aller Kreise zu diesen Lasten, und nicht darin, „dafs sie in einem solchen zu denselben beitra„gen, sondern darin, dafs die Principien gleich„mäfsig für alle Kreise Anwendung finden, aus „welcher sich in Beziehung auf Bayern ergebe, dafs der der„malige Aufwand der Staatskasse, für einzelne Kreise zu ge„ring, für andere zu hoch sey, respektive, für die erstern, „in zu wenig; für die letztern, in zu vielen Procenten be„stehe. Aufserdem werde durch eine gleichmäfsige Durch„führung der Ausscheidung nach festen Principien erzweckt, „dafs die Steuern zu den Kreisen in dem nämlichen Verhält„nisse zurückfliefsen, wie sie bezahlt werden.“ M. s. den bereits angef. Schlufsvortrag des Minist. in der au-

Endlich möchte auch der Einwurf, dafs eine solche Sonderung (in Verbindung mit dem Institute von Landräthen) das Band welches alle Gebietstheile in ein Ganzes verknüpft, lockere, die Einheit des Staates gefährden könne, niemals vollständig beseitigt werden können. *)

---

fserordentl. Beil. Nr. 19 zur Allg. Zeit. v. 1828. — Es bedingt die Gleichheitlichkeit in der Vertheilung des öffentlichen Aufwandes, allerdings eine solche in den Principien für die Veranlagung der Steuern, und in deren Anwendung und Vollziehung in allen Theilen des Staatsgebietes; gewifs aber auch eben so sehr, dafs die Steuern selbst in einem gleichen Procente von dem Einkommen erhoben werden, und dafs die Deckung des Aufwandes für den nämlichen Gegenstand, in einem Gebietstheile, nicht ein gröfseres Procent, als in andern erfordere. Und grade darin, dafs bei der Ausscheidung und Specialisirung eines Theiles des Aufwandes, eine solche Ungleichheit in der Gröfse des Steuerprocentes stattfindet, beruht einer ihrer vorzüglichsten Mängel. — Das Verhältnifs in welchem die Steuern in den Gebietstheil aus welchem sie erhoben worden sind, wieder zurückfliefsen, ist für dessen wirthschaftlichen Zustand allerdings von grofser Wichtigkeit; dieses jedoch weder eine ausschliefsliche, noch nothwendige Folge der Ausscheidung.

*) Dieses Ergebnifs wird in dem ebenerwähnten Vortrage, unter Hinweisung auf Frankreich, zwar in Abrede gestellt. Abgesehen jedoch von allen übrigen Gründen, wegen welchen ein Schlufs von diesem Reiche auf die möglichen Folgen dieser Maafsregel in andern Ländern unstatthaft ist, beruht ein solcher in der Nullität des Wirkungskreises der Departements- und Bezirksräthe und darin, dafs die Specialisirung von Centimes additionnels, nur eine Finanzmaafsregel ist, welche eine Verkleinerung des Ausgabebudgets bezweckt, und dafs der Zweck der Specialisirung, durch die Art wie sie vollzogen wird, in der Wirklichkeit eludirt ist. Die Centimes zerfallen in vier Kategorien von solchen, nämlich:

a) in solche pour depenses fixes ou communes à plusieurs Depart. — 6 ½ Cent.; für die Besoldung des gesammten Personals, und für die Bureaukosten der Präfekturen; für die Gefängnisse; die bauliche Unterhaltung der Hotels der Gerichtshöfe; für Sanitätsanstalten;

b) in solche pour depenses variables, speciales à chaque Depart. — 7 ½ Cent., für die Miethe und bauliche Unterhaltung der Präfekturhotels, für den Unterhalt der Gefangenen; für die Gendarmerie-Kasernen; für den Bau

Der Grundsatz, daſs die Mittel zur Deckung von Ausgaben für Zwecke und Bedürfnisse die sich mehr auf Oertlichkeiten beziehen, von diesen beschafft werden müssen, bedingt für seine Anwendung, das Vorhandenseyn wirklicher Körperschaften, aus deren Natur sich besondere Rechte und Pflichten ableiten, sodann eine Ausschlieſslichkeit in Betreff des Genusses der Vortheile, welche durch die Anstalten und Einrichtungen für welche der Aufwand stattfindet, realisirt werden können, wie dieses in Ansehung von Kommunen der Fall ist. Mit solchen können aber, wie bereits erwähnt ist, Verwaltungsbezirke in keiner Hinsicht assimilirt werden. Ueberhaupt kann und darf der Zusammenhang nicht übersehen werden, der zwischen den Anstalten und Einrichtungen in einem solchen Bezirke mit gleichen oder ähnlichen in andern stattfindet, und das Verhältniſs in welchem sie zugleich für die Erfüllung der allgemeinen Zwecke der Gesammtheit, oder des ganzen Staates, wirksam sind. So z. B. besteht zwar die nächste

---

und die Unterhaltung von Straſsen und Brücken, Findelkinder etc.;

c) in solche für einen gemeinschaftlichen Fonds zur Unterstützung bei Unglücksfällen durch Brand, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Viehseuchen etc. — 1 Centime.

d) und 5 Centimen zur Bildung eines solchen Fonds zur Unterstützung solcher Departements in welche der durch Centimen zu deckende Aufwand, deren Ertrag übersteigt.

Von diesen Centimen wird der Ertrag derjenigen unter lit. a, c, d, in dem öffentlichen Schatze centralisirt, und ist zur ausschlieſslichen Verfügung des Ministers des Innern gestellt. Dieselben werden durch das Finanzgesetz bestimmt, ohne daſs den Departementsräthen, weder auf deren Verwilligung, noch auf deren Verwendung ein Einfluſs zusteht. — Die 7½ Cent. pour depenses variables bleiben zwar in den Departementskassen zurück, die Verfügung über dieselben nach Maaſsgabe des von dem Departementsrath begutachteten Budgets steht dem Präfekten zu. — Endlich ist diesen Räthen die Bewilligung von besondern Centimen, deren Anzahl jedoch die von 5 nicht übersteigen darf nachgelassen, theils zur Deckung der Unzulänglichkeit derjenigen für die Depenses variables, theils für Gegenstände die für das Departement ein besonderes Interesse haben.

nächste Bestimmung der höheren Administrationsbehörden in den einzelnen Gebietstheilen (Regierung, Kreisdirektorium) in deren Verwaltung, deren Vortheile denselben auch vorzugsweise zu statten kommen. Demungeachtet können diese Behörden keinesweges aus dem beschränkten Gesichtspunkte einer bloſsen Bezirksanstalt, und ihr Wirken als ein solches betrachtet werden, dessen Ergebnisse und Vortheile sich ausschlieſslich auf einen solchen Gebietstheil beziehen, oder nur diesem zu statten kommen. Vielmehr müssen dieselben aus jenem einer wesentlichen und nothwendigen Artikulation in dem Organismus der Staatsverwaltung gesehen werden, deren Wirksamkeit und Wirken durch ihr Vorhandenseyn in demselben bedingt ist, und deren eigenes Wirken, durch den Einfluſs welchen der wirthschaftliche Zustand des einen Gebietstheiles auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der übrigen Gebietstheile und des ganzen Staates äuſsert, wenn gleich nur indirekt, deſshalb nicht weniger, auch diesen zu statten kommt. Aus diesem Grunde kann der Aufwand für dieselben nicht in die Kategorie von bloſsem Bezirksaufwand verwiesen werden.

Das nämliche Verhältniſs findet in Ansehung der höheren Justizbehörden statt, und selbst in einem gröſsern Maaſse, indem deren Wirken noch weniger als jenes der Administrativbehörden auf einen bestimmten Bezirk eingeengt ist, und weil die Justizverwaltung überhaupt aus dem Gesichtspunkte eines für die Gesammtheit bestimmten, und wirksamen Instituts betrachtet werden muſs. In der Zufälligkeit endlich, daſs das Vorhandenseyn einer öffentlichen Anstalt in einem Gebietstheile, den Einwohnern in demselben, in Betreff ihrer Benutzung, vorzugsweise vor andern Vortheile gewährt, kann kein hinlänglicher Grund liegen, um den Aufwand für deren Herstellung und Unterhaltung, ausschlieſslich auf denselben zu wälzen. Ueberhaupt, und selbst im Fall die Maaſsregel einer solchen Ausscheidung mit der Natur und dem Wesen des Staatsvereins, besser als es der Fall ist, im Einklang stände, würde eine solche den Maximen der Finanzpolitik nicht gemäſs seyn, weil sie, abgesehen davon daſs der öffentliche Aufwand in dem Maaſse als derselbe allgemeiner vertheilt wird, sich auch gleichheitlicher vertheilt, der Finanzverwaltung alle Vortheile ent-

zieht, welche die Koncentration aller für die Führung des Staatshaushalts bestimmter Mittel gewährt. Jedenfalls würde das Kriterium für die Ausscheidung — so wie es in Absicht auf Kommunen der Fall ist — lediglich nur in die Ausschliefslichkeit des Genusses der Vortheile einer Anstalt oder Einrichtung gelegt, die Zuweisung auf die einzelnen Gebietstheile, durch den Umstand dafs dieselbe einem Gebietstheile ausschliefslich zu statten kommen. Eine jede weitere Ausdehnung würde, aufserdem dafs sie mit der strengen Konsequenz des Princips nicht vereinbar wäre, wegen dem Mangel an einem Maafsstabe zur Bemessung des Mehr oder Weniger in dem Genusse, und jener der Gröfse der sich hiernach bestimmenden Beitragspflicht, zu eben der Willkür führen, gegen welche die Ausscheidung schützen soll.

gerechtfertigt werden können,

Die Frage in Betreff der Ausscheidung, beziehungsweise der Specialisirung eines Theiles des Staatsaufwandes steht mit jener in Betreff der Einführung des Instituts der Landräthe in der engsten Verbindung, so sehr, dafs dieses letztere ohne die erstere, als zwecklos betrachtet wird. Die Anordnung dieses Instituts bezweckt die Begründung einer nähern, unmittelbarern Vertretung einzelner Gebietstheile, und einer den Verwaltungsbehörden in denselben näher gestellten, und defshalb eingreifenderen Kontrole. — In Staaten ohne repräsentative Verfassung, welche dieses Institut in mancher Hinsicht surrogirt, bis auf einen gewissen Grad Bedürfnifs, kann dessen Nützlichkeit selbst in grofsen Stsaten mit einer solchen Verfassung nicht verkannt werden, in so fern als in solchen, wegen der Gröfse ihres Umfanges und wegen jener der einzelnen Verwaltungsbezirke, die Uebersicht und eine richtige Würdigung der Bedürfnisse und des Interesses der einzelnen Gebietstheile schwieriger, der Willkür der Administrativbehörden, ein freierer und gröfserer Spielraum geöffnet ist. In solchen Staaten von mittlerer Gröfse hingegen, und in kleinen, in welchen beides nicht in gleichem Maafse der Fall ist,

möchte die Einführung dieses Instituts als eine Maaſs-regel zu betrachten seyn, die nicht durch die Nothwendigkeit geboten, dadurch selbst nachtheilig werden kann, daſs sie Anlaſs zur allmähligen Ausbildung eines für das Ganze nicht wohlthätigen Provincialgeistes wird, der in groſsen Staaten das natürliche, nothwendige Ergebniſs ihrer Gröſse unausweichlich, in diesen aber aus andern Gründen unnachtheiliger ist. Es soll hiermit keinesweges der vortheilhafte Einfluſs, den eine den Gebietstheilen näher gebrachte Berathung ihrer Bedürfnisse und Interessen für sie haben kann, in Abrede gestellt, sondern nur darauf hingewiesen werden, daſs für den Zweck ihrer Würdigung, die Einführung des erwähnten Instituts in den Organismus der Staatsverwaltung, nicht unbedingt nothwendig ist; sodann, daſs im Fall seiner Einführung, die Ausscheidung, beziehungsweise die Specialisirung eines Theils des Staatsaufwandes, für die Erfüllung seiner Bestimmung nicht wesentlich nothwendig ist, die erstere ohne die letztere stattfinden kann, wie dieses durch beachtungswerthe Beispiele (die Provincialstände in der preuſsischen Monarchie) auſser Zweifel gestellt ist. —

§. 8.

Zwischen einer solchen Ausscheidung bestimmter Arten des allgemeinen Staatsaufwandes und der Mittel zu seiner Deckung, und zwischen der Specialisirung der Dotation besonderer Institute und Staatsanstalten, findet in sofern eine Aehnlichkeit statt, als der Aufwand für diese letztern ebenfalls aus jenem des allgemeinen Finanzhaushaltes ausgeschieden ist, und durch specielle Affektation besonderer Revenüen gedeckt wird, die theils durch Benutzung eines denselben überlassenen besondern Vermögens, oder mittelst besonderer durch Gesetze, oder Herkommen autorisirter Bezüge realisirt wird. Dagegen sind beide in einer jeden andern Hinsicht wesentlich von einander verschieden, insbesondere auch dadurch, daſs die erstere nicht sowohl eine wirkliche Ausscheidung des Aufwandes und der zu seiner Deckung erforderlichen Mittel, sondern mehr und vor-

züglich nur eine Specialisirung der Pflicht zu deren Aufbringung bezweckt, die Verwaltung solcher Institute, und deren Dotation hingegen, (in der Regel) aus jener des allgemeinen Finanzhaushaltes heraustritt, und hierdurch der in und für denselben angeordneten Kontrole entzogen bleibt.

Es kann hierbei nicht von der Dotation solcher Institute die Rede seyn, deren Specialisirung (wie z. B. die der Verwaltung des Staatsschuldenwesens) durch die politische Konstitution und die Gesetzgebung eines gegebenen Staates angeordnet ist, oder durch höhere Zwecke und Rücksichten geboten seyn kann, die mehr nur in einer solchen ihrer Verwaltung besteht, in einer jeden andern Hinsicht aber, einen Bestandtheil des allgemeinen Finanzhaushaltes bilden, und mit diesem einer gleichen Kontrole unterworfen sind. In Ansehung aller übrigen hingegen muſs eine solche Ausscheidung und die Specialisirung als verwerflich erachtet werden, weil durch dieselbe die Einheit in der Verwaltung, und die Erhaltung einer vollständigen Uebersicht derselben gefährdet, durch Vervielfältigung der Verwaltungen, der Verwaltungsaufwand zwecklos vergröſsert, die Uebersicht des Totalbetrages der Abgaben und Leistungen der Staatsangehörigen verdunkelt wird; weil dieselbe einerseits die Distrahirung der Einnahmen von ihrer Bestimmung, andrerseits, die Vergröſserung zwecklosen Aufwandes begünstigt, der bei einer in einem spätern Zeitpunkte eintretenden Insufficienz der eigenen Mittel der Staatskasse zur Last fällt, und eine solche des allgemeinen Staatsaufwandes zur Folge hat.

Ueberhaupt ist dieselbe mit dem Grundsatze nicht vereinbar, daſs alle Abgaben und Leistungen für öffentliche Zwecke, und die Verwendung für solche, in dem Staatsbudget nachgewiesen seyn sollen, und eben so wenig mit den Maximen der Finanzpolitik, in so fern als in der Centralisirung von beidem und in der durch eine solche begründeten vollständigen Uebersicht aller Verhältnisse des Finanzhaushaltes, eines der wirksamsten Mittel zur Ermäſsigung des Staatsaufwandes, und zu einer solchen Koordinirung desselben mit den Mitteln zu seiner Deckung beruht, welche, mit der Sicherheit für die Befriedigung der reellen Bedürfnisse

des Staatshaushaltes, eine solche gegen überspannte Benutzung der Quellen seines Einkommens gewährt. *)

II.

Von dem Staatsaufwande.

§. 9.

Der Aufwand der Staatsverwaltung zerfällt in nachstehende Hauptkategorien oder Massen von solchem, nämlich:

1) in denjenigen der sich aus der Natur und aus dem Wesen des Staates an sich, und aus seiner Verfassungsform entwickelt, und auf die Bedingungen seiner Wirksamkeit und seines wirklichen Wirkens sich bezieht;

---

*) Dergleichen specialirte Dotationen sind beinahe in allen Staaten vorhanden, in keinem jedoch in dem Maafse wie in Frankreich, woselbst dieselben in neuern Zeiten Anlafs zu Reclamationen der Kammern gegeben haben, die sich jährlich wiederholen. M. s. insbesondere den Kommissionsbericht in der Pairskammer über den definitiven Schlufs des Exercice für das Jahr 1826, in dem Monit. v. 1828, Nro. 207. „Le sy„stème des dotations formées aux depens de l'État pour des „établissemens qui sont nécessairement à la charge du trésor „public, est encore une de ces exceptions si chères au pou„voir qui administre, toujours si fatales à l'ordre et à l'éco„nomie. Fondées dans un tems, ces caisses particulières se „trouvent, dans un autre, insuffisantes ou abondantes. In„suffisantes, il faut bien y suppléer; car on ne peut pas les „regarder comme un abonnement; surabondantes, elles faci„litent les abus qui ne tardent pas à s'y introduire. Tous les „interêts tachent de se coaliser pour former une être fictif à „qui on donne la capacité de posséder, de percevoir des im„pôts pour son propre compte, d'administrer sa propre chose, „et qui tend sans cesse, à separer sa fortune de la fortune „publique. — Vouloir que ce soit l'état, qui, parcequ'il „faut pourvoir à l'entretien d'un etablissement utile, se de„pouille d'un capital pour assurer une depense annuelle; vou„loir qu'il abandonne des domaines, qu'il constitue des ren„tes, qu'l crée de nouveaux impôts, en cedant à d'autres le „soin de les percevoir; le tout, pour que les dotés soient „affranchis de l'incommodité de dependre du budget; vou-

2) sodann in denjenigen für die Herstellung und Unterhaltung der Anstalten und Einrichtungen, die sowohl für die Erreichung der wesentlichen und allgemeinen Zwecke des Staatsvereins, und für jene der Regierung, als für die Erstrebung der individuellen Zwecke der Staatsgenossen erforderlich sind, insbesondere jene
   a) für die Begründung der innern und äufsern Sicherheit;
   b) für eine solche des Rechtsschutzes, und für die Sicherstellung dessen Genusses;
   c) für die Beförderung sittlicher, religiöser und geistiger Kultur; für die Anstalten und Einrichtungen zur Belebung und fortschreitend gröfsern Entwicklung aller materiellen Kräfte, durch welche das kräftige, blühende Leben der Gesammtheit, und das Wohlseyn der Einzelnen bedingt ist;

3) endlich in denjenigen der für die Eröffnung und Verwaltung der Quellen des Staatseinkommens, für dessen Sammlung und Bereithaltung zum Behuf seiner Verwendung; — sodann in denjenigen der überhaupt für allgemeine Bedürfnisse des Staatshaushaltes erforderlich ist, oder durch solche veranlafst wird.

Derselbe ist nach Maafsgabe der Verschiedenheit seines Anlasses, nämlich in wie weit derselbe für die Befriedigung von Bedürfnissen der Staatsverwaltung in ihrem normalen Zustande, oder aber für solche stattfindet, die durch aufserordentliche Ereignisse veranlafst, nur durch Realisirung aufserordentlicher Mittel gedeckt werden

---

„loir que ces administrations, isolées dans leur opulence, „puissent jouir d'une aisance, d'une sécurité que l'état lui „même n'est pas assuré d'avoir toujours, c'est—n'entendre ni „les interêts publics, ni l'ordre constitutionnel; — rien de „moins juste que d'eparpiller la fortune publique, rien de „moins politique que de créer sans nécessité des administra„tions independantes, qui tendent naturellement à echapper „au controle, et qui a force de se regarder comme proprié„taires, finissent par se croire dispensées même de la recon„naissance."

können; — sodann nach Maafsgabe als die Bedürfnisse solche der Gesammtheit, oder nur specielle Bedürfnisse einzelner Gebietstheile, oder solcher Gegenstände sind, die aus der allgemeinen Verwaltung heraustreten, ordentlicher, oder aufserordentlicher; *) allgemeiner, oder besonderer Aufwand.

In direkterer Beziehung auf die Anordnung des Finanzhaushalts zerfällt der ordentliche und allgemeine Aufwand,

a) in solchen, der in jedem Jahre gleich nothwendig, objektiv der nämliche; quantitativ, gleich grofs, und in allen diesen Beziehungen, im Voraus bekannt ist; — z. B. der Aufwand für die Civilliste; für die Staatsschuld; für Besoldungen etc.; —

b) sodann in solchen, der objektiv oder an sich, zwar auch in jedem Jahre der nämliche bleibt, dessen Gröfse aber theils seiner Natur nach wandelbarer, und auf welche das Obwalten von Umständen von Einflufs ist; — z. B. der Militairaufwand; der bauliche Aufwand etc.; —

c) endlich in solchen, dessen Bedürfnifs an sich, und dessen Gröfse von Zufälligkeit abhängen, die nicht mit

---

*) Fulda (Handb. §. 37) bezeichnet als aufserordentliche Ausgaben diejenigen, welche keiner Vorausschätzung fähig seyen. Diese Begriffsbestimmung scheint jedoch aus dem Grunde nicht ganz adäquat, weil die gleiche Unthunlichkeit einer solchen, wenigstens annähernd richtigen Vorausschätzung, auch in Ansehung einer grofsen Menge von Ausgaben für Bedürfnisse der Verwaltung in ihrem normalen Zustande stattfindet. Ueberhaupt aber kann, nach Ansicht des Verfassers, das Kriterium für eine Sonderung des ordentlichen und aufserordentlichen Aufwandes, nur in dem Anlasse zu einem Aufwande, in wie fern nämlich das Objekt desselben zu den gewöhnlichen Bedürfnissen der Verwaltung gehört, und aus dem gewöhnlichen Staatseinkommen gedeckt werden kann, oder aber in wie fern weder das eine, noch das andere der Fall ist. Der Reservefonds auf welchen Fulda die Deckung des aufserordentlichen Aufwandes verweist, ist nicht hierzu bestimmt, sondern vielmehr nur zur Ergänzung der Unzulänglichkeit der Mittel für Bedürfnisse der laufenden Verwaltung, und zur Befriedigung solcher in derselben die nicht vorhergesehen waren.

Bestimmtheit vorhergesehen werden können, der überhaupt in jeder Hinsicht eventuell ist.

Das Total des Staatsaufwandes zerfällt in Personal- und Realaufwand; in Beziehung auf die Staatsverwaltung, können jedoch nur die Besoldungen für diejenigen Beamten die als Organe der Staatsregierung thätig sind, und deren Wirken sich mehr auf die Verwaltung im Ganzen bezieht, und die Pensionen für dieselben unter dem erstern begriffen werden. *) Eine Sonderung des Aufwandes in unbestimmten und bestimmten, nach Maafsgabe als der Werth der Mittel die zu seiner Deckung bestimmt sind, stätiger oder wandelbarer ist, und eine Klassirung desjenigen dessen Deckung auf das gewöhnliche Staatseinkommen radicirt ist, in die Kategorie des erstern, **) möchte, abgesehen von dem Charakter von Unstätigkeit der durch eine solche Sonderung dem gesammten Finanzhaushalte aufgedrückt werden würde, aus dem Grunde ohne praktisches Interesse seyn, weil der Einflufs den die Unstätigkeit der Geldpreise (oder des Werthes des Geldes zu jenem aller Arten von Gütern) auf die wirkliche Gröfse des Aufwandes äufsert, sich durch den gleichen Einflufs auf die wirkliche

---

*) Der Aufwand für das Personal z. B., welches für den technischen Betrieb, für die Erzeugung des Einkommens verwendet wird, gehört in so fern als dasselbe blofs Mittel für diesen Zweck ist, in die Kategorie des Realaufwandes; eben so der Sold für das Militär, der sich mit diesem gewissermaafsen indentificirt etc.

**) Die Beachtung dieses Unterschiedes fordert v. Seutter (M. s. dessen Staatswirthschaft etc. §. 346 bis 349) „dadurch „dafs sich der Werth der Mittel im Allgemeinen immer aus „den Verhältnissen der momentanen Geldpreise bemesse, werde der Staatsaufwand auch bei gleicher „Nominalgröfse schon an sich höher, sobald diese „Preise stiegen, während er sich bei deren Fallen niedriger „darstelle. Selbst bei der gröfsten Stätigkeit seiner Nomi„nalgröfse, müfsten sich also die differentesten Ver„hältnisse seiner Wirkungen darstellen. — Hier„nach bleibe also der Staatsaufwand überall so lange ein „Unbestimmtes, als lange die Mittel zu seiner „Bestreitung, sich als ein Unbestimmtes dar„stellten.“

Gröſse des Einkommens, mehr oder weniger ausgleicht. Auſserdem würde derselbe bei der Berechnung von beidem, nur sehr unvollkommen beachtet werden können, weil diese jederzeit für einen längeren Zeitraum gemacht werden müssen, der erwähnte Einfluſs aber innerhalb sehr kurzer Intervallen, die Gröſse von beidem anders modificiren kann.

§. 10.

In so fern als die Erreichbarkeit und die wirkliche Erreichung der Zwecke des Staatsvereins, durch das wirksame Daseyn einer höchsten Gewalt, oder eines Staatsoberhauptes bedingt ist, muſs die Sicherstellung der Mittel für dessen Unterhalt, und (in erblichen Staaten) für jenen seiner Familie, als der erste und nothwendigste Aufwand in dem Staatshaushalte; die Forderung, daſs den Mitteln hierzu eine seiner hohen Würde, und seiner Stellung angemessene Gröſse gegeben, dieselben während der Zeitdauer einer Regierung gegen eine jede willkürliche, einseitige Abänderung gesichert; jene, daſs die Verwaltung dieses Einkommens aus dem übrigen Staatshaushalte ausgeschieden, die Verwendung desselben, der Willkür des Regenten überlassen sey, als eine solche betrachtet werden, die in dem wesentlichsten Interesse des Staates und seiner Angehörigen begründet ist. Ohne eine solche Ausscheidung und feste Regulirung würde, in Staaten in welchen der Regent über das Staatseinkommen willkürlich verfügt, die Begründung und Erhaltung einer festen Ordnung in dem Finanzhaushalte niemals thunlich seyn; *) in solchen mit einer repräsentativen Verfassung hingegen würde, wenn das Einkommen des Regenten von periodischen Verwilligungen der Stände abhängig wäre, mit dessen Würde, zugleich dessen für seine Wirksamkeit als Staatsoberhaupt wesentlich nothwendige Unabhängigkeit gefährdet werden.

Die Gröſse dieses Einkommens, — der Civilliste — ist mit Rücksicht auf die financiellen Verhältnisse eines gegebenen Staates, durch die Würde und den Rang bedingt,

---

*) Belege hierzu, in der Finanzgeschichte von England und Frankreich, vor der Revolution in beiden Staaten, und auch in jener vieler anderen, insbesondere auch teutscher Staaten.

welche der Regent desselben, gegenüber von andern zu behaupten hat. Eine Bemessung, beziehungsweise eine Beschränkung dieser Gröfse nach dem Grade der Nothwendigkeit des Aufwandes des Regenten, in wie fern derselbe nämlich als absolut, oder als blofs relativ nothwendig zu betrachten ist, *) kann in keiner Hinsicht statthaft seyn.

---

*) Eine solche Sonderung postulirt Behr, die Lehre von der Wirthschaft des Staates §. 51 ff.: „Auf jeden Fall mufs aber „die für diesen Unterhalt disponible Summe, genau bestimmt seyn, und diese Bestimmung hängt ab, von einer „zweifachen Rücksicht. Was nämlich für den seiner hohen „Stellung im Staate angemessenen Unterhalt des Regenten, „(mit seiner Familie) und einer zwar prunklosen, aber durch „edlen Geschmack sich auszeichnenden Umgebung desselben, „im Durchschnitte unentbehrlich ist, gehört in die Klasse „des absoluten Staatsbedarfs, welcher unter allen Verhält- „nissen vom Volke gedeckt werden mufs. Was hingegen „über diesen hinaus zur Erhöhung des nicht unum- „gänglichen Glanzes seines Hofes, und für seinen Auf- „wand überhaupt zu bewilligen sey, hängt als relativer Staats- „bedarf nicht von dem Titel und Range ab, welchen er führt, „sondern einzig von der Gröfse des Volkes, dem Standpunkte „seines Wohlstandes, und des dadurch begründeten Maafses, „in welchem dasselbe für Beiträge zu jenem Zwecke ange- „sprochen werden darf.“ — Allerdings müssen diese Momente bei der Festsetzung der Civilliste in einem gegebenen Staate berücksichtigt werden. Eben so klar ist es, dafs ungeachtet der Gleichheit in Titel und Rang, der Hofstaat und die Hofhaltung eines Königs von Sachsen z. B. nicht auf einen gleichen Fufs wie jene eines Königs von Frankreich oder England, weder eingerichtet seyn kann, noch eingerichtet seyn mufs. Hiermit ist aber noch keineswegs der Maafsstab zur Bemessung dessen gegeben, was denn im Durchschnitte zu einer zwar prunklosen, aber durch edlen Geschmack sich auszeichnenden Umgebung eines Königes, überhaupt, und nach Maafsgabe der Gröfse des Staates; — was zu einer solchen eines Grofsherzogs, oder Herzogs etc. erforderlich sey. — Es soll mit dieser Bemerkung keineswegs in Abrede gestellt werden, dafs in dieser Hinsicht nicht ein Uebermaafs stattfinden könne. Der Zweck derselben beabsichtigt vielmehr lediglich nur eine Hinweisung auf die Unstatthaftigkeit einer solchen Sonderung, und darauf, dafs es — wie v. Jakob (§. 853) äufsert: „pedantisch seyn würde, wenn man bei der Beurtheilung der Entbehrlichkeit oder Un-

Abgesehen von dem Mangel eines Maaſsstabes zur Bemessung dieser nothwendigen Gröſse, nach Maaſsgabe der Verschiedenheit in der äuſsern Würde oder der politischen Qualifikation des Regenten ~~und~~ zur Bestimmung eines Scheidepunktes, bei dessen Ueberschreitung, der Aufwand aus der erstern Kategorie in die letztere übertritt; und von dem Mangel einer Autorität zur Entscheidung im Fall einer Divergenz von Ansichten, *) würde eine solche Sonderung das Einkommen des Regenten mit dem in Standes- und Amtsgehalt gesonderten Einkommen der Staatsdiener, in Eine Kategorie werfen, was aber weder mit seiner Würde, noch überhaupt mit der Bewahrung seiner nothwendigen Unabhängigkeit vereinbar seyn kann.

Der Einwurf, daſs eine solche Ausscheidung, das Interesse des Regenten von jenem des Landes isolire, dessen Theilnahme an dem Wohl der Staatsangehörigen erkalte, kann als das Ergebniſs einer irrigen, engherzigen Ansicht von dem Bande, welches dessen Interesse mit jenem des Staates verbindet und in Eins verschlingt, keiner Beachtung werth seyn. Auſserdem gehört die Entscheidung dieser Frage zu den Aufgaben der Verwaltungspolitik, und berührt die Finanzwissenschaft nur in Betreff der Modalitäten, die sich nach Maaſsgabe der Verschiedenheit ihrer Lösung in Absicht auf die Befriedigung des durch dieselbe veranlaſsten Aufwandes ergeben.

Ob dieses Einkommen in einem bestimmten, fixen Geldbetrage auf die Staatskasse radicirt, oder aber in Domainen fundirt wird, die für diesen Zweck ausgeschieden, der eigenen Verwaltung des Regenten überwiesen werden, ist in

---

entbehrlichkeit der Hofämter und des Hofaufwandes, diesen allein aus dem Gesichtspunkte der Nothwendigkeit und Zweckmäſsigkeit beurtheilen, und nicht auch auf das Rücksicht nehmen wollte, was Sitte und Gewohnheit einmal allgemein eingeführt haben."

*) Dieses Recht zur Entscheidung legt Behr (a. a. O. §. 53) den Ständen bei, und jenes zu temporären Modifikationen des relativen Theils des Einkommens des Regenten, die zugleich sehr zweckmäſsig benutzt werden könnten, um die Veranlassung zu manchem nicht unumgänglichen Aufwande, z. B. für entbehrliche Gesandtschaften, für übertriebene Vergröſserung des stehenden Heeres, u. s. w. wesentlich zu zügeln."?! —

blofs financieller Hinsicht, in so fern gleichgültig, als in der einen wie in der andern Methode, die Gröfse des Aufwandes, die nämliche bleibt. In politischer Hinsicht hingegen, und in Absicht auf den moralischen Effekt einer jeden dieser beiden Methoden, erscheint die letztere, als die überwiegend vorzüglichere. Sie ist zugleich diejenige, bei welcher die für das Wirken des Staatsoberhauptes erforderliche Unabhängigkeit, augenfälliger hervortritt, und mehr gesichert bleibt. *)

Die Frage, in wie fern die Apanagen, Witthümer u. dergl. in die Civilliste mit einzubegreifen, die Regulirung ihrer Gröfse, lediglich dem Regenten zu überlassen sey oder nicht? sodann jene, ob, und welche andere Staatsausgaben aus der Civilliste gedeckt werden müssen? endlich auch die Frage in Betreff der rechtlichen Verhältnisse des Vermögens, welches als Privateigenthum des regierenden Hauses zu betrachten ist? gehört in das besondere Staatsrecht eines jeden Staates, beziehungsweise in das Familienstaatsrecht eines jeden regierenden Hauses. **)

Die Ausscheidung einer Civilliste ist aus England, wo eine solche in Folge der Revolution im J. 1688 zuerst bewirkt worden ist, im Jahr 1791 nach Frankreich, ***) und von da während dem Bestehen des Kaiserreiches, in eine Anzahl anderer Staaten übertragen worden. ****) Gegenwärtig wird eine solche als eine we-

---

*) M. s. v. Jakob §. 850. Gr. v. Soden Nat. Oekon. V, 235,236. — In mehreren Repräsentativstaaten ist die Civilliste ausdrücklich auf die Domainen fundirt.

**) Ueber die rechtlichen Verhältnisse von solchem Privatvermögen, s. m. Klüber öffentl. Recht, §. 255.

***) Ueber die Civilliste in England, s. m. (des Verfass.) Abhandl. in Klüber's Staatsarchiv des teutschen Bundes, 4s Heft, S. 512 ff. — In Frankreich ist dieselbe durch ein Gesetz v. 1. Junius 1792 eingeführt worden. M. s. Lois et actes du Gouvernement etc. III, 275.

****) Hierauf bezieht sich wahrscheinlich die Aeufserung in einer kurfürstl. Resolution an die kurhessischen Stände v. 6. April 1816, dafs die Ausscheidung einer Civilliste, eine aus

sentliche Folge der repräsentativen Verfassung betrachtet. Die nachstehende Uebersicht ihres Betrages in den nachgenannten Staaten, bezweckt lediglich eine Darstellung desselben, und eine solche des Verhältnisses in welchem dieselbe mit dem Staatseinkommen in einem jeden dieser Staaten steht.

Es beträgt nämlich	Die Civil-Liste	das Staats-Einkommen	Verhältnifs zwischen beidem
1) in dem brittischen Reiche*)			
a) die Civilliste .	1,057,000 Pf. Stl.	57,374,900 P. St.	1/54
b) die Apanagen d. Mitglieder d. königl. Familie .	221,000 —		
	1,278,000 —	— — —	1/45
c) sodann die besondern Einkünfte der Krone, die von der Bewilligung des Parlam. unabhängig sind	600,000 —		
	1,878,000 —	— — —	1/30
2) in Frankr. **)			
a) die Civilliste .	25,000,000 Frcs.	956,811,210 Fr.	1/38
b) für die königl. Familie . . .	7,000,000 —		
	32,000,000 —	— — —	nicht ganz 1/30
Aufserdem mehrere Paläste mit De-			

den Zeiten der Usurpation herrührende Einrichtung sey, von welcher billig nicht mehr Erwähnung geschehen sollte. M. s. die beurkundete Darstellung der kurhess. Landtagsverhandl. v. 1816, 3te Abth. S. 67.

*) Finance-Accounts v. 1826, S. 135, 136.

**) Die Revenüen, nach einem fünfjährigen Durchschnitte von 1826 — 1830. — Vor der Revolution bei 584 1/2 Mill. Liv. Staatseinkommen, 35 1/2 Mill. Liv., oder etwas über 1/16. In dieser Summe ist jedoch nicht das ganze Einkommen enthalten. Necker de l'Administrat. I, 167; II, 335.

Es beträgt nämlich	Die Civil-Liste	das Staats-Einkommen	Verhältniſs zwischen beidem
pendenzen die ungefähr 2 Mill. Frcs. Einkommen geben.			
3) in d. preuſsischen Monarchie . . .	2,500,000 Thl.	52 $^1/_2$ Mill. Thl.	$^1/_{21}$
4) in d. K. d. Niederl.	2,100,000 fl.	76 $^1/_2$ Mill. fl.	etwas über $^1/_{36}$
5) — Schwed. *)	748,500 Rthl	8,879,700 Rthl.	zwischen $^1/_{11}$ u. $^1/_{12}$
6) — Norweg. **)	97,861 sp. Thl.	2,234,934 sp. Thl.	nicht ganz $^1/_{23}$
7) — Spanien ***)	50,589,500 Real.	513,591,462 Rel.	etwas über $^1/_{10}$
8) — Bayern †)	3,005,000 fl.	29,132,260 fl.	etwas über $^1/_9$
9) — Würtemb. ††)			
a) Civilliste . .	850,000 fl.	9,330,915 fl.	nicht ganz $^1/_{11}$
b) für die königl. Familie . . .	336,561 fl.		
	1,186,561 fl.	— — —	nicht ganz $^1/_8$
10) Groſsh. Baden †††)	1,151,365 fl.	7,530,540 fl.	zwischen $^1/_6$ u. $^1/_7$
11) — Hessen *)	835,127 fl.	5,861,065 fl.	über $^1/_7$
12) Königr. Polen **)	10,000,000 fl.	2,100,000 fl.	nicht ganz $^1/_5$

*) M. s. das Budget für die bevorstehende Finanzperiode (in mehrern öffentlichen Blättern abgedruckt).

**) Silbergeld u. Zettel zusammengerechnet. M. s. die Staatsrechnung für 1826. (Börsenhalle v. 19. Oktbr. 1827).

***) M. s. die Angaben in der allgem. preuſs. Staatszeit. v. 1828. Nr. 141.

†) Netto-Einkommen; dazu 7,659,068 fl. Perceptionskotsen etc. Rudhart l. c. III, Beil. 81 (für die 2te Finanzperiode).

††) Verhandl. d. Kammer d. Abgeord. 1826, 2s auſserordentl. Beilagenheft, 3te Abtheilung.

†††) Budget für die Finanzperiode v. 1828 — 1830.

*) Budget für die Finanzperiode v. 1827 — 1829.

**) Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreib., 3te Ab-

Es fallen hiernach auf jedes Tausend Einwohner: *)

in dem Königr. Norwegen .	93 sp. Thlr. oder	243 1/3 fl.
— — — der Niederlande		343 1/6 —
in der preufs. Monarchie . .	199 1/6 Thlr. oder	345 —
in Frankreich	998 1/6 Frcs. —	463 —
in Polen		567 —
in Spanien	3625 Real. —	604 1/5 —
in dem britt. Reiche	57 3/4 Pf. Strl. —	658 —
in dem Königr. Schweden .	271 Spec.Thlr. —	722 2/3 —
— — — Bayern		743 3/8 —
— — — Würtemberg		772 4/5 —
in dem Grofsherz. Baden		1008 —
— — — Hessen		1408 —

---

v. Jakob (Finanzwissenschaft §. 856), Fulda (Handb. §. 27) und Andere, klassiren in Staaten mit einer repräsentativen Verfassung, den Aufwand für die Stände, mit jenem für die souveraine Macht, in eine und dieselbe Kategorie, weil die Volksrepräsentanten nicht als Staatsbeamten zu betrachten, sondern berufen seyen, die Regierung mit den Bedürfnissen

---

theilung, 2r Bd., S. 812 u. 817. In Rufsland war der Aufwand für den Hofetat im J. 1801 zu 3,499,628 Rub. Silb. festgesetzt worden. (Vofs, Rufsland beim Anfange des 19ten Jahrhunderts etc. I, 314.) In dieser Summe ist jedoch der Aufwand für Bauten, für die Reisen der kaiserl. Familie, für Gnadengeschenke etc. nicht begriffen. Nach dem Kurse von 3 1/2 Papier für 1 Rub. Silber, würde diese Summe, 12,248,698 Rub., und ungefähr 1/20 des Einkommens betragen. Es sind jedoch die gegenwärtigen Festsetzungen des Hofetats nicht bekannt.

*) Bei dieser Berechnung, sind in Betreff der Bevölkerung, nachstehende Gröfsen angenommen, nämlich: für Norwegen, 1,050,132 Indiv.; für die Niederlande, 6,116,935; für die preufsische Monarchie, 12,552,278; für Frankreich, 32,058,741; in Polen, 3,705,000; für Spanien, 13,953,900; für das brittische Reich, 22,130,000; für Schweden, 2,771,252; für Bayern, 4,087,000; für Würtemberg, 1,535,403; für Baden, 1,141,747; für Hessen, 562,800 Individuen. — In Rufsland würde sie bei vorstehender Annahme, wenn die blofse Bevölkerung des europäischen Rufslands (44,106,000 Ind.; und die des asiatischen, 12,405,000; zusammen, 56,511,000 Indiv. berücksichtigt wird, 216 Gulden auf jedes Tausend Einwohner betragen.

und Wünschen des Volkes bekannt zu machen.*) Durch diese Bestimmung der Stände, ist diese Ansicht oder Klassirung jedoch keineswegs gerechtfertigt, weil, wie weitgreifend auch deren Rechte sind, diese „weder „eine Mitregentschaft, noch eine Theilung „der Souverainetät oder der Regierungsge- „walt zwischen dem Regenten und den Ständen in „sich schliefsen.“**) Auch ist dieser Aufwand in keinem Staate aus dem erwähnten Gesichtspunkte betrachtet. In dem brittischen Reiche ist die Besoldung des Sprechers oder Präsidenten des Unterhauses (1568 Pfd. Strl. 10 Schil.) auf den konsolidirten Fonds angewiesen und mit andern Besoldungen vermengt; die Besoldungen und Entschädigungen der übrigen Beamten aber (11,802 Pfd. Strl. 17 Schil. 8 Penny), die sonstigen Ausgaben (nach zweijährigem Durchschnitte 9202 Pfd. Strl. 6 Schil. 3 Penny), und die Bureau-Druckkosten etc. (42,998 Pfd. Strl. 14 Schil. 6 Penny), sind unter den verschiedenen Ausgaben der Schatzkammer verrechnet. — Finance Accounts f. 1826, S. 137 und 141. (Der gesammte Aufwand beträgt 65,572 Pfd. Strl. 8 Schil. 6 Penny, oder ungefähr 754,000 Gulden.

In Frankreich beträgt derselbe für die Pairskammer, 2 Mill. Francs und für die Deputirtenkammen, 800,000 Frcs. Von der erstern Summe sind 1,784,000 Frcs. zu erblichen Dotationen die jedoch, jede 12,000 Frcs nicht übersteigen dürfen; 120,000 Frcs aber für geistliche Pairs

*) Die Erörterung in welche der erstere über die Vortheile einer solchen Bildung der Ständeversammlungen eingeht, deren Mitglieder ihre Obliegenheiten, ohne Entschädigung aus der Staatskasse erfüllen können, gehört nicht in die Finanzwissenschaft. Selbst aber wenn diese Entschädigung mehr als Ersatz für wirklichen Aufwand gewährte, würde eine Regierung in einer solchen kein Mittel zur Gewinnung eines Einflusses auf die Deputirten finden. Auch lehrt die Erfahrung, dafs in Staaten in welchen die Mitglieder der Kammern keine Entschädigung enthalten, (England, Frankreich,) dieser Einflufs am gröfsten ist.

**) Klüber öffentl. Recht §. 226.

Pairs bestimmt. Aus der letztern Summe wird die Besoldung des Präsidenten (120,000 Frcs) und der übrigen Beamten, so wie der sonstige Aufwand bestritten. Die Mitglieder der beiden Kammern erhalten keine Entschädigung. Beide Summen stehen auf dem Budget des Finanzministeriums, das sie auch anweist; die specielle Verwendung der erstern wird durch den Grofs-Referendar, die der letztern, durch die Quästoren der Kammer bewirkt. Praesentat. d. Comptes etc. 1827, S. 244.

In den teutschen Repräsentativstaaten bildet der Aufwand für die Stände einen selbstständigen Artikel in dem Budget, in welchem derselbe bald vor dem Verwaltungsaufwande klassirt, bald mit diesem vermengt ist. In mehreren Staaten ist eine eigene Kasse (ständische Sustentationskasse) gebildet, in welche die Fonds die für den ständischen Aufwand bestimmt sind, in gröfsern Beträgen abgeliefert werden, und deren specielle Verwendung, durch die Stände selbst verfügt wird. In sämmtlichen Staaten beziehen dieselben Diäten und eine Entschädigung für Reisekosten, in welchen der gröfste Theil des Aufwandes besteht, dessen Gröfse in den einzelnen Staaten sehr verschieden ist. In Bayern z. B. hat derselbe in der ersten sechsjährigen Finanzperiode von 1819/25, überhaupt 361,390 fl. 9 kr. oder durchschnittlich für ein Jahr, 60,231 fl. 41 kr. betragen; (m. s. die Generalanzeige für den Dienst der ersten Finanzperiode in der aufserordentl. Beil. Nr. 3 zur Allg. Zeit. 1829); in Würtemberg für die dreijährige Periode von 1826/29 — 225,629 Gulden 49 kr., oder durchschnittlich für ein Jahr 75,209 Gulden 56 kr. (m. s. Verhandl. etc. 1826, aufserordentl. Beilagenheft, 3te Abthl.); in Baden, in der dreijährigen Periode von 1824/26 48,724 Gulden 39 kr., oder durchschnittlich für ein Jahr, 16,241 Gulden 33 kr. (Budget in d. Verhandl. v. J. 1828); in dem Grofsherz. Hessen sind jährlich 10,000 Gulden dafür in dem Budget ausgeworfen. (Budget für die Periode v. 1827/29).

§. 11.

Bei der gegenwärtigen Gestaltung aller Verhältnisse des Staatslebens, den Anforderungen und Bedürfnissen die sich aus denselben entwickeln, und bei deren Mannigfaltigkeit und Umfange, erfordert die Staatsverwaltung eine grofse Anzahl von Individuen die sich dem Dienst derselben ausschliefslich widmen, und zum Theil eine besondere wissenschaftliche Bildung, die nicht ohne grofsen Aufwand von Zeit und Kosten erworben werden kann. Hierdurch und durch die ausschliefsliche Widmung welche der Staatsdienst erfordert und welche den Dienern die Benutzung anderer Erwerbsquellen verschliefst, bildet sich die Verpflichtung des Staates zur Sicherung einer solchen Belohnung ihrer Dienste, die nicht nur den Aufwand für die besondere Bildung welche ihre Leistung fordert, wenigstens zum Theil vergütet, sondern den Staatsdienern auch die Mittel zu einem anständigen Unterhalt, überhaupt diejenigen gewährt, deren sie für die Bewahrung der Amtsehre, und der für ihr Wirken erforderlichen Stellung im bürgerlichen Leben bedürfen. *)

Die Momente die für die Erfüllung dieses Zweckes bei der Regulirung der Gröfse der Besoldungen in Betracht kommen, sind:

a) die Wichtigkeit des Amtes und die Rangstufe in dem Organismus auf welcher ein Beamter steht, und der

---

*) Die Anzahl von Staatsdienern die überhaupt erforderlich ist, bestimmt sich zum Theil nach dem System oder der Methode welche für den Geschäftsbetrieb in Anwendung ist. M. s. des Verfass. Politik etc. Einleitung Nr. IV. Es kann allerdings ein Uebermaafs stattfinden, das nicht blofs in financieller Hinsicht, sondern auch für den Gang und Erfolg der Verwaltung selbst verderblich ist. Eben so wahr ist dagegen aber auch, „dafs die Nation selbst stets das Opfer eines jeden „Mifsverhältnisses sey, welches zwischen der Anzahl der Staats- „diener und deren Geschäftskreise stattfindet, und dafs der „Maafsstab für deren Anzahl, nicht in der Gröfse des Natio- „nalvermögens, sondern lediglich nur in der Natur und in „dem Umfange des Wirkungs- und Geschäftskreises der Be- „hörden, mit Rücksicht auf die bei angemessener Thätigkeit „mögliche Leistung gefunden werden könne.“ Gr. v. Soden, Nationalökon. V, §. 250.

Aufwand für die Bewahrung der äufsern Amtsehre welcher aus dieser seiner Stellung für ihn erwächst; sodann

b) die Natur und die Art des übertragenen Amtes, so wie jene, und der Umfang der besondern Kenntnisse welche dessen Verwaltung erfordert; endlich

c) die Gröfse der Anstrengung zu welcher die Dienstleistung nöthigt, und der nachtheilige Einflufs den sie auf die Gesundheit haben, beziehungsweise die Gefahr, die mit derselben verbunden seyn kann. *)

Ueberhaupt müssen bei der Bemessung der Gröfse der Besoldungen, eben so sehr die Ansprüche der Staatsdiener auf Sicherstellung ihrer angemessenen bürgerlichen Existenz, als jene berücksichtigt werden, die sich aus ihrem Verhältnisse zum Dienst entwickeln. Diesem zweifachen Postulate entspricht am zweckmäfsigsten eine Sonderung der Besoldung in Standes- und Dienstgehalt, von welchen der erstere, die Sicherstellung der bürgerlichen Existenz der Staatsdiener bezweckt, der letztere aber sich auf ihre wirkliche Dienstleistung bezieht, mit deren Unterbrechung derselbe ebenfalls wegfällt, wogegen der erstere auch im Fall einer temporären oder beständigen Quiescenz gesichert bleibt. **) Eine Bildung von Besoldungsklassen für einen

---

*) M. s. v. Jakob §. 940; Gr. v. Soden, V, §. 251; v. Seutter l. c. §. 308.

**) Diese Sonderung ist zuerst in Bayern eingeführt, woselbst sie auch in gröfster Ausdehnung in Anwendung ist. Dieselbe ist in nachstehender Art regulirt, dafs im Fall der Gehalt blofs in einem Hauptgeldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug besteht, in dem ersten Decennium der Amtsführung, $^7/_{10}$; in dem zweiten, $^8/_{10}$; und nach Anfang des dritten Decenniums, $^9/_{10}$ des Gesammtgehaltes, für die ganze Folgezeit, als Standesgehalt; die übrigen resp. $^3/_{10}$, $^2/_{10}$ und $^1/_{10}$ aber, als Gehalt des Dienstes betrachtet werden. — Im Fall hingegen neben dem Hauptgeldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Naturalien, oder in beidem zugleich stattfindet, besteht der Standesgehalt, in dem ersten Decennium, in $^8/_{10}$; und nach Eintritt des zweiten, und für die ganze Folgezeit, in $^9/_{10}$ des Hauptgeldbezuges, ohne Rücksicht auf die Nebenbezüge, und bilden die übrigen resp. $^2/_{10}$ und $^1/_{10}$ den Dienstgehalt. — Tritt ein Staatsdiener nach vollendetem

und denselben Dienstgrad, ist für die Erfüllung der erwähnten Ansprüche zwar nicht wirksam; dagegen gewährt dieselbe den Vortheil einer möglichen Verminderung des Aufwandes, aufserdem dafs sie ein Mittel zur Belohnung solcher Staatsdiener darbietet, die sich Verdienste erworben haben, deren Anerkennung oder Belohnung durch Beförderung auf eine höhere Dienststufe, nicht thunlich ist. *) Die Begründung eines Theils des Diensteinkommens auf den Selbsteinzug von Sporteln ist, — abgesehen von dem Mangel an Sicherheit in Betreff der stets gleichen Gröfse der Besoldung — weder mit der Würde des Staatsdienstes und der Staatsdiener, noch mit dem Interesse der Staatsangehörigen vereinbar.

Bei der Normirung der Besoldungen — sowohl bei der Regulirung neuer, als bei einer allgemeinen Aenderung der bestehenden — müssen aufser den erwähnten Momenten allerdings auch die Preise der Bedürfnisse berücksichtigt werden, und unter diesen insbesondere auch jene des Getreides, und die Aenderungen, die nach längeren oder kürzeren Perioden in denselben, dauernd, stattfinden. Verschieden hiervon ist jedoch die Frage in Betreff der Statthaftigkeit einer gänzlichen Umwandelung der Geldbesoldun-

---

Dienstalter (40 Jahre) in Quiescenz, dann behält derselbe blofs den Standesgehalt; im Fall der Austritt wegen Lebensalter (70 Jahre) erfolgt, den vollen Gesammtgehalt als Pension. M. s. Schmelzing, Staatsrecht d. K. Bayern, I, 325. — In dem Herzogthum Nassau findet eine ähnliche Sonderung statt, jedoch nur in Ansehung bestimmter Kategorien höherer Staatsdiener (Präsidenten, Direktoren, Oberforstmeister), und in der Art modificirt, dafs hier der Dienstgehalt den Haupttheil der Besoldung bildet, der Standesgehalt, (theils 1/3, theils 1/5 des Gesammtbetrages der Besoldung) nur accessorisch ist. Edikt vom 11. Sept. 1815. — Eben so, aber in gröfserer Ausdehnung in dem Grofsherzogthum Hessen, in welchem der die Summe von 2600 fl. übersteigende Betrag einer Besoldung, als Repräsentationsgehalt betrachtet wird, in so fern in einzelnen Fällen, nicht ein anderes Verhältnifs bestimmt ist. Verordnung vom 26. Junius 1821. —

*) Eine solche Bildung von Besoldungsklassen, findet z. B. in Würtemberg und Baden statt, auch in Frankreich. —

gen in Naturalien, in der Art, daſs ein bestimmter Theil derselben, nach vorgeschriebenen Preisen auf Getreide reducirt, und entweder naturaliter in solchem abgegeben, oder aber, daſs dessen, nach den laufenden Preisen berechneter Geldwerth, an die Staatsdiener bezahlt wird. Durch diese Anordnung wird die Herstellung eines richtigeren Verhältnisses zwischen dem wirklichen Werthe der Besoldungen und den Preisen der Bedürfnisse, und zugleich eine bessere Ausgleichung des Theils des Staatseinkommens, der in Naturalien besteht, mit dem Staatsaufwande überhaupt, und insbesondere mit jenem durch die Besoldungen bezweckt. Es kann nun zwar die Tauglichkeit des Getreides als Preismaaſs, oder als Maaſsstab des Tauschwerthes einer groſsen Anzahl von Gütern oder Bedürfnissen nicht in Abrede gestellt werden, so lange, und in so fern es sich um einen solchen, überhaupt und im Allgemeinen handelt. Theils aber sind — auch ohne Rücksicht auf den Einfluſs welchen Veränderungen in dem Preise der Münzmetalle auf jene des Getreides gewinnen können — diese Preise nicht bloſs von einem Cyclus von Jahren, sondern selbst von einem Jahr zum andern wandelbar, und findet überhaupt eine gröſsere Gleichförmigkeit in denselben, nur in den Durchschnittspreisen langer Perioden statt; theils wird deren Einfluſs auf die Preise anderer Güter oder Bedürfnisse, nach Maaſsgabe deren Verschiedenheit, erst nach Ablauf eines solchen bald längeren, bald kürzeren Zeitraumes, dauernd. Theils und endlich würde die Erreichung des beabsichtigten Zweckes bedingen, so wie in anderer Hinsicht die Gerechtigkeit fordern, daſs die Gröſse des in Getreide umgewandelten Theiles der Besoldung, mit der, nach Maaſsgabe der verschiedenen Kategorien von Staatsdienern ebenfalls verschiedenen Gröſse des Bedarfs solcher Güter auf deren Kaufwerth die Getreidepreise unmittelbarer einwirken, ausgeglichen werde. Eine solche Ausgleichung kann aber, wie auch die Maaſsregeln für eine solche Umwandelung kombinirt, oder modificirt seyn mögen, niemals erreicht, ohne eine solche aber nicht verhütet werden, daſs während dieselbe für den höher Besoldeten vielleicht kaum fühlbar ist, sie den geringer Besoldeten die Mittel schmälert, deren sie zur Sicherstellung ihrer standesmäſsigen Existenz unum-

gänglich bedürfen. *) Eine wirkliche Abgabe der Naturalien, würde die Staatsdiener zur Verwerthung des Theils derselben der ihren eigenen Bedarf übersteigt, und zu einem Handel nöthigen, der mit ihrem amtlichen Verhältnisse nicht wohl vereinbar ist, sie der möglichen Gefahr noch gröſsern Verlustes bloſsstellt, jedenfalls sie in Betreff der wirklichen Gröſse ihres Einkommens in Ungewiſsheit läſst, ohne der Inkonvenienzen zu erwähnen, die in anderer Hinsicht mit einem solchen Handel verbunden seyn können. Eine Uebertragung dieser Verwerthung an die Elementarbeamten der Domainenverwaltung würde, und zwar ohne wesentlichen Vortheil für die Besoldeten, nicht immer aber ohne Nachtheil für die Verwaltung, die Geschäftsführung dieser Beamten verweitläufigen. Im Fall endlich, daſs der in Getreide umgewandelte Besoldungstheil nicht naturaliter abgegeben, sondern dessen nach örtlichen und laufenden Preisen berechneter Geldwerth bezahlt wird, löst sich die Maaſsregel der Umwandelung in eine bloſse Finanzoperation auf, oder in eine indirekte Reduktion, oder Besteuerung der Besoldungen. Bei der groſsen Verschiedenheit in den örtlichen Preisen würde eine solche Steuer, abgesehen von ihrer Ungleichheit in anderer Hinsicht, sich in einem hohen Grade ungleich vertheilen, überhaupt die wohlerworbenen Rechte der Staatsdiener verletzen. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, so wie überhaupt in rechtlicher Hinsicht unstatthaft, erscheint die Maaſsregel einer solchen Umwandelung um so weniger als empfehlungswerth, als auch deren financieller Vortheil nicht unter allen Umständen, allem Zweifel enthoben ist. **)

---

*) In dem Groſsherzogthum Hessen ist durch eine Verordnung vom 1. Februar 1827 verfügt, daſs die Vergütung in Gelde, welche nach dem 3ten Art. der Verordnung vom 23. Junius 1821, den Besoldeten gegeben wird, in keinem Jahre den Nominalbetrag des nach den laufenden Preisen der Naturalien zu vergütenden Besoldungstheils, höher als um 15 pCt. übersteigen, aber auch in keinem Fall um mehr als 15 pCt. unter diesen Nominalbetrag heruntersinken kann.

**) Die Frage in Betreff einer solchen Umwandelung, ist in den Jahren 1820 u. 1821 in der Kammer der Abgeordneten in dem Königreich Würtemberg, aus Anlaſs eines Antrages, daſs der

§. 12.

In sofern als die Zusicherung einer Pension für die Staatsdiener und einer Unterstützung für ihre Wittwen und Waisen, aus dem Gesichtspunkte einer Ergänzung der Besoldung betrachtet wird, *) finden in Absicht auf das Recht zum Anspruch einer solchen, so wie in einer jeden andern Hinsicht und Beziehung, die nämlichen Grundsätze wie in Betreff dieser selbst, statt.

Die Momente welche bei Anordnung des Pensionswesens in Betracht kommen, beziehen sich:

a) auf die Bestimmung derjenigen Kategorien von Angestellten, welche die Gesetzgebung in einem gegebenen Staate, als wirkliche Staatsdiener betrachtet, und welchen dieselbe den vollen Genufs aller Rechte und Vortheile einräumt, die mit dem Staatsdienste verbunden sind;

b) auf eine solche der Bedingungen unter welchen der Anspruch auf Pensionirung eintritt;

c) auf die Bestimmung derjenigen Bestandtheile des Diensteinkommens die bei solcher der Pension, als Besoldung in Berechnung zu nehmen sind;

d) auf die Normirung der Gröfse der Pension, oder auf eine solche des Theiles der Besoldung, welchen ein Staatsdiener, nach Maafsgabe der Verschiedenheit des Anlasses zu seiner Pensionirung, als solche anzusprechen berechtigt ist;

e) endlich auf die Frage in Betreff der Bildung eines selbstständigen Fonds durch Beiträge der Staatsdiener, und auf Regulirung deren Gröfse.

---

dritte Theil der Besoldungen in Dinkel, oder nach dessen Preisen berechnet, abgegeben werden soll, mit der Maafsgabe, dafs dieser Preis für den Schäffel dieser Fruchtgattung, nicht über 6 fl. steigen, und nicht unter 4 fl. fallen soll — insbesondere in dem ständischen Kommissionsberichte gründlich erörtert worden. — M. s. die Verhandl. im J. 1820, 11tes Heft, S. 1122, und im J. 1821, 11tes Heft, Beil. 144, S. 547 ff., 12tes Heft, S. 1065 ff.

*) Dieses Fundament ist in der bayerischen Dienstpragmatik v. 1. Januar 1805 ausdrücklich als solches anerkannt. M. s. Schmelzing, bayerisches Staatsrecht I, 338.

Das erstere dieser Momente, oder die Nothwendigkeit einer Sonderung und Klassirung der Angestellten nach Maafsgabe ihrer Verwendung, ist eben so sehr in der Verschiedenheit dieser letztern, und durch jene der Folgen welche der Eintritt in den Staatsdienst für ein Individuum in Betreff seiner künftigen Existenz haben kann, begründet, als durch die nothwendige Rücksicht auf das financielle Interesse des Staates geboten. In Hinsicht auf diese Verschiedenheiten können die Ansprüche auf Sicherstellung der Mittel zu einer angemessenen Existenz für die ganze Lebenszeit, die sich aus der Natur des Staatsdienstes entwickeln, nur solchen Angestellten zustehen, deren Verwendung in demselben, eine besondere wissenschaftliche Vorbereitung und Ausbildung erfordert, und denselben zugleich jeden andern Erwerbsweg verschliefst; nicht aber solchen Dienern, deren Dienstleistung nur eine solche Befähigung erfordert, die durch den gewöhnlichen Volksunterricht erworben werden kann. Nicht nur dafs sowohl hierdurch, als durch die Natur der Dienstleistung dieser letztern, die Vergütung für diese, mehr die Eigenschaft eines bestimmten Lohnes, für eine bestimmte Arbeit annimmt, nicht wie die Besoldungen, als Standeseinkommen betrachtet werden kann, tritt rücksichtlich ihrer auch die wesentliche Verschiedenheit ein, dafs die Dienste welche sie in der öffentlichen Verwaltung leisten, auch in dem gewöhnlichen Leben anwendbar und erforderlich sind, dafs sie mithin durch deren wirkliche Leistung ihre bürgerliche Existenz auf gleiche Art wie in dem Staatsdienste sicherstellen können, was für die ersteren, überhaupt nicht, oder doch nicht in gleichem Maafse thunlich ist. Aufserdem würde eine Uebertragung der Pensionsfähigkeit auf diese subalterne Klasse von Dienern, die Staatskasse mit einem Aufwande belasten, der an sich drückend, mit den empfangenen Diensten in keinem Verhältnisse steht. *)

---

*) Eine solche Sonderung ist z. B. in dem Gesetze über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener in dem Königreich Würtemberg vom 28. Junius 1821 gemacht, nach welchem die bei Kollegien angestellten Diener, bis einschliefslich die Kanzlisten; sodann die Oberamtsrichter und Aktuare, die Ober-

Das Recht zum eventuellen Anspruch einer Pension wird durch den Eintritt in den Staatsdienst erworben; jenes zur Forderung der wirklichen Pensionirung hingegen, ist theils von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters, theils von der Vollendung einer bestimmten Dienstzeit abhängig, nach Maafsgabe deren längeren Dauer, der Betrag der Pension sich ebenfalls erhöht. *) Von den beiden Methoden für die Bewirkung dieser Erhöhung, möchte eine solche nach Procenten, um welche die Pension mit der steigenden Anzahl von Dienstjahren sich vergröfsert, vor jener den Vorzug verdienen, die sie in einem nach Ablauf eines bestimmten Cyclus von Jahren, grö-

---

amtmänner; die Verwalter und Kassenbeamten der Zucht-, Waisen- und Irrenhäuser, jene der Landgestüte; die vom Staate besoldeten Aerzte; die für den Hoch-, Strafsen- und Brückenbau angestellten Beamten; die Kameralverwalter, Ober- und Revierförster; die Oberzoll- und Oberacciseverwalter; die Holzverwalter; endlich, die leitenden Beamten und Kassiere bei dem Berg-, Hütten- und Münzwesen, und den Salinen, als Staatsdiener und pensionsfähig erklärt; alle übrigen Angestellten aber, in die letztere Kategorie verwiesen sind.

*) In Bayern z. B. wird der Stand eines Staatsdieners, welcher das Recht zum Anspruch einer Pension verleiht, durch das Anstellungsreskript erworben; in Würtemberg dagegen tritt das Recht zum Anspruch einer solchen, erst nach neun vollendeten Dienstjahren; in den preufsischen Staaten, nach vollendetem vierzehnten Dienstjahre ein. Die Pension selbst besteht in diesen, und steigt beziehungsweise, von 15 bis 20 Dienstjahren, in $^{2}/_{8}$; von 20 bis 30 Jahren, in $^{3}/_{8}$; von 30 bis 40 Jahren, in $^{4}/_{8}$; von 40 bis 50 Jahren, in $^{5}/_{8}$; und bei längerer als 50 jähriger Dienstzeit, in $^{6}/_{8}$ der Besoldung. M. s. das Pensionsregl. v. 30. April 1825. — Ein Recht zur Forderung der wirklichen Pensionirung tritt ein, in Bayern und in dem Grofsherzogthum Hessen, nach vollendetem 40sten Dienst- oder erreichtem 70sten Lebensjahre; in Würtemberg, nach vollendetem 40sten Dienst- und erreichtem 65sten Lebensjahre; in dem Grofsherzogthum Baden hingegen, zu jeder Zeit, und ohne eine solche Beschränkung auf bestimmte Jahre, wegen Altersschwäche, oder körperlichen Gebrechen, die zur Dienstleistung unfähig machen, welche Fälle die Gesetzgebung in den genannten andern Staaten zwar ebenfalls, jedoch nur als Ausnahme von der Regel, berücksichtigt.

ſsern aliquoten Theile der Besoldung bestehen läſst. Abgesehen davon, daſs dieselbe dem Principe welches die Pension als eine Ergänzung der Besoldung betrachtet, gemäſser ist, bewirkt dieselbe eine bessere Ausgleichung, sowohl der Pension mit den geleisteten Diensten, als auch der Staatsdiener in Beziehung auf diese, und sichert gegen die Anomalie daſs ein Staatsdiener welcher im letzten Jahre eines zehnjährigen Cyclus in Pensionsstand tritt, keine höhere Pension als ein solcher bezieht, dessen Pensionirung in dem ersten Jahre eines solchen Cyclus eintritt. *)

Ueberhaupt sind dergleichen Staatspensionsanstalten von ähnlichen Privatversicherungsanstalten, insbesondere dadurch verschieden, daſs bei den erstern, nicht wie bei den letztern, das natürliche Lebensalter, sondern ein bestimmtes Dienstalter, in Verbindung mit der Gröſse der Besoldung, den Maaſsstab zur Bemessung der zu erwartenden Pension bildet; **) daſs das Recht zum Anspruch

---

*) Daſs z. B. ein Staatsdiener der im 29sten oder 39sten Jahre in Pensionstand tritt, keine höhere, und die gleiche Pension mit einem solchen erhält, der im 20sten oder 30sten Jahre, aus dem aktiven Dienste austritt, wodurch der erstere die ihm für neun Dienstjahre gebührende Ergänzung seines Gehaltes verliert, die der letztere hingegen ohne ein Recht zu einer solchen Begünstigung zu haben, gewinnt.

**) Diese Gröſse, und die Normen für ihre Abstufung z. B. in dem preuſsischen Staate, s. m. in der vorstehenden Note; jene in Bayern, in dem vorhergeh. Paragraph. — In Würtemberg besteht die Pension für diejenigen welche das zehnte Dienstjahr angetreten haben, in 40 pCt. der Besoldung; dieselbe steigt mit jedem weitern Dienstjahre um 2 pCt., so daſs ein Staatsdiener, der das 40ste Dienstjahr angetreten hat, seinen ganzen Gehalt als Pension bezieht, in so fern dieser nicht 3000 Gulden übersteigt, die als Maximum erklärt sind; in gleicher Art in Baden, mit der Abweichung, daſs der Abzug von der Besoldung im 10ten Dienstjahre, 30 pCt. beträgt, und von da an bis zum 40sten Dienstjahre, jährlich ein Procent weniger, wo sodann aller Abzug aufhört, auſser bei Besoldungen über 4000 Gulden, die als Pensionsmaximum erklärt sind; — in dem Groſsherz. Hessen besteht dieselbe nach dem ersten Decennium, in $^7/_{10}$; nach dem zweiten, in $^8/_{10}$, und bei späterem Austritte aus dem aktiven Dienste, in $^9/_{10}$ der Besoldung.

einer solchen, nicht sowobl durch Einkauf und durch die Leistung bestimmter Beiträge erworben wird, sondern sich aus dem Staatsdienste und aus der Thatsache des Eintrittes in denselben ableitet; dafs die Beiträge, wo dergleichen angeordnet sind, nicht mit Rücksicht auf das Lebensalter in dem Zeitpunkte des Eintrittes, geordnet, sondern ohne solche, für alle die in eine bestimmte Besoldungsklasse gehören, gleich sind; *) endlich auch, dafs die Pensionen nicht aus den eigenen Fonds der Anstalt, sondern aus andern berichtigt werden. In Hinsicht auf diese gänzliche Verschiedenheit aller Verhältnisse, können die Normen für die Regulirung des Pensionswesens der Staatsdiener nicht sowohl auf dem Wege spekulativer Berechnungen gesucht, sondern lediglich nur auf jenem der Gesetzgebung gewonnen werden, was auch, ungeachtet der noch gröfsern Disparität in Betreff der Elemente für ihre Begründung, in Ansehung der Versorgung der Wittwen und Waisen der Fall ist.

Es geniefsen zwar dergleichen vom Staate begründete Wittwenversorgungsanstalten den Vortheil, dafs alle Staatsdiener, von dem Tage ihres Eintrittes in den Staatsdienst an; und dafs auch die unverehelichten zum Beitrage verpflichtet sind, wodurch der Fonds einer solchen Anstalt in zweifacher Hinsicht gewinnt. Dagegen ist deren Verhältnifs in mehrfacher anderer Hinsicht ungünstiger, dadurch nämlich, dafs bei einer solchen nicht, wie für das gesicherte Bestehen von dergleichen Anstalten erforderlich ist, auch die nach Maafsgabe der Sterblichkeitsordnung oder des Mortalitätsgesetzes wahrscheinliche Lebensdauer; nicht auf die

*) In dem preufsischen Staate z. B. betragen diese Beiträge: von einem Diensteinkommen bis 400 Thlr., 1 pCt.; von da bis 1000 Thlr., 1 ½ pCt.; bis 2000 Thlr., 2 pCt.; bis 4000 Thlr., 3 pCt.; bis 6000 Thlr., 4 pCt.; über 6000 Thlr. 5 pCt.; bis sie 500 Thlr. erreichen, die als Maximum erklärt sind. M. s. das angef. Regl. — In Bayern sind Besoldungen unter 600 Gulden von allem Beitrage befreit; dieser beträgt von 601 bis 2000 Gulden, 1 pCt.; von 2001 — 4000 Gulden, 1 ½ pCt.; von 4001 — 6000 Gulden, 2 pCt.; von 6001 — 12000 Gulden, 2 ½ pCt.; über 12,000 Gulden, 3 pCt. M. s. Verord. v. 8. Juli 1807. — In Würtemberg besteht derselbe in 2 pCt. von allen Besoldungen und Pensionen.

Altersverschiedenheit der beiden Gatten; nicht auf die wahrscheinliche Dauer der Ehe, und auch nicht auf die wahrscheinliche Lebensdauer der Wittwen, welche Staatsdiener hinterlassen, Rücksicht genommen werden kann, sondern daſs sowohl der Anspruch und das Recht auf Unterstützung, und deren Gröſse, sich lediglich nur nach der Dauer der Dienstzeit und nach der Gröſse der Besoldung oder der Pension des verstorbenen Dieners regelt; endlich auch dadurch, daſs die Gröſse des Beitrages sich nicht nach dem Lebensalter abstuft, sondern für jedes Alter gleich ist. *)

In Hinsicht auf diese so erheblichen Verschiedenheiten, und dei der Unthunlichkeit einer solchen Erhöhung der Beiträge, die mit der Gröſse der zu erwartenden Wittwenversorgung in einem angemessenen Verhältnisse steht, kann die Begründung einer solchen Anstalt durch Beiträge der Staatsdiener, die den Zutritt des Staats für sie entbehrlich macht, nicht thunlich, und durch die Bildung eines solchen Fonds, nur eine Verminderung des Aufwandes zu erwirken seyn, der durch diese Versorgung für die Staatskasse erwächst, **) und der nach Maaſsgabe der Grundsätze

---

*) M. s. den Anhang zu diesem Paragraph, in welchem zur anschaulicheren Darstellung der Verschiedenheiten zwischen beiden Arten von Instituten, die Einrichtungen der Berliner Wittwenkasse, die sich eben so sehr durch ihre Solidität, als durch die Billigkeit der Normen für ihre Konstituirung auszeichnet, angedeutet sind.

**) Der Zweck der allmählichen Gewinnung eines solchen selbstständigen Fonds durch die Beiträge der Staatsdiener, ist im §. 41 des allegirten Gesetzes in dem K. Würtemberg ausgesprochen. Nach Maaſsgabe der im §. 42 enthaltenen Bestimmung soll die Hälfte der Einnahme die sich aus den Beiträgen, aus dem beim Eintritte in den Staatsdienst zu leidenden Abzuge des vierten Theils der Besoldung, und aus den Abzügen, die nach Maaſsgabe der Altersverschiedenheiten an den Wittwenpensionen selbst stattfinden, bildet, zur Bildung eines selbstständigen Fonds verwendet werden, der durch Hinzuschlagung der Zinsen verstärkt wird. — Der Zutritt der Staatskasse ist nur auf so lange zugesichert, als der Fonds zur Bezahlung der Pensionen noch nicht zureicht. — In dem Kommissionsberichte über dieses Gesetz ist die Ansicht geäuſsert: „daſs der Grundsatz, daſs das Wittwen- und „Waisenpensions-Institut auf sich selbst stehen, sich selbst

und Normen, die hierbei in Anwendung gebracht werden, allerdings mehr oder weniger umfassend oder wirksam seyn kann.

Die Momente, welche bei der Bildung eines solchen Fonds, vorzüglich in Betrachtnng gezogen werden müssen, beziehen sich:

a) auf die Bestimmung der Gröfse des Beitrages, welchen die Staatsdiener (als Surrogat des Einkaufsgeldes bei freien Gesellschaften) bei ihrem Eintritte in den Staatsdienst; und desjenigen, den sie jährlich leisten müssen;
b) auf eine solche der Pension, welche die Wittwen nach Maafsgabe der Anzahl von Dienstjahren und der Besoldung ihrer verstorbenen Gatten, zu erwarten haben;
c) auf eine gleiche Bestimmung des Maafses für die Un-

„durch angemessene Eintrittsgelder und Beiträge erhalten „müsse, der einzig richtige sey, von dessen strenger Durch- „führung, das Bestehen, Gedeihen, und der Nutzen der An- „stalt allein erwartet werden könne.“ — (Verhandl. 1821, 18te Abtheilung, S. 1117.) Diese Ansicht ist gegründet, in so fern von einer freiwilligen Privatanstalt die Rede ist. In Ansehung einer verbindlichen Staatsanstalt hingegen (von welcher hier die Rede ist), steht dieselbe, abgesehen von der Frage über die Möglichkeit einer solchen Begründung, mit dem Fundamentalprincip auf welchem das Pensionswesen überhaupt beruht (nämlich dem Princip, dafs Pensionen als Ergänzung des Dienstgehaltes zu betrachten sind), im Widerspruche. Tetens (Einleitung zur Berechnung der Leibrenten, S. 4 der Vorrede) auf welchen der erwähnte Bericht sich bezieht, hat nur freiwillige Vereinbarungen ins Auge gefafst, mit welchen aber verpflichtete wie dergleichen Staatsinstitute es sind, nicht verglichen werden können. — Das eben erwähnte Princip ist in der bayerischen Gesetzgebung auch rücksichtlich der Pensionen für Wittwen und Waisen ausdrücklich ausgesprochen, und die Verpflichtung zu ihrer Bezahlung aus Staatsmitteln, als eine solche des Staates anerkannt, „deren Prästation von Seite des Staates jedoch, „eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besondern „Wittwen- und Waisenkasse aus dem Privatvermögen der zu „diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des die- „nerschaftlichen Standes so wenig ausschliefse, dafs vielmehr „eine solche Assekuranz — sich den angelegentlichsten Wohl- „thätigkeitsanstalten der Regierung anschliefse.“ — M. s. die alleg. Verordn. v. 1. Januar 1805. Schmelzing l. c. I, 338.

terstützung der Kinder, und deren Zeitdauer, im Fall dieselbe nicht in der Pension ihrer Mutter miteinbegriffen ist;

d) auf Bestimmung des Verhältnisses, in welchem sich die normalmäfsige Unterstützung, nach Maafsgabe bestimmter Altersverschiedenheiten zwischen den beiden Ehegatten, zum Vortheil der Anstalt vermindert;

e) endlich auf eine solche der Fälle, in welchen der Anspruch der Wittwe auf die normalmäfsige Pension erlischt. *)

Aufserdem und sodann bedingt dieselbe:

f) eine Ausmittelung der Anzahl von Verehelichten die nach Regeln der Wahrscheinlichkeit, unter einer gegebenen Anzahl von Staatsdienern, als Regel angenommen werden kann, und

g) deren Klassifikation nach Maafsgabe ihres Alters;

h) eine solche der Anzahl von Witwen, die bei der gefundenen Anzahl verehelichter Staatsdiener, als vorhanden angenommen werden kann; des Alters in welchem dieselben in Wittwenstand treten, und die der Zeitdauer ihres Lebens in demselben, oder des Genusses der Pension;

i) eine Ausmittelung der Anzahl derjenigen die sich wieder verehelichen; **)

---

*) Die Gröfse dieser Besoldungsabzüge, jene der Unterstützung der Kinder und ihrer Zeitdauer, ist in den einzelnen Staaten abweichend bestimmt. — Die Berücksichtigung der Altersdifferenz zwischen den beiden Ehegatten in einem solchen Staatspensionsinstitute, ist eine von freiwilligen Versorgungsanstalten in das erstere übertragene Einrichtung, die nur ausnahmsweise stattfindet, z. B. in Würtemberg, woselbst bei nachstehenden Altersdifferenzen zwischen Mann und Frau nachstehende Abzüge an der normalmäfsigen Pension dieser letztern stattfinden, nämlich: wenn die Frau 18 bis 22 Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Mann, $^1/_6$; bei einer solchen Differenz von 22 bis 26 Jahren, $^2/_6$; von 26 bis 30 Jahren, $^3/_6$; von 30 bis 34 Jahren, $^4/_6$; von 34 bis 38 Jahren, $^5/_6$. Bei einer gröfsern Differenz, erhält dieselbe keine Pension. Diese Abzüge sind jedoch ohne Einflufs auf die Unterstützung für die Kinder. —

**) Nach Kritter kann bei 2000 immer ergänzten Genossen,

k) endlich eine solche der wahrscheinlichen Anzahl von Kindern nach Altersklassen, und derjenigen derselben, welchen bei Unterstellung eines bestimmten Endpunktes des Genusses, eine Unterstützung zu Theil werden muſs, und der Anzahl von Jahren, während welchen sie diese genieſsen.

In diesen Daten beruhen die Elemente zur Kombination der Normen, sowohl für die Gröſse der Beiträge als für jene der Unterstützungen, überhaupt jene für die Anordnung solcher Anstalten, die den Zweck einer Erleichterung der Staatskasse, in dem Maaſse vollständiger erfüllen, als ihre Einrichtung jener eines auf freier Vereinbarung beruhenden Instituts, mehr genähert werden kann.

Nach Maaſsgabe der für die Berliner Wittwenkasse bestehenden Einrichtungen beträgt für die Versicherung einer Pension von 25 Thaler

1) das Antritts- oder Aufnahmegeld.
   a) wenn der Beitritt sogleich nach der Kopulation erfolgt, bei Männern in den Altersklassen von 20 bis 50 Jahren, 40 Thaler, und verhält sich zur Pension, wie $1\frac{3}{5}$ zu 1;
   b) bei Männern von 51—60 Jahren, für jedes weitere Jahr, 1 Thaler mehr, so daſs bei 60 jährigem Alter, 50 Thaler, oder der doppelte Betrag des normalmäſsigen Pensionssatzes vorausbezahlt wird;
   c) bei Männern, welche den Beitritt bis 5 Jahre nach der Kopulation verschoben haben, ebenfalls 50 Thaler;
   d) bei Männern, welche mehr als die zwölffache Pension von 25 Thalern versichern lassen wollen, von der höheren Summe, 50 Thaler mehr.

      Bei Staatspensionsinstituten besteht das Antrittsgeld in einem bestimmten Procent von

---

die Zahl der Wittwen endlich auf 1000 steigen, die Anzahl derer die sich wieder verehelichen, zu $\frac{1}{7}$; nach Florencourt nur zu $\frac{1}{20}$ bis $\frac{1}{15}$ angenommen werden.

der Besoldung, welches, ohne Rücksicht auf Alters- oder sonstige Verhältnisse, und ohne solche auf die Gröſse der Pension, für alle Interessenten völlig gleich, oder dasselbe ist.

2) Die jährlichen Beiträge sind nach den Altersverhältnissen der Ehegatten abgestuft, und betragen

a) für das mittlere Verhältniſs des Alters der Ehegatten, 2 ½ Thaler, oder 10 pCt. des normalmäſsigen Pensionsatzes;

b) für das ungünstigere Altersverhältniſs derselben, 5 Thaler oder 20 pCt.;

c) und für das ungünstigste Verhältniſs, 10 Thaler oder 40 pCt. dieses Satzes.

Bei Staatspensionsinstituten sind diese Beiträge entweder gar nicht abgestuft und bestehen in einem allgemeinen, durchaus gleichen Procente; oder wo eine solche Abstufung stattfindet, ist dieselbe ohne Rücksicht auf eine solche Altersverschiedenheit, nach Maaſsgabe der Gröſse der Besoldung, in niedrigen Procentsätzen bewirkt.

3) In Absicht auf die Altersverhältnisse an sich, sind

a) ganz ausgeschlossen Männer

von 45 bis 50 Jahren,	wenn sie 29 Jahre	älter sind als ihre Frauen;
— 50 — 55 —	wenn sie 24 Jahre	
— 55 — 60 —	wenn sie 19 Jahre	
— 60 Jahren,	wenn sie 14 Jahre	

b) annähernde Altersverschiedenheiten, im jährlichen Beitrage höher angelegt (und muſs z. B. ein Mann von 45 Jahren, wenn er eine Frau von 25 Jahren heirathet, 5 Thaler jährlich beitragen, um eine Pension von 25 Thalern zu erhalten);

c) und ist dem Alter von 50 und mehr Jahren, die Erkaufung einer Pension die 500 Thaler übersteigt, nicht gestattet.

Bei Staatspensionsanstalten hingegen, sind diese Altersverschiedenheiten (in der Regel) nicht

nicht berücksichtigt, und ihre Berücksichtigung mit einer konsequenten Durchführung des Hauptprincips, auch nicht vereinbar.

4) Bei der erwähnten (Berliner) Anstalt findet eine Zurückzahlung des Einkaufsgeldes statt, wenn die Frau vor dem Manne, oder wenn sie nach demselben, aber vor Eintritt des ersten Pensionstermins stirbt; jedoch fällt der Anstalt eine einjährige, oder resp. eine halbjährige Portion davon zu. Eben so ist den Wittwern der Austritt verstattet.

Bei Staatspensionsinstituten hingegen, findet zwar eine solche Zurückbezahlung nicht statt; wohl aber wird der Wittwe ein sogenanntes Sterbequartal, oder ein aliquoter Theil der Besoldung (1/8, 1/20, 1/25) bezahlt. Ein Austritt ist den Wittwern nicht gestattet.

5) Die Wittwenpension hört, jedoch nur zur Hälfte auf, wenn die Wittwe sich wieder verehelicht. Stirbt auch der zweite Ehemann, so erwacht ihr Recht auf die ganze Portion von Neuem. Jedoch bleibt ihrer Wahl überlassen, ob sie es vorzieht auf ihr Recht, und resp. die Hälfte, im ersten, und auf das Ganze, im zweiten Fall gegen Empfang einer Prämie zu verzichten, die bei Wittwen in den Altersklassen von 20 bis 30 Jahren, in einer sechsjährigen; bei solchen von 30 — 40 Jahren in einer vierjährigen und bei solchen über 40 Jahren, in einer dreijährigen Pension besteht, die sie nach Ablauf der jedesmaligen Verfallzeit, oder gegen Bezahlung eines Diskonto von 4 pCt., auch sogleich, in ungetrennter Summe beziehen können.

Bei Staatspensionsanstalten, geht das Recht der Wittwen, durch ihre Wiederverehelichung unbedingt und ganz verloren, und steht den Wittwen solcher Staatsdiener die sich erst im Pensionsstande verehelicht haben, ein solches überhaupt nicht zu.

6) Für die Kinder der beitragenden Mitglieder sind keine besonderen Unterstützungen bestimmt, son-

dern es beziehen bloſs im Fall der Wiederverehelichung der Wittwe, jene aus der ersten Ehe, bis in ihr 20stes Jahr, die zweite Hälfte der Pension der Wittwe (von welcher die andere Hälfte ihr selbst verbleibt).

Bei Staatspensionsinstituten hingegen, sind für die Kinder, — in der Regel mit Rücksicht darauf, ob sie bloſs den Vater verloren haben, oder ganz elternlos sind, — besondere Unterstützungen bestimmt.

7) Bei Privatinstituten wird der Beitrag jederzeit unter der Voraussetzung geleistet, daſs einer bereits vorhandenen Ehefrau, eine Pension versichert werden soll;

welche Unterstellung bei Staatspensionsinstituten nicht stattfindet, und die Verpflichtung zum Beitrage, nicht durch die Verehelichung, sondern durch den Eintritt in den Staatsdienst begründet wird.

8) Endlich beginnt (bei der Berliner Wittwenkasse) der Genuſs der Pension erst im zweiten Beitragsjahre, und steigt jährlich bis zum 6ten Jahr, in welchem dieselbe erst ihre Vollständigkeit erreicht;

bei Staatspensionsinstituten tritt der volle Genuſs entweder sogleich nach dem Ableben des Ehemannes, oder nach Ablauf des Sterbequartals ein.

§. 13.

Das Militairpensionswesen und die Anordnung desselben, ist bei der gänzlichen Verschiedenheit aller Verhältnisse, sowohl in Absicht auf den Dienst an sich, als in Hinsicht auf die Folgen, welche derselbe für die Militairindividuen haben kann, von jenem für die Civil-Staatsdienerschaft, vorzüglich in zweifacher Beziehung wesentlich und nothwendig verschieden, nämlich: durch die gröſsere Mannigfaltigkeit der Fälle, die zum Anspruch einer Pension berechtigen; sodann durch seine subjektiv umfassendere Ausdehnung. In Hinsicht auf die Folgen nämlich, welche die Gefahren denen der Dienst aussetzt, für Militairs haben können, und auf die körperliche Anstrengung, welche dessen Leistung erfordert, kann das Recht zum Anspruch

einer Pension oder Unterstützung, nicht wie bei Civil-Staatsdienern, auf ein bestimmtes natürliches, oder Dienstalter beschränkt, sondern mufs, ohne Rücksicht auf das eine oder andere, auch auf den Fall ausgedehnt werden, dafs Verwundung, oder körperliche Gebrechen, oder Schwächlichkeiten die eine Folge der Dienstleistung oder von Strapazen im Felde sind, zu fernerer Dienstleistung untauglich machen. In der anderen, nämlich in subjektiver Hinsicht, kann dieses Recht ebenfalls nicht wie im Civil - Staatsdienste, auf bestimmte Kategorien von Angestellten beschränkt werden, sondern es mufs dasselbe, weil der Grund oder die Ursache des Anspruches, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit des Dienstgrades, bei allen Militairs die nämliche ist, auch allen in gleichem Maafse zustehen. Endlich kann die Gröfse der Pension nicht blofs nach der Länge der Dienstzeit und der Gröfse der Besoldung bestimmt, sondern es mufs bei ihrer Normirung zugleich der Grad von Hülfsbedürftigkeit berücksichtigt werden, die aus den Folgen einer Verwundung, oder von körperlicher Anstrengung im Dienste, für die Militairindividuen entsteht. *) Dagegen scheint die An-

*) Die Modifikationen, welche die verschiedene Natur und Verhältnisse des Militairdienstes in dem Pensionswesen nothwendig machen, sind ohne Einflufs auf das Princip selbst. Diese Ansicht ist ebenfalls in der k. würtembergischen Verordnung vom 13. Sept. 1819, die Pensionirung der Militairpersonen und deren Wittwen betreffend ausgesprochen, und dieselbe, in soweit es die eigenthümliche Natur dieses Dienstes verstattet, nach gleichen Grundsätzen wie jene der Civil-Staatsdiener geregelt. Nach Maafsgabe dieser Verordnung hat jeder Officier nach 20jähriger Dienstzeit, wenn er durch Altersschwäche; und nach 10jähriger, wenn er durch andere körperliche Gebrechen zu fernerer Dienstleistung unfähig wird, das Recht, einen Rückzugsgehalt anzusprechen, der nach der Zahl der Dienstjahre in nachstehender Art berechnet wird, nämlich a) bei einer Dienstzeit von 10 bis 14 vollendeten Jahren, $^1/_3$ des in den der Pensionirung vorhergegangenen letzten fünf Jahren bezogenen Gehaltes; b) bei einer solchen von 15 — 19 vollendeten Dienstjahren, auf die Hälfte; c) bei 20 — 30 vollendeten Jahren, $^2/_3$; d) und bei 30jähriger Dienstzeit, $^3/_4$ dieses Gehaltes. Für jedes Jahr über 30 J. findet eine Erhöhung der Pension um $^1/_{30}$ ihres Betrages statt. — Vor vollendeter 10jähriger Dienstzeit kann ein Officier nur in dem

ordnung nach welcher bei Berechnung der Dienstjahre, diejenigen eines wirklichen Feldzuges doppelt, — oder jeder Feldzug für zwei Dienstjahre, — gerechnet werden, aus dem Grunde nicht hinlänglich motivirt, weil der Dienst im Kriege und Feldzuge in der Bestimmung des Militairs liegen, welches vorzüglich für diesen Zweck, auch während dem Frieden unterhalten wird.

In Ansehung der Versorgung der Wittwen und Waisen, finden im Allgemeinen die gleichen Grundsätze, wie in Betreff jener von Civilstaatsdienern Anwendung, in so fern sie nicht mehr als Societätssache betrachtet, und auf ihre eigenen Fonds angewiesen ist, welche durch Beiträge der zum Militäretat gehörigen Individuen gebildet, und beziehungsweise verstärkt werden, und welche der Staat durch Ueber-

---

Fall Pension ansprechen, wenn er durch Verwundung vor dem Feinde, oder aus Gelegenheit anderer Dienstverrichtungen, oder durch Feldstrapazen zum ferneren Dienst unfähig geworden ist. a) In diesem Fall, und wenn ein Officier in einen solchen Zustand versetzt ist, dafs derselbe zu den gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hülfe bedarf, wird derselbe, ohne Rücksicht auf seine wirkliche Dienstzeit, so angesehen, als wenn er 30 Jahre gedient hätte; b) im Fall aber die Verwundungen oder anhaltende Kränklichkeit als Folge von Feldstrapazen zwar dienstunfähig machen, ohne jedoch die weitere Folge zu haben, hat ein solcher vor vollendeter 10jähriger Dienstzeit, ein Recht auf die Pension 15jährigen Dienstes; nach 10jähriger Dienstzeit aber, auf eine solche 20jährigen Dienstes. Jedoch müssen die erwähnten Folgen schon im ersten Jahre nach einem beendigten Feldzuge eingetreten seyn. — In Frankreich verleiht der Verlust mehrerer Glieder, oder des Gesichtes, ein Recht auf das Maximum des Rückzugsgehaltes des Dienstgrades, mit Erhöhung dessen Betrages um $^1/_4$; Verwundungen welche zwar nicht den Verlust eines Gliedes, aber die Fähigkeit seines Gebrauches zur Folge haben, ein Recht auf die Hälfte des Maximums, die für jedes Dienstjahr mit $^1/_{20}$ der andern Hälfte vermehrt wird; Gebrechlichkeiten als Folge von Verwundungen oder Feldstrapazen die zum Dienst unfähig machen, ein solches auf $^1/_4$ des Maximums des Rückzugsgehaltes, und auf $^1/_{30}$ der übrigen $^3/_4$ für jedes Dienstjahr; in allen drei Fällen, ohne Rücksicht auf die wirkliche Dienstzeit. M. s. Quillet, État de la législation sur l'administration des troupes, nouv. édit. I, 310.

weisung bestimmter Arten von Einkommen, oder durch regelmäfsige Zuschüsse aus öffentlichen Kassen unterstützt. *)

Die Pensionirung von Militair-Individuen (Officiere und Gemeinen) durch deren Aufnahme in Invalidenhäuser, die zum Theil reichlich dotirt sind, oder durch deren Einreihung in Invalidenkompagnien, berührt als Gegenstand des innern Militairhaushaltes, die Finanzverwaltung nicht unmittelbar, und nur in so weit, als der Aufwand für dergleichen Anstalten, jenen der für die Militairverwaltung überhaupt erforderlich ist, vergröfsert.

Die Gröfse des durch die Pensionen verursachten Aufwandes **) hat in mehreren teutschen Staaten Anlafs zu einer Kombination gegeben welche einen Theil dieser Last auf die Zukunft überwälzt, dadurch nämlich, dafs die Bezahlung derjenigen Pensionen die mit der Erwerbung neuer Gebietstheile auf das alte Land übergegangen sind, mittelst Fundirung einer, bis zur gänzlichen Erlöschung dieser Pensionen, in unveränderter Gröfse, an die Staats-Schuldentilgungskasse zu entrichtenden Rente, an diese überwiesen wird. Den Ersatz der Vorschüsse, zu deren Leistung sie die Unzulänglichkeit der Rente in den ersten Jahren nöthigt, gewinnt dieselbe durch die Ueberschüsse die sich in den späteren dadurch bilden, dafs ohne Rücksicht auf die Verminderung des Bedarfs durch jährliche Erlöschung

---

*) So z. B. in Bayern. M. s. Schmelzing l. c. II, 80 ff.

**) Derselbe beträgt in Bayern, mit Einschlufs des Zuschusses von 71,746 fl. 57 kr. zu dem Unterstützungsfonds der Wittwen und Waisen, 5,059,044 fl. 46 kr., oder 15 $^1/_2$ pCt. der budgetmäfsigen Einnahme (m. s. den Bericht über den Stand der Staatsschuld für das Jahr 1825/26, in der aufserordentlichen Beilage Nro. 26, zur Allg. Zeit. von 1828, auch Rudhart l. c. III, 22, 30); in Würtemberg, Baden, und Grofsherzogthum Hessen, resp., 8 $^2/_5$; 8 $^1/_9$; 8 $^1/_2$ pCt. dieser Einnahme. In der preufsischen Monarchie, 6 $^1/_5$ pCt. (Budget für 1829); in Frankreich, 6 $^1/_3$ pCt. (Budget für 1828); in dem brittischen Reiche, 7 $^1/_2$ pCt. (Finance Account für 1826); in Schweden hingegen, nur $^4/_5$ pCt. dieses Einkommens. (Neuestes Budget.)

eines Theils der Pensionen, die Rente während dem ganzen Zeitraume auf welchen die Tilgung der Pensionsschuld berechnet und vertheilt ist, in jedem Jahre, in gleicher Gröſse bezahlt wird. *) Der andere Theil der Pensionen, bleibt als eine Verpflichtung des gewöhnlichen Staats-Finanzhaushaltes, aus der Staatskasse gedeckt.

In letzter Analyse löst sich diese Kombination in eine Vergröſserung der Staatsschuld auf, oder in eine Deckung eines Aufwandes der laufenden Verwaltung, durch Realisirung auſserordentlicher Mittel, durch welche zwar die Ausgabe der Staatskasse während einer Reihe von Jahren, nicht aber der Aufwand an sich vermindert, oder eine Ersparung bewirkt wird, der sich durch die Verzinsung der Vorschüsse vielmehr vergröſsert. Pensionen, welches auch ihr Ursprung seyn mag, bilden jederzeit einen Theil des Aufwandes der laufenden Verwaltung. Ihre Subsumirung unter die Kategorie einer öffentlichen Schuld, würde einer solchen Maaſsregel eben so wenig zur Rechtfertigung dienen, als ein fortgesetztes Aufborgen von Kapitalien zum Behuf der Bildung des Schuldentilgungsfonds, oder zur Bezahlung der Zinsen von der Staatsschuld, gerechtfertigt seyn würde. Die bezeichneten und in der erwähnten Art überwiesenen Pensionen können nicht, wie zur Begründung der Maaſsregel geltend gemacht ist, als eine Bedingung der Erwerbung der neuen Gebietstheile betrachtet werden, sondern vielmehr und lediglich nur als eine Folge derselben, **)

---

*) So z. B. in Bayern und Würtemberg, in dem erstern Staate jedoch in umfassenderem Maaſse, als in dem letztern. In England ist im Jahr 1822 eine ähnliche Maaſsregel getroffen worden, und auf welche hingewiesen wird. Es findet jedoch die wesentliche Verschiedenheit statt, daſs die so enorme Vergröſserung der Pensionen für die Landarmee und für die Marine, nicht eine der Gebietsvergröſserung ist, sondern des Ueberganges aus dem Kriegsstand in den Friedensstand, mithin eine Vertheilung der Last des ersteren, durch den sie, wie die Vergröſserung der Staatsschuld, veranlaſst ist.

**) Die meisten dieser Erwerbungen originiren aus dem Reichs-

die allerdings die Pensionslast des alten oder Stammlandes, (und diejenige die gewissermaaſsen als normalmäſsig betrachtet werden kann), jedoch nur vorübergehend vergröſsert, dessen Einkommen dagegen diese Erwerbungen bleibend vermehren. Es kann zwar, was als ein fernerer Grund geltend gemacht wird, nicht in Abrede gestellt werden, daſs eine Ueberspannung der Kräfte welche deren Nachhaltigkeit für die Zukunft gefährden kann, mit dem Wesen und mit dem Interesse des Staates, nicht vereinbar seyn würde. Eben so wenig kann aber auch demselben eine Belastung gemäſs seyn, welche die Kräfte und Mittel der Zukunft für Bedürfnisse der Gegenwart anticipirt und konsumirt, und sie hierdurch der möglichen Gefahr bloſsstellt, auſserordentliche Anstrengungen welche der Eintritt auſserordentlicher Ereignisse in Anspruch nimmt, überhaupt nicht, oder nicht ohne gänzliche Erschöpfung übertragen zu können.

§. 14.

In dem wirklichen Staatshaushalte, zerfällt der gesammte Aufwand, insbesondere der Realaufwand, *) in Hinsicht auf die Behörden welche denselben disponiren oder verfügen, in nachstehende Massen, nämlich:

a) in denjenigen für und durch die Rechtsverwaltung; — Justizdepartement —

b) in denjenigen der sich auf die Anstalten und Einrichtungen für die Beförderung der allgemeinen und individuellen Wohlfahrt und der individuellen Zwecke der Staatsangehörigen bezieht; — Departement des Innern, —

c) in jenen für die bewaffnete Macht, überhaupt für die Militairverwaltung, und für die Anstalten, die mit dieser in Verbindung stehen; — Militairdepartement; —

Deput. Receſs von 1803. der die Fortbezahlung der Pensionen wohl als eine Verpflichtung der neuen Regenten, keinesweges aber als eine Bedingung der Erwerbung bezeichnet.

*) M. s. ob. §. 9.

d) in jenen für die Unterhaltung der Verhältnisse mit dem Auslande; — Depart. der auswärtigen Angelegenheiten, —

e) endlich, in denjenigen der durch und für die Verwaltung des Finanzhaushaltes, sodann für die Befriedigung allgemeiner Verpflichtungen nnd Bedürfnisse des Staates verursacht wird. — Finanzdepartement. *) —

Der Realaufwand für die Justizverwaltung besteht aufser dem sogenannten Amtsaufwande der bei allen Hauptzweigen der Verwaltung objektiv, der nämliche ist, **) lediglich nur in dem Vorschusse der Inquisitions- und sonstiger Gerichtskosten, und in jenem für diejenigen Anstalten die nach Maafsgabe der besondern Einrichtung eines jeden gegebenen Landes, mit der Verwaltung der Rechtspflege in unmittelbare Verbindung gesetzt sind. Aus dem Rechte zur Mitaufsicht über die Gefängnisse, Straf- und Korrektionsanstalten welches der höchsten Justizbehörde (oder dem Justizministerium) zusteht, und zustehen mufs, folgt jedoch keineswegcs weder die Nothwendigkeit, dafs derselben auch die Leitung deren ökonomischen Verwaltung übertragen seyn müsse, noch die Statthaftigkeit einer solchen Uebertragung,

---

*) Es ist hier diejenige Departementseintheilung zum Grund gelegt, die in der Mehrzahl von Staaten stattfindet; mit deren Vermehrung oder Zusammenziehung mehrerer, sich auch die Vertheilung des Aufwandes abändert, was jedoch auf die Sonderung desselben nach Maafsgabe der Gegenstände seiner Beziehung, ohne Einflufs ist. Diese sind übrigens nur nach Hauptkategorien angedeutet, weil eine Aufzählung der Einzelnheiten, weder vollständig, noch auch, wegen der Verschiedenheit in der Zutheilung der Attributionen, zutreffend seyn könnte. — In Staaten mit einer Marine, sind die auf diese sich beziehenden Angelegenheiten, in einem besondern Departement centralisirt, welches den Aufwand für dieselbe disponirt. Dieser ist im Allgemeinen der nämliche, wie für die Landarmee, zu welchem sodann jener für die nautischen Angelegenheiten, für den Bau und die Ausbesserung der Schiffe, für deren Armirung, überhaupt für deren Ausrüstung; jener für die Hafenarbeiten etc. hinzukommt.

**) Nämlich für Kanzleierfordernisse, für Heizung, Reinigung, kleine Reparaturen, und nach Umständen für die Miethe des Lokals; für Diäten, Reisekosten etc.

die mit der eigentlichen Bestimmung des Justizdepartements nicht vereinbar ist. *)

Die zweite Hauptmasse von Aufwand, desjenigen nämlich welchen das Departement des Innern, oder bei einer Sonderung der Angelegenheiten des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes, und der Specialisirung deren Leitung in ein besonderes Departement, beide disponiren, bildet sich:

a) aus demjenigen für kirchliche Zwecke und Bedürfnisse; — der Aufwand für den Klerus, in soweit dieser nicht besonders fundirt, und dessen Deckung Inkumbenz des Staates ist; aus demjenigen für den Neubau und für die Unterhaltung von Kirchen, und anderer für Zwecke des Kultus bestimmten Gebäude; aus jenem für gottesdienstliche Zwecke, für die Bildungsanstalten geistlicher Volkslehrer etc.

b) aus demjenigen für Zwecke des öffentlichen Unterrichtes; — für öffentliche allgemeine Unterrichtsanstalten, und für wissenschaftliche Institute die mit denselben verbunden sind, oder selbstständig bestehen; sodann

c) aus demjenigen für Begründung und Handhabung der öffentlichen Sicherheit für Menschen und Güter; — der Aufwand für die Gendarmerie und sonstige Anstalten für die Handhabung der Sicherheitspolizei; defsgleichen für Herstellung und Unterhaltung der Straf-,

---

*) Eine solche Vereinigung findet nur in einer kleinen Anzahl von Staaten statt, und in diesen meistens aus dem Grunde, weil das Justizministerium durch seine eigentlichen Attributionen nicht hinlänglich beschäftigt ist. — Nachstehende Daten zeigen übrigens die Verschiedenheit in der Gröfse in welcher sich dieser Aufwand individuell vertheilt. Es beträgt derselbe nämlich: in Frankreich, 18,645,920 Frcs., oder 58 Cent. (16 ¹/₆ kr.) auf den Kopf; in dem Königr. der Niederlande, 2 ⁴/₅ Mill. Gulden, oder 24 ¹/₆ kr.; in Bayern, 1,701,412 Gulden, oder 25 ²/₃ kr.; in Würtemberg, 651,484 Gulden, oder 25 ¹/₂ kr.; in Baden, das Justizministerium und die Gerichtshöfe, 185,400 Gulden; die Bezirksjustiz und Polizei, 720,100 Gulden. Wenn von dieser letztern Summe ¹/₃ für die Polizei abgezogen wird, bleiben Justizkosten, 665,466 Gulden, oder nicht ganz 35 kr.; in dem Grofsherz. Hessen, 405,114 Gulden, oder 43 ¹/₅ kr. auf den Kopf.

Korrektions-, und Besserungsanstalten etc.; aus demjenigen für Anstalten und Einrichtungen zur Begründung der Sicherheit gegen Beschädigungen durch Menschen und Thiere, desgleichen gegen solche durch unglückliche Naturereignisse etc.

d) aus jenem für das Sanitätswesen in seinem ganzen Umfange; für Wohlthätigkeitsanstalten aller Art, (für Armen-, Waisen-, Kranken-, Irrenhäuser; Anstalten für Taubstumme, Blinde etc.

e) endlich, für die Beförderung der Landeskultur, der Industrie, und des Verkehrs, überhaupt für eine solche und für Vervollkommnung des wirthschaftlichen Zustandes eines Landes, — der Aufwand für landwirthschaftliche Institute, für Landesgestüte, für Industrie- und Gewerbsanstalten und Schulen etc., für Strafsen-, Brücken-, Flufsbau, für Kanäle etc.

Der Militairaufwand bildet sich durch den Sold für das aktive Heer, jenen für die Invaliden, und für sämmtliche Militairbeamten; sodann durch jenen für die Ergänzung des Heeres, für die Mundverpflegung der Mannschaft, (Brod, Fleisch etc.) und für die Fourage für die Pferde; durch jenen für die Bekleidung, Equipirung, Bewaffnung; für die Kasernirung, Remontirung; für das Materiel der Artillerie (Geschütze, Waffen-, Munitionsvorräthe); für das Materiel des Genie, (für alles militairische Bauwesen Utensilien, Brückenequipagen), für Feldrequisiten aller Art; für die Gesundheits-, und für die militairische Rechtspflege. *)

---

*) Die Militairverwaltung selbst, theilt sich in zwei distinkte Hauptzweige, nämlich: in die allgemeine Verwaltung des Haushalts des Ganzen, und in den innern Haushalt der Korps oder Regimenter, für dessen Verwaltung zwei Methoden bestehen, nämlich: die Regie, und das Massensystem. Bei der ersteren werden die Bedürfnisse nach jedesmaligem Bedarf im Einzelnen an die Regimenter abgegeben; bei der letzteren hingegen, in Totalbeträgen, wie diese nach Maafsgabe fixer Sätze die für jeden Bedürfnifsartikel in Absicht auf Quantität, Qualität und Zeitdauer regulirt sind, und nach solchen des Standes der Korps, (kompleter oder präsenter Stand) sich ergeben, und

Der Realaufwand welcher durch Unterhaltung der politischen Verhältnisse mit dem Auslande verursacht wird, und auf welchen mehr als bei den übrigen Hauptmassen von solchem, die Gröſse des Staates von Einfluſs ist, beschränkt sich auſser dem erwähnten Amtsaufwande, auf jenen für Reise- und Einrichtungskosten der diplomatischen Agenten; sodann für auſserordentliche Sendungen; für diplomatische Präsente, für Kurierkosten etc.

Der Aufwand endlich welchen das Finanzdepartement disponirt, zerfällt in drei distinkte Massen von solchem, nämlich:

a) in denjenigen für allgemeine Staatsanstalten, welche mit der Verwaltung der übrigen Ministerialdepartements in keiner Verbindung stehen, und für allgemeine Bedürfnisse des Staatshaushaltes;

b) sodann in jenen für und durch die Verwaltung des unmittelbaren Staatsvermögens, für die Realisirung des mittelbaren Staatseinkommens, überhaupt in jenen, der durch die Führung des Finanzhaushaltes veranlaſst, oder für diese erforderlich ist;

c) endlich in denjenigen, der durch die Erfüllung allgemeiner Verpflichtungen des Staates verursacht wird.

Die Gröſse des Aufwandes ist zwar im Allgemeinen durch den Gegenstand für welchen ein solcher stattfindet, und durch den Zweck bedingt, dessen Erreichung durch denselben beabsichtigt ist; auf denselben jedoch aber auch die gröſsere oder mindere Zweckmäſsigkeit von Einfluſs, mit welcher dessen Realisirung disponirt und bewirkt wird. Für diese können jedoch keine allgemein anwendbaren Regeln zulässig seyn, sondern es ist dieselbe vielmehr, theils von der Natur und Beschaffenheit des erstern, zum Theil auch von den Umständen abhängig, unter welchen dieselbe stattfindet, und auch von besondern Zwecken und Rücksichten, welche die Verwaltung bei derselben im Auge haben kann. Aus

---

deren Verwendung, über Verwaltung, den Korps selbst überlassen ist. — M. s. des Verfass. Politik etc. I, §. 43 — 45. In so fern als diese letztere Methode die allgemeine Verwaltung vereinfacht, möchte sie, insbesondere für ganze Armeekorps, den Vorzug verdienen.

diesem Grunde kann daher auch die Ansicht, daſs bei allen Unternehmungen und Arbeiten welche die Staatsverwaltung anordnet, die Ueberlassung in Entreprise, vor der Regie oder vor der Ausführung für eigene Rechnung den Vorzug verdiene, nicht als eine solche Regel, und nicht als ein unbedingt anwendbares Princip betrachtet werden, sondern nur als eine solche, die in ihrer Anwendung allen Beschränkungen und Modifikationen untergeordnet ist, die sich aus der Natur des Gegenstandes eines Aufwandes, und aus den eben erwähnten besondern Zwecken und Rücksichten entwickeln.

Ueberhaupt ist die Erreichung der gröſsern Wohlfeilheit, nicht der einzige oder der vorzüglichste Zweck welchen die Verwaltung bei der Vollführung von Unternehmungen und Arbeiten welche sie anordnet, im Auge haben darf. Das Streben derselben muſs vielmehr insbesondere bei Unternehmungen deren Dauer, wie z. B. bei öffentlichen Bauten, auf eine lange Zukunft berechnet ist, in gleichem, wo nicht in einem höhern Grade, auf die möglich gröſste Solidität der Ausführung gerichtet seyn, ohne welche die scheinbare Verminderung des Aufwandes, diesen reell vergröſsert. Für eine solche Solidität der Ausführung gewährt aber die Ueberlassung in Entreprise nicht immer die gleiche Sicherheit wie eine solche für eigene Rechnung, die allerdings einen besondern Aufwand für die specielle Aufsicht und Leitung erfordert, der aber bei deren zweckmäſsiger Anordnung, schwerlich die Gröſse des Gewinnes übersteigt, welchen Privatunternehmer in Rechnung nehmen, und in solche nehmen müssen. Nur in Ansehung solcher Unternehmungen, deren Ausführung groſse Kapitalien erfordert, die der Staat nicht ohne groſse Kosten würde anschaffen können, und welche den Aufwand den sie verursachen, erst nach Ablauf eines langen Zwischenraumes wieder ersetzen, muſs deren Ueberlassung an Privatgesellschaften, welche die erforderlichen Fonds durch Aktien zusammenbringen, unbedingt als geeigneter und zweckmäſsiger erscheinen, weil sie ohne Aufwand für die Verwaltung, deren Zwecke erfüllt; *) eben so auch für die Anschaffung solcher Bedürf-

*) Die Geschichte der Entreprise für die so umfassende Kanali-

nisse, in Betreff welcher die gröſsere Konkurrenz welche der Verkehr öffnet, eine gröſsere Auswahl verstattet, und durch eine solche in Betreff der Güte der zu liefernden Objekte, eine gröſsere Sicherheit gewährt. In Ansehung aller übrigen Verwendungen, Anschaffungen und Arbeiten hingegen, bestimmt sich — wie erwähnt — der Vorzug der einen Methode vor der andern, nach Maaſsgabe deren Natur, der Umstände unter welchen dieselben verfügt werden, und nach solcher der besondern Absichten und Zwecke, welche die Verwaltung bei deren Anordnung im Auge hat.

III.

Ueber die Etatisirung des Staats-Finanzhaushaltes.

§. 15.

Die Erhaltung einer dauernden Ordnung in dem Finanzhaushalte eines Staates, und in dessen Führung, bedingt eine möglichst vollständige, und möglichst begründete Uebersicht, sowohl der Bedürfnisse der Staatsverwaltung, als der Mittel über welche dieselbe zu deren Deckung und Befriedigung verfügen kann. Die Etatisirung bezweckt die Erfüllung dieser Bedingung, in Hinsicht auf welche die Aufgabe des Staatsbudgets in einer komparativen Nachweise und Darstellung des numerischen Betrages aller Arten von Aufwand den die Staatsverwaltung voraussichtlich in einem bestimmten Zeitabschnitte zu decken hat, und in einer solchen der Mittel besteht, über welche dieselbe zum Behuf dieser Deckung disponiren kann. Dasselbe ist von der Bildung oder Entwerfung eines Finanzplanes dadurch verschieden, daſs das Budget eine Darstellung des numerischen Betrages der Einnahmen und Ausgaben, gewissermaaſsen als einer Thatsache bezweckt, die Aufgabe eines

---

sation in Frankreich, zu welcher die Fonds durch Aktien zusammengebracht sind, beweist jedoch wie nothwendig auch hierbei die gröſste Vorsicht und Umsicht sey. M. s. den Kommissionsbericht über diesen Gegenstand im Anfange des gegenwärtigen Jahres, der in dem Moniteur abgedruckt ist.

Finanzplanes hingegen, mehr und vorzüglich in einer solchen der Quellen von Einkommen, des zulässigen Maafses ihrer Benutzung, und der Wirkungen und Folgen besteht, welche die Verschiedenheit in diesem, in Betreff deren Nachhaltigkeit haben kann; in Ansehung der Bedürfnisse und Ausgaben hingegen, deren Würdigung und Klassirung in Absicht auf ihre absolute oder relative Nothwendigkeit, und in einer Vergleichung der Summe von Mitteln, über welche unter gegebenen oder vorausgesetzten Umständen, für eine bestimmte Summe von Bedürfnissen verfügt werden kann. Eine andere Verschiedenheit zwischen beiden, findet in der Beziehung statt, dafs ein Finanzplan sich nicht blofs auf einen kurzen Zeitabschnitt, z. B. nicht auf den Zeitraum eines Jahres beschränken kann, sondern zugleich die möglichen Verhältnisse in der Zukunft berücksichtigen mufs, das Budget hingegen nur die in demselben bewirkte Koordinirung der Einnahmen mit den Ausgaben, jederzeit nur für einen solchen berechnet ist; der erstere mehr die Grundlage für die Staatsverwaltung; das letztere, mehr nur eine solche für den Geld- oder Kassenhaushalt bildet. *)

Die Entwerfung des Staatsbudgets unterstellt und bedingt das Vorhandenseyn eines Finanzplanes, ohne welchen ein solches niemals mit derjenigen Zuverlässigkeit bearbeitet werden kann, die für dessen Bestimmung als Grundlage für den Finanzhaushalt erforderlich ist. Seine gesetzliche Sanktion als solche, erhält dasselbe durch das Finanzgesetz, welches aufser der summarischen Anzeige der Hauptkategorien von Aufwand, und einer solchen des Einkommens, zugleich alle Vorschriften enthält, die sich auf dieses letztere, und auf die Anordnung des Finanzhaushaltes beziehen. **) Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dafs diese

*) In Staaten in welchen wie z. B. in den Niederlanden, das Budget für einen langen Zeitraum aufgestellt wird, verwischt sich jedoch dieser Unterschied in dem Maafse der längeren Dauer des Budgets.

**) Als Beispiele der Redaktion beider Gesetze s. m. das Finanzgesetz und die Loi des comptes für das Finanzjahr 1827, in den Beilagen Nro. 1 und 2. — In England ist das erstere in die Form einer Serie von Resolutionen eingekleidet. Die Redaktion desselben in mehreren teutschen Repräsentativstaaten,

Vorschriften nur in **der** Beziehung maafsgebend seyn können, dafs keine anderen Abgaben als diejenigen welche: — und dafs dieselben nur nach denjenigen Normen, Tarifen etc. welche das Gesetz autorisirt, erhoben; und eben so, dafs ohne eine dringende Nothwendigkeit, kein Aufwand der nicht in dem Budget vorhergesehen ist, verfügt werden darf. In Ansehung der wirklichen Gröfse von beidem hingegen, insbesondere in Betreff des letztern, ist dessen verbindliche Kraft dadurch bedingt, dafs die Umstände und Verhältnisse den Voraussetzungen gemäfs bleiben, welche bei der Berechnung ihrer Gröfse, und bei der qualitativen und quantitativen Regulirung des Aufwandes unterstellt gewesen sind. Ueberhaupt kann das Finanzgesetz und das Budget, welches durch dasselbe genehmigt ist, nur als eine bedingte, oder hypothetische, eventuelle Norm betrachtet werden, die in Absicht auf die Einzelnheiten in dem Budget, erst durch das spätere Gesetz über den definitiven Abschlufs des Finanzjahres, präcisirt wird, oder ihre **bestimmte** Geltung erhält, bis zu welcher deren verbindliche Kraft sich vorzüglich nur durch die Begründung der Verpflichtung der Departementschefs zur Rechtfertigung etwaiger Abweichungen von dessen Vorschriften äufsert.

Für das Budget selbst kann die Eigenschaft eines Gesetzes nicht geltend gemacht werden, wegen dem Mangel an objektiver absoluter Bestimmtheit, die ein wesentliches Erfordernifs eines solchen, und deren dasselbe nicht fähig ist. Ueberhaupt kann dasselbe nicht sowohl als eine unwandelbare oder unabänderliche Norm für den Staatsfinanzhaushalt, sondern mehr nur als Grundlage bei dessen Führung betrachtet werden, die allen Abänderungen unterliegt, welche der Eintritt unvorhergesehener unausweichlicher Umstände nothwendig machen kann. *)

---

ist dem Zweck desselben nicht gemäfs, indem theils wesentliche Punkte nicht berührt, theils solche in dasselbe aufgenommen werden, die diesem fremd sind. In mehreren wird ein solches gar nicht gemacht, als Folge der unrichtigen Ansicht, die das Budget als ein Gesetz betrachtet.

*) Diese Ansicht des Budgets ist nunmehr, wenn gleich nicht gesetzlich, dennoch durch stillschweigende Anerkennung der

Das Verdienst die Etatisirung des gesammten Finanzhaushaltes und der einzelnen Zweige desselben eingeführt zu haben (und welches sich Necker in seinem Compte rendu, S. 22 zuschreibt), gebührt Sully. Derselbe äufsert: „l'Idée de dresser pour chaque partie des finances des états généraux, qui en préscrivent nettement et uniformement la forme, m'a toujours paru si heureuse et si propre à conduire à la plus grande exactitude, que j'étendis cette methode sur tout ce qui en était capable. Dès le premier jour de cette année (1601) je présentais au roi cinq de ces états généraux, dont chacun avait rapport à quelqu'un de mes emplois. — Dans le premier, qui était le plus important, parceque j'y entrais dans le détail de tout ce qui me regardait comme surintendant (der Hauptfinanzetat) était renfermé d'une part, tout ce que se leve d'argent en France par le roi, de quelque nature qu'il puisse être; d'un autre, tout ce qui doit être déduit en frais de perception, et conséquemment ce que revient dans les coffres de S. M. Je ne saurais croire que l'idée de ces sortes de formules ne soit pas venue à quelqu'un depuis que les finances ont été assujetties à quelques réglemens, l'interêt seul doit en avoir empêché l'exécution. Quoi qu'il en soit, je soutiendrai toujours, que sans ce guide, on ne peut travailler qu'en aveugle, on qu'en fripon." — Von den übrigen Etats, bezog sich der zweite auf die

---

Kammern in Frankreich geltend gemacht, indem das durch das Finanzgesetz sanktionirte Budget nur als allgemeine Grundlage des Finanzhaushaltes, und nur in so fern und in der Beziehung als verbindliche Norm für die Departementschefs betrachtet wird, dafs keiner derselben den Totalbetrag des Kredits, welchen das Budget für sein Departement aussetzt, überschreiten darf. Die Repartition oder Vertheilung desselben für die einzelnen Gegenstände, wird durch eine königl. Ordonnanz bewirkt; und diese und nicht die Ansätze in dem Budget, bilden sodann die maafsgebende Norm, welche kein Departementschef ohne specielle Autorisation überschreiten darf. Diese Repartition selbst, mufs am Schlusse des Exercice, mit der Rechnung vorgelegt werden, bei deren Prüfung dieselbe als Anhalt dient. (M. s. die Ordonnanz v. 14. Sept. 1822.)

die Verwaltung des königl. Schatzes (eigentlich Kassen-Etat); der dritte und der fünfte, die mit einander in Verbindung standen, auf den gesammten Militairhaushalt; und der vierte auf den Bau und die Erhaltung der Strafsen, Brücken etc. M. s. dessen Mémoires III, 3 ff. Seine vollkommnere Ausbildung hat das Etatswesen jedoch erst in der neueren Zeit erhalten, obgleich die Methoden die in manchen Staaten in Anwendung sind, in Absicht auf Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit, überhaupt auf Zweckmäfsigkeit, noch Vieles zu wünschen übrig lassen. Grundsätze und Regeln für dieselbe, sind in nachstehenden Werken vorgetragen, nämlich:

a) in v. Justi's Staatswirthschaft, 2te Aufl. 2ter Theil, §. 408 ff.; — Manches was auch gegenwärtig noch nachgesehen zu werden verdient.

b) Eschenmayer, Anleitung zu einer systematischen Einrichtung des Staatsrechnungswesens. Heidelb. 1807, — weder in Absicht auf die aufgestellten Ansichten, welche derselbe, wie es scheint, aus der eben nicht gut geordneten Einrichtung des Rechnungswesens in einem bestimmten Staate abstrahirt hat, und noch weniger in solcher auf die formelle Einrichtung und auf das Rubrikensystem zu empfehlen.

c) Peterson, über Wirthschaftsanschläge und Budgets. Göttingen 1811. — Beides zu sehr vermengt, und sichtbarer Mangel an Einsicht in den formalen Staatshaushalt.

d) Feder, Handbuch über das Staats-Rechnungs- und Kassenwesen. Stuttgart u. Tübingen 1820. — Bei vielen guten Ansichten und Vorschriften, auch eine grofse Anzahl solcher die nicht richtig und zum Theil ganz falsch sind; und in den Formularen Vieles, was nicht zweckmäfsig ist, und was praktisch nicht ausführbar seyn möchte, durch zu grofse Vereinzelung, die Uebersicht erschwert; überhaupt Vermengung oder Verwechslung von Rechnungsrubriken mit Etatsrubriken. Besser und vollständiger die Vor-

schriften für die Kassenverwaltung und für das Rechnungswesen, und die Anzeige der Obliegenheiten der Kassenbeamten in Beziehung auf beides. —

e) Kieschke, Grundzüge zur zweckmäfsigen Einrichtung des Staats-Kassen- und Rechnungswesens. Berlin 1821. — Abgesehen von dem Systeme, welches derselbe für die organische Einrichtung des Kassenhaushaltes aufstellt, dessen Beurtheilung aber nicht hierher gehört, kann die Zweckmäfsigkeit seiner Ansichten in Betreff der Bildung der Etats an sich, und die Regeln für dieselben, nicht verkannt werden. —

§. 16.

Der Haushalt eines Staates bildet ein kohärentes Ganzes, welches sich in dem Maafse als es sich nach seinen Endpunkten ausdehnt, fortschreitend in eine gröfsere Menge von Einzelnheiten auflöst; so wie entgegengesetzt, die Ergebnisse der Verwaltung von diesen Endpunkten anfangend und ausgehend, durch stufenweise Centralisirung in einzelnen Einigungspunkten, sich in einem gemeinsamen Centralpunkte, in ein Ganzes verschmelzen. In Hinsicht auf dieses Sachverhältnifs und auf diese Konstruktion des Organismus der Verwaltung, an welchen die Etatisirung sich genau anschliefsen mufs, bildet sich als erstes oder oberstes Princip, dafs für den Staatshaushalt nur Ein Etat stattfinden kann, von welchem jene für einzelne Zweige der Verwaltung, oder für einzelne Stadien in deren Organismus, nur Fraktionen bilden. Aus einem andern Gesichtspunkte aufgefafst, würde die Etatisirung den Zweck der durch dieselbe beabsichtigt ist, überhaupt nicht, oder nur sehr unvollkommen erfüllen. Entgegengesetzt gewährt eine solche stufenweis aufsteigende Zusammensetzung der Etats den Vortheil, dafs bei eintretenden Veränderungen, es sey in den Einzelnheiten eines Verwaltungszweiges, in dem Organismus der Verwaltung oder auch in dem Staatsgebiete, die Aenderungen die hierdurch in den Etats, nothwendig werden, den erstern leicht angeschlossen werden können.

Die Fraktionirung, beziehungsweise die Filiation der



Etats, ist theils von der Natur ihres Gegenstandes, theils von den organischen Einrichtungen der Verwaltung abhängig. Wie verschieden aber auch beides seyn mag, so bedingt gewissermaafsen die Natur der Sache selbst, nachstehende Abstufung, nämlich:

a) Specialetats, sowohl für die Elementarverwaltung der einzelnen Zweige des öffentlichen Einkommens, als für specialisirte Verwaltungen einzelner Anstalten etc., und zwar in Absicht auf die erstern, ein solcher für jeden verschiedenen Zweig von Einkommen, — für jedes Domainen- (Kameral- oder Rent-) Amt; für jedes Forst-, Berg-, Postamt; für jeden Steuerbezirk, jedes Zollaccisebureau etc.; und in Beziehung auf die letztern, z. B. für jede öffentliche Lehranstalt, für jede Waisen-, Irren-, Strafanstalt etc.; — sodann

b) Hauptetats und zwar, entweder für einzelne Hauptzweige des öffentlichen Einkommens, z. B. für die gesammte Domainenverwaltung, für die gesammte Forst-, Bergwesensverwaltung; für jene der direkten Steuern, und der indirekten Abgaben; für die Postverwaltung etc., oder für Centralverwaltungen einzelner Staatsanstalten etc., z. B. der Hauptetat für die Staatsschuld; für den Strafsen- und Brückenbau; für die Münzanstalten etc., oder auch für geographische Verwaltungsbezirke, Provincialregierungs-, Kreisetats; —

c) endlich der Hauptfinanzetat, oder das Staatsbudget, in welchem die Resultate der Hauptetats, so wie in diesen, die Summarien der Specialetats, centralisirt sind, und welches überhaupt die gesammte Einnahme, und die gesammte Ausgabe des Staates, in allgemeinen Rubriken totalisirt, darstellt.

Die Etats oder Budgets für die Ministerialdepartements, bestehen nur in einer mehr in die Einzelnheiten eingehenden Nachweise der Artikel, aus welchen die summarischen Ansätze oder Positionen in dem Hauptfinanzetat gebildet sind.

Die vorerwähnte Regel, die für jeden besondern Zweig von Einkommen einen besondern Etat postulirt, unterliegt jedoch in ihrer Anwendung allen Modifikationen, welche mit

dem Zwecke dieser Etats, nämlich dafs sie als Grundlage für eine bestimmte Verwaltung, und als solche für deren Kontrolirung dienen, vereinbar sind, dafs mithin homogene Zweige die in einer Elementarverwaltung vereinigt sind, auch in einem Etat zusammengefafst werden können. Eine zu grofse Vereinzelung gefährdet den Zweck der Gewinnung einer Uebersicht eben so sehr, als eine summarische Darstellung.

§. 17.

Aus der angedeuteten Bestimmung des Staatsbudgets, dafs dasselbe nämlich dasjenige Einkommen, welches in einem gegebenen Zeitabschnitte zu hoffen ist, und den Aufwand, welchen der Staatshaushalt in dem nämlichen Zeitabschnitte voraussichtlich erfordert, und zwar so vollständig und übersichtlich darstellen soll, dafs dasselbe zugleich als Anhalt oder als Mittel für die Kontrolirung seiner Verwaltung dienen kann, ergeben sich die Grundsätze und Regeln für dessen Bearbeitung. Die nachstehenden die, mit Rücksicht auf die Modifikationen die sich aus der Verschiedenheit der übrigen Etats ergeben, auch für diese eine gleiche Anwendung finden, müssen als die wesentlicheren betrachtet werden, nämlich:

1) dafs in dem Staatsbudget, — beziehungsweise, in den andern Etats, — die gesammte Einnahme, und die gesammte Ausgabe, mithin nicht blofs die Nettoeinnahme der Staatshauptkasse, sondern das Bruttoeinkommen des Staates; und nicht blofs die Ausgabe welche die Staatshauptkasse saldirt, sondern aller Aufwand welchen die Staatsverwaltung überhaupt erfordert oder verursacht, vollständig dargestellt; — dafs mithin

2) keine Einnahme wegen einer Disposition die ihren Ertrag vorwegnimmt, und keine Ausgabe, weil sie durch eine solche Vorwegnahme oder Disposition gedeckt ist, in dem Budget unberücksichtigt gelassen werde; *)

*) Dieses war vorzüglich in Frankreich vor der Revolution der Fall, wo zur Zeit von Neckers Verwaltung, noch 123½ Mill. Liv. von der Einnahme vorweggenommen, und weil sie nicht

3) dafs die **gewissen** oder **bestimmten** Einnahmen und Ausgaben, sowohl diejenigen die in Absicht auf Qualität, Quantität und Zeit in, und innerhalb welcher die erstern erfolgen, und die letztern geleistet werden müssen, **absolut** bestimmt sind, als auch die bedingt, oder blofs für einen bestimmten Zeitraum umwandelbaren, in ihrem wirklichen Betrage, so wie dieser sich aus den Rechnungen oder sonst ergibt;

4) die **unbestimmten** aber, oder diejenigen in Ansehung von welchen die **Thatsache** einer Einnahme oder Ausgabe zwar gewifs, die **Gröfse** von beidem aber ungewifs ist, in solchen **Durchschnittsbeträgen** ausgeworfen werden, die nach Gründen von Wahrscheinlichkeit, sich der Wirklichkeit, so viel als erreichbar ist, nähern; *)

5) dafs für die Bildung der Durchschnitte, und bei der Berechnung des Geldwerthes der Naturalien, für die erstern, allgemein, ein **gleicher Cyclus von Jahren**; **) bei der letztern aber, bei der Einnahme und

---

in den königl. Schatz geflossen sind, eben so wenig als der Aufwand, der mit denselben gedeckt worden war, in dem Budget nachgewiesen gewesen waren. M. s. dessen Compte rendu. Das nämliche Verhältnifs hat auch bis in die neuesten Zeiten in Ansehung der Einnahmen aus den Kolonien und des Aufwandes für dieselben, sodann der Einnahmen und Ausgaben der Kommission du sceau, des Invalidenfonds, der Marine, der Staatsbuchdruckerei etc. stattgefunden, und findet auch in andern Staaten, z. B. in Preufsen in Ansehung des Aufwandes für das Justizdepartement statt, von welchem ein Theil durch Sporteln gedeckt wird, deren Ertrag in dem Budget ebenfalls nicht nachgewiesen ist.

*) Zu den absolut bestimmten gehören z. B. bei den Domainen, alle festen oder ständigen Gefälle; zu den relativ bestimmten, z. B. die Pachtgelder und andere Nutzungen, die kontraktmäfsig oder aus andern Gründen, während einer längern Periode, ein jährlich gleich grofses Einkommen gewähren etc. — zu den bestimmten Ausgaben z. B. die Grund- und Reallasten. — Zu den unbestimmten hingegen, z. B. die unbeständigen Gefälle, überhaupt alle Einnahmen und Ausgaben, deren Gröfse von Jahr zu Jahr wandelbar ist.

**) Gewöhnlich wird der Cyclus aus einem Durchschnitte von 6 oder 10 Jahren entweder gradehin ausgezogen, oder auch

Ausgabe, gleiche Preise angenommen werden, ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck der Naturalien, in wie fern dieselben nämlich für Bedürfnisse der Verwaltung konsumirt werden, oder zum Verkauf bestimmt sind; *)

6) daſs der ständige Personalaufwand von dem materiellen gesondert, und dieser letztere, nach Hauptkategorien von solchem gesondert, dargestellt;

7) daſs in so fern auſserordentliche Ereignisse und Bedürfnisse, die Realisirung auſserordentlicher Deckungsmittel nothwendig machen, sowohl diese Bedürfnisse als diese Mittel von den gewöhnlichen Einnahmen und Aus-

---

in der Art gebildet, daſs in jedem Jahre, das erste oder entfernteste Jahr in einem solchen Cyclus weggestrichen, anstatt desselben, das jüngste oder neueste hinzugefügt, und so der Durchschnitt ausgezogen wird. Dieses Verfahren möchte jedoch aus dem Grunde nicht unbedingt als sach- oder zweckgemäſs zu erachten seyn, wegen der Möglichkeit, daſs die Preise, (oder die Einnahme oder Ausgabe) in dem zu addirenden Jahre aus vorübergehenden Ursachen, ungewöhnlich hoch, oder ungewöhnlich niedrig seyn können, wodurch der Durchschnitt anstatt der Wirklichkeit näher zu bringen, von dieser entfernt. Ueberhaupt, und in Hinsicht darauf daſs Durchschnittspreise sich nur in dem Maaſse der Wirklichkeit nähern, als die Anzahl von Jahren, aus welchen sie gebildet werden, gröſser ist, und als diese Anzahl hinlänglich groſs ist, daſs in dem Durchschnitte auch ungewöhnlichere Ereignisse berücksichtigt werden können, dürfte es zweckmäſsiger seyn, wenn, wo nicht ein gröſserer, wenigstens ein vierzehnjähriger Cyclus angenommen, aus diesem die beiden höchsten, und die beiden niedrigsten Jahre ausgeschieden werden, und aus den sodann verbleibenden 10 Jahren, der Durchschnitt ausgezogen wird. Ueber die Bildung solcher Durchschnittspreise, s. m. Krauſs l. c. I, 240 ff. und V, 22 ff.; auch Rau l. c. I.

*) In den Budgets mehrerer südteutschen Staaten ist ein entgegenstehendes Verfahren beobachtet, und ist der Geldwerth der Naturalien, nach Maaſsgabe als sie für eigene Bedürfnisse der Verwaltung verwendet werden, oder zum Verkauf bestimmt sind, nach verschiedenen Preisen berechnet, was jedoch, wie auch mehrfach gerügt worden ist, die Wahrheit des Etats gefährdet, indem hierdurch, nach Verschiedenheit der Fälle, die Einnahme oder Ausgabe gröſser erscheint, als sie in der Wirklichkeit ist.

gaben gesondert, in dem Staatsbudget nachgewiesen werden; *)

8) endlich, daſs für sämmtliche Etats ein mit jenem des Staatsbudgets übereinstimmender, oder gleicher Anfangs- und Schluſstermin gewählt und beobachtet werde. **)

---

*) Beide Arten von Sonderung sind sowohl für die Gewinnung einer leichten und richtigen Uebersicht als für eine solche einer richtigen Einsicht in die Verhältnisse des Finanzhaushaltes wesentlich nothwendig. Eine solche Sonderung des auſserordentlichen Aufwandes und Einkommens, war z. B. in dem Hauptbudget in Frankreich, in den ersten Jahren nach der Restauration, (und schärfer und sichtlicher als in der neuern Zeit) bewirkt, und findet auch in England statt, in dessen Budget die ordinary revenues besonders abgeschlossen, und die other ressources, speciell aufgeführt sind. — In andern Staaten ist über den auſserordentlichen Aufwand, und über die Mittel zu dessen Deckung, ein besonderes Budget aufgestellt. So z. B. in dem Groſsherz. Baden, für die neueste Finanzperiode.

**) Gr. v. Soden (Nat. Oek. IV §. 547 u. V §. 482) betrachtet zwar die Bestimmung eines solchen Anfangs- und Schluſstermins, oder eines Finanzjahres „als ein Gängelband, dessen „sich die mit der Nationalökonomie unbekannten Finanzadmi- „nistrationen noch nicht hätten entwöhnen können — und als „eine Pedanterei die Alles gegen sich, und Nichts als das Her- „kommen für sich habe; — indem die Finanzverwaltung ein- „nehmen müsse, wie sie ausgibt, und ausgeben, wie sie ein- „nimmt.“ — Diese Ansicht bei deren Realisirung der Finanzhaushalt in ein unaufhellbares Chaos umgewandelt werden würde, beruht zum Theil auf einer andern, nicht weniger unrichtigen Ansicht, als werde durch die Anordnung eines solchen Finanzjahres das Vertheilen der Abgaben in kleinere Beträge verhindert. Die Bestimmung eines solchen Anfangs- und Endpunktes ist sehr verschieden; in Preuſsen und Frankreich z. B. läuft das Finanzjahr mit dem Kalenderjahr; in Spanien, Würtemberg, Hannover, v. 1. Julius des einen, zu diesem Termine des folgenden Jahres; in England fängt dasselbe mit dem 5. Januar; in Bayern, mit dem 1. Oktober an. — Im Allgemeinen möchte die Wahl eines solchen Anfangs und Schluſstermins als gleichgültig erscheinen, doch möchte in Staaten mit einem bedeutenden Einkommen aus Domainen, und in welchen die Grundsteuer nicht monatlich entrichtet wird, ein in der Mitte des Jahres gewählter Termin, als angemessener zu erachten seyn.

Ueberhaupt aber ist es ein wesentliches Erfordernifs, dafs in so weit als es nach der verschiedenen Natur der zu etatisirenden Gegenstände thunlich ist, in Ansehung aller Etats, nach gleichen Grundsätzen verfahren werde.

Ueber die Frage in wie fern der Generalfinanzetat das Brutto-Einkommen darstellen soll, oder nur die Netto-Einnahme, die nach Abzug des Aufwandes übrig bleibt, der mit der Erhebung und Elementarverwaltung verbunden ist, herrscht eine Verschiedenheit von Ansichten, die sich auch auf die Behandlung des Etatswesens in den einzelnen Staaten überträgt. In der preufsischen Monarchie z. B. sind die Ausgaben welche bei einer jeden Einnahmeverwaltung, mit deren Beaufsichtigung und mit der Erhebung verbunden sind, von dem Bruttoertrage vorweg abgezogen; eben so in den Etats für die Regierungs-Hauptkassen, diejenigen Ausgaben, welche zwar ebenfalls auf die Verwaltung jener Einnahmezweige Bezug haben, aber auf die Special- und Elementarkassen nicht vertheilt werden können; und in dem Etat für die Generalstaatskasse, diejenigen Regiekosten, welche wegen ihrer Eigenthümlichkeit nicht auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt werden können, so dafs mithin der Hauptfinanzetat, der aus diesen und aus den Etats der specialisirten Generalverwaltungen zusammengestellt ist, nur die Nettoeinnahme nachweist. *) In Frankreich hingegen ist das Bruttoeinkommen in Einnahme gestellt, und sind die Erhebungskosten, überhaupt der Aufwand für die Elementarverwaltung, (frais de Regie, de perception et d'exploitation des impôts) in dem Budget in welchem sie einen Hauptabschnitt bilden, in Ausgabe gestellt; eben so in England, nur dafs hier bei einer jeden der zwölf Einnahmerubriken des Budgets der Aufwand für die Erhebung, und die sonstigen Lasten welche das Bruttoeinkommen vermindern, in nebeneinander lau-

---

*) M. s. die Erläuterung zu dem Hauptfinanzetat für das J. 1829, in der allg. preufs. Staatszeitung v. 1829 Nr. 63.

fenden Kolumnen nachgewiesen ist. In andern Staaten ist theils ebenfalls das gesammte Bruttoeinkommen, in mehreren dieses nur von einzelnen Zweigen des Einkommens nachgewiesen, wogegen in andern das Budget nur das Nettoeinkommen darstellt, die wirkliche Gröſse des gesammten Staatseinkommens mithin überall nicht nachgewiesen ist.

In so fern als die Staatsverwaltung nur über die in die Staatskasse flieſsenden reinen Ueberschüsse verfügen kann, ist der praktische Erfolg beider Methoden der nämliche. In anderer Hinsicht hingegen, und in so fern der Betrag dieses Aufwandes einen Theil des Staatseinkommens absorbirt, eben so wie jener für die übrigen Bedürfnisse des Staatshaushaltes eine wirkliche Ausgabe in dem Finanzhaushalte bildet, und als die Aufgabe des Budgets eine vollständige Darstellung des Gesammtbetrages von beidem bezweckt, möchte die Methode welche beides, nämlich die Bruttoeinnahme und den Aufwand für die Elementarverwaltung darstellt, und diese auch aus dem Grunde als die sachgemäſsere zu erachten seyn, weil dieselbe sich dem Princip der Centralisirung des Geldhaushaltes in der Staatshauptkasse, vollständiger anschlieſst.

Der Grund daſs der Theil des Einkommens welchen die Erhebung und diese Verwaltung absorbirt, weil derselbe vorweg abgezogen wird, nicht als Einnahme; der Aufwand, wegen dieser Vorwegnahme, und weil derselbe durch eine solche gedeckt wird, nicht als eine wirkliche Ausgabe betrachtet werden könne, *) ist in jeder Hinsicht unhaltbar. Derselbe

---

*) Dieser Grund ist in dem Kommissionsberichte in der französischen Pairskammer über das Budget für das J. 1821 geltend gemacht. Das Budget sey weiter nichts als l'état de tout ce qui légalement doit entrer au tresor, et de tout ce qui doit légalement en sortir (dieses ist eben die Frage um die es sich handelt) — ces produits bruts — sont des quantites purement fictives, construites après coup sur des relevés de chiffres, mais qui jamais, dans aucun tems ont existé sous cette forme brutte (?) Moniteur v. 1821 Nr. 217. Die Ansichten in dieser Kammer haben sich seitdem

beruht auf einer unrichtigen Ansicht von der Art wie die Zahlung dieses Aufwandes bewirkt wird, die sich (bei dieser Methode) von den andern Verwendungen nur dadurch unterscheidet, daſs der Aufwand selbst, nur in den Specialetats nachgewiesen, und daſs dessen Befriedigung, ein für allemal angewiesen ist. Ueberhaupt sind bei dieser Ansicht die Verhältnisse der Staats-Hauptkasse mit jenen der Finanzverwaltung konfundirt, für welche dieser Aufwand, ungeachtet derselbe nicht unmittelbar aus der erstern bezahlt wird, deſshalb nicht weniger, eine sehr reelle Ausgabe bildet.

Ein Blick auf dessen Gröſse, zeugt von der Wichtigkeit seines Einflusses auf die Richtigkeit der Darstellung, nicht bloſs der Gröſse des wirklichen Einkommens eines gegebenen Staates, sondern auch einer solchen der Steuerlast, worin in Hinsicht auf das Steuerbewilligungsrecht welches in solchen mit einer repräsentativen Verfassung den ständischen Kammern zusteht, ein fernerer Grund für die Nothwendigkeit seiner besondern Nachweise, und für eine solche des Bruttoeinkommens liegen dürfte. *)

§. 18.

Die äuſsere Form, oder die formale Bildung der Budgets, ist an und für sich willkürlich, jedoch in Hinsicht darauf daſs der Generalfinanzetat durch stufenweises Centralisiren der Special- und Hauptetats gebildet wird, unerläſslich, daſs, in so weit als nach Maaſsgabe der Verschiedenheit der Gegenstände auf welche die Etats sich beziehen zulässig ist, allen eine gleichförmige Einrichtung gegeben werde. Insbesondere wesentlich ist eine zweckmäſsige Bildung des Rubrikensystems, wegen seines Einflusses auf die Klarheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung, sowohl in den Etats selbst, als in den Rechnungen, welchen

---

wesentlich geändert, und ist die Darstellung des Bruttoeinkommens als unerläſslich gefordert, in dem Kommissionsberichte über den Abschluſs des Exercice v. 1826. Moniteur v. 1828 Nr. 207. Suppl. III.

*) Dieser Aufwand beträgt in den meisten Staaten von $^1/_8$ bis $^1/_{13}$.

diese zur Grundlage dienen. Die Bildung desselben ist theils von der Eigenthümlichkeit und Mannigfaltigkeit der darzustellenden Gegenstände, theils von den Etats selbst — den Verwaltungen für welche sie aufgestellt sind — abhängig, in wie fern dieselben nämlich Hauptetats oder Specialetats sind, nach Maaſsgabe deren Verschiedenheit sich die Zulässigkeit einer Verminderung, oder die Nothwendigkeit einer Vervielfältigung der Rubriken bestimmt, indem während der Specialetat jede einzelne aber verschiedene Art von Einkommen der nämlichen Gattung von solchem nachweisen muſs, es in dem Hauptetat für eine Generalverwaltung oder für einen Verwaltungsbezirk, an einer solchen des summarischen Ertrages dieser letztern, nämlich der Gattung selbst, genügt. So z. B. müssen in dem Specialetat für die Elementarverwaltung der Domainen, unter der Hauptrubrik von ständigen oder festen Gefällen, der Ertrag der einzelnen Arten von solchen, (Erbenzinse, Grundzinse, Dienstgelder etc.) unter jener von Zehnten, der Ertrag der verschiedene Arten von solchen, (groſser, oder Garbenzehnten, kleiner Wein-, Blut oder Fleischzehnten) aufgeführt werden, wogegen es in dem Hauptetat für die Domainenverwaltung an der Darstellung des summarischen Ertrages der verschiedenen Hauptrubriken genügt. In dem Generaletat endlich, oder in den Staatsbudget bildet das gesammte Einkommen aus Domainen, und in gleicher Art jenes aus allen übrigen Hauptquellen von Einkommen, nur einen Artikel, oder eine Etatsposition, welcher der Hauptetat, so wie diesem die Specialetats, zur Begründung dienen. Ueberhaupt ist die Zweckmäſsigkeit eines Rubrikensystems dadurch bedingt, daſs die Rubriken, einerseits nicht mehr als der Zweck einer distincten Verschiedenheit der Quellen des Staatseinkommens, und einer solchen der wesentlichen Verschiedenheit der Zwecke und Gegenstände seiner Verwendung erfordert, vervielfältigt, andererseits aber nicht so generalisirt werden, daſs eine Uebersicht dieser Verschiedenheiten unthunlich wird.*)

---

*) M. s. die Beil. Nr. 3 lit. A — E, woselbst zur gröſsern Verdeutlichung des Vortrages in Betreff der Art, wie die Einzelnheiten in den Specialetats, in dem Etat für die Generalverwaltungen in dem Generaletat, in allgemeinere Rubriken zu-

Für die Darstellung der Ausgaben in dem Budget, sind zwei Hauptmethoden zuläfsig, nämlich Sonderung des Aufwandes blofs nach Realbeziehungen, ohne Rücksicht auf die Ministerien in deren Geschäfts- oder Wirkungskreis der Gegenstand desselben gehört; die andere, nach welcher nur der ganz allgemeine Aufwand, wie z. B. jener für die Civilliste, für die Staatsschuld etc. in besondern Titeln oder Kapiteln; alle übrigen Arten von solchem aber in Hauptabtheilungen, nach Maafsgabe der Ministerien welche denselben verfügen, mit specieller Andeutung der Hauptkategorien von solchem, nachgewiesen werden. Ueberhaupt unterscheidet sich die Darstellung der Ausgaben von jener der Einnahmen, durch die Nothwendigkeit einer umfassenderen, detaillirteren Nachweise der Gegenstände oder Zwecke für welche eine solche stattfinden soll, die in dem Generalfinanzetat oder Hauptbudget zwar ebenfalls nach Maafsgabe ihrer homogeneren Natur, mehr auf Hauptkategorien oder Rubriken beschränkt werden kann, welcher aber in den Hauptetats der Ministerien und Generalverwaltungen eine solche Vollständigkeit gegeben werden mufs, dafs jeder einzelne Gegenstand oder Zweck für welchen ein Aufwand disponirt wird, in denselben seine Begründung, beziehungsweise, seine Rechtfertigung findet.

In Staaten in welchen das Realsystem die Grundlage der Verwaltungseinrichtungen bildet, möchte diese letztere Methode, weil sie diesem Systeme sich enger anschliefst, als die angemessenere zu erachten seyn, aufserdem und überhaupt, auch aus dem Grunde den Vorzug vor der andern verdienen, weil bei derselben die Realisirung einer direkteren Verantwortlichkeit in Betreff der Anordnung und Verfügung des Aufwandes, mehr als bei der ersteren ausführbar ist.

§. 19.

Die Materialien für des Budget, insbesondere für das Einnahmebudget, müssen theils durch die Finanzstatistik

---

sammengezogen werden können, der Etat einer Domainenreceptur, der General-Domainenverwaltung und der Entwurf eines Generaletats beigefügt ist, der letztern vorzüglich auch zur anschaulichen Darstellung der Rubricirung der Ausgaben in einem solchen.

eines gegebenen Staates beschafft, *) theils aus der Erfahrung der zunächst vorhergegangenen Jahre geschöpft werden. **) Die Daten für die Ausgaben aber können jederzeit nur das Ergebnifs einer reiflichen Erwägung der Verhältnisse des Staatshaushalts und einer umsichtigen Prüfung seiner Bedürfnisse seyn. Eine unerläfsliche Forderung ist es jedoch, dafs derselbe vollständig begründet sey, und dafs für diesen Zweck, und für die Begründung der Einnahme, die Hauptetats der einzelnen Generalverwaltungen; für jene der Ausgabe aber, ebenfalls diese, sodann die Etats der Ministerialdepartements, überhaupt alle Elemente und Daten die bei der Bildung der einzelnen Positionen benutzt worden sind, demselben beigefügt werden. ***)

---

*) Dieselben bestehen in allen Notizen und Daten durch welche die Gewinnung einer möglichst gründlichen und vollständigen Kenntnifs von der Beschaffenheit und Giebigkeit aller Quellen von Einkommen und eine solche der Ursachen welche auf deren Benutzung günstig oder ungünstig einwirken, überhaupt in allen durch welche die Gewinnung einer solchen Kenntnifs des wirthschaftlichen Zustandes bedingt ist. Unter älteren Werken nähert sich der Erfüllung der Forderungen die an eine Finanzstatistik gemacht werden müssen, Krug's Betrachtungen über den Nationalreichthum des preufsischen Staates etc. 2 Thle, Berlin 1805; unter den neuern, Dupin Forces productives et commerciales de la France, 2 Vol. Paris 1827, welches jedoch noch vieles zu wünschen übrig läfst, was zu einer vollständigen Darstellung des wirthschaftlichen Zustandes erforderlich ist.

**) Die Methode das Einnahmebudgets auf den wirklichen Ertrag des Einkommens in einem frühern Jahre zu gründen, ist seit der neuern Zeit vorzüglich in Frankreich in Anwendung, woselbst in der Regel das vorletzt vorhergegangene Jahr hiezu gewählt wird. So war z. B. das Budget für das Jahr 1827 auf den Ertrag im Jahr 1825; jenes für das Jahr 1828, auf jenen im J. 1826; jenes für das Jahr 1829, auf den Ertrag im Jahr 1827, gegründet.

***) Die Anzahl dieser Hauptetats ist von jener der Generalverwaltungen, und der Ministerien abhängig. Die gewöhnlicheren der erstern sind, ein solcher für Verwaltung der Domainen; der Forste; der Bergwerke; der Posten; der Steuern; und zwar entweder ein solcher für alle Arten von Steuern, oder ein besonderer für die direkten, und ein

Die Begründung der Hauptetats, wird in gleicher Art durch Beifügung der Specialetats der Elementarverwaltungen; diese selbst aber, nach Maafsgabe der verschiedenen Natur des Einkommens welche in denselben nachgewiesen wird, durch eine solche aller Daten, aus welchen die einzelnen Positionen gebildet sind, bewirkt. Diese bestehen

---

solcher für die indirekten Steuern, von welchen in gröfsern Staaten, das Zollwesen, die Stempelgefälle, wieder in besondern Verwaltungen und Etats centralisirt sind. — Unter den Etats für die Ministerialdepartements, ist jener für das Kriegsministerium, sowohl wegen der Gröfse des Aufwandes, welchen derselbe nachweist, als wegen der Mannigfaltigkeit des Details, einer der wichtigsten, zugleich derjenige, dessen Begründung am schwierigsten ist. Für dessen Aufstellung sind drei verschiedene Methoden in Anwendung; a) die erste, nach welcher der gesammte Aufwand für die Truppen, nach Korps, — für jedes Regiment einer bestimmten Waffe — vertheilt und ausgeworfen, und der ganz allgemeine Aufwand in besondern Positionen in Ansatz gebracht wird; b) eine zweite, nach welcher nur die Geldverpflegung für jede einzelne Branche, und für jedes einzelne Korps besonders in Ansatz gebracht, der Aufwand für die Naturalverpflegung aber (Brod, Fleisch, Fourage, Lagerstroh, Holz etc.), sodann jener für die Bekleidung, Equipirung, Bewaffnung, Kasernirung, für die Lazarethe, für die Remontirung etc. und jener für das Material der Artillerie und des Genie, in Totalbeträgen für die ganze Armee ausgeworfen ist. — c) In einer dritten Methode endlich, wird der Aufwand aller Art, nur unter allgemeinen Rubriken und mit dem Totalbetrage einer jeden derselben, in Ansatz gebracht (nämlich: Sold, Naturalverpflegung, Bekleidung etc.), allenfalls nur bei dem Solde, der grofse Stab von der übrigen Mannschaft, und bei der Verpflegung, der Betrag für jeden einzelnen Hauptartikel, innerhalb der Linie nachgewiesen. — Bei diesen beiden Methoden wird der Betrag einer jeden einzelnen Rubrik oder Position durch Totalisationsetats über den nach Maafsgabe der Stärke der Mannschaft und der Anzahl von Pferden, zufolge der bestehenden Reglements, Normen oder Fixationen erforderlichen Bedarf; die Stärke der Mannschaft und der Pferdestand, durch Etats oder Standesausweise etc. alle übrigen Ansätze durch Beifügung der Sold- und Verpflegungstarifs, der Normalvorschriften in Betreff der Bekleidung etc. begründet.

z. B. bei den in Auszügen aus Lagerbüchern, Prästations-, Dienstregistern, Pachtkontrakten, Auszügen aus den Wirthschaftsrechnungen etc.; bei den verschiedenen Arten direkter Steuern, in Totalisirungen der Steuerrollen der einzelnen Gemeinden, Auszügen aus den Katastern, Mutationsregistern etc. bei den indirekten Abgaben, in den Fixationsregistern, Auszügen aus den Rechnungen, Kontrolbüchern etc, und in ähnlichen Elementen in Ansehung aller übrigen Arten von Einnahmen; — in Ansehung der Ausgabe hingegen, und zwar der fixen oder ständigen, in der Beifügung der Gesetze, Verordnungen beglaubigter Abschriften, der Verfügungen durch welche dieselben angeordnet oder autorisirt sind; in Ansehung der variablen hingegen, durch Beifügung ähnlicher Urkunden welche die Ausgabe an sich, und von Durchschnitten etc., welche die Gröſse des angesetzten Betrages rechtfertigen. Endlich müssen die Grundsätze, Ansichten, Motive, welche bei der Bearbeitung des Budgets überhaupt geleitet haben, in einer ausführlichen Darstellung angezeigt und erläutert werden.

§. 20.

Hat nicht bloſs die Verfassung, sondern auch die organische Einrichtung eines Staates Stätigkeit gewonnen, und hat sich überhaupt in dessen Haushalte eine dauernde Ordnung konsolidirt, dann können die Schwankungen die in dessen Einkommen und Bedürfnissen, während einem längeren oder kürzeren Zeitraume stattfinden, jederzeit nur wenig erheblich, bedeutendere Abweichungen von dem normalen Stande seines Finanzhaushaltes, jederzeit nur durch auſserordentliche Ereignisse veranlaſst, oder eine Folge von solchen seyn, die auch in der Hinsicht aus dem gewöhnlichen Haushalte heraustreten, daſs die Bedürfnisse, welche dergleichen Ereignisse veranlassen, nur durch auſserordentliche Mittel gedeckt werden können. Es findet eine solche Stätigkeit in Staaten von mittlerer Gröſse und in kleinen Staaten, in noch weit gröſserm Maaſse als in groſsen und in solchen statt, auf deren Finanzhaushalt, ihre Verwickelung in die groſsen politischen Diskussionen mehr, und oft störend einwirkt. Aus diesem Grunde kann daher eine jährliche neue Bearbeitung oder Aufstellung des Gene-

ralfinanzetats, in den erstern, nicht ein reelles wesentliches Bedürfniſs seyn. In Ansehung der groſsen Staaten hingegen überhaupt solcher die mehr in die politischen Angelegenheiten verwickelt sind, führt diese gröſsere Wandelbarkeit in der Summe ihres jährlichen Bedarfs, *) auf die Frage in Betreff einer Sonderung des Generalfinanzetats in zwei Abtheilungen oder in zwei abgesonderten Budgets, nämlich in ein solches für die Bedürfnisse und für das Einkommen der Staatsverwaltung in ihrem gewöhnlichen, oder normalen Zustande, und welches den Finanzhaushalt für einen längern Zeitraum regelt; und in ein solches für die auſserordentlichen vorübergehenden Bedürfnisse, deren Deckung nur durch die Realisirung auſserordentlicher Mittel bewirkt werden kann, nach Maaſsgabe deren Eintritt und Erforderniſs dasselbe in jedem Jahre besonders regulirt wird.

Nicht

*) Selbst in dem Finanzhaushalte solcher Staaten findet sobald ein längerer Zeitraum ins Auge gefaſst, und ausgeschieden wird, was sich nicht auf die gewöhnlichen Bedürfnisse und auf das zu deren Deckung bestimmte Einkommen bezieht, eine solche annähernde Stätigkeit in Absicht auf beides statt. Eine solche findet sich z. B. in Frankreich während der kaiserlichen Regierung, und auch seit der Restauration, wenn in der ersten Periode, die successive Vergröſserung die eine solche der Vergröſserung des Territoriums gewesen ist, sodann der auſserordentliche Aufwand und die Mittel zu seiner Deckung; und wenn beides auch in der zweiten Periode ausgeschieden wird, in welcher diese Stätigkeit noch bestimmter hervortreten würde, wenn so mancher auſserordentliche Aufwand, weniger als es der Fall ist, mit dem gewöhnlichen (absichtlich) vermengt, und in diesem verhüllt wäre. M. s. für die erste Periode die Uebersichten in den Mémoires du Duc de Gaëte, I, 303 ff.; für die letztere, jene in dem Moniteur 1827, Nro. 215. — Eben so differirt das Budget für die preuſsische Monarchie für das Jahr 1829 von jenem für das Jahr 1821 nur um 796,000 Thaler (nicht ganz 1 $^{3}/_{5}$ pCt.), und auch jene für Bayern und für Würtemberg, in dem Zeitraume von 1819/30, nur um Summen, die im Vergleiche mit deren Totalbeträgen, wenig erheblich sind. M. s. für Preuſsen, die beiden Budgets; für Bayern, den Rechnungsschluſs für die erste Finanzperiode (Beil. Nro. 5 zur Allgem. Zeit. v. 1828) und das Budget für die zweite Periode (in Rudhart III, Beilage Nro. 81); für Würtemberg, die Budgets in den Verhandl. der Kammer der Abgeordneten.

Nicht nur dafs durch eine solche Einrichtung, eine gröfsere Stabilität für den Finanzhaushalt gewonnen, für die Verwaltung eine freiere Bewegung und die Möglichkeit eines festeren, bestimmteren Fortganges gesichert wird, gewährt dieselbe zugleich, insbesondere in Staaten mit einer repräsentativen Verfassung, den nicht unwichtigen Vortheil, dafs nicht in jedem Jahre, der gesammte Staatshaushalt, dessen Einrichtung und Fortgang gewissermaafsen zum Problem wird; und auch jenen, der Möglichkeit einer gründlicheren Bearbeitung des Budgets, weil die Erfahrung eines längeren Zeitraumes benutzt werden kann, in welchem sich alle Verhältnisse mehr ausgeglichen und mehr konsolidirt haben.

Das Kriterium für die Sonderung oder für die Zuweisung in das eine oder andere der beiden Budgets, liegt in der Ungewöhnlichkeit eines Bedürfnisses, oder darin, dafs dasselbe nicht in der in einem gegebenen Jahre erforderlichen Gröfse, in jedem Jahre stattfindet, dieses vielmehr bedeutend übersteigt, überhaupt nicht zu den Bedürfnissen des Staatshaushaltes in seinem normalen Zustande gehört. Die vollständige Erreichung der Vortheile, welche eine solche Sonderung gewähren kann, ist jedoch dadurch bedingt, dafs die Zeitdauer des Budgets für den gewöhnlichen Haushalt, nicht auf eine zu kleine Anzahl von Jahren beschränkt werde. *)

---

*) So weit die Kenntnifs des Verfassers reicht, besteht aufser England eine solche Sonderung bis jetzt blofs in dem Königr. der Niederlande, in welchem dem Budget für den gewöhnlichen Haushalt, — „für alle ordentlichen, fixen und beständigen Ausgaben, welche aus dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hervorgehen, und insbesondere sich auf den Friedensstand beziehen," — eine zehnjährige Dauer gegeben ist, während welcher dasselbe, sobald es von den Generalstaaten eingewilligt ist, aller ferneren Diskussion enthoben bleibt. M. s. das Fundamentalgesetz v. 24. August 1815, Art. 122 — 126, auch die Verhandl. über das Decennalbudget für die zweite Periode von 1830/1840 in der Gazette des Pays-bas, 2tes Semester 1828, und 1stes Semester 1829. — In der Mehrzahl der übrigen Staaten wird das Budget jährlich neu aufgestellt; in Schweden und Bayern, jedesmal für einen sechsjährigen; in Würtemberg, Baden und in dem Grofsherzogthum Hessen, für einen dreijährigen Zeitraum.

Die Zulässigkeit einer mehrjährigen Dauer oder Gültigkeit der Specialetats, beziehungsweise die Nothwendigkeit ihrer jährlichen Umarbeitung, ist von der Natur der Revenüenzweige abhängig, welche dieselben darstellen, und von der größern Stätigkeit oder Wandelbarkeit, die in deren Betrage stattfindet. In so fern jedoch, als durch diese Etats mehr als durch jene in den höhern Stadien der Verwaltung eine der Wirklichkeit möglichst nahe kommende Nachweise der Größe des Einkommens, so wie dieses unmittelbar aus der Quelle erfolgt, bezweckt ist, können dieselben wegen der Wandelbarkeit, welche aus natürlichen und andern Ursachen, in dieser von Jahr zu Jahr stattfindet, diesen Zweck jederzeit nur während einem kurzem Zeitraume erfüllen, auf welchen daher auch, in so fern dieselben nicht in jedem Jahre revidirt werden, ihre Dauer beschränkt werden muſs. Die Dauer der Etats für die Generalverwaltungen hingegen (der Hauptetats), so wie jener für die Ministerialdepartements, in welchen nicht ohne Rückblick auf die Ergebnisse in dem vorhergegangenen Jahre, die Verhältnisse, welche voraussichtlich in dem bevorstehenden Jahre stattfinden können, berücksichtigt werden müssen, kann aus diesem Grunde nicht über den Zeitraum eines solchen erstreckt werden.

Der Vorschlag einer solchen Sonderung, in Frankreich, welcher bereits in den Jahren 1820 und 1824 angeregt worden war (Moniteur v. 1820, Nro. 135; und v. 1824, Nro. 180), ist im Jahr 1827 durch Lafitte in einen förmlichen Antrag umgewandelt worden, für welchen derselbe nachstehende Gründe geltend gemacht hat. Ihre Uebertragung hieher dürfte um so weniger unangemessen seyn, weil sie die Idee an sich, in ein helleres Licht setzen. Ce mode une fois adopté, nous éviterons à l'avenir deux grands embarras; le premier de ne pas mettre en question chaque année, l'administration toute entière; le second, de n'avoir à discuter que sur des différences, et de pouvoir rejetter le budget extraordinaire, sans compromettre la marche du gouvernement: — une seule fois, et ce sera la première

année, le **budget des fonds consolidés** (für die gewöhnlichen Bedürfnisse) exigera un examen rigoureux des véritables besoins de l'état, et une appreciation exacte des sommes indispensables pour y satisfaire; mais la separation irrevocable de ce qui est **permanent** de ce qui n'est que **temporaire** se trouvant etablie, le vote de cette partie de la loi qui comprend l'administration toute entière, n'offre pas plus de matière à discussion, qu'il n'y a aujourd'hui pour la liste civile, la dette publique, ou la dotation pour l'amortissement. — La vie de l'état, sa sureté, le sort de tous ceux qui le servent ou le defendent, se trouvant ainsi assurés, la discussion toute entière se porte ainsi sur le **budget extraordinaire**; et comme il n'est plus question de passer en revue jusqu'aux moindres details de l'ordre administratif, il n'y a plus à se prononcer, que sur des différences, ou sur des accidens. La discussion renfermée dans un cercle infiniment moins étendu devient plus rapide, mieux éclairée, et surtout plus utile. Les depenses qui appartiennent an budget consolidé, se composent de trois élémens: la dette publique, les traitemens, et les services (der gesammte Realaufwand der gewöhnlichen Verwaltung). La dette, la liste civile, les pensions sont déjà fixées par les lois, et leur acquittement annuel ne peut être mis en question d'après ce système. Il en sera de même pour les traitemens de toute nature. Reste le personnel et le materiel de la guerre et de la marine. La vous aurez à decider, si dans l'état de paix 230,000 soldats, 40 vaisseaux, 60 fregattes sont véritablement nécessaires; si les 40 ou 50 Millions qu'on pourrait économiser par leur reduction, ne seraient pas mieux employés en routes, en canaux, en travaux de toute espèce, qui pourraient servir si utilement à la production. — L'économie de tems n'est pas le seul, ni le plus grand avantage que procurera ce changement: il en est plusieurs autres, et d'un ordre plus élevé qui paraissent tous aussi évidens etc. Diese andern Gründe beziehen sich sämmtlich auf die Begründung eines wirksameren Einflusses der Kammern auf die Anordnung des Finanzhaushaltes, indem so

lange beides, nämlich die gewöhnlichen, und die vorübergehenden oder aufserordentlichen Bedürfnisse, in einem Budget vermengt seyen, die Unzulässigkeit einer Verweigerung der Mittel zur Deckung der erstern, den Kammern einen moralischen Zwang zur gleichmäfsigen Verwilligung der letztern auflege.

Die Gründe mit welchen der Finanzminister diesen Antrag bekämpft hat, beweisen, dafs vorzüglich diese letztere Rücksicht denselben geleitet und bestimmt habe. M. s. die vollständige Entwickelung dieses Antrages, in dem Moniteur v. 1827, Nro. 128 u. 152.

IV.

Ueber die Initiative in Betreff der Anordnung des Staatsaufwandes.

§. 21.

Mit der Andeutung der Grundsätze und Normen für die Etatisirung, steht die Frage über die Initiative in Betreff der Anordnung des Aufwandes, und jene, in wie fern die Ansätze in dem Generalfinanzetat als unbedingt maafsgebend zu betrachten sind, in der innigsten Verbindung. In Staaten mit einer repräsentativen Verfassung, kompliciren sich beide, durch die Einwirkung der Stände auf die Gesetzgebung überhaupt, insbesondere durch das Steuerbewilligungsrecht, und durch jenes zur Forderung einer Nachweise über die Verwendung der Steuern, welches denselben zusteht, und durch die Ansprüche, welche sie aus diesen Rechten ableiten. *)

---

*) In allen Verfassungsurkunden ist das Steuerbewilligungsrecht anerkannt, diese Anerkennung jedoch nicht in allen mit gleicher Bestimmtheit ausgedrückt. In Hinsicht auf das Gewicht welches in den Diskussionen in mehreren Staaten auf die Redaktion dieser Anerkennung gelegt ist, dürfte nachstehende Uebersicht der Verschiedenheiten in derselben nicht ohne Interesse seyn. Dieselbe lautet in Frankreich „aucun impôt ne peut être établi, ni perçu, s'il n'a été consenti par

Es sind deren vorzüglich zwei, nämlich:

a) der Anspruch einer Initiative in Betreff des Aufwandes, sowohl durch selbstwillige Eintragung eines Gegenstandes, welchen die Regierung unberücksichtigt gelassen hat, in das Budget; als durch selbstwillige Erhöhung deren Anforderungen oder Anträge; sodann

b) die Forderung, dafs die Summe von Mitteln, welche

---

les deux chambres, et sanctionné par le roi.“ (Konstit. v. 4. Junius 1814, Art. 48.) — In dem Königreich der Niederlande, „das Budget der Ausgaben des Königreichs mufs die Beistimmung der Generalstaaten haben; keine Auflage zu Gunsten des öffentlichen Schatzes kann anders als kraft eines Gesetzes eingeführt werden.“ (Fundamentalgesetz vom 24. August 1815, §. 117 u. 197.) In Schweden, „keine öffentlichen Abgaben können ohne Einwilligung der Stände erhoben werden. Es kommt auf diese an, eine dem geprüften Bedarf entsprechende Bewilligung zu machen.“ (Konstit. v. 7. Jun. 1809, §. 60 u. 62.) In Norwegen, „es kommt dem Storthing zu, — Schatzung, Abgaben, Zoll und andere öffentlichen Lasten aufzulegen.“ (Konstit. v. 4. November 1814, §. 75.) In Polen, „der Reichstag berathschlagt in Folge der Mittheilungen des Souveräns, über die Vermehrung oder Verminderung der Steuern.“ (Konstit. vom 27. November 1815, §. 91.) In Bayern, „der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen, oder zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.“ (Verfass. Urk. v. 26. Mai 1818, 7te Tit. §. 3.) In Würtemberg, „ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben oder erhoben werden.“ (Verfass. Urk. v. 25. Sept. 1819, §. 109.) In Hannover, „das Recht der Verwilligung der Steuern, und der Mitverwaltung derselben.“ (Patent v. 7. Dec. 1819.) In Baden, „ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.“ (Verf. Urk. v. 22. August 1818, §. 53.) In gleicher Art in dem Grofsherz. Hessen. (Verf. Urk. v. 17. Dec. 1820, §. 67.) In Weimar, „das Recht über jede Besteuerung — ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, dergestalt, dafs ohne dieses Gehör, und ohne ihre ausdrückliche Verwilligung, weder Steuern ausgeschrieben noch erhoben werden dürfen.“ (Grundges. v. 5. Mai 1816, §. 5, Nr. 2.)

das Budget für einen Gegenstand disponirt hat, — die in demselben für jeden einzelnen Artikel angesetzte Gröſse des Aufwandes, — weder überschritten, noch diesen Mitteln eine andere Anwendung gegeben werde. — Die Specialität. —

Dadurch nämlich, daſs die Verwilligung der Steuern eine vorhergehende, in alle Einzelnheiten des Staatshaushaltes eindringende Prüfung der Forderungen und Anträge der Regierung bedinge, die Gröſse der zu bewilligenden Steuersumme, von jener der geprüften und als nothwendig anerkannten Bedürfnisse abhänge, bilde sich ein Recht der Stände zu einer maaſsgebenden Einwirkung auf die Bestimmung der Gegenstände für welche, und auf das Maaſs oder auf die Gröſse in welchen, ein Aufwand für dieselben stattfinden soll. Dieses Recht zur Prüfung sey unbeschränkt, und könne daher auch dessen Ausübung nicht auf die bloſse Befugniſs zu einer Verminderung solcher Anträge und Forderungen, welche als unzweckmäſsig, oder überspannt erschienen, beschränkt werden. Vielmehr folge aus demselben die gleiche Befugniſs zur Erhöhung des Aufwandes für solche Gegenstände, welche die Stände als nicht hinlänglich berücksichtigt erachten, oder welche die Anträge der Regierung gar nicht berücksichtigten, indem das Interesse der Steuerpflichtigen, dessen Vertretung Zweck der Prüfung sey, eben so sehr durch eine solche Nichtberücksichtigung, wie durch ein Uebermaaſs in dem Aufwande gefährdet werden könne. Ohne diese Befugniſs, und ohne jene zu der Forderung, daſs die Regierung sich nicht bloſs überhaupt, sondern auch in Ansehung eines jeden einzelnen Ausgabeartikels in denjenigen Schranken halte, welche das gemeinschaftlich regulirte Budget bestimmt und fixirt habe, würde das Recht zur Prüfung und jenes der Steuerbewilligung, illusorisch, und ohne praktische Bedeutung seyn, die Stände den Zweck ihrer Institutirung überhaupt nur sehr unvollkommen erfüllen können. Genau betrachtet, löse sich die Verwilligung der Steuern, in so viel einzelne oder specielle Bewilligungen auf, als das Ausgabebudget besondere Artikel enthalte. Die Aufnahme eines solchen in dasselbe, unterstelle das Daseyn eines Bedürfnisses, und die Nothwendigkeit seiner Befriedigung.

Für diese, und zwar ausschliefslich nur für diese, als Ursache oder Zweck, sey eine entsprechende Summe von Mitteln bewilligt, und durch diese gegenseitige Beziehung zwischen beidem, bilde sich gewissermaafsen ein Kontrakt zwischen der Regierung und dem Volke, dessen Erfüllung die Specialität bezwecke. *)

Aus dem Recht zur Prüfung der Anträge der Regierung, und aus jenem zu ihrer Beschränkung, folgt jedoch keinesweges ein solches zu deren Erhöhung; aus dem Recht, welches die Regulirung und Festsetzung der öffentlichen Abgaben, und die Erhebung derjenigen, welche die Regierung als nothwendig erachtet, von der Einwilligung der Stände abhängig macht, keinesweges ein solches zu einer Vergröfserung des Aufwandes, oder zum Aufdringen von Verwendungszwecken, die nicht in dem Haushaltsplane der Regierung liegen. Beides sind wesentlich verschiedene Dinge, deren keines das andere bedingt. Eine solche Ausdehnung des Rechtes zur Prüfung, und des Steuereinwilligungsrechtes, folgt daher weder aus der Natur der Sache, noch aus den wesentlichen Grundlagen der Repräsentativ-Verfassung, die lediglich nur auf ein Recht zur Ausübung einer Kontrole, zur Verhütung von Willkür in

*) Beide Fragen sind seit dem Jahr 1816 bis 1824, in jedem Jahre Gegenstand lebhafter und umfassender Erörterungen in den französischen Kammern gewesen, von welchen jene in den Kammern in teutschen Repräsentativstaaten, nur ein Nachklang gewesen sind. In den erstern ist mitunter ein besonderes Gewicht auf den Unterschied zwischen *consentir* und *voter* gelegt, und aus demselben sowohl für, als gegen den Anspruch der Kammern gefolgert worden. — „Le consentement est un droit de plus, que le vote. La charte nous a donné implicitement le droit de refuser les fonds pour des services essentiels, si le gouvernement ne suivait pas la marche indiquée par la chambre. Or, si nous avons ce droit, nous avons aussi celui d'augmenter les depenses. — Und: Pour règler les impôts il faut nécessairement que la chambre règle les depenses de chaque ministère; il faut nécessairement aussi, qu'elle fixe les depenses de chacun des objets distincts de ce ministère etc. — Dem erstern dieser Gründe ist entgegengesetzt worden: Vous n'avez qu'à consentir, ce qui est exclusif de toute espèce de proposition nouvelle par amendement.

der Erhebung von Steuern, und eines Uebermaafses in dem Aufwande hinweisen. Die Erhöhung der Forderungen der Regierung für einen bestimmten Gegenstand, und noch mehr, die eigenwillige Einschiebung einer von der Regierung nicht verlangten Ausgabe in das Budget, löst sich in der Wirklichkeit in eine Erweiterung eines gegebenen, oder in die Anordnung eines neuen Verwendungszweckes oder Gegenstandes auf, mithin in einen Akt wirklicher Regierung, oder Verwaltung, deren Thätigkeit sich vorzüglich hierdurch äufsert. Dieselbe greift daher in das Recht der Initiative in Betreff der Anordnung des Staatshaushaltes, welches als ein wesentliches Regierungsrecht, ausschliefslich und allein nur dem Regenten, oder der Regierung zustehen kann. *) Die möglichen Folgen einer solchen Ausdehnung, wenn dieselbe als ein Recht evincirt werden könnte, würden um so erheblicher und weitgreifender seyn können, weil alsdann die Gränze für dessen Ausübung, lediglich in der eigenen Mäfsigung in dessen Gebrauche gefunden werden könnte. **)

Unbestreitbar dagegen, wenn gleich in Betreff des Maafses für seine Ausübung nicht unbestritten, ist das Recht zur Forderung, dafs die Steuern für die Deckung derjenigen

---

*) M. s. Klüber, öffentl. Recht, §. 224 — 226.

**) — Si des changemens au budget en accroisement de depenses étaient une fois admis en principe, ces changemens ne pourraient donc jamais produire un refus de sanction. Ainsi l'usage s'établirait petit à petit dans la chambre des deputés, de voter certaines depenses qui n'avaient pas été proposées par le gouvernement. Quelques importans que fussent les objets de ces depenses pour la prospérité du pays, ce ne serait pas moins une concentration absolue du pouvoir legislatif. Car ni le roi, ni la chambre des pairs, ne pouvant jamais, à moins de circonstances extraordinaires refuser le budget, il est clair, que toutes les additions que la chambre y aurait inserées, seront devenues nécessaires, que par conséquent la chambre aurait par sa propre, et par sa seule autorité, fait des lois. — Tous les gouvernemens représentatifs ont adopté le principe que l'orateur defend, et l'ont suivi avec rigueur. Jamais en Angleterre, aucune espèce d'addition, aucune espèce d'interculation a été soufferte dans le budget. — Moniteur 1824; Nro. 198.

Bedürfnisse für welche sie verwilligt worden sind, wirklich verwendet, denselben nicht eine andere Anwendung gegeben, und daſs ohne eine vollkommen gerechtfertigte Ursache, die in dem Budget regulirte Gröſse des Aufwandes nicht überschritten werde. Die Zugestehung desselben ist theils eine nothwendige Folge des Rechtes zur Prüfung der Forderungen der Regierung, welches im Fall den Verwaltungsbehörden ein solches zu willkürlichen Abänderungen zustände, ohne praktischen Werth seyn würde; theils bezweckt dasselbe Sicherstellung der Steuerpflichtigen gegen jedes Uebermaaſs in dem Aufwande, weil dieses ein solches in den Steuern zur Folge haben könnte. Aus diesem Zwecke bildet sich die natürliche und zugleich nothwendige Gränze für seine Ausübung, die niemals weiter als für dessen Erfüllung wesentlich nothwendig, und nicht in einem solchen Maaſse ausgedehnt werden darf, daſs sie die freie Bewegung, deren die Regierung für die Erfüllung ihrer Zwecke bedarf, und den regelmäſsigen Fortgang der Verwaltung hemmen könnte. Diese Gränze selbst, bildet sich durch die Verschiedenheiten die in dem Staatsaufwande stattfinden. *) Eine vollständig genaue Vorherberechnung von dessen Gröſse, kann nämlich nur in Ansehung einer kleineren Anzahl bestimmter Gegenstände, oder Verwendungszwecke zulässig, die Forderung, daſs die Ansätze oder Fixationen in dem Budget nicht überschritten werden, daher auch nur in Ansehung dieser statthaft seyn. In Absicht auf die bei Weitem gröſsere Mehrzahl beider hingegen, können die Ansätze in dem Budget, jederzeit nur auf einer mehr oder weniger annähernden Schätzung beruhen, deren wirkliches Zutreffen von dem Zusammentreffen und Zusammenwirken von Umständen abhängt. In Ansehung dieser, insbesondere der Einzelnheiten einer Hauptgattung von Aufwand, bezweckt der Ansatz einer numerischen Gröſse in dem Budget, nicht sowohl eine Maaſsgabe für diese, sondern vielmehr nur eine Andeutung der Gegenstände, für welche voraussichtlich eine Verwendung erforderlich seyn wird; der in Ansatz gestellte numerische Betrag, nur eine solche ihrer muthmaaſslichen Gröſse. Eine Verpflichtung

*) M. s. oben §. 9.

der Verwaltung zur genauen Innehaltung solcher approximativen Schätzungen, und eine Beschränkung ihrer Befugniſs zur Uebertragung und zur Benutzung der Ueberschüsse bei einzelnen Artikeln, zur Deckung eines Mangels bei andern, würde dieselbe der Gefahr bloſsstellen, sich bei jedem Schritte in der Anordnung oder Ausführung nothwendiger Maaſsregeln gehemmt zu sehen, welcher sie nur dadurch würde ausweichen können, daſs sie den muthmaaſslichen Bedarf für alle Einzelnheiten, in dem höchsten Anschlage, in Ansatz bringt. Hierdurch aber würde das Total des Aufwandes in dem Budget, und mit diesem jenes der zu seiner Deckung bestimmten Steuern vergröſsert, deren mögliche gröſste Ermäſsigung eine solche Ausdehnung der Specialität bezweckt.

Ueberhaupt, und in Hinsicht auf die höhere Verpflichtung der Regierung für die möglichst vollständige Erfüllung der Zwecke des Staatsvereins, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daſs in Fällen, in welchen diese und der regelmäſsige Fortgang der Verwaltung nur durch eine Ueberschreitung der Ansätze in dem Budget, oder durch Transferirung von Fonds von einer Position auf andere gesichert werden könnte, dieselbe sich zu beidem, selbst verpflichtet erachten müſste. Ein Recht, welches die Staatsverwaltung in der Erfüllung ihrer wesentlichen Verpflichtungen hemmen würde, kann aber den Ständen eines Landes niemals zustehen.

In Hinsicht auf diese Gründe, muſs die Specialität, selbst im Fall die Forderung ihrer Ausdehnung auf jeden einzelnen Artikel in dem Budget, in der abstrakten Theorie gerechtfertigt werden könnte, in der wirklichen Staatsverwaltung, auf eine Nichtüberschreitung der Ansätze für Hauptkategorien von Aufwand, und auf eine Nichtübertragkeit der Fonds die für eine solche ausgesetzt sind, auf andere, beschränkt werden. *) Eine solche Beschränkung

*) In der groſsen Mehrzahl von Repräsentativstaaten ist die Frage in Betreff der Specialität in der Verfassungsurkunde nicht berührt. Eine Ausnahme findet in jener von Schweden statt, welche eine solche für einzelne Artikel vorschreibt, sodann in dem Fundamentalgesetze für die Niederlande, in wel-

derselben genügt zugleich für die Erreichung des Zweckes, welche durch dieselbe überhaupt beabsichtigt ist, indem die Sicherheit gegen willkürliche Vergröfserung des Aufwandes nicht sowohl durch eine solche Ausdehnung der Specialität, sondern vielmehr nur durch die Verpflichtung zur Rechtfertigung der Ueberschreitungen und Uebertragungen begründet wird.

§. 22.

Die Anordnung und Leitung aller Maafsregeln für die Erfüllung des Einnahmenbudgets, gehört zu der ausschliefslichen Kompetenz, so wie zu den wesentlichen Obliegenheiten des Finanzministeriums. Die Befugnifs zur Verfügung des Aufwandes hingegen, und jene zur Anweisung der durch diese veranlafsten Ausgaben auf die Staatshauptkasse, bildet eine der wesentlichsten Attributionen der Chefs der Hauptabtheilungen der Staatsverwaltung (der Minister), indem dieselben wegen der Abhängigkeit in welche sie der Mangel dieser Befugnifs zur ungehinderten Disposition über die Mittel deren sie für die Vollführung ihrer Anordnungen bedürfen, versetzt, niemals eine vollständige Verantwortlichkeit für deren Erfolg würden übernehmen können. *) Zu dem Ende ist einem jeden derselben für die

---

chem dieselbe auf die Nichtübertragung der Summen, die für ein Ministerialdepartement ausgesetzt sind, auf andere, beschränkt ist. In Frankreich ist dieselbe durch eine Ordonnanz v. 14. Sept. 1822 auf die Kapitel in den Ministerialbudgets beschränkt, in der Ordonnanz v. 1. Sept. 1827 aber die Vorschrift einer Eintheilung des Budgets- und eines Rubrikensystems für dasselbe, noch mehr präcisirt. M. s. diese unter den Beilagen Nro. 4.

*) Die Zugestehung dieser Befugnifs ist eine nothwendige Folge der Vertheilung der Verwaltung in Realdepartements. — Uebrigens sind die Anordnungen für ihre Ausübung, in den einzelnen Staaten sehr verschieden und abweichend modificirt. In Würtemberg z. B. sind Ministerialkassen angeordnet, welche die Zahlmeisterei der Staatshauptkasse, jedoch nur für bestimmte Zahlungen surrogiren, im Allgemeinen aber, an die Stelle der Buchhaltereien in andern Staaten treten. (Verord. v. 17. Junius 1822). In dem Grofsherzogthum Baden hingegen ist eine besondere Kassenkommission angeordnet, durch welche alle Anweisungen auf die Generalstaatskasse, auf die Amor-

Summe von Geldmitteln welche das Budget für sein Departement zu seiner Disposition stellt, ein Kredit bei der Staatskasse eröffnet, über welchen derselbe entweder unmittelbar, oder durch Delegation an die ihm untergeordneten Chefs von Generalverwaltungen etc. verfügt, und in Ansehung dieser Verfügung, nur die Verpflichtung zur Beobachtung der vorgeschriebenen Normen und Formen, und auch in der Hinsicht beschränkt ist, daſs derselbe den Kredit welcher für jeden besondern Gegenstand eröffnet ist, (ohne specielle Autorisation) nicht überschreiten darf. *)

Zum Behuf der Begründung einer Kontrole, in Betreff der Beobachtung dieser Normen und Formen, und der Schranken die in Betreff der Gröſse des Kredits bestimmt sind, und einer fortlaufenden Uebersicht von der Gröſse des gesammten Aufwandes, unterliegen diese Anweisungen dem Visa des Finanzministers, ohne daſs dieser jedoch in die Anordnungen der Departementschefs in Betreff der Verfügung eines Aufwandes an sich eingreifen darf, welche denselben auch in dem Fall unbedingt überlassen bleiben muſs, daſs die Befugniſs zur Ertheilung von Anweisungen auf die Kasse, dem erstern allein zusteht. Die Normen und Formen für diese, und die Vorschriften in Betreff ihrer Begründung oder Rechtfertigung, sind durch die reglementare Gesetzgebung eines jeden Staates geregelt. Deren Zweckmäſsigkeit ist dadurch bedingt, daſs sie die Verwendung an sich, in objektiver und subjektiver Hinsicht rechtfertigen, und die Konkordanz der Anweisung mit dem Kredit, der für den in derselben bezeichneten Gegenstand überhaupt, und

---

tisationskasse und auf die drei Kreiskassen laufen, und durch welche auch jene für Besoldungen und Pensionen bewirkt werden etc. (Verord. v. 20. Junius 1820).

*) In Frankreich verfügt Art. 15 der Ordon. v. 14. Sept. 1822, daſs im Fall eine Anweisung nicht vorschriftsmäſsig belegt ist, oder sonstige Unregelmäſsigkeiten in derselben stattfinden, ihre Auszahlung vorläufig suspendirt, und dem anweisenden Minister sowohl hiervon als von den Mängeln Kenntniſs gegeben; im Fall derselbe jedoch auf der Auszahlung beharrt, diese alsdann zwar ohne weitern Aufenthalt bewirkt, zugleich aber dem Finanzminister sofort eine Anzeige gemacht werden soll.

auch in dem monatlichen Repartitionsetat eröffnet ist, nachweisen. *)

Diese letztern bezwecken die stete Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen dem Bedarf und den Mitteln die während einem bestimmten Zeitraume (in dem bevorstehenden Monate) zu dessen Deckung verwendbar sind, oder disponibel gemacht werden können; eine Ausgleichung zwischen beiden durch Sichtung des Aufwandes nach Maafsgabe seiner Dringlichkeit; überhaupt Sicherstellung des ordnungsmäfsigen Fortganges des Finanzhaushaltes gegen Störungen, die dadurch verursacht werden könnten, dafs die Departementschefs bei ihren Anweisungen weder die jedesmalige Zahlungsfähigkeit der Kasse kennen, noch die Bedürfnisse der andern Departements berücksichtigen. **) Ueberhaupt eine solche Anordnung aller Vortheile die aus einer öftern Revision des Finanzhaushaltes resultiren, und welche durch blofse periodische (gewöhnlich monatliche) Situationsetats des Kassenhaushaltes nicht supplirt werden können. Diese nämlich bezwecken lediglich eine Darstellung des thatsächlichen Zustandes der Staatskasse in Absicht auf die Einnahme und Ausgabe in einem gegebenen Zeitpunkte, ***) ohne Rücksicht auf die Verhältnisse die in

---

*) Sehr bestimmte und zweckmäfsige Vorschriften in Betreff einer solchen Begründung und Rechtfertigung der Anweisungen finden sich z. B. in der königl. französ. Ordonnanz v. 14. Sept. 1822, Art. 10 (Beilage Nr. 5).

**) In Hinsicht hierauf dürften dergleichen Etats in Staaten in welchen den Departementschefs die Befugnifs zur Anweisung zusteht, selbst als Bedürfnifs zu betrachten seyn. Der Verfasser hat Gelegenheit zur Erfahrung gehabt, wie sie die Fortführung des Haushaltes ohne wesentliche Störung auch in dem Fall möglich machen, wenn das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe, periodisch gestört ist.

***) In diesen Situationsetats werden die Einnahmen und Ausgaben die bis zu dem Monate, für welchen sie aufgestellt werden, sodann diejenigen die in diesem Monate selbst stattgefunden haben, in Summarien nach Maafsgabe der Etatstitel und durch Vergleichung der realisirten Einnahmen und Ausgaben mit diesen nachgewiesen, wie viel bis zu Ende eines solchen Monates auf jeden Etatstitel eingenommen, rückständig, und noch einzunehmen; und eben so, wie viel für jede

Betreff der Zulänglichkeit, oder Unzulänglichkeit der ersteren stattfinden, und ohne solche auf eine solche Ausgleichung zwischen beiden, welche den ungehinderten Fortgang der Verwaltung sicher stellt. Ueberhaupt gewähren dieselben keine Uebersicht von der jedesmaligen Lage des Staatsfinanzhaushaltes, sondern lediglich nur eine solche des Kassenhaushaltes. Eine solche Uebersicht der ersteren, sowohl in jedem Momente im Laufe eines Finanzjahres, als am Schlusse desselben, mufs durch die Staatsbuchhalterei beschafft werden, bei welcher für diesen Zweck nicht blofs das Detail des Bruttoeinkommens, und jenes aller Ausgaben so gebucht, sondern zugleich auch alle Daten über die Ursachen und Verhältnisse welche auf die Gröfse von beiden überhaupt, und günstig oder ungünstig einwirken, oder einen Einflufs gewinnen können, gesammelt, und so geordnet werden müssen, dafs dieselbe auf jedesmaliges Erfordern, eine in alle Einzelnheiten eingehende, vollständige Uebersicht von den Verhältnissen und von der Lage des gesammten Finanzhaushaltes, und eines jeden seiner einzelnen Zweige, gewähren und darstellen kann. *)

Hauptrubrik in dem Etat ausgegeben, für die Vergangenheit an Zahlungen rückständig ist, und bis zum Ablauf des Jahres noch zu bezahlen bleibt. Der Situationsetat für den letzten Monat des Rechnungsjahres, weist sodann die wirkliche Einnahme und Ausgabe in diesem, die Aktiv- und Passivrückstände von beidem nach.

*) Ueber solche Buchhaltereien Kieschke in d. a. W. S. 239 ff.; zum Theil v. Lichtenstern, über statistische Bureaux, ihre Geschäfte, Einrichtungen und nöthigen Formen etc. 4te Ausg. Dresden 1820. In Frankreich bildet dieselbe eine besondere Division in dem Finanzministerium, in welcher die Resultate der Buchhaltereien der einzelnen Ministerien, zum Behuf der Generalfinanzrechnung zusammengestellt werden. In Preufsen ist bei Aufhebung der Generalkontrole eine solche angeordnet worden, deren Chef derjenige Staatsminister ist, welcher bei dem Könige den Vortrag in Verwaltungssachen hat, zweiter Chef aber, der Finanzminister. (Kabinetsordre v. 29. Mai 1826.) In Oesterreich ist dieselbe mit dem Generalrechnungsdirektorium verbunden, welches gewissermaafsen als Ministerium konstituirt ist; in andern Staaten, z. B. in Würtemberg, mit der Oberrechnungskammer.

V.

Ueber den Kassenhaushalt.

§. 23.

Die Organisation des Kassenwesens ist von grofser Wichtigkeit, nicht nur an sich und überhaupt, sondern auch wegen dem Einflusse welchen dasselbe auf den schnelleren oder trägern Umlauf der öffentlichen Gelder äufsert. Mit derselben stehen zugleich die Normen und Formen für das Rechnungswesen in der innigsten Verbindung, deren Zweckmäfsigkeit dadurch bedingt ist, dafs die Rechnungen eine vollständige, klare, und zugleich vollkommen begründete Uebersicht oder Nachweise von den Geldern welche, und wovon und woher sie eingezogen worden sind, und von deren Wiederverwendung gewähren. *)

Die Anordnungen für das Kassenwesen beziehen sich theils, auf deren Anzahl und Verbindung; theils auf die Normen und Formen für die Geschäftsführung bei denselben, — auf die Förmlichkeiten in Betreff der Vereinnahmung und Verausgabung der Gelder, — auf die Formen für die Nachweise von beidem; endlich, auf den Geschäftskreis der Kassenbeamten, und deren gegenseitige Stellung.

Aus dem Zwecke oder der Bestimmung der Kassen als Anstalten für die Erhebung und Bereithaltung des Staatseinkommens zum Behuf seiner Verwendung, entwickeln sich in Betreff ihrer Anzahl und Verbindung nachstehende Po-

---

*) Aufser den §. 15 angeführten Schriften von Eschenmeyer, Feder und Kieschke, Klippstein Grundsätze der Wissenschaft Rechnungen einzurichten. Leipz. 1778. Puteani, Grundsätze des allgemeinen Rechnungswesens. Wien 1818. Neugebauer Darstellung des Verfahrens im Kassen- und Rechnungswesen bei der französ. Verwaltung. Breslau 1820. — Wöhner Handbuch über das Kassen- und Rechnungswesen, 2te revid. u. ergänzte Auflage 1824. — Hornberg über die Vereinfachung des Finanzrechnungswesens. Erlang. 1827. — Andeutungen über die Einrichtung des Kassenwesens in einer Anzahl von Staaten, s. m. in des Verfass. Politik etc. I, 191 ff.

stulate, die zugleich als leitende Principien beachtet werden müssen, nämlich:

a) daſs deren Anzahl nicht über den absoluten Bedarf von solchen vergröſsert, dieselben nicht mehr als die Verschiedenheit der Verwaltungszweige unumgänglich erheischt, vervielfältigt, die ersteren vielmehr durch jede zulässige Centralisirung der Einnahmen aus einem bestimmten Bezirke in eine Kasse, möglichst beschränkt werde;

b) daſs die Oertlichkeiten und die Verbindungen der Kassen auf eine solche Art kombinirt werden, daſs die Einnahmen, so viel thunlich, ohne Umwege, und ohne Belästigung der Zahlungspflichtigen, in dieselben eingezogen werden können, und daſs eben so der Bedarf an Geldern, schnell und leicht an jeden Ort wo ein solcher stattfindet, hingeschafft werden kann;

c) endlich, daſs der Umlauf der Gelder zwischen den Kassen so regulirt werde, damit einerseits deren zweckloses Hin- und Herschieben, andererseits das Stagniren groſser Summen Geldes in den Kassen verhütet werde.

Unter den Fragen, die sich aus diesen Postulaten entwickeln, dürften die nachstehenden als die wichtigern zu erachten seyn, nämlich:

a) die Frage über die Zweckmäſsigkeit oder Unzweckmäſsigkeit einer Centralisirung des gesammten Geldhaushaltes in eine einzige Central-oder Hauptkasse, in welche das gesammte Bruttoeinkommen des Staates einflieſst, und aus welcher alle Ausgaben unmittelbar oder mittelbar bezahlt werden, und zu welcher alle übrigen Kassen, in das Verhältniſs bloſser Filialkassen treten;

b) sodann jene, über die Nothwendigkeit, die Vortheile oder Nachtheile von Mittelkassen zwischen der Hauptkasse und den Specialkassen, und über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer unmittelbaren Verbindung zwischen diesen letztern mit der Hauptkasse;

c) endlich, über die Verhältnisse der Special- und Elementarkassen, in wie fern dieselben nämlich lediglich nur als Einnahmekassen zu behandeln sind; oder ob, und welche Arten von Ausgaben zur selbstständigen

gen Ausbezahlung und Verrechnung auf dieselben angewiesen werden können.

Die Praxis hat in der Mehrzahl von Staaten (insbesondere der gröfseren) für die Centralisirung entschieden, welche in Hinsicht auf das Princip der Einheit des Staates, welches sich auch nothwendig auf die Anordnung seiner Verwaltung überträgt, und auf jenes der Einheit des Etats, auch in der Theorie begründet und gerechtfertigt scheint.*) Ueberhaupt mufs es beim Hinblick auf das Wesen, die Konstruirung und auf das Getriebe des Staatshaushaltes, aufser Zweifel erscheinen, dafs eine zweckmäfsige Disposition über das Total des Staatseinkommens nur in so fern möglich seyn, dessen Koordinirung mit dem jedesmaligen Bedarf nur in dem Maafse bewirkt, das zwecklose und zugleich nachtheilige Stagniren grofser Summen nur dann verhütet, und dafs die Gewinnung und Erhaltung einer fortlaufenden vollständigen Uebersicht von der jedesmaligen Lage des Geldhaushaltes, nur dann begründet werden kann, wenn das gesammte Einkommen in einem einzigen Centralpunkte vereinigt, und die Wiederausgabe desselben aus demselben disponirt, beziehungsweise, durch eine solche Centralkasse bewirkt wird. Bei einer Zersplitterung von beidem in mehrere Kassen, gehen nicht nur die ebenerwähnten Vortheile und auch jene verloren, welche die Möglichkeit über grofse Summen disponiren zu können, überhaupt gewährt, sondern es ist mit einer solchen auch der zweifache Nachtheil verbunden, dafs fortdauernd gröfsere Summen in den Kassen stagniren, sodann jener des gröfsern Aufwandes welchen die Verwaltung der Kassen bei einer solchen Zersplitterung erfordert.

Kieschke (in der angef. Schrift S. 88—104) bestreitet nicht blofs die Nothwendigkeit der Anordnung

*) Die Centralisirung der Fonds für die Staatsschuld in eine besondere Kasse, und deren abgesonderte Verwaltung, kann nicht als eine Derogation betrachtet werden. Diese letztere bezieht sich nur auf das Detail; und werden ungeachtet derselben, sowohl die Einnahmen als die Ausgaben als solche der Centralkasse, in deren Rechnung nachgewiesen.

einer Central-, oder Generalstaatskasse, sondern es versucht derselbe zugleich die Nachweisung der Schädlichkeit einer solchen. Die Gründe auf welche derselbe diese Ansicht stützt, sind:

a) „Der Zweck dessen Erreichung die Anordnung eine „solche Kasse beabsichtige, sey, Zusammenstel-„lung und Uebersicht. Für diesen bedürfe es aber „keiner solchen, indem derselbe durch eine bloſse „einfache Buchführung hinlänglich erreicht werden „könne. Jede Verwaltung habe ihre Einheit, und „in dieser müsse auch jede in dem Kassen- und „Rechnungswesen sichtbar werden. Deſshalb sey „es nicht angemessen, daſs während durch Einfüh-„rung des Realsystems, oder von besondern Mini-„sterien nach Maaſsgabe der verschiedenen realen „Zwecke und Beziehungen der Staatsverwaltung, „besondere Einigungspunkte in derselben gebildet „seyen, diese auf dem höchsten Punkte wieder „in Eine Kasse zusammengeworfen, und mehr oder „weniger wieder aufgelöst würden.“ —

Abgesehen davon, daſs diese Sonderung in Realdepartements keine absolute Trennung der einzelnen Theile oder Beziehungen bezweckt, sondern sich vielmehr und lediglich nur auf die speciellere Leitung der Verwaltung dieser Theile bezieht, und daſs auch in Beziehung auf diese, die Erhaltung der Einheit und der Uebersicht des Ganzen, einen gemeinsamen Einigungs- oder Centralpunkt erfordert, aus welchem der Impuls für die Leitung des Ganzen ausgeht, und in welchem deren Resultate sich in ein Ganzes verschmelzen; und auch davon, daſs in so fern, und in so weit als diese auf den Geldhaushalt des Staates, oder umgekehrt, dieser auf jene von Einfluſs sind, sich die Nothwendigkeit eines ähnlichen Centralpunktes für diesen bedingt, beruht der vorstehende Einwurf auf einer durchaus irrigen Ansicht von den Verhältnissen die sich durch eine solche Centralisation der Führung des Geldhaushaltes in eine Kasse, zwischen dieser und den Ministerien bilden. Alles wessen diese in dieser Beziehung bedürfen, besteht in der Gewährung vollkommener Si-

cherheit in Betreff der unbeengten, selbstständigen Disposition über die Mittel, welche das Budget für ihre Departements bewilligt hat. In dieser sind dieselben aber durch eine solche Centralisation nicht beschränkt, indem dieselben über den Kredit der ihnen bei der Centralkasse eröffnet ist, eben so frei verfügen, als wenn diese Mittel in eine besondere Ministerialkasse einflössen, und in einer solchen verrechnet würden. Durch die Zersplitterung nicht bloſs der Abgaben, sondern auch der Einnahmen in solche Ministerialkassen, würde die unerläſslich nothwendige Uebersicht der jedesmaligen Lage des Geldhaushalts des Staates verloren gehen, die durch eine (allerdings ebenfalls nothwendige) Buchhaltung nicht in dem Maaſse wie durch eine Centralkasse gewonnen werden kann, weil die erstere die Facta der Verwaltung, nur nach ihrer gänzlichen oder theilweisen Vollendung, überhaupt jedesmal nur in einem späteren Zeitpunkte nachweisen kann, während die letztere dieselben in dem Momente ihrer Entstehung erfaſst, und denselben durch alle Stadien bis zu ihrer Vollendung folgt. Jedenfalls würde die unmittelbare Verbindung in welche der Mangel einer Centralkasse, die Ministerien mit einer groſsen Anzahl von Kassen setzt, deren Geschäftsführung verweitläufigen und kompliciren, ohne der möglichen Störungen in dem geregelten Fortgange ihrer Verwaltung zu gedenken, die bei dem Mangel einer Uebersicht der jedesmaligen Zahlungsfähigkeit dieser Kassen, und einer solchen von den Anweisungen anderer Ministerien auf dieselben, eintreten können.

b) „Die Bestimmung einer jeden Staatskasse sey, daſs „sie auſser der materiellen Realisirung der Ein„nahmen und Ausgaben, eine Uebersicht der Ver„waltung liefere, für welche sie angeordnet sey, „mithin jene der Staatshauptkasse, die Lieferung „einer solchen Uebersicht von dem gesammten „Staatshaushalte. Diese Bestimmung könne eine „solche Centralkasse niemals erfüllen; durch eine „solche z. B. nicht nachgewiesen werden, was die „Domainen des Staates eingetragen, was deren „Verwaltung gekostet habe; nicht wie sich der ge-

9 *

„genwärtige Ertrag der Staatsforste, zu jenem in „einem frühern Zeitpunkte, und zu dem Kultur- „und Meliorationsaufwande verhalte, der auf die- „selbe verwendet worden ist.“ —

Theils aber liegen dergleichen Nachweisen und Vergleichungen nicht in der Bestimmung der Kassen, die lediglich auf die materielle Realisirung der Einnahmen und Ausgaben und auf eine Nachweise ihres numerischen Betrages in einem gegebenen Jahre beschränkt ist. Theils und sodann aber möchte kein haltbarer Grund obwalten, aus welchem eine dergleichen Nachweise von einer solchen Hauptkasse, weniger als bei einer Zersplitterung des Geldhaushaltes in eine grofse Anzahl von Kassen, sollte geliefert werden können, wenn, wie das Centralisationssystem bedingt, das gesammte Bruttoeinkommen, und der gesammte Verwaltungsaufwand in derselben verrechnet wird. Allerdings müssen die Elemente zu Vergleichungen wie die vorerwähnten aus den Rechnungen der Kassen ausgezogen werden. Theils aber sind diese allein zu diesem Behuf nicht hinreichend; theils und sodann gehört die Verarbeitung dieser Elemente für den angezeigten Zweck zu den Aufgaben der Verwaltungsbehörden, die sich in dem Besitze der übrigen Daten und Materialien befinden, welche für eine vollständige Bearbeitung der erstern erforderlich sind.

c) „Die Einnahmen der Centralkassen bildeten sich „hauptsächlich und eigentlich ausschliefslich durch „die Ueberschüsse der Provincialkassen, die den- „selben auf ein abzulieferndes Etatsquantum zuge- „sandt würden, und deren von allen Verwaltungen „zusammengeworfener Betrag, mehr das blofse Er- „gebnifs des Ungefährs, als einer begründeten „Berechnung. Die Kasse vereinnahme und buche, „was ihr zugesandt werde. Ob aber mehr oder „weniger einkomme, ob Reste oder Ausfälle statt- „fänden, wisse dieselbe nicht, und werde erst „aus den Rechnungen der Provincialkassen sicht- „bar, die erst nach Ablauf einiger Jahre abgelegt, „und in einem noch spätern Zeitpunkte berich-

„tigt würden. — Zugleich werde durch das Hin-
„und Herschicken der Gelder nicht nur die Ge-
„schäftsführung komplicirt, und ein gröfserer,
„zweckloser Aufwand, sondern auch veranlafst,
„dafs fortwährend grofse Summen dem Umlaufe
„entzogen blieben.“ —

Daraus, dafs Verhältnisse wie die erwähnten, in einzelnen Staaten stattgefunden haben können, folgt jedoch keinesweges der Beweis, dafs dergleichen Mängel der Anordnung einer Centralkasse inhärent, von einer solchen untrennbar sind. Der Haushalt einer jeden Kasse mufs, so wie jener der Centralkasse auf einen Etat gegründet seyn, von welchem letztern, die Etats für die erstern, nur Fraktionen bilden. Ist in dem Etat für die Centralkasse, das Bruttoeinkommen nachgewiesen, und sind, wie sich dieses von selbst versteht, die Bücher bei sämmtlichen Kassen mit der Rubricirung in demselben übereinstimmend angelegt; werden die Einzelnheiten in den Einnahmen und Ausgaben, nicht blofs in den Büchern bei den Kassen, sondern auch in den monatlichen Situationsetats nach den Etatstiteln nachgewiesen, und die jedesmaligen Ablieferungen an die Centralkasse mit Auszügen oder Uebersichten begleitet, welche summarisch die Etatstitel oder Rubriken anzeigen, aus welchen die übermachten Gelder sich beziehen, dann geschieht das Vereinnahmen und Buchen bei derselben mit vollständiger Sachkenntnifs, welche dieselbe in Stand setzt, in jedem Augenblicke, die Lage eines jeden Zweiges von Einkommen, ob und wie viel; ob mehr oder weniger als der Etat besagt, erhoben worden ist, überhaupt alle Verhältnisse in Betreff der Einnahme übersehen zu können. Noch leichter kann die gleiche Uebersicht in Betreff der Ausgaben erhalten werden, wenn, wie das Centralisationssystem bedingt, diese sämmtlich durch die Centralkasse laufen, und für ihre Rechnung bewirkt werden. Weit entfernt endlich, dafs die Centralisirung ein zweckloses Hin- und Herschicken der Gelder zur nothwendigen Folge habe, scheint dieselbe vielmehr das geeignetste Mittel zur Verhütung eines solchen,

indem dadurch, dafs die Uebersicht aller Einnahmen sich fortdauernd in einem Centralpunkte koncentrirt, und die Realisirung aller Ausgaben aus demselben disponirt wird, der jedesmaligen Anwendung der erstern, die zweckmäfsigste Richtung und Bestimmung gegeben werden kann.

§. 24.

So wie in der Verwaltung Einigungspunkte für einzelne Zweige derselben, oder für gröfsere Gebietstheile erforderlich sind, eben so erfordert auch die Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Quellen und Arten des Staatseinkommens dergleichen Punkte, oder Mittelklassen, in welchen das Einkommen einer jeden Hauptart von solchem, oder aus einem gröfsern Gebietstheile zusammenfliefst, und durch die Realisirung der Ausgaben unmittelbar, oder mittelbar bewirkt wird. In kleinen Staaten entbehrlich, müssen dergleichen Mittelkassen in gröfsern als ein wesentliches Bedürfnifs betrachtet werden, weil bei der grofsen Anzahl von Special- oder Elementarkassen, und bei ihrer zum Theil weiten Entfernung von dem allgemeinen Centralpunkte oder der Centralkasse, nicht nur die Geschäftsführung überhaupt komplicirt und verweitläufigt, sondern auch die Aufhellung und Ausgleichung von unvermeidlichen Differenzen, die Erhaltung einer fortdauernden Uebersicht von der jedesmaligen Lage des Geldhaushaltes, überhaupt eine solche der unerläfslichen Ordnung, wenn auch nicht unbedingt unmöglich, dennoch in einem Maafse erschwert werden würde, welches weder mit dem Interesse, noch mit den Bedürfnissen des Staatshaushaltes vereinbar seyn könnte.

Die Gründe mit welchen die Nothwendigkeit solcher Kassen bestritten wird, sind im wesentlichen die nämlichen, welche gegen die Anordnung einer allgemeinen, oder Centralkasse, geltend gemacht werden; die Gründe für die Rechtfertigung ihrer Nothwendigkeit defshalb auch die nämlichen, mit welchen der Beweis ihrer Unhaltbarkeit in Betreff dieser letztern versucht worden ist. Aufserdem dafs die Ansicht von der Unthunlichkeit einer Nachweise des gesammten oder vollständigen Ertrages eines bestimmten Revenüenzweiges theoretisch oder aus allgemeinen Gründen

nicht fundamentirt werden kann, steht derselben auch in dem Beispiele mehrerer Staaten, die Thatsache des Gegentheils entgegen.

Es finden jedoch nicht die nämlichen Rücksichten und Gründe in Ansehung der Nothwendigkeit einer solchen Centralisirung des Einkommens aus einzelnen Revenüenzweigen in besondere Hauptkassen statt, (Generaldomainen-, Generalaccise-, Zollkasse und dergl.) die vielmehr als eine überflüssige Artikulation in dem Organismus des Kassen-überhaupt des Staatshaushaltes zu betrachten seyn möchten.*) Die Specialisirung der Verwaltung einzelner Hauptzweige des Staatseinkommens, bezweckt lediglich die Begründung einer möglichst vollständigen Einheit in den Anordnungen für dieselbe, und in deren Vollziehung; keinesweges aber bedingt die Erfüllung dieses Zweckes, eine solche Centralisirung des Einkommens von einem solchen Zweige, welches sich nach Abzug des Elementaraufwandes, in die allgemeine Masse des Staatseinkommens verschmilzt, ohne daſs nach seinem Uebergange in diese, dessen Verwaltung andere Normen und Formen als diejenigen erfordert, die für jene des Kassenhaushaltes überhaupt vorgeschrieben sind. Für den Zweck der Gewinnung einer Uebersicht oder Darstellung der Resultate dieser Generalverwaltungen, genügt es an einer einfachen Buchhaltung, die auch selbst im Fall der Centralisirung des Einkommens in eine besondere Hauptkasse, nicht minder erforderlich seyn würde.

Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer unmittelbaren Geschäftsverbindung zwischen den General- oder Centralkassen: oder einer solchen zwischen den ebenerwähnten Mittelkassen und den Elementarverwaltungen; beziehungsweise die Nothwendigkeit einer Einreihung von Bezirkskassen für kleinere Gebietsabtheilungen, hängt zunächst von der Vielfachheit und von der Anzahl dieser Verwaltungen ab, zum Theil auch von den örtlichen Entfernungen zwischen beiden, überhaupt von lokalen und sonsti-

---

*) Eine Ausnahme hiervon machen jedoch z. B. die Generalverwaltung des Postwesens und der Loterien etc., welche wegen ihrer Eigenthümlichkeit, eine besondere Centralkasse nicht entbehren können.

gen Verhältnissen, die auf die Verwaltung beider von Einfluſs sind. Ueberhaupt und im Allgemeinen, kann eine solche unmittelbare Geschäftsverbindung zwischen dem allgemeinen Centralpunkte und den Elementarverwaltungen, nur in kleinen Staaten zulässig seyn, während in gröſsern und in solchen in welchen den Bezirken für die allgemeine Verwaltung ein gröſserer Umfang gegeben ist, selbst das Bedürfniſs eines Mittelgliedes zwischen den Mittelkassen und den Elementarverwaltungen, oder einer solchen von Bezirkskassen für kleinere Gebietsabtheilungen sich fühlbar macht. Wo dergleichen angeordnet sind, treten sie zu den Mittelkassen (Provincial-, Kreiskassen) in das nämliche Verhältniſs, in welchem diese letztern zu der Centralkasse stehen. Als Einigungspunkte für bestimmte Bezirke, nehmen dieselben die Einnahmen aller Elementarverwaltungen die in diesen vorhanden sind, in sich auf, (der Domainen-, Forst-, Steuererhebungen etc.) die sie in eine Masse vereint, den erstern zusenden. Zugleich dienen sie diesen als Zahlkassen für die Realisirung der in den Bezirken zu bewirkenden Ausgaben, und gewähren zugleich das Mittel zu einer solchen Disposition über die Einnahmen, durch welche das Hin- und Herschieben der Fonds noch vollkommener verhütet werden kann. So gestellt bilden dieselben die erste oder unterste Artikulation in dem Organismus des Kassenhaushaltes, und treten die Elementarkassen in das Verhältniſs eines bloſsen Mittels für die unmittelbare Erhebung zurück, das mit der Verwaltung selbst verschmolzen ist.

§. 25.

In einem jeden Systeme, welches für den Organismus des Kassenwesens gewählt seyn mag, muſs die Verwaltung der Kassen auf einen Etat gegründet seyn, und zwar mit der Maaſsgabe, daſs weder eine Einnahme, noch eine Ausgabe deren Realisirung durch denselben nicht autorisirt ist, ohne eine besondere Genehmigung weder eingezogen, noch bewirkt werden darf. An dieses Fundamentalprincip reihet sich als ein zweites, daſs sie wie die Centralkasse alle Aufnahmen in sich aufnimmt, eben so auch alle Auszahlungen unmittelbar oder mittelbar (für ihre Rechnung) durch sie bewirkt, und daſs zu dem Ende alle Anweisungen von sol-

chen, auf dieselbe abgegeben werden müssen. Aus diesem letztern Princip entwickelt sich zugleich das Postulat oder die Nothwendigkeit einer vollkommenen Gleichförmigkeit der Normen und Formen für die Verwaltung aller Kassen, und für das mit dieser verbundene Rechnungswesen, ohne welche die Gewinnung einer richtigen Uebersicht des gesammten Geldhaushaltes des Staates nicht möglich seyn würde.

Diese Normen und Formen beziehen sich theils auf die Buchführung und auf das Materielle der Kassenverwaltung; theils bezwecken sie die Begründung der Sicherstellung des Staates gegen Verluste durch ungetreue oder nachlässige Geschäftsführung; theils und endlich betreffen sie diese selbst, und das Verhältniſs in welchem die Beamten bei den Kassen in Beziehung auf die erstere unter und gegeneinander stehen.

Für die Buchführung und Verrechnung sind zwei Hauptmethoden in Anwendung, nämlich: die sogenannte Kameralrechnungsform, nnd die doppelte Buchhaltung. In der ersteren sind die beiden nachstehenden Bücher in Anwendung, nämlich:

a) ein Hauptjournal oder Tagbuch, in welches jede Einnahme, und jede Ausgabe, in chronologischer Ordnung, und im Augenblicke ihres Vorkommens: die erstere, mit summarischer Anzeige der Quelle aus welcher; bei der letztern, mit einer solchen des Gegenstandes für welchen sie stattfindet, und mit Hinweisung auf das Folium in dem Manuale eingetragen wird; und zwar nur ein einziges solches, in welches im Fall, daſs besondere Umstände (z. B. häufiges Vorkommen des nämlichen Artikels, zu viele Einzelnheiten etc.) die Führung besonderer Journale nothwendig machen, die Posten in summarischen Beträgen übertragen werden; *) sodann

*) Es ergibt sich die Nothwendigkeit dieser Vorschriften aus der Bestimmung des Journals, welche die Begründung einer fortlaufenden Uebersicht aller Handlungen der Kassenverwaltung, und einer solchen des Zustandes der Kasse in jedem beliebigen Momente bezweckt. Jeder Eintrag in dasselbe wird

b) ein Manual oder Hauptbuch bei dessen Einrichtung das Rubrikensystem des Etats für die Verwaltung, welcher die Kasse angehört, zum Grunde gelegt seyn mufs, und in welchem mit Hinweisung auf das Folium und auf die Nummer in dem Journale, alle Einnahmen und Ausgaben unter der geeigneten Rubrik so zu Buch getragen werden, dafs das am Ende des Jahres abgeschlossene Manual, die vollständige Rechnung bildet. *)

Im Fall einer Sonderung der Realisirung der Einnahme und der Ausgabe in abgesonderten Kassen, müssen bei einer jeden derselben die nämlichen Bücher geführt, überhaupt die nämlichen Formen für die Geschäftsbehandlung beobachtet werden. Die Nothwendigkeit, gewissermaafsen die Unausweichlichkeit einer solchen Sonderung, in gröfsern Staaten, ergibt sich aus dem grofsen Umfange und dem oft verwickelten Detail der Geschäfte bei den Central- und Mittelkassen, insbesondere jener in Betreff der Ausgaben, in Hinsicht auf welches, eine Vereinigung der Verwaltung von beiden, nicht ohne Gefahr einer möglichen Gefährdung der Ordnung zulässig seyn kann. **)

---

mit einer Ordnungsnummer versehen, die vom ersten Tage eines Jahres bis zum letzten fortläuft; das Journal selbst aber wird am Abend eines jeden Tages abgeschlossen, und die Schlufssumme auf den folgenden bis zum Schlufse des Monats übertragen. Eine solche Uebertragung findet jedoch nicht in Ansehung der Schlufssummen der Monate statt, die erst am Schlusse des Jahres von allen zwölf Monaten zusammengezogen wird. Feder (l. c. §. 182) verlangt so viel Journale, als Hauptbücher geführt werden, ungeachtet derselbe zugleich die Unwiderlegbarkeit der Gründe die gegen eine solche Vervielfältigung sprechen, anerkennt.

*) Eine ausführliche Anzeige der Geschäftsbehandlung bei dieser Methode, s. m. in den angeführten Werken von Feder und von Wöhner.

**) v. Jakob (Finanzwiss. §. 1801) erachtet eine solche Trennung weder als nothwendig, noch als nützlich, „weil nicht abzusehen sey, warum es einfacher seyn soll, wenn Zwei ein Geschäft verrichten, das Einer eben so schnell, und eben so gut verrichten könne.“ — Diese Möglichkeit ist aber eben die Frage, die wohl Niemand der Gelegenheit gehabt hat, das Detail der Geschäftsführung bei einer Staats-

Eine Uebertragung der andern Methode, nämlich jener der doppelten Buchhaltung, kann bei der gänzlichen Verschiedenheit aller Verhältnisse des Staatshaushaltes und des Betriebes kaufmännischer Geschäfte nicht unbedingt und nur mit Modifikationen zulässig seyn, welche diese bedingt.

Die erste und wesentlichste dieser Verschiedenheiten, liegt in der Natur des Staatshaushaltes, und in jener spekulativer Unternehmungen, indem beim erstern eine festgeordnete Vorherbestimmung seiner Einnahmen, die zur Deckung seiner ebenfalls im Voraus geregelten Ausgaben erforderlich sind, unerläſslich ist; die Unternehmungen eines Spekulanten hingegen, dergleichen Vorherbestimmungen nicht erfordern, indem dieser letztere die Umstände welche, und wie dieselben sich darbieten, bloſs benutzt, die in dem Staatsfinanzhaushalte beherrscht werden müssen. Eine zweite Verschiedenheit bildet sich dadurch, daſs bei den Unternehmungen eines Spekulanten oder Kaufmannes, ein bestimmtes Kapital in Thätigkeit gesetzt wird, dessen Umsatz lediglich nur die Realisirung eines Gewinnes bezweckt, auf welche sich überhaupt das ganze Unternehmen bezieht; der Staat hingegen nur über ein Einkommen aus denjenigen die in dem ganzen Staatsgebiete zerstreut sind, und welchen eine bestimmte Anwendung gegeben ist, disponirt. Eine dritte endlich findet in der Hinsicht statt, daſs die Berechnung des Kaufmannes sich in der Regel mit seinem Unternehmen schlieſst, der Abschluſs des Geschäftes zugleich die Rechnung über dasselbe abschlieſst; wogegen es in dem Staatshaushalte an einem solchen nicht genügt, vielmehr eine belegte und gerechtfertigte Rechnung erforderlich ist, die nicht selten auf die Vergangenheit zurückweist, und mit den späteren in der Zukunft zusammenhängt.

Ueberhaupt verfolgt die Staatsverwaltung ganz andere Zwecke mit ebenfalls ganz verschiedenen Mitteln. Es schlieſst diese Verschiedenheit jedoch nicht die Zulässigkeit

---

kasse die 10, 20, 50, 100 und mehr Millionen einnimmt und wieder ausgibt, genauer kennen zu lernen, bejahend beantworten dürfte. Auch sind das Einnehmen und das Wiederausgeben nicht ein Geschäft, sondern zwei sehr distinkte Geschäfte.

einer modificirten Anwendung dieser Methode aus, welche vielmehr bei jedem gröſsern, komplicirten Haushalte, unbedingt als die vorzüglichere, und gewissermaaſsen als Bedürfniſs zu erachten ist. *)

Ein Versuch der in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Oesterreich in Betreff einer unbedingten Uebertragung der italienischen doppelten Buchhaltung in den Staatsfinanzhaushalt gemacht worden war, hat die Unthunlichkeit einer solchen gezeigt, und zu Modifikationen genöthigt, die sie mit den Verhältnissen dieses Haushaltes in Einklang gesetzt hat. **) Die gleiche Nothwendigkeit hat sich auch in noch neuerer Zeit in Frankreich ergeben, woselbst dieselbe für den Staatsschatz und für die Departementskassen, seit längerer Zeit in Anwendung, durch eine Ordonnanz v. 14. Sept. 1822 auch für die Komptabilität in den Ministerien vorgeschrieben worden ist. In noch gröſserem Maaſse ist dieselbe in Ansehung der Bezirkskassen modificirt und vereinfacht. Nach Maaſsgabe der für diese bestehende Einrichtung nämlich, bilden alle Summen, welche sich bei der Einnahme und bei der Ausgabe auf ein und denselben Gegenstand, oder auf die nämliche Operation beziehen, gleichen Ursprungs sind, oder gleiche Bestimmung haben, in dem Hauptbuche einen besondern Konto, welcher für die Ein-

---

*) Ueber dieselbe, s. m. Philipson Briefe über das kaufmännische Rechnungswesen, worin das einfache, das italienische, das englische, und die vorzüglichsten neueren Systeme des Buchhaltens vorgetragen werden. Hannover 1813. — Helwig, theoretischer Versuch die Finanzberechnung eines Staates — nach dem Rechnungssysteme der kaufmännischen, italienischen, doppelten Buchhaltung einzurichten. Stettin 1779. — Kieschke l. c. S. 118 ff.; Feder l. c. (über die kaufmännische Buchhaltung überhaupt) S. 126; (und meine Vergleichung beider Methoden,) S. 48.

**) Klippstein, in d. ang. Werke.

nahme, oder was derselben zur Last geht, auf der linken Seite des Buches, mit Soll (Doit) debitirt; für dasjenige aber was derselbe bezahlt, oder wessen er sonst entlastet wird, auf der rechten Seite des Buches, mit Haben (Avoir) kreditirt wird; wodurch in jedem dieser verschiedenen Kontis das Verhältnifs zwischen eingegangenen und ausgegangenen Fonds, in jedem Augenblicke, und zugleich übersehen werden kann, in wie fern der Abschlufs balancirt, oder nicht. In dem letztern Fall wird auf die in der doppelten Buchhaltung übliche Art verfahren, nämlich mit Zusetzung der Differenz als Saldo zur kleineren Summe, und mit Saldo auf neue Rechnung in der Kolonne, welche derjenigen in welche der Saldo vor Abschlufs der Rechnung eingetragen war, gegenübersteht, wodurch, wenn dieses bei allen Kontis in dem Hauptbuche geschieht, die Ueberzeugung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit aller Eintragungen, mithin jene von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der gesammten Buchführung begründet wird.

Die hiernach eingerichteten Bücher welche bei den Bezirks- und bei den Generalkassen der Departements geführt werden, sind die nachfolgenden, nämlich:

a) das Journal, in welches alle Operationen, dieselben mögen Einnahmen oder Ausgaben betreffen, in chronologischer Ordnung eingetragen werden. Bei der Kasse des Generaleinnehmers des Departements werden, wegen des Umfanges und der Verschiedenartigkeit der Geschäfte, mehrere Kassenjournale geführt, (ein solches über die baaren Gelder; über die einzuziehenden Wechsel; über die Obligationen etc.) aus welchen jedoch die Einträge sämmtlich in das Hauptjournal übertragen werden müssen;

b) das Hauptbuch, ebenfalls über den gesammten Kassenhaushalt, und in welchem die Einnahmen und Ausgaben nach Kontis geordnet sind; sodann

c) mehrere Hülfsbücher des Hauptbuches, lediglich für den Zweck, um dieses nicht mit dem De-

tail der vielen Konten zu überladen. Jedes dieser Hülfsbücher bezieht sich auf einen Konto in dem Hauptbuche, und enthält die Einzelnheiten der Summen, die in demselben in Totalbeträgen (en bloc) eingetragen sind.

Diejenigen dieser Konten welche eine Einnahme bezeichnen, werden jedesmal kreditirt, wenn eine erhobene Summe einzutragen ist; hingegen debitirt, so oft eine in dieselben gehörende Ausgabe zu buchen ist. Der Kassenkonto wird für jede eingegangene Summe debitirt; für jede bezahlte, kreditirt. Für Posten in Betreff deren Zubuchtragung der Rechnungsführer zweifelhaft ist, wird ein besonderer Konto angelegt und geführt, in welchen der zweifelhafte Posten gleichzeitig mit seinem Eintrage in den Kassenkonto eingetragen wird, weil der Eintrag einer jeden Einnahme und einer jeden Ausgabe in das Journal, in dem Augenblicke wo die erstere erfolgt, die letztere bewirkt wird, unerläſslich stattfinden muſs. In denjenigen Konten die über ein quantitativ im voraus bestimmtes Einkommen geführt werden, (z. B. über die direkten Steuern,) wird dessen Betrag am Anfange desselben, vor der Linie, vorgetragen. — M. s. Neugebauer Darstellung des Verfahrens im Kassen- und Rechnungswesen bei der französischen Verwaltung. Breslau 1820, welcher zur vollständigeren Uebersicht, die vollständige Rechnung eines Bezirkseinnehmers (des Bezirkes Bellac in dem Departement der Obern-Vienne) beigefügt hat. Auch Maurage - Vigny Repertoire de la perception des contributions, et traité de la comptablité despercepteurs, 2ème edit. Paris 1805; auch den Recueil des réglemens sur la comptabilité de l'administration des finances depuis l'année 1806, jusqu'au 1. Janvier 1824.

§. 26.

Die Anordnungen und Maaſsregeln für die Begründung der Sicherheit in Betreff der Kassenverwaltung, bezielen theils eine solche in Betreff der Geschäftsführung der Beam-

ten; theils beziehen dieselben sich auf eine solche materieller Sicherheit gegen äufsere und sonstige Zufälle. Dieselben sind für den einen wie für den andern Zweck willkürlich, und Gegenstand einer besonderen abweichenden reglementären Gesetzgebung in jedem Staate. Zu jenen für den ersteren Zweck gehören z. B. die (in manchen Staaten übliche) Vorschrift des Paraphirens eines jeden Blattes der Bücher bei den Kassen, zur Verhütung, dafs keine dergleichen ausgeschnitten und anstatt derselben, andere eingeschoben werden; das Verbot des Radirens in denselben; die Vorschrift, dafs Kassenquittungen, um gültig zu seyn, mit dem Visa des Kontroleurs versehen seyn müssen; jene in Betreff der Zubuchtragung von Geldern, welche noch nicht definitiv verrechnet werden können; in Betreff des Verschlusses der Hauptkassen durch mehrere Beamten, und der Bildung von Handkassen für die kurrenten, oder täglichen Zahlungen, und dergl.; sodann jene in Betreff der K a u t i o n e n und der sowohl regelmäfsigen, als aufserordentlichen Visitationen oder Revisionen der Kassen.

Kautionen, insbesondere dergleichen bei Kassen in welchen sehr grofse Summen verrechnet werden, können wegen der Unthunlichkeit ihrer Proportionirung mit dieser Gröfse jederzeit nur eine sehr unvollkommene Sicherheit begründen. Eine zu hohe Normirung derselben, bietet Inkonvenienzen, insbesondere auch dadurch, dafs sie die Wahl der Kassenbeamten in einen engeren Kreis einengt. Eben so wenig kann es aber auch rathsam seyn, dieselben aus einer übelverstandenen Philantropie, zu niedrig zu normiren, indem dieselben nicht blofs Sicherheit gegen Veruntreuungen der Kassenbeamten gewähren, sondern auch einen Fonds zum Ersatz für Verluste bilden sollen, die durch Nachlässigkeit in ihrer Geschäftsführung entstehen können. Im Allgemeinen möchten dieselben bei Kassen, bei welchen die nothwendige Konkurrenz mehrerer Beamten eine gegenseitige Kontrole, und durch gemeinsamen Verschlufs der Kassen, eine gröfsere Sicherheit für die getreue Verwaltung begründet werden kann, niedriger als bei solchen zu normiren seyn, wo die ganze Geschäftsführung einem einzigen Beamten überlassen ist. Ob die Kaution blofs in baarem Gelde oder realisablen Staatseffekten gelegt werden mufs,

oder auch mit Immobilien bestellt werden kann, und die Bestimmung des Werthsverhältnisses in welchem diese letzteren für diesen Zweck zuzulassen sind, ist zum Theil von den Verhältnissen in jedem Lande abhängig, die Bestimmung einer allgemein anwendbaren nicht zulässig. Im Allgemeinen gewährt das erstere den Vortheil, dafs die Kaution in eintretenden Fällen leicht und schnell realisirt werden kann, die Zulassung von Immobilien hingegen jenen, dafs sie die Wahl der Kassenbeamten erweitert. Eine Benutzung der Kautionen als Finanzressource, kann nur in grofsen, und in solchen Staaten anwendbar seyn, in welchen eine grofse Masse von disponiblen Kapitalien vorhanden ist. *)

Die periodischen Revisionen der Kassen, bezwecken nicht blofs eine solche in Absicht auf die Geschäftsverwaltung bei denselben, sondern zugleich auch die Gewinnung einer Uebersicht von der Lage einer jeden Kasse in Absicht auf die Realisirung der Einnahmen und Ausgaben bei derselben, und durch Zusammenstellung dieser Uebersichten, die Gewinnung einer solchen, über die Lage des Geldhaushaltes des ganzen Staates. Für die vollständige Erfüllung dieses Zweckes, so wie auch in anderer Hinsicht, dürfen diese Revisionen jedoch nicht blofs auf die Haupt- nnd Mittelkassen beschränkt, sondern müssen auch auf alle Bezirks- und Elementarkassen ausgedehnt werden. Durch Unterlassung regelmäfsiger Revisionen dieser letztern, entbehrt die Verwaltung ein vorzügliches Mittel zur Realisirung einer direkt einwirkenden Kontrole auf diese Kassen, welche durch blofse Einsendung monatlicher Situationsetats (deren Richtigkeit durch nichts verlässigt ist,) nicht supplirt werden kann, überhaupt jenes zur Gewinnung einer vollkommen b e g r ü n d e t e n Ueber-

*) Die gröfste Ausdehnung ist dem Kautionswesen in Frankreich gegeben, woselbst dieselben auch am höchsten normirt sind. Dieselben müssen ganz, in baarem Gelde oder in Inscriptionen geleistet werden. Die Zinsen von denselben betragen 9 Mill. Frcs., was auf ein Kapital von 180 Mill. Frcs. schliefsen läfst. Die Vorschriften in Betreff derselben in der preufsischen Monarchie, in dem angef. Werke von W ö h n e r; für Bayern, die Verord. v. 19. Febr. 1819; für Würtemberg, Verord. v. 22. Febr. 1818.

Uebersicht, ohne des Nachtheils zu erwähnen, dafs Reste sich leichter anhäufen, bedeutende Summen in den Kassen stagniren, welche ungetreue Beamten nicht selten für ihren Privatvortheil benutzen. *)

---

*) Die Revisionen werden gewöhnlicher durch die Behörden oder Beamten bewirkt, von welchen eine Kasse ressortirt, und deren Entfernung von dem Orte, an welchem diese letztern sich befinden, so wie deren Anzahl, die Ursache der unterlassenen Revision ist. Diese Unterlassung ist indessen ein wesentlicher Mangel der insbesondere fühlbarer und erheblicher ist, wenn zwischen den Hauptkassen und den Elementarkassen keine Mittelkassen eingereiht sind, und eine der vorzüglichsten Ursachen, dafs in solchen Staaten Kassendefekte häufiger stattfinden. Ohne eine grofse Vermehrung des Personals dieser Behörden können diese freilich die Revisionen der äufsern Kassen nicht bewirken, und bedingt sich hierdurch die Nothwendigkeit der Anordnung besonderer Beamten, die ausschliefslich und lediglich für die Bewirkung der Revision dieser Kassen bestimmt sind. Als solche waren in dem vormaligen Königreich Westphalen die Steuerkontroleurs für die Revision der Kreiskassen, und seit 1812, 16 umherreisende Verifikatoren für die Domainen- und Forstkassen angestellt, und deren Anstellung (die einen Aufwand von jährlich 57,600 Frcs. verursacht hat) gleich in dem ersten Jahre den Erfolg gehabt hat, dafs 321,000 Frcs. verdunkelter, oder zweifelhaft gewordener Revenüen flüssig gemacht, und zum Einzuge gebracht worden sind, und dafs von diesem Zeitpunkte an alle Gelder, wie dergleichen in den Elementarkassen einkamen, sofort an die Hauptkassen abgeliefert worden sind. Ueber einen ferneren Vortheil dieser in Anordnung in Betreff der Vereinfachung der Komptabilität, s. m. d. folg. Paragraph. M. s. über die Anordnung dieser Verifikateurs das Dekret vom 26. März 1812 (Gesetzbullet. v. 1812, Nr. 12, und die (v. d. Verfasser bearbeitete) Instruktion für die umreisenden Verifikateurs der Domainen- und Forstkassen. Kassel 1812. Eine ähnliche, nur anders modificirte Einrichtung findet in dem Herzogthum Nassau statt, durch welche ebenfalls Vereinfachung des Rechnungswesens, Verminderung der Anzahl der Jahresrechnungen, und Beschleunigung der definitiven Erledigung bezweckt ist. In diesem Staate nämlich übersendete die Generalsteuer- und die General-Domainendirektion am Anfange des Jahres einem jeden Recepturamte einen Etat über die Solleinnahme in dessen Bezirke, über deren Einzug und deren

Die Maaſsregeln für die Begründung der **äuſsern** Sicherheit der Kassen, beziehen sich theils auf materielle Vorkehrungen in Absicht auf das Kassenlokal, und auf die Aufbewahrung der Gelder, theils auf die besondern Verpflichtungen, welche den Kassenbeamten für diesen Zweck, und in Beziehung auf denselben auferlegt sind, deren Kombination überhaupt aber willkürlich ist.

Die Anordnungen in Betreff der Behandlung der Geschäfte endlich, und deren Vertheilung unter die Beamten, so wie der Anzahl dieser letztern, und der Attributionen eines jeden derselben, ist theils von der Wichtigkeit der Kassen, theils von dem Systeme abhängig, welches in Betreff der Verwaltung des Kassenwesens überhaupt in Anwendung ist. Wo bei Hauptkassen ein besonderer leitender Oberbeamter (Direktor) angestellt ist, bildet sich dessen Geschäftskreis aus allem was auf die Leitung des Ganzen auf den eigentlich administrativen Theil der Kassenverwaltung Bezug hat. Insbesondere gehört in denselben die Unterhaltung der Geschäftsverbindung mit dem Finanzministerium und andern Behörden, die Aktivirung des Einganges der etatsmäſsigen Revenüen in den Terminen die für diesen regulirt sind, die Disposition der Fonds zum Behuf der Ausgaben nach allen Orten, wo dergleichen zu machen sind. Endlich übt derselbe in so fern eine Kontrole gegen die Anweisungen auf die Kasse, als er im Fall diese den Kredit auf welchen sie sich beziehen, übersteigen, zur Suspension ihrer Honorirung, und zur Anzeige an das Finanzministerium verpflichtet ist.

Der Geschäftskreis des Kassierers modificirt sich nach Maaſsgabe als Einnahme und Ausgabe in einer Kasse vereinigt, oder die Realisirung von beidem getrennt, für die

---

Verwendung nach Maaſsgabe der von der Staatskassendirektion erhaltenen Anweisung, jedes dieser Aemter am Schlusse eines jeden Monats einen belegten Status einsendet, aus welchem eine jede der zuerst genannten beiden Generaldirektionen nach Ablauf des Jahres die Hauptrechnung, und zwar die erstere, jene über die Steuern; die andere, jene über die Domainen, und über deren Verwaltungsaufwand aufstellt. (M. s. das deſsfalls. Edikt v. 24. Januar 1816.) Ueber die Revisionen in den preuſs. Staaten, s. m. **Wöhner** l. c. S. 151 ff.

letztere, ein besonderer Zahlmeister ernannt ist; sodann auch nach Maafsgabe der Methode welche für die Buchführung in Anwendung ist. Bei jener der doppelten Buchhaltung nämlich, koncentrirt sich die Leitung der Geschäftsführung und des ganzen Haushaltes einer Kasse, und mit dieser, die Verantwortlichkeit, in der Person des Generalkassierers, der in dieser Beziehung ganz in das Verhältnifs des Principals oder Disponenten einer spekulativen Unternehmung, oder einer Handlung tritt.

VI.

Ueber die Komptabilität in dem Staatsfinanzhaushalte.

§. 27.

Die Ergebnisse des Finanzhaushaltes, in so weit als dieselben sich auf die materielle Vereinnahmung und Verausgabung des Staatseinkommens beziehen, werden durch die Rechnung der Central- oder Staatshauptkasse dargestellt und gerechtfertigt (Compte en deniers, oder de gestion); die Anordnung der Verwendungen und diese selbst aber, durch die Rechenschaft welche jeder Departementsminister über die ihm anvertraute Verwaltung, und der Finanzminister über jene des ganzen Finanzhaushaltes ablegt. (Compte moral.)

Obgleich die Rechnung der Central- oder Staatshauptkasse die Ergebnisse jener aller übrigen Kassen in sich aufnimmt, so bedürfen diese defshalb nicht weniger einer gleichen besondern Begründung und Rechtfertigung ihrer Richtigkeit, weil eine jede Kasse eine besondere Verwaltung bildet, die ihre eigenen Fakta zu vertreten hat, und weil die Hauptkasse die Ergebnisse der andern, nur so wie sie ihr übermacht worden, in sich aufnehmen kann, deren Richtigkeit an sich, sie nicht ohne grofse Weitläufigkeit konstatiren kann.

Aus dem Zwecke und aus der Bestimmung der Rechnungen, ergeben sich in Beziehung auf dieselben nachstehende Postulate, nämlich:

a) Gleichförmigkeit der formalen Einrichtung aller Rech-

nungen über einen und denselben Revenüenzweig*); und dafs eine jede derselben insbesondere in Absicht auf das Rubrikensystem mit dem Etat welcher bei derselben zum Grund liegt, vollkommen übereinstimmend angelegt sey;

b) dafs dieselbe alle in einer blofs summarisch vorgetragenen Etatsposition enthaltenen Einzelnheiten, einfach, deutlich und vollständig, jedoch ohne Ueberladung mit Notizen die für den Zweck der Rechnung nicht wesentlich sind, darstelle;

c) dafs ein jeder Eintrag, er betreffe die Einnahme oder Ausgabe, durch Beifügung aller Belege welche denselben objektiv und quantitativ begründen;

d) eben so eine jede Abweichung von dem Etat, es sey in Plus oder Minus, vollständig gerechtfertigt;

e) endlich, dafs die beim Abschlusse sich ergebende Mehr- oder Mindereinnahme, oder Mehr- oder Minderausgabe, und die verbleibenden Aktiv- und Passivreste, vollständig nachgewiesen werden.

Ueberhaupt mufs die Rechnung einer jeden Kasse, ein deutliches, vollständiges und getreues Bild aller Ergebnisse in dem Geldhaushalte der Staatsverwaltung, in dem Maafse ihrer Verwendung und vorschriftsmäfsigen Thätigkeit in und für denselben, darstellen.

Das Interesse der Verwaltung — und in nicht minderm Maafse jenes der Rechnungsführer — erfordert, dafs der finale und definitive Abschlufs der Rechnungen, deren Prüfung, und die Entscheidung über dieselbe, dem Schlusse des Jahres auf welches dieselbe sich bezieht, so nahe als möglich gerückt werde, weil nur nach vollendeter definiter Erledigung aller Rechnungen, ein finaler vollständiger Abschlufs des Finanzhaushaltes für ein gegebenes Jahr möglich

---

*) Dieses Postulat erfüllt sich im Wesentlichen dadurch, dafs das Hauptbuch bei den Kassen nach Maafsgabe der Rubricirung des Etats angelegt seyn mufs; es ist diese Gleichförmigkeit aber auch in Betreff der Behandlung der Einzelnheiten etc. wünschenswerth, insbesondere auch in Hinsicht auf den Finalabschlufs und dessen Zusammenstellung aus allen Rechnungen. — In Frankreich ist zur Erreichung einer solchen möglichsten Gleichförmigkeit, ein besonderes Formular vorgeschrieben, und für alle Departemental- und Bezirkskassen gedruckt.

ist, und weil bei deren zu langem Verschieben, Verdunklungen und Verluste unausweichlich sind. Es kann jedoch in Hinsicht darauf daſs die Rechnung der Staatshauptkasse, jene der Mittelkassen; die Rechnung dieser, jene der Bezirks-, beziehungsweise, die Rechnungen der Elementarverwaltungen in sich aufnehmen müssen, die selbst aber nur erst mit dem vollendeten Ablaufe eines gegebenen Jahres abgeschlossen werden können, die Anordnung einer Koincidenz des definitiven oder finalen Rechnungsschlusses mit dem Schlusse des Rechnungsjahres, nur in Ansehung dieser letztern statthaft oder ausführbar seyn. *) Der Abschluſs der Rechnungen derjenigen Kassen hingegen welche diese in sich aufnehmen, kann nur in einem angemessen bestimmten, späteren Zeitpunkte; und der definitive Abschluſs der Rechnung der Central- oder Staatshauptkasse, nur erst in einem solchen der noch weiter hinausgerückt ist, bewirkt

---

*) Eine der vorzüglichsten Ursachen, durch welche die definitive Erledigung des Rechnungswesens sich verzögert und beinahe unausweichlich sich verzögern muſs. Und auch in dieser Beziehung bewährt sich der Vortheil des in dem vorhergebenden Paragraphen erwähnten Instituts der umreisenden Verifikateurs, die am Ablaufe eines jeden Trimesters, bei jeder in ihren Bezirk gehörenden Kasse, die bei derselben vorschriftsmäſsig zu führenden Bücher, und den ganzen Kassenhaushalt in seinem vollständigsten Detail untersuchen, und nach beendigter Revision gemeinschaftlich mit dem Rechnungsführer eine nach den Etatstiteln geordnete summarische Rechnung aufstellen und diese nebst allen Belegen, und einem vollständigen Protokolle über die Lage in welcher das Kassen- und Rechnungswesen sich befunden hat, an die Departementsbehörde von welcher die Kasse ressortirte, zur Ertheilnng der Decharge hat einsenden, und diese von derselben im Laufe des auf die Einsendung folgenden Monats, hat bewirkt werden müssen. Die Ablieferung der Gelder ist monatlich an die Departementskasse mit einer nach den Etats- und Rechnungstiteln doppelt ausgefertigten Bordereau, oder Nachweise bewirkt worden, von welchem das eine Exemplar bei der erwähnten Kasse als Belag ihrer Rechnung verblieben, das andere aber quittirt, als solcher für jene des abliefernden Rechnungsführers remittirt worden ist. Durch diese Einrichtung waren am Schlusse des ersten Monats in dem folgenden Jahre alle Rechnungen der Elementarverwaltung der Domainen und Forste definitiv erledigt. —

werden. Es ergibt sich die Nothwendigkeit eines solchen weiteren Hinausschiebens aus dem Zwecke und aus der Bestimmung dieser Rechnung, welche die Vollziehung des Budgets für ein gegebenes Jahr, und in welchem Maafse diese bewirkt worden ist, vollständig darstellen und nachweisen soll. Bei der unbedingten Unmöglichkeit dafs alle Einnahmen und alle Ausgaben die in demselben autorisirt sind, in den zwölf Monaten des Rechnungsjahres realisirt werden können, würde dieselbe jedoch, im Fall dieselbe mit dem Schlusse dieses Jahres abgeschlossen werden sollte, niemals erfüllen können, und bedingt sich hieraus die doppelte Nothwendigkeit, nämlich: dafs das Budget noch während einem über diesen Schlufs hinausreichendem Zeitraume offen bleibe; *) und jene der Formirung eines doppelten Abschlusses, nämlich eines provisorischen am Schlusse des Rechnungsjahres, zur Darstellung der Lage des Finanzhaushaltes in dem Momente des Beginnens eines neuen Verwaltungsjahres; und eines definiten in einem spätern Zeitpunkte, welcher die Verwaltung eines vorhergegangenen, gegebenen Jahres, vollständig und endlich abschliefst. Die Bestimmung dieses Zeitpunktes, ist an sich willkürlich; derselbe mufs mit Rücksicht auf die Verhältnisse die sich aus dem Umfange der Verwaltung des Finanzhaushaltes bilden, jedoch aber so regulirt werden, dafs derselbe in dem unmittelbar nachfolgenden Jahre bewirkt werden könne, damit niemals mehr als die Rechnung von zwei Jahren gleichzeitig offen ist, die selbst aber niemals mit einander vermengt werden dürfen.**) Die Ueberschüsse

---

*) Comptabilité par exercice, est celle d'une année complette en recettes et en depenses conformement au budget arrêté pour la même année. La fixation d'un budget serait une chose insignifiante, si l'exécution ne devait pas être justifiée par des comptes embrassant les resultats de toutes les operations auxquelles elle a donné lieu, et si elle ne devait se composer dans l'origine que d'un apperçu, des recettes et des depenses à faire par le trésor dans le cours de douze mois pour les diverses années qui s'y trouvent confondues. Mémoires du Duc de Gaëte I, 167 in der Note.

**) Die sogenannten *Credits reservés* in der französ. Finanzverwaltung während der kaiserlichen Regierung in Verbindung mit der allmählich zur Observanz gewordenen Nicht-

welche der definite Abschlufs disponibel läfst, werden in das Budget des folgenden Jahres übertragen, aus dessen Ressourcen auch die Zahlungsrückstände die aus dem vorhergegangenen Finanzjahre etwa verblieben seyn mochten, jedoch nicht anders als mittelst besonderer Autorisation gedeckt werden.

Die Anordnung besonderer Restverwaltungen, und einer besondern Rechnungsführung für dieselbe, kann

---

beachtung der Vorschrift, dafs die zur Rechtfertigung der Ministerialordonnanzen erforderlichen Belege, diesen haben beigefügt seyn sollen, hatte zur Folge, dafs ein Exercice während einer längeren Reihe von Jahren offen blieb, und dafs deren mehrere, gleichzeitig mit und neben jenem eines späteren Jahres liefen, wovon Mangel an Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben eines jeden derselben, und ein bedeutendes Arrière welches noch immer nicht vollständig hat liquidirt werden können, eine weitere Folge gewesen ist. Diesem so wesentlichen Mangel ist durch die k. Ordonnanz v. 14. Sept. 1822 abgeholfen. Dieselbe stellt als Grundsatz auf, dafs nur die im Laufe eines Finanzjahres realisirten Ausgaben, als solche die demselben angehören, betrachtet werden sollen. Die Befugnifs der Minister auf das Budget eines Jahres Anweisungen zu ertheilen, ist auf die ersten neun Monate des unmittelbar nachfolgenden Kalenderjahres beschränkt; die Befugnifs der Kasse zu deren Auszahlung aber erlischt mit dem letzten December dieses Jahres. Ausgaben die alsdann noch zu berichtigen bleiben, bedürfen zum Behuf ihrer Imputation auf das laufende Budget, und ihrer Ausbezahlung aus dessen Fonds, einer besondern k. Autorisation. Die disponiblen Ueberschüsse werden durch das Finanzgesetz über das Budget eines spätern Jahres, diesem überwiesen. Die erste Grundlage zur gegenwärtigen Ordnung der Komptabilität in Frankreich, ist in dem Gesetze v. 25. März 1817 enthalten. Dieselbe hat vorzüglich durch die k. Ordonnanzen v. 14. Sept. 1822; 10. Dec. 1823, und v. 9. Julius 1826 ihre weitere Ausbildung erhalten. Dieselben stellen ein durchdachtes, zweckmäfsig kombinirtes System dar; und aus diesem Grunde hat es dem Verf. angemessen geschienen, dieselben in den Beilagen (Nro. 5, 6, 7) vollständig beizufügen. — In Bayern ist der Termin für den definitiven Schlufstermin, auf den 15. Sept. des nachfolgenden (mit dem 1. Oktbr. anfangenden) Finanzjahres bestimmt. (Verord. v. 11. Januar 1826 §. 53.) In Würtemberg und Baden hingegen soll mit dem Schlusse des Rechnungsjahres, sogleich definitiv abgeschlossen, und sollen alle verbleibenden Aktiv- und Passivreste, in nachfolgende Rechnung übertragen werden.

nur in dem Fall gerechtfertigt seyn, wenn eine langjährige Aufhäufung von solchen, sie zu einer groſsen Summe angeschwellt hat, und zu weitläufigen Liquidationen nöthigt, deren Ergebniſs unsicher ist, oder aber im Fall daſs für den Zweck der Wiederherstellung der Ordnung in einem zerrütteten Finanzhaushalte, eine gänzliche Sonderung der Vergangenheit von der Gegenwart nothwendig ist. Die Anordnung einer solchen in der laufenden Verwaltung, und für diese, schwächt, durch die unbedingte Autorisation von Resten, welche eine solche Maaſsregel involvirt, die Sorge und Thätigkeit für deren Verhütung, und setzt die Finanzverwaltung fortdauernd der Gefahr neuer Zerrüttungen aus, weſshalb eine solche mit richtigen Verwaltungsgrundsätzen niemals vereinbar seyn kann.

Eine von der hier vorgetragenen abweichende Theorie, ist in einer Abhandlung: die Etatswirthschaft in Würtemberg, in dem 1ten Hefte der staatswirthschaftlichen Blätter, Stuttgart 1820 aufgestellt. In derselben sind nachstehende Ansichten vorgetragen:

1) „Zahlungsrückstände die bereits im Laufe des „Etatsjahres auf die Kasse angewiesen, aber „noch nicht wirklich getilgt seyen, bedürften in „dem neuen Jahre keiner Anweisung mehr, son„dern könnten auf den Grund der geprüften „Rückstandsverzeichnisse bezahlt und ver„rechnet werden.“ (S. 15.)

Nach Maaſsgabe der Grundsätze für die Etatswirthschaft, könne keine Zahlung anders, als in Folge einer speciellen Anweisung desjenigen Departementschefs auf dessen Verwaltung der Gegenstand der Ausgabe sich bezieht, bewirkt werden. Durch ein Rückstandsverzeichniſs kann aber, abgesehen davon daſs für dessen Wirksamkeit keine Zeit bestimmt ist, eine solche specielle Anweisung nicht supplirt werden. Ausgaben die von der geeigneten Behörde angewiesen, aber noch nicht bezahlt sind, berühren den Abschluſs der Kasse nicht, in wel-

chem nur deren wirklich vollzogene Fakta, — die in dem Zeitpunkte desselben wirklich realisirten Einnahmen und Ausgaben — aufgenommen und nachgewiesen werden. Ist der (provisorische) Abschlufs des Rechnungsjahres, von jenem des Finanz- oder Etatsjahres (dem definitiven) verschieden, dann werden alle Zahlungen die in dem Zwischenzeitraume zwischen beiden realisirt werden, in Folge der abgegebenen Anweisung bewirkt und in der Rechnung für das abgelaufene Jahr, und in dem definitiven Abschlusse nachgewiesen. Sind hingegen beide Schlufstermine konfundirt, und an den Schlufs des Rechnungsjahres geknüpft, dann erlischt (nach richtigen Grundsätzen) die Gültigkeit der Anweisung, und die Ausgabe selbst mufs als eine Last des nachfolgenden Budgets in dieses übernommen, und kann alsdann nur in Folge einer besondern neuen Anweisung bewirkt werden. Bei einem solchen Verfahren werden aber die Ausgaben verschiedener Jahre in einer Rechnung vermengt und die leichte und richtige Uebersicht ihres wirklichen Betrages in einem jeden derselben, wo nicht unbedingt gefährdet, dennoch in einem hohen Grade erschwert. *)

2) „Zahlungsrückstände aber, die am Schlusse des „Etatsjahres noch nicht in Zahlen ausgedrückt sind, und erst im Laufe des neuen Verwaltungsjahres wirklich bestimmt würden, beträfen entweder Kosten der unmittelbaren Verwaltung (Elementarverwaltung) oder der allgemeinen „Verwaltung (allgemeine Staatsausgaben). Die ersten könnten von den vorgesetzten Verwaltungs-

*) In Würtemberg findet nur ein Abschlufs unmittelbar nach dem Schlusse des Rechnungsjahres statt. (Instruktion v. 10. Novbr. 1818 über die künftige Einrichtung des Staats-Kassen- und Rechnungswesens §. 29; und Verord. v. 24. April 1819, die jährlichen Rechnungsabschlüsse betreffend. Hierbei ist freilich die Anordnung einer Rückstandsverwaltung faktisch oder praktisch nothwendig, durch welche ein Auseinanderhalten der verschiedenen Jahre bezweckt ist; ohne dafs defshalb aber das Verfahren an sich, nach Grundsätzen der Etatswirthschaft geprüft, gerechtfertigt ist.

„behörden auf die Specialkassen angewiesen wer-
„den“; — (doch wohl nur in sofern als denselben hierzu ein besonderer Kredit eröffnet ist?) — „die Anweisung der letztern hingegen, komme „allein dem Finanzministerium zu, wel„ches die Restverwaltung unmittelbar „zu leiten habe, um nicht nur die Deckung „der Zahlungsrückstände, sondern auch die Er„haltung eines angemessenen Vorrathskapitals zu „sichern.“ (S. 15.) — sodann:

3) „Alle Einnahmen und Ausgaben welche in einem „Etatsjahre zurückgeblieben seyen, könnten in dem „folgenden nicht mehr nach Gegenstän„den unterschieden werden; vielmehr er„schienen dieselben unter der allgemeinen Rubrik: „Reste, und die Verwaltung erfahre den wahren „Erfolg von einzelnen Rubriken, entweder gar „nicht, oder nur auf dem Wege mühevoller Un„tersuchungen.“ (S. 22.)

Dieses Raisonnement beruht theils auf einer unrichtigen Unterstellung der Unthunlichkeit einer distinkten Unterscheidung der Gegenstände oder einer solchen Nachweise der Einnahmen und Ausgaben, die nach dem Rechnungsschlusse zu realisiren sind, oder realisirt werden; theils auf einer solchen der Rückstände, und dessen, was als solche zu betrachten sind. Die erwähnte Unterstellung ist durchaus willkürlich, und in keiner Hinsicht haltbar, weil der Restverwaltung die Quelle aus welcher eine rückständige Einnahme erfolgt, oder der Gegenstand für welchen eine Ausgabe zu bewirken ist, speciell bekannt seyn muſs, ohne eine solche Kenntniſs die Führung einer ordnungsmäſsigen Rechnung nicht möglich seyn würde. — Zahlungsrückstände (im engeren Sinne des Wortes und wie diejenigen die hier ins Auge gefaſst sind,) können nur beim Schlusse des Rechnungsjahres vorhanden seyn. Unbefriedigte Verpflichtungen hingegen, die nach dem Abschlusse des Finanzjahres etwa noch vorhanden seyn möchten, berühren, obgleich sie aus diesem originiren, dasselbe nicht mehr, sondern

gehen, als eine besondere Last, auf ein nachfolgendes Finanzjahr über, welchem auch die etwa verbleibenden Aktivausstände überwiesen werden. *)

Aufserdem aber möchte kaum zu verkennen seyn, dafs bei dieser Theorie, die Erhaltung der Einheit und Uebersicht in der Verwaltung, wo nicht unbedingt unmöglich, dennoch in einem hohen Grade erschwert wird, weil, wenn wie nach Vorstehendem angenommen werden mufs, die Befugnifs der Departementschefs zur Anweisung von Ausgaben für die Bedürfnisse ihrer Verwaltung in einem gegebenen Jahre, mit dessen Schlusse erlischt, und auf das Finanzministerium übergeht, keiner die Realisirung der etatsmäfsigen Verwendungen für sein Departement vollständig würde übersehen und vertreten können. — In anderer Hinsicht möchte eine genauere Würdigung des Motivs durch welches die angebliche Nothwendigkeit dieser Anordnung gerechtfertigt wird, dessen Unhaltbarkeit aufser Zweifel setzen, indem einerseits alle Ausgaben welche das Budget für ein gegebenes Jahr autorisirt, durch eine entsprechende Einnahme im Voraus gedeckt seyn müssen, für die Deckung eines möglichen Mehrbetrags der ersteren, durch einen angemessenen Reservefonds gesorgt seyn mufs; andererseits kein Departementschef, ohne specielle Autorisation, sein Budget überschreiten darf, mithin ein Uebergriff derselben in den Betriebsfonds, nicht befürchtet werden kann.

4) „Die einzelnen Ministerien könnten blofs auf den „Grund und innerhalb der Gränzen des genehmig„ten Etats, Anweisungen auf die Staatskasse aus-

*) In der Konfusion von beidem, welche bei dem Zusammenwerfen beider Schlufstermine und bei deren unmittelbarem Anschliefsen an den Schlufs des Rechnungsjahres nicht zu vermeiden ist, liegt ein fernerer Grund gegen diese Methode. Bei der gröfsten Thätigkeit der Verwaltung ist es unbedingt unmöglich, dafs alle Einnahmen, und noch unmöglicher, dafs alle Ausgaben im Laufe der zwölf Monate des Rechnungsjahres, realisirt werden können, wodurch aber der Betrag der Rückstände, weit über die wirkliche Summe von solchen die es wirklich sind, vergröfsert erscheint.

„stellen; ihre Befugniſs zu einer solchen Ausstel-
„lung müsse sich daher mit dem Zeitpunkte schlie-
„ſsen, in welchem die Wirkung des Etats aufhöre,
„was am Rechnungsschlusse geschehe.“ (S. 16.)

Dieses ist allerdings gegründet, löst aber keinesweges die Frage über die Statthaftigkeit einer Konfundirung beider Abschlüsse, und beseitigt die Gründe nicht, die einer solchen entgegenstehen.

5) „Der Erfolg der Verwaltung spreche sich in dem
„Jahresabschlusse aus. Dieser müsse der Rech-
„nung so nahe als möglich gerückt werden, und
„möglichst vollständig seyn. Eine Verspä-
„tung des Abschlusses mache die Verwaltung in
„dem neuen Jahre unsicher, so lange sie bloſs den
„Etat des laufenden Standes zur Richtschnur neh-
„men könne, und sich über die wichtige Frage in
„Ungewiſsheit befände, ob sie einen Ueberschuſs
„über das im abgelaufenen Jahre angetretene Vor-
„rathskapital in das neue Jahr übertrage, oder aber
„dieses eine Verminderung erlitten habe.“ (S. 21.)

Ob aber das Uebel dessen Verhütung das Anrücken des definitiven Abschlusses an den Schluſs des Rechnungsjahres, bei der absoluten Unmöglichkeit daſs im Laufe desselben alle Einnahmen und alle Ausgaben vollständig realisirt werden können, durch ein solches wohl nicht eher befördert und vergröſsert wird? diese Frage, und daſs diese Maaſsregel die Vollständigkeit des Abschlusses unausweichlich gefährden müsse, dürfte wohl kaum einem Zweifel unterliegen können.

Ist, wie dieses vorausgesetzt werden muſs, die Buchhaltung in dem Finanzministerium zweckmäſsig eingerichtet, und sind die Bücher vollständig geführt, dann muſs dasselbe die Verhältnisse, unter welchen die Verwaltung in ein neues Jahr übertritt, vollständig übersehen können. Auſserdem ist die Gewinnung einer Uebersicht dieser Verhältnisse, zum Theil Zweck des provisorischen Abschlusses, der in dieser Beziehung vollkommen leistet, was durch die so groſse Beschleunigung des definitiven Abschlusses bezweckt wird. Die Kenntniſs von der Gröſse des Vorrathskapitals endlich,

und jene, in wie fern dasselbe sich vergröſsert oder vermindert hat, ist für die Verwaltung allerdings wichtig, in so fern als in demselben die Mittel zur Uebertragung momentaner Stockungen in den Einnahmen, oder auch zur Deckung auſserordentlicher Bedürfnisse gesucht werden müssen, oder gefunden werden können. Auf das Budget für die laufende Verwaltung ist dasselbe jedoch ohne direkten Einfluſs, weil in deren normalem Zustande die Benutzung auſserordentlicher Hülfsmittel nicht in Anschlag gebracht, die Deckung des gewöhnlichen Aufwandes, nicht auf solche gegründet werden darf. — Ueberhaupt dürften die Gründe welche für die Nothwendigkeit oder Zweckmäſsigkeit eines solchen Anrückens des definitiven Abschlusses an den Schluſs des Rechnungsjahres geltend gemacht werden, in keiner Hinsicht die Probe einer auf richtige Grundsätze gegründeten Prüfung bestehen.

§. 28.

Die Normen und Formen für die Bildung und Aufstellung der Generalfinanzrechnung für ein gegebenes Jahr, und jene in Betreff der Bildung und Verlässigung des Finalabschlusses des gesammten Finanzhaushaltes für ein solches, sind zum Theil von den Einrichtungen abhängig die in Betreff des Kassen- und Rechnungswesens bestehen, überhaupt aber Gegenstand der Gesetzgebung in jedem gegebenen Staate. Die Aufstellung derselben bedingt die vorgängige definitive Erledigung sämmtlicher Rechnungen deren Resultate sie in sich aufnimmt, überhaupt, eine solche aller Akte der Verwaltung auf welche diese sich beziehen.

Es findet in dem praktischen Leben, sowohl in Betreff der Bestandtheile aus welchen diese Generalrechnung gebildet wird, als auch der Behörde welche dieselbe aufstellt, in sofern eine Verschiedenheit statt, als diese Aufstellung die in der Mehrzahl der Staaten als eine natürliche Inkumbenz der Verwaltungsbehörde der Staatshauptkasse betrachtet ist, in andern der Oberrechnungskammer übertragen ist, *)

*) M. s. die Verord. v. 11. Januar 1826 das Finanzrechnungswesen für das Königreich betreffend, §. 58. „Auf den Grund

oder durch das Finanzministerium bewirkt wird. *) Wird diese Rechnung aus dem Gesichtspunkte einer Darstellung und Rechtfertigung nicht blofs der materiellen Verwaltung des Staatseinkommens, sondern einer solchen des gesammten Finanzhaushaltes betrachtet, dann scheint dieses letztere um so mehr das Angemessenere, als die Verwaltung dieses letztern, die Aufgabe dieses Ministeriums bildet, und die Kasse oder eigentlicher die Behörde welche diese verwaltet, in das Verhältnifs eines Agenten oder eines Mittels zurücktritt. Am wenigsten möchte dieses Geschäft der Oberrechnungskammer zu übertragen, deren Einwirkung vielmehr lediglich auf die Prüfung und Verlässigung der Rechnung und des Abschlusses zu beschränken seyn. **) Nicht nur dafs dieses ihrer Stellung gemäfser ist, erscheint dieselbe zur Bewirkung einer solchen Prüfung und Verlässigung um defswillen am geeignetsten, weil sämmtliche Rechnungen ihrer Prüfung, Kognition und endlicher Festsetzung unterliegen, und sie hierdurch sich in dem Besitze aller Elemente befindet, die zu diesem Behuf erforderlich sind.

Die Elemente oder die Rechnungen aus welchen eine solche Generalrechnung über den Finanzhaushalt zusammengestellt seyn mufs, ergeben sich aus deren Zwecke und Bestimmung. Es sind eine solche über die gesammte Einnahme für ein gegebenes Finanzjahr, und eine gleiche über die gesammte Ausgabe, welchen zum Behuf ihrer specielleren Begründung, die Rechnungen sämmtlicher specialisirten General- und sonstigen besonderer Verwaltungen, und jene der Departementschefs beigefügt seyn müssen. ***) Der Abschlufs derselben besteht einerseits, in einer Vergleichung der wirklichen Einnahme mit dem Solleinkommen; ander-

---

„der Abrechnungsbücher, stellt der oberste Rechnungshof die Generalfinanzrechnung des Reiches."

*) So in Frankreich. M. s. die Ordon. v. 10. Dec. 1823.

**) Ebenfalls so in Frankreich. Ordon. v. 9. Jul. 1826.

***) Ueber die Rechnungen aus welchen die Generalrechnung in Frankreich gebildet ist, s. m. die Ordon. v. 10. Dec. 1823; zur Vergleichung der Verschiedenheiten in Betreff deren Einrichtung und Behandlung in andern Staaten, ist die für das J. 1825/26 von England beigelegt. M. s. Beil. Nr. 9.

seits, in einer solchen der budgetmäſsigen Sollausgabe mit derjenigen welche für jede Hauptrubrik in dem Budget wirklich realisirt worden ist; und zwar der provisorische Abschluſs in beidem für den Zeitpunkt des Schlusses des zwölften Monats des Rechnungsjahres; der definitive hingegen für jenen des Finanzjahres; oder den vollständigen und endlichen Schluſs der Finanzverwaltung in einem gegebenen Jahre.

Die Prüfung sämmtlicher Rechnungen, in so fern deren endliche Erledigung nicht besondern Behörden übertragen ist, wird durch die Oberrechnungskammer bewirkt, welcher die Kognition und endliche Entscheidung über dieselbe zusteht. Diese Prüfung bezweckt eine Ausmittelung und Konstatirung, in wie fern die Einnahmen und Ausgaben den Fixationen in dem Budget gemäſs; Abweichungen von denselben vorschriftsmäſsig begründet und gerechtfertigt, überhaupt, in wie fern alle gesetzlichen und reglementären Normen und Vorschriften beachtet sind.

Die Stellung, die organische Einrichtung der Oberrechnungskammer, deren Kompetenz und die Formen für die Geschäftsbehandlung bei derselben, sind in den einzelnen Staaten sehr verschiedenartig geordnet. In mehreren als konstitutionelle Behörde erklärt und wirksam, *) ist dieselbe in andern, mit einem gröſsern oder geringerm Grade von Unabhängigkeit, in den Organismus der Finanzverwaltung eingereiht, in andern hingegen gewissermaaſsen als eine vollkommen selbstständige gerichtliche Behörde konstituirt. **) In mehreren Staaten endlich bildet dieselbe ein ungetrenntes Korps, während in andern dieselbe theilweise in Abtheilungen aufgelöst ist, welche den Provincialbehörden, mit oder ohne Befugniſs zur selbstständigen Verfügung und Entscheidung koordinirt, oder denselben einverleibt sind. ***) — Eben so findet in Betreff ihrer

*) Z. B. in den Niederlanden, in Polen, in Norwegen.

**) Z. B. in Frankreich, und gewissermaaſsen in Bayern.

***) So z. B. in Würtemberg, woselbst die Oberrechnungskammer nur mit der Prüfung Abnahme und Decharge der

Attributionen eine Verschiedenheit statt, sowohl in Absicht auf den objektiven Umfang ihrer Kompetenz, in wie fern nämlich alle Rechnungen ihrer Kognition unterworfen, oder bestimmte Kategorien von solchen derselben entzogen sind; sodann, in Absicht auf die Wirkung

---

allgemeineren Staatsrechnungen (der Staatshauptkasse, der Ministerien, der Kriegskasse, der Staatsschuldenkasse etc.) unmittelbar übertragen ist; die Abnahme der Elementarrechnungen der Kameral-, Forst-, Holz- und Torfverwaltungen, durch eine bei der Kreisfinanzkammer angeordnete besondere Revisionsbehörde bewirkt, die jedoch blofs auf die Instruirung der Revision zum Behuf der Entscheidung beschränkt ist, welche von der Finanzkammer ertheilt wird. In ähnlicher Weise wird die Erledigung der Rechnungen der Hütten- und Salinenämter, durch den Bergrath; jene der Accise-, Zoll-, Umgelds-, Weggelds-, Stempelverwaltung etc. durch das Steuerkollegium bewirkt. Zur Erhaltung der Uebersicht über den Fortgang des Revisionsgeschäftes und von den Resultaten der Revisionen, werden von den genannten Behörden vierteljährig Berichte an die Oberrechnungskammer erstattet, an welche auch der Rekurs der Rechnungsführer gegen die Entscheidungen der Administrativkollegien geht, und welche über vorkommende Anstände zu entscheiden hat. M. s. das Edikt v. 13. Dec. 1818, die Vereinigung der Staatskontrole mit der Oberrechnungskammer, und deren Wirkungskreis betreffend. In ähnlicher Art in Baden, woselbst für die Abhör der Rechnungen der Obereinnehmereien, der Domainen-, Forst-, Flufs-, Strafsenbau-, und Bezirksschuldenkassen Rechnungen, und für die Superrevision eines Theils der Kommun- und Stiftungskassen Rechnungsrevisionen bei den Kreisdirektorien angeordnet sind. (Verord. v. 16. März 1819.) Eben so in den preufsischen Staaten, woselbst den Regierungen die Abnahme und Decharge der Rechnungen über sämmtliche Kommunalfonds und Privatstiftungen; polizeiliche und Wohlthätigkeitsanstalten u. dergl., und auch der Rechnungen solcher auf Staatskosten gegründeter Anstalten übertragen ist, in so fern der jährliche Staatsbeitrag die Summe von 500 Thlr. nicht übersteigt. M. s. Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen, v. 23. Oktbr. 1817. — In Bayern ist sowohl die Instruirung zum Behuf der Abnahme und Decharge aller in einem Kreise geführten Rechnungen öffentlicher Kassen, so wie diese letztere den Kreisverwaltungsbehörden vorbehalten. Es kann die letztere jedoch nur nach vorgängiger Prüfung der Revision

kung ihrer Entscheidungen, in wie fern denselben nämlich die Kraft gerichtlicher Erkenntnisse beigelegt ist, *) oder dieselben nur als administrative Verfügungen betrachtet werden, von welchen ein Rekurs an eine höhere Behörde stattfindet; **) endlich, in wie fern ihr Wirkungskreis ausschliefslich nur auf die Erledigung der Rechnungen beschränkt, oder auch auf andere Gegenstände erstreckt ist, die mit dieser nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Die Verschiedenheiten in Absicht auf die Geschäftsbehandlung endlich beziehen sich vorzüglich und zunächst auf deren formale Einkleidung, in wie fern nämlich der Abnahme und Justification der Rechnungen, mehr die Form einer gerichtlichen, oder aber die einer administrativen Verhandlung gegeben ist. ***)

Die Erörterung der Frage in Betreff der Stellung und Kompetenz dieser Behörde, und die Regulirung von beidem, gehört jedoch nicht sowohl in die Finanzwissenschaft, sondern zu den Aufgaben der Verwaltungspolitik. Aus dem Zwecke und der Bestimmung derselben entwickeln sich in Ansehung von beidem, nachstehende Postulate die bei der Anordnung einer solchen Behörde, als leitende Principien ins Auge gefafst werden müssen, nämlich:

a) dafs dieselbe in Allem und für Alles was sich auf die Prüfung, das Urtheil über die Rechnungen und

---

durch einen an Ort und Stelle deputirten Kommissarium des Rechnungshofes ausgesprochen werden, an welchen diesem, so wie den Rechnungsführern der Rekurs gegen die Entscheidungen zusteht. M. s. die bereits alleg. Verord. v. 11. Januar 1826.

*) Wie z. B. in Frankreich, in Bayern, in dem Herzogth. Nassau.

**) M. s. die vorstehende erste Note. In dem Herz. Nassau geht dieser Rekurs an das Appellationsgericht, ist jedoch nur in dem Fall zulässig, wenn der Gegenstand der Beschwerde, die gesetzmäfsige Appellationssumme erreicht. In dem Grofsherz. Hessen ist den Rechnungsführern die Wahl gelassen, ob sie ihren Rekurs im administrativen, oder im gerichtlichen Wege nehmen wollen. In Frankreich wird die Entscheidung der Rekurse einer andern Kammer der Cours des Comptes übertragen.

***) Das erstere z. B. in Frankreich, in Bayern.

auf deren Decharge bezieht, in eben dem Maafse als Justizkollegien es in Ansehung ihrer Entscheidungen sind, unabhängig und selbstständig konstituirt, und nur in Absicht solcher Gegenstände die auf die Dienstordnung Bezug haben, in eben dem Maafse wie die höchsten Justizkollegien dem Justizministerium untergeben sind, einer höhern Behörde untergeben sey; *) sodann,

b) dafs ihre Kompetenz lediglich nur auf die Prüfung der Rechnungen selbst beschränkt seyn mufs, nämlich ob und in wie fern die Einnahmen die nach Maafsgabe des Budgets, oder sonstiger specieller Verordnungen einzuziehen gewesen sind, vollständig eingezogen; und ordnungsmäfsig verrechnet; die Ausgabeposten vorschriftsmäfsig gerechtfertigt sind; überhaupt, in wie fern in Allem den bestehenden Gesetzen und Vorschriften gemäfs verfahren ist; nicht aber auf eine Prüfung, Beurtheilung oder Kognition in Betreff der Anordnung der Einnahmen oder Verwendungen, und in Betreff dieser letztern selbst, die nur der höchsten Staatsgewalt, die den Staatshaushalt anordnet und leitet, zustehen kann. **)

---

*) In Frankreich und in Bayern steht der oberste Rechnungshof in dem gleichen Verhältnisse zu dem Finanzministerium, wie der Kassationshof in dem erstern Staate, und das Oberappellationsgericht in dem letztern, zu dem Justiz-Ministerium stehen. In Oesterreich bildet das Generalrechnungsdirektorium, eine selbstständige Oberbehörde. Eine gleiche Selbstständigkeit findet in Rufsland und in Schweden statt. In Preufsen steht dieselbe unmittelbar unter dem Monarchen; in Baden (Verord. v. 16. März 1819) und in Nassau, (Edikt v. 2. März 1816) in dem Grofsh. Hessen (Verord. v. 23. Junius 1821 u. Instrukt. v. 19. Okt. 1821) unter dem Ministerium. In diesem letztern Staate ist dieselbe jedoch zugleich unter die besondere Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums gestellt, welchem sie in andern, z. B. in Würtemberg, untergeordnet ist.

**) Dieses Princip ist in der Gesetzgebung mehrerer Staaten ausdrücklich enunciirt, z. B. in der preufsischen Monarchie, (m. s. die Kabinetsordre v. 29. Mai 1826, die Aufhebung der

c) dafs sämmtliche Rechnungen über öffentliche Gelder und Verwaltungen, ihrer Cognition unterworfen seyn müssen,

d) dafs dagegen derselben keine Attributionen oder Geschäfte übertragen werden, welche mit ihrer eigentlichen Bestimmung, in keiner unmittelbaren, oder nothwendigen Verbindung stehen, indem dieselbe hierdurch in die Verwaltung gezogen wird, über welcher sie stehen soll.

§. 29.

Die Prüfung der Verwaltung des Staatsfinanzhaushaltes in materieller oder administrativer Hinsicht, kann nur von

---

Staatskontrole betreffend), in Bayern, (die allgem. Verord.) in Würtemberg (7tes Edikt v. 18. Nov. 1817, §. 6, vergl. mit jenem v. 13. Dez. 1818), in dem Grofsherz. Hessen (die alleg. Verord. v. 23. Junius 1821), in Frankreich, woselbst schon in der älteren Gesetzgebung, namentlich in einem Edikte v. 1669 Art. 21. der Grundsatz ausgesprochen war: „la cour ne pourra en aucun cas, s'attribuer de jurisdiction sur les ordonnateurs, ni refuser aux payeurs l'allocation des payemens par eux faits sur des ordonnances revêtues des formalités préscrites etc.“ Allerdings mufs dafür Bürgschaft seyn, dafs Mängel und Gebrechen in der Verwaltung auf deren Entdeckung die Prüfung der Rechnung führt, nicht unbeachtet bleiben können. Für diesen Zweck ist in den meisten Staaten der Oberrechnungskammer, beziehungsweise deren erstem Vorstande, die specielle Verpflichtung zur Sammlung der Daten die im Laufe des Jahres durch die Revision ausgemittelt werden und zu deren berichtlichen Anzeige oder Vorlage an den Regenten, am Schlusse des Jahres, auferlegt. — Der Verfasser beschränkt sich auf diese allgemeinen Andeutungen, und verweist auf das Werk: Politik der innern Staatsverwaltung I, 101 ff. u. II, 216 ff., in welchem die Fragen in Betreff der Anordnung und Kompetenz dieser Behörde, ausführlicher erörtert sind. — Die Einrichtung die in mehreren Staaten besteht, dafs die Rechnungen einer Vorrevision durch die betreffende Administrativbehörde unterzogen, und dafs deren Befund mit der Rechnung an die Oberrechnungskammer vorgelegt wird, ist in so fern zweckmäfsig, als sie zur Beseitigung mancher Erinnerungen, die den Rechnungsführer eigentlich nicht berühren, und hierdurch zur Erleichterung und Beschleunigung des Revisionsgeschäftes beitragen kann.

derjenigen Autorität welche denselben anordnet, und nur auf dem Wege bewirkt werden, auf welchem das Budget für denselben, die gesetzliche Sanktion erhalten hat; mithin in Staaten mit einer repräsentativen Verfassung, unter verfassungsmäſsiger Mitwirkung der Stände, und durch ein Gesetz über dessen Abschluſs. Durch dieses muſs für Verwendungen zu welchen unvorhergesehene oder auſserordentliche Ereignisse und Bedürfnisse genöthigt haben, und für die Mittel die hiezu verwendet worden sind, die gesetzliche Sanktion ertheilt, (und müssen beziehungsweise diese nachträglich verwilligt,)und den Ueberschüssen die nach vollständiger Deckung aller Bedürfnisse etwa bleiben, eine bestimmte Anwendung gegeben werden.

Aus der Unmöglichkeit einer vollkommenen Voraussicht aller Ereignisse die im Laufe eines Jahres eintreten können, folgt jene einer so vollkommen zutreffenden Berechnung und Vorherbestimmung aller Ansätze in dem Budget, die gegen mögliche Ausfälle in der Einnahme, und gegen die Nothwendigkeit von Abweichungen in den budgetmäſsigen Ansätzen der Ausgaben völlig sicherstellen könnte. Dergleichen Abweichungen können bei solchen Artikeln eintreten, in Ansehung welcher die Gröſse des Aufwandes überhaupt nicht mit Bestimmtheit berechnet, sondern nur annähernd geschätzt werden kann, der Aufwand an sich aber, in jeder Gröſse gedeckt werden muſs; oder dadurch daſs derselbe für ein qualitativ bestimmtes Objekt, wegen dem Eintritte unvorhergesehener Umstände, die auf bestimmter Berechnung beruhende Etatsposition übersteigt. Endlich kann der Eintritt von Umständen einen Aufwand verursachen, der, weil diese gar nicht haben vorhergesehen werden können, in dem Budget gar nicht berücksichtigt ist. In dem erstern dieser drei Fälle kann der Mehraufwand, nicht sowohl als eine Ueberschreitung, sondern muſs in Hinsicht auf die angezeigten Verhältnisse, vielmehr nur als eine Ergänzung des Ansatzes in dem Budget, (als eine bloſse Ordnungs- oder Rechnungssache) betrachtet werden. Ihre Bewirkung ist eine Pflicht welcher sich die Verwaltung nicht entziehen kann, weil unter den (erwähnten) gegebenen Verhältnissen, die Aufnahme des Gegenstandes oder Zweckes eines Aufwandes, eventuell die Genehmigung der

Gröſse des Aufwandes in sich schlieſst, welchen dessen Erfüllung erfordert. In dem andern Fall hingegen, bedingt dieselbe eine Prüfung der Ursachen und Umstände, durch welche ein Mehraufwand veranlaſst ist, in wie fern diese nämlich solche sind, deren Einwirkung die Verwaltung sich nicht hat entziehen können, oder aber eine Folge der Unzweckmäſsigkeit der Maaſsregeln welche dieselbe angeordnet oder verfügt hat. Diese Prüfung kann nur auf dem vorerwähnten Wege bewirkt werden, und die Entscheidung über diese Ursachen nur der höchsten anordnenden und gesetzgebenden Autorität zustehen, so wie auch die Würdigung derjenigen, durch welche ein außerordentlicher Aufwand veranlaſst worden ist, und über die Angemessenheit von dessen Gröſse.

Ueberhaupt kommen bei der Prüfung des Finanzhaushaltes in der angezeigten Hinsicht oder Beziehung nicht sowohl die Fakta der Rechnungsführer, und nicht sowohl die numerischen Gröſsen in den Rechnungen in Betracht, sondern es müssen vielmehr lediglich nur die Handlungen der Behörden welche die Verwaltung des Finanzhaushaltes leiten, ins Auge gefaſst, und einer solchen unterzogen werden. Obgleich das Ergebniſs oder eine Folge dieser letztern, beweisen die Rechnungen weder deren Legalität, noch deren Zweckmäſsigkeit, sondern liefern nur einen Theil des Materials zur Bildung der Unterlage auf welche ein Urtheil über beides gegründet werden kann, welchem daher auch die vollständige Erledigung aller Rechnungen vorangehen muſs. *)

---

*) Auf die in dem Texte angedeutete Verschiedenheit in Betreff der Abweichungen von dem Budget, ist in dem Kommissionsberichte über den definitiven Abschluſs über den Exercice v. 1825 und 1826 in der Pairskammer (Moniteur von 1827 Nr. 110, 3tes Suppl., und Nr. 144, 3tes Suppl.) die Ansicht von der Nothwendigkeit einer besondern Benennung oder Qualifikation, der nachträglichen Bewilligungen, für jede Kategorie einer solchen gegründet, zufolge welcher, dergleichen für die erstere der angedeuteten drei Kategorien von Abweichungen, als Credits complementaires; jene für die zweite, als Credits supplementaires; jene für die dritte aber, als Credits extraordinaires zu bezeichnen seyen, von welchen die erstere, in der loi des comptes zu ertheilen;

Ueberhaupt unterscheidet sich das Budget und das Finanzgesetz welches dasselbe genehmigt hat, von dem definitiven Abschlusse eines Finanzjahres, und der Urkunde in welcher dieser enthalten ist, (loi des comptes) dadurch, daſs in dem ersteren als dem Ergebnisse bloſser Voraussicht, seiner Natur nach, beinahe Alles nur hypothetisch oder eventuell ist, die letztere aber die auf die wirklichen Ergebnisse gegründet ist, diese Eventualität purificirt, und den Handlungen die sich auf ein solches Jahr beziehen, den Stempel der gesetzlichen Kraft aufdrückt.

VII.

Andeutungen über den Organismus der Behörden für die Finanzverwaltung.

§. 30.

Die Mannichfaltigkeit und die Eigenthümlichkeit des Geschäftskreises des Finanzdepartements, erfordert eine gröſsere Anzahl verschiedenartig gebildeter Behörden und Beamten, und bedingt zugleich eine gröſsere Verschiedenheit in deren Stellung und Attributionen, als beides bei den übrigen Hauptabtheilungen der Staatsverwaltung der Fall ist, und wodurch sich der Organismus in demselben in einem ebenfalls gröſsern Maaſse komplizirt.

Die Fundamentalprincipien für dessen Bildung sind die nämlichen die bei jener des Organismus für die Staatsverwaltung überhaupt leiten müssen, nämlich:

a) Trennung und beziehungsweise Centralisirung der einzelnen Hauptzweige nach Maaſsgabe ihrer eigenthümlichen Verschiedenheit oder Beziehung;

---

die zweite in den provisorischen Abschluſs, sogleich mit aufzunehmen seyen; die Credits extraordinaires hingegen, erforderten jederzeit ein besonderes Gesetz für jeden besondern Gegenstand eines solchen. Dieses Letztere ist allerdings der Fall; dagegen scheint die desiderirte Verschiedenheit in der Art der Bewilligung der beiden erstern, obgleich jener der Fälle welche zu einer solchen Anlaſs gibt, weder nothwendig, noch von praktischem Nutzen.

b) zweckmäſsige Anordnung und beziehungsweise Unterordnung der Behörden, sowohl überhaupt, als in jedem abgesonderten Zweige der Verwaltung, damit dieselben durch alle Stadien in dem Organismus, einfach, aber treffend in einander greifen, und jede zwecklose Komplikation vermieden werde;

c) scharfe Trennung der Attributionen, und präcise Regulirung derjenigen einer jeden Behörde, und einer jeden Kategorie von Beamten, und

d) möglichste Erweiterung der erstern und des selbstständigen Wirkens der Behörden, mit der Höhe der Stufe auf welche dieselben in dem Organismus gestellt sind; das erstere (die Trennung), zur Vermeidung von Kollisionen, die jederzeit und in jeder Hinsicht nachtheilig sind; das letztere, damit die Verwaltung nicht in ein bloſs mechanisches Maschinenspiel ausarte, jede Behörde in dem Wirkungskreise in welchem dieselbe sich bewegt, in das Leben der Verwaltung eingreifen könne; beides, weil sonst die Realisirung einer reellen Verantwortlichkeit niemals möglich seyn kann;

e) Beschränkung der Anzahl von Behörden und Beamten auf den umsichtig berechneten Bedarf von beidem, dessen Ueberschreitung den Gang der Verwaltung nicht nur nicht fördert, sondern vielmehr hemmt;

f) endlich, Vereinfachung der Formen für den Geschäftsbetrieb, mit deren zwecklosen Häufung der eben erwähnte Nachtheil in gleichem Maaſse verbunden ist. *)

Aus der Aufgabe und Bestimmung des Finanzdepartements entwickeln sich drei Hauptbeziehungen von Wirken und seiner Geschäftsthätigkeit, nämlich:

a) für die Leitung der gesammten Finanzverwaltung, und jene ihrer einzelnen Hauptzweige;

b) sodann diejenige für die Realisirung einer wirksamen

---

*) M. s. ob. §. 99; sodann auch des Verfass. Politik der innern Staatsverwaltung I, in der Einleitung S. 4 und Nr. XI, sodann S. 143 u. 152 ff., auf welche derselbe um so mehr verweist, weil er sich hier nur auf ganz allgemeine Andeutungen beschränken muſs.

Kontrole der Verwaltung überhaupt, und der Behörden in jedem Stadium des Organismus;

c) endlich jene, die sich durch unmittelbare Verwaltung aller Quellen und Zweige des Staatseinkommens, und durch dessen Adaptirung und Bereithaltung zum Behuf seiner Verwendung äufsert.

Die vollständigste Centralisirung der Leitung in einer einzigen Behörde, — zuletzt, in einem einzigen Individuum, — mufs schon aus dem allgemeinen Grunde als eine unerläfsliche Forderung betrachtet werden, weil, wo es sich um die Entwerfung von Planen handelt, deren Güte dadurch dafs sie gleichsam aus einem Gusse hervorgehen, bedingt ist, und um deren konsequente Ausführung, beides nur durch die Energie eines ungetheilten Willens erreicht werden kann.*) Ein fernerer speciellerer Grund entwickelt sich aus dem Zusammenhange, der zwischen allen, auch zwischen anscheinend disparaten, Zweigen der Finanzverwaltung stattfindet, oder in Hinsicht darauf dafs die Erreichung des Zweckes für welche sie als Mittel dienen, durch die Begründung eines solchen bedingt ist, bewirkt werden mufs, welcher aber durch jede Zersplitterung der Leitung, wo nicht ganz zerrissen, dennoch auf eine in ihren Folgen nachtheilige Art geschwächt wird. Als eine solche Zersplitterung kann jedoch die Specialisirung dieser Leitung, oder eine Delegirung jener einzelnen Hauptzweige des Finanzhaushaltes an besondere Generalverwaltungen (Generaldirektionen, Administrationen u. dgl.) nicht betrachtet werden, in so fern nur (wie sich von selbst versteht, und auch in der Praxis in allen Staaten der Fall ist), die Selbstständigkeit dieser Behörden auf die specielle Leitung des Details, und auf jene der Vollziehung der Anordnungen beschränkt ist, und wenn dieselben für alle Gegenstände und Fälle die aus diesem in

---

*) Rehberg, über die Staatsverwaltung teutscher Staaten. Hannover 1807 S. 145. Die angeführte Aeufserung dieses Schriftstellers bezieht sich zwar zunächst auf die Frage über die Vorzüge des Einheits - vor dem Kollegialsysteme; dieselbe findet aber auch in gleichem, selbst in gröfserm Maafse, auf die Frage um die es sich hier handelt, praktische Anwendung.

der Art bestimmten Wirkungskreise heraustreten, von der Entscheidung des Ministers abhängig sind, und diesem überhaupt die Initiative für Alles was sich auf die Anordnung und Leitung des Ganzen bezieht, vorbehalten bleibt. *)

Es führt die Frage über die Nothwendigkeit einer solchen Centralisirung der Leitung in dem Ministerium, auf jene in Betreff seiner innern Organisation. Für diese bestehen drei Methoden, nämlich:

a) strenge Bureaukratie, oder Vertheilung der Geschäfte nach Realbeziehungen, in Sektionen oder Divisionen und Bureaux, überhaupt in Abtheilungen, deren jeder ein besonderer Chef vorsteht, der ohne Verbindung mit jenen der übrigen Abtheilungen, die Geschäfte der seinigen entweder selbst bearbeitet, oder deren Bearbeitung in den Bureaux leitet, dieselben dem Minister vorträgt; die Ausfertigungen von dessen Beschlüssen und deren Beförderung an die betreffenden Behörden bewirkt, oder bewirken läſst;

b) eine modificirte Kollegialverfassung, in welcher die vortragenden Räthe, die Geschäfte, entweder in kollegialisch gebildeten Abtheilungen, oder aber in dem Pleno aller Räthe unter dem Vorsitze des Departementschefs oder sonstigen Vorstandes gemeinschaftlich berathen, der Beschluſs derselben jedoch jederzeit nur gutachtlich, und die Entscheidung über denselben, dem erstern vorbehalten ist;

c) endlich, eine wirklich kollegialische Bildung, nicht sowohl des Ministeriums, sondern so, daſs die Leitung der Finanzverwaltung, einem Kollegium übertragen, dem Minister selbst, auſser einzelnen bestimmten Zweigen, nur eine ganz allgemeine Aufsicht und Leitung vorbehalten ist.

Die erstere dieser Methoden findet in ihrer vollkommenen Reinheit oder Konsequenz, nur in Frankreich

---

*) M. s. ob. §. 3.

statt, woselbst die Geschäfte in dem Finanzministerium, unter nachstehende sieben Direktionen, das General- und besondere Sekretariat des Ministers, vertheilt sind, nämlich 1) administration des revenus publics; 2) administration des monnaies; 3) direction du mouvement général des fonds; 4) direction de la dette inscrite; 5) direction de la comptabilité générale des finances; 6) direction du contentieux des finances; 7) caisses; sodann 8) secretariat général, und 9) secretariat particulier. — Eine besondere Abtheilung bearbeitet mehrere bloſs vorübergehende Geschäfte. (Die Entschädigungsangelegenheit der Emigranten, und der Pflanzer von St. Domingo.) M. s. das Detail in der königlichen Ordonnanz v. 6. Febr. 1828, Moniteur v. d. J. Nr. 44. — Die zweite Methode ist dagegen in einer gröſsern Anzahl von Staaten in Anwendung; z. B. in der preuſsischen Monarchie, in Ruſsland etc. In der erstern sind die Geschäfte in nachstehende Abtheilungen vertheilt, deren jede aus einem Direktor und einer Anzahl von Räthen besteht, nämlich: 1) eine Generalverwaltung für das Kassenwesen; 2) eine Generalsteuer-Direktion; 3) eine Generalverwaltung für die Restangelegenheiten; 4) eine solche für die Domainen und Forste; und 5) eine Etatsabtheilung. — Die Generalkasse ist mit demselben unmittelbar verbunden. —

Die Staatsbuchhalterei bildet eine besondere Behörde unter der Leitung eines besondern Ministers, welchem zugleich die Verwaltung des Staatsschatzes und des Münzwesens übertragen, und welchem für die erstere, der Finanzminister als zweiter Chef beigegeben ist. Die Hauptverwaltung der Staatsschuld, und die Oberrechnungskammer, stehen unmittelbar unter dem Könige. M. s. die Kabinetsordre vom 29. März 1826 die Aufhebung der Staatskontrole betreffend, und das Staatshandbuch für das Jahr 1828, S. 123, 159 ff., 177. —

Eine ähnliche organische Einrichtung findet in Ruſsland statt, in welchem die gesammte Finanzverwaltung in drei Hauptsektionen vertheilt ist, nämlich

a) in eine solche für die Verwaltung aller Quellen des

Staatseinkommens, überhaupt für die allgemeine Aufsicht und Leitung des Finanzhaushaltes; oder das Finanzministerium;

b) in eine solche für die Leitung des Kassenhaushaltes und der Verwaltung der Staats-Kreditanstalten; oder das Reichs-Schatzamt, dessen Chef jedoch verpflichtet ist, den Finanzminister fortwährend in vollständiger Kenntniſs und Uebersicht von allem zu erhalten, was sich auf beides bezieht;

c) und eine solche für die Revision und Kontrole des gesammten Rechnungswesens; oder die Reichskontrole.

Die erstere dieser drei Sektionen, oder das Finanz-Ministerium, ist in vier Abtheilungen abgetheilt, — [a) das Departement des Staatseigenthums, b) des Berg- und Salzwesens; c) des auswärtigen Handels und Zollwesens; d) und das Departement der Kronsabgaben und Steuern]; — das Reichsschatzamt, — in vier Expeditionen; — [a) für die etatsmäſsigen Summen; b) für die übrigbleibenden Summen; c) für die Reichseinkünfte; d) für die allgemeine Direktion des Kassenwesens, und für die Ausfertigung und Emittirung der Reichsassignationen.] — Die Reichskontrole endlich, in zwei Departements; — a) für die Civil-, und b) für die Militairverwaltung. In einer jeden dieser Abtheilungen sind die Geschäfte in eine Anzahl Büreaux vertheilt.

Eine wirklich kollegiale Bildung der Behörde für die Leitung findet dagegen z. B. in dem österreichischen Kaiserstaate, und in Sachsen statt. In dem erstern führt der Finanzminister nur die ganz allgemeine oberste Aufsicht und Leitung. Die speciellere ist in der allgemeinen Hofkammer centralisirt, deren Geschäftskreis in dieser Leitung aller Staatsämter und Kassen besteht, welche die Vereinnahmung und Verausgabung der systemisirten, nämlich nach Maaſsgabe der von dem Finanzminister entworfenen Etats zu realisirenden Einnahmen und Ausgaben zu bewirken haben; in der Oberaufsicht und Leitung der Verwaltung der

Domainen, Regalien etc. des Bergbaues, Münzwesens etc., in dem Verkehr von Maafsregeln für die Bewirkung möglichster Verbesserungen in allen Zweigen des Finanz- und Staatskreditwesens, und in der Aufsicht auf sämmtliche Kassen und in der Anweisung der Zahlungen auf dieselben. Dieselbe ist in mehrere Senate getheilt, von welchen jener für die Münz- und Bergwerksverwaltung in gröfserm Maafse selbstständig ist. — Die Aufsicht und Leitung des Komptabilitätswesens in dem ganzen Staate, ist in dem Generalrechnungs-Direktorium centralisirt, welches als selbstständige Oberbehörde konstituirt ist. *) Die Frage über die Vorzüglichkeit der einen dieser Methoden vor andern, möchte wegen dem Einflusse, den die Gröfse eines Staates, und sonstige Verhältnisse auf die organische Einrichtung dieses Ministeriums, auf deren Lösung haben können, jedesmal nur mit Beziehung auf einen solchen, gelöst werden können. Wird dieselbe in unbestimmter Allgemeinheit aufgeworfen, dann möchte die erstere Methode den Verhältnissen eines verantwortlichen Ministers, und den Forderungen die an einen solchen gemacht werden, als die angemessenere zu erachten seyn. Eine grofse Menge von Geschäften in Ministerien können selbst nicht anders als bureaumäfsig bearbeitet werden. Zugleich beweist die Erfahrung, dafs sie mit der nämlichen Gründlichkeit die als ein Vorzug der kollegialischen Behandlung geltend gemacht wird, bearbeitet werden können, für die sie selbst in so fern eine gröfsere Bürgschaft darbietet, weil der einzelne Arbeiter für Sache und Form allein und persönlich verantwortlich ist, und sich nicht wie bei jener durch den Schild der kollegialischen Behandlung decken kann.

Es können zwar die Vortheile nicht verkannt werden, die aus einem gegenseitigen Austausche von Ideen unter den Referenten für die einzelnen Geschäftszweige,

*) Sowohl über die hier genannten Staaten, als über die Einrichtungen in einer grofsen Anzahl anderer, s. m. des Verfass. Politik etc. I, 58, 154 u. 211 ff.

und wenn alle in einer fortlaufenden Uebersicht von der Lage eines jeden derselben erhalten werden, für deren zweckmäſsige Bearbeitung erwachsen können, unter welchen jene gröſserer Sicherstellung gegen das Verfolgen einseitiger Ansichten, sodann, daſs jeder Vortrag mehr im Geiste des allgemeinen Systemes und mit Rücksicht auf das Ganze aufgefaſst werden kann, endlich auch der Zeitgewinn, sowohl für den Departementschef, als auch für die Referenten, vorzügliche Beachtung erfordern. Ungeachtet dieser Vortheile, möchte wegen der Menge von Geschäften die in dem Finanzdepartement zusammenlaufen, die Anwendung dieser Methode in grofsen Staaten nicht zulässig, dieselbe nur in solchen mittlerer Gröſse, und in kleinen Staaten, und in den ersteren, nur unter der Bedingung statthaft seyn, daſs die Zeit nicht mit solchen Vorträgen versplittert werde, die sich auf die bloſse Einleitung, oder auf das bloſse Fortschieben der Geschäfte beziehen, sondern daſs die Erledigung dieser, und ähnlicher Arbeiten, den Referenten auf ihre eigene Verantwortlichkeit, ohne Vortrag überlassen bleibe.

§. 31.

Der Zweck der Kontrole in der Finanzverwaltung bezieht sich theils auf die Führung des Finanzhaushaltes überhaupt, und auf Begründung von Sicherheit dafür, daſs kein Departementschef, überhaupt keine Behörde welcher die Befugniſs zur Disposition über einen Theil des öffentlichen Einkommens zusteht, die Bestimmungen des Budgets für die Gröſse der Verwendung für die einzelnen Gegenstände und Zwecke, überschreite, oder sich von den bestehenden Normen und Vorschriften willkürlich entferne; theils ist derselbe lediglich auf Begründung von Sicherheit in Betreff der vorschriftmäſsigen, und getreuen Verwaltung der Kassen beschränkt.

Die Realisirung derselben in dieser zweifachen Beziehung, gehört zu den wesentlichen Attributionen des Finanz-Ministeriums, dessen eigene Verwaltung, in Staaten mit einer repräsentativen Verfassung, unabhängig von andern Anordnungen die für die Begründung einer solchen auch in

Staaten ohne eine solche Verfassung stattfinden, durch das Recht der Stände zur Forderung, und durch dessen Verpflichtung zu einer vollständigen Rechtfertigung aller Verwendungen, überhaupt durch eine solche aller Maafsregeln die sich auf den Finanzhaushalt beziehen, deren Kontrole unterliegt.

Unter diesen Anordnungen sind die Ausscheidung der Leitung des Kassenhaushaltes aus den Attributionen des Finanzministeriums, und die Konstituirung einer besondern Behörde für dieselbe, *) sodann die Uebertragung solcher die sich auf die Realisirung einer solchen Kontrole beziehen, an die Oberrechnungskammer **) die gewöhnlicheren.

Die Konstituirung einer solchen besondern Behörde erfüllt den Zweck einer Kontrole in der Hinsicht und Beziehung vollständiger, als dieser durch deren Uebertragung an die Oberrechnungskammer erreicht werden kann, weil dieselbe der Verwaltung während ihrem Fortgange in allen Einzelnheiten folgt, und hierdurch zugleich für das Verhüten von Mifsgriffen, Unregelmäfsigkeiten etc. wirksam ist, von welchen die Oberrechnungskammer hingegen erst nach Ablauf des Finanzjahres Kenntnifs erhält, nur die Unregelmäfsigkeiten die stattgefunden haben, nachweisen, nicht dafür, dafs sie verhütet werden, wirken kann. In anderer Hinsicht scheint diese letztere, wenn gleich in der ebenerwähnten Beziehung minder vollkommene Kontrole, in sofern mit den wesentlichen Attributionen des Finanzministeriums vereinbarer, als sie dessen nothwendige Einwirkung auf den Kassenhaushalt nicht beengt, auf dessen Anordnungen für den Finanzhaushalt, niemals hemmend oder störend einwirkt, wie dieses bei der

---

*) Wie z. B. in Rufsland, in Oesterreich, in Schweden (das Staatskomptoir). M. s. den vorherg. Paragraph. Eben so unter der kaiserl. Regierung in Frankreich, durch die Anordnung eines besondern Ministeriums des öffentlichen Schatzes.

**) Wie z. B. in Bayern (m. s. die alleg. Verord. v. 11. Januar 1826 §. 49 ff.), in Würtemberg (m. s. das Edikt v. 13. Dezbr. 1818, §. 14 ff.); — in dem Grofsherz. Hessen (m. s. die Verord. v. 23. Junius 1821 die Erricht. der Oberrechnungskammer betreffend); in dem Herzogth. Nassau (m. s. Edikt. v. 2. März 1816).

Konstituirung einer solchen besondern Behörde der Fall seyn, und dieses nur durch deren Verpflichtung zur vollständigsten Zusammensicht mit dem erstern, überhaupt dadurch verhütet werden kann, daſs dasselbe fortdauernd in der vollständigsten Uebersicht von Allem erhalten werde, was auf den Fortgang der Realisirung der Einnahmen und Ausgaben, überhaupt auf die Lage des Kassenrechnungswesens Bezug hat.

Die Kontrole, welche das Finanzministerium selbst, sowohl gegen die Disponenten über Theile des Staatseinkommens, als für die ordnungsmäſsige, getreue Verwaltung realisirt, wird in Betreff der erstern, am vollständigsten und eingreifendsten, theils durch dessen Visa begründet, welchem alle Anweisungen auf die Staatskasse unterliegen müssen, durch welches dasselbe das Mittel zu ihrer Prüfung, und zur Abweisung solcher besitzt, die dem angeordneten Wirthschaftsplane, überhaupt den bestehenden Normen und Vorschriften nicht gemäſs sind; theils und sodann dienen für den Zweck einer solchen, die monatlichen Repartitionsetats, welche die Verwaltung aller Ministerialdepartements einer monatlichen summarischen Revision unterziehen, und hierdurch ein ferneres Mittel zur Verhütung oder sofortigen Redressirung einer jeden versuchten oder stattgehabten Abweichung von dem Plane für den Finanzhaushalt darbieten. *) Die erforderliche Sicherheit in Betreff der ordnungsmäſsigen, getreuen Verwaltung der Kassen hingegen und die Kontrole derselben wird durch deren periodische Revision **) und durch die Einsendung von

*) M. s. ob. §. 22.

**) Der Revision der Kassen wird, (wie bereits erwähnt) in der Mehrzahl der Staaten nicht diejenige Sorgfalt gewidmet, welche dieselbe erfordert, und ist dieselbe meistens nur auf eine solche der Hauptkassen und derjenigen beschränkt, die sich an dem Sitze der Behörden befinden, von welchen dieselben ressortiren. Der Grund dieser scheinbaren Vernachläſsigung liegt vorzüglich in dem Mangel an besondern Beamten zu deren regelmäſsigen Bewirkung. Der Aufwand den die Anstellung solcher erfordern kann, dürfte aber durch die Vortheile welche durch Verhütung von Resten, durch den richtigern Eingang der Revenüen, durch das Verhüten des Stag-

Situationsetats begründet, und durch Vergleichung jener der äufsern Kassen, mit dem Situationsetat der Staats-Hauptkasse, wodurch, wenn dieselben mit der erforderlichen Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit bearbeitet sind, mit der fortlaufenden Uebersicht von der Lage des Kassenhaushaltes, zugleich das Mittel zur sofortigen Kenntnifs und Remedur von Allem wodurch das Interesse der Verwaltung gefährdet werden kann, gegeben ist.

Eine Kontrole, deren Einwirkung nicht blofs auf die Führung des Geldhaushaltes beschränkt ist, sondern sich zugleich auf alle Theile des Finanz- und des Staatshaushaltes erstreckt, bedingt für deren Realisirung, die Anordnung einer selbstständigen Behörde, die den Ministerien koordinirt, unmittelbar und ausschliefslich von dem Regenten abhängt. *) Bei dem Nichtvorhandenseyn einer solchen, kann deren Zweck nur durch eine Kombination der ebenerwähnten Maafsregeln, mit derjenigen, welche der Oberrechnungskammer übertragen ist, erfüllt werden.

§. 32.

Die Zweckmäfsigkeit des Organismus der Behörden für die unmittelbare Verwaltung endlich ist, abgesehen von dem Einflusse den das System, welches in einem gegebenen Staate in Betreff desselben überhaupt in Anwendung ist, auf dessen Bildung haben kann, dadurch bedingt, dafs bei dieser das reelle Bedürfnifs, welches sich aus der Eigenthüm-

nirens der Gelder in den äufsern Kassen etc. erwachsen, mehr als kompensirt werden. In Frankreich, woselbst die gewöhnlichen Revisionen der Kassen der General- und Bezirkseinnehmer, durch die Präfekten und Unterpräfekten bewirkt werden, sind aufserdem für diesen Zweck (13) besondere Generalinspektoren angestellt, denen (22) Inspektoren beigegeben; für die Elementarkassen sind besondere Verifikateurs und Kontroleurs angeordnet, welche dieselben periodisch bereisen.

*) Eine solche Kontrole ist in Rufsland dem Senate übertragen. (M. s. d. Ukas v. 8. Sept. 1802, und v. 25. Jul. 1810 die Organisation der Ministerien betreff., und v. 8. Sept. 1802, den Senat betreff.) Diejenige die durch eine Kabinetsordre v. 3. Novbr. 1817 in der preufsischen Monarchie angeordnet war, ist durch eine solche v. 29. Mai 1826 wieder aufgehoben worden.

thümlichkeit eines jeden besondern Hauptzweiges der Verwaltung entwickelt, berücksichtigt, diesem Alles was für dessen Befriedigung erforderlich ist, aber auch nicht mehr als dieses eingeräumt; dafs mithin die Anzahl der Behörden und deren Abstufungen oder Artikulationen, nicht über den nothwendigen Bedarf vervielfältigt, eben so wenig aber auch in einem Maafse beschränkt werde, welches für die Befriedigung unzulänglich ist. Der Maafsstab zur Bemessung dieses richtigen Verhältnisses, kann nur in der erwähnten Eigenthümlichkeit der verschiedenen Verwaltungszweige selbst, gesucht und gefunden werden, und in der Natur von Geschäften, zu welchen die Produktion, überhaupt die Erzeugung des Einkommens dessen Realisirung bezweckt ist, bis zu seinem Einflusse in die öffentlichen Kassen Anlafs gibt.

In Hinsicht hierauf, kann ein Bedürfnifs besonderer Behörden und besonderer wirklicher Beamten, nur in Ansehung solcher Zweige des öffentlichen Einkommens stattfinden, deren Verwaltung wie z. B. jene der Forste, der Bergwerke, der Posten, und jene der indirekten Abgaben nicht nur überhaupt, sondern auch in den untern Stadien eigenthümliche Kenntnisse, oder eine durch alle Stadien in dem Organismus durchlaufende und sich gegenseitig bedingende Komplikation besonderer Normen und Formen erfordert, welche die exklusive Thätigkeit eines Beamten in Anspruch nehmen.

Unabhängig von der Frage in Betreff dieser, weniger bestrittenen, Nothwendigkeit, findet dagegen eine Verschiedenheit von Ansichten in Betreff der Zulässigkeit statt, dafs die speciellere Aufsicht und Leitung der Verwaltung der genannten Zweige, insbesondere jene sowohl der Bewirthschaftung als der financiellen Benutzung der Forste, an die allgemeinen Finanzbehörden für gröfsere Gebietstheile übertragen, oder mit denselben in Verbindung gesetzt werde.*) Un-

*) Ueber die Verschiedenheit der organischen Einrichtungen in einer grofsen Anzahl von Staaten, s. m. des Verfassers Politik der innern Staatsverwaltung I, 167 ff. und 211 ff. — In der preufsischen Monarchie z. B. ist bei einer jeden Regierung ein Oberforstmeister angestellt, und diesem die Leitung des technischen Betriebes, und die Dienstpolizei über

ter den Gründen gegen eine solche Verbindung wird insbesondere der Mangel an den eigenthümlichen Kenntnissen geltend gemacht, welche die Forstverwaltung erfordert, und welche die Mehrzahl der Mitglieder dieser Behörden, in der Regel, nicht besitze, wodurch Alles der Willkür des technischen Referenten überlassen bleibe, die nur durch die Anstellung mehrerer Männer vom Fache verhütet werden könne, die zugleich aber auch zu einer solchen Vermehrung des Aufwandes nöthige, der das Maafs desjenigen übersteige, der für eine Centralbehörde erforderlich und zureichend sey; sodann, die Schwierigkeit einer solchen Sonderung der Attributionen, welche gegen störende Kollisionen sicherstelle; endlich auch die Störung der Einheit in der Verwaltung, durch die

---

das Forstpersonal, ausschliefslich und selbstständig übertragen, dieser Beamte selbst aber, der Aufsicht und Kontrole des Präsidiums untergeben. Die Leitung der finanziellen Benutzung, gehört zu dem Geschäftskreis der betreffenden Abtheilung der Regierung. (M. s. die Instruktion v. 23. Okt. 1817.) Die oberste Aufsicht und Leitung wird durch zwei Landoberforstmeister die Mitglieder der vierten Abtheilung in dem Finanzministerium sind, von jedem in einem Theile der Monarchie realisirt. — Eine ähnliche Einrichtung findet in Bayern statt, die sich nur dadurch unterscheidet, dafs in einer jeden Finanzkammer, für die Angelegenheiten, die sich auf die Leitung des Forstwesens, und des Forstbetriebes beziehen, ein besonderer Kreisforstreferent; für die Beaufsichtigung des laufenden Dienstes aber, und für die Bewachung der Ausführung der getroffenen Verwaltungsanordnungen und Vorschriften, derselben ein Kreisforstinspektor beigegeben ist. (Verord. v. 14. Juli 1818.) — In Würtemberg hingegen ist die allgemeine Aufsicht und Leitung der Forstwirthschaft, einem Centralkollegium — dem Forstrath — übertragen, dessen Attributionen lediglich hierauf beschränkt sind. Für deren specielle Leitung in den Kreisen, ist in einer jeden Finanzkammer, ein Kreisforstrath als Referent für die technischen Gegenstände angestellt, deren Behandlung demselben ausschliefslich übertragen ist. Die Leitung der financiellen Benutzung gehört zum Geschäftskreis der Finanzkammern. (Verord. v. 22. Febr. 1822.) In Baden ist die Leitung von beiden in einer Oberforstkommission vereinigt, deren Stellung unabhängiger ist, als bei einer strengen Prüfung mit dem Princip der Einheit in der Finanzverwaltung, vereinbar seyn möchte.

unvermeidliche Divergenz von Ansichten, wenn die Leitung unter eine Anzahl von sich unabhängiger Behörden versplittert wird.

Der erstere dieser Einwürfe, ist als Thatsache begründet. Die Folge jedoch die aus demselben und aus dem dritten gezogen wird, ist von geringerem Gewichte, als denselben beigelegt wird, indem auch bei der Centralisirung der Leitung in einer Behörde, sowohl in Betreff der Anordnung der Bewirthschaftung, als der Vollziehung der Vorschriften einer solchen Behörde, Vieles, wo nicht das Meiste dem eigenen Ermessen der äufsern Aufsichtsbeamten überlassen bleiben mufs. Es ist dieses eine unausweichliche Folge des Einflusses, den sowohl örtliche als sonstige Verhältnisse auf beides haben, und die sich von Jahr zu Jahr ändern können. Gegen blofse Willkür schützt die Aufsicht und die Kontrole des Präsidiums der erwähnten Behörden, welche gegen diese technischen Beamten bei denselben, in gleichem Maafse, wie gegen deren übrige Mitglieder wirksam ist, und auch jene der oberaufsehenden Behörde, in dem Finanzministerium, durch welche zugleich die Einheit, in so weit als diese wesentlich ist, erhalten wird. Mifsgriffe durch Verfolgung einseitiger Ansichten in Betreff der Bewirthschaftung aber, können durch die Vorschrift der nothwendigen Zuziehung anderer technischer Beamten bei der Entwerfung und Festsetzung der Plane für dieselbe, verhütet, und hierdurch der Mangel an technischen Kenntnissen der übrigen Mitglieder der Finanzkollegien supplirt werden. *)

Eine richtige Vertheilung der Attributionen kann keinen erheblichen Schwierigkeiten unterliegen, indem diese

*) Für diesen Zweck ist in Bayern die Anordnung getroffen, dafs für die Berathung der periodischen Betriebsplane jährlich eine Forstbetriebskomite zusammentritt, die aus dem Kreisforstrathe, dem Kreisforstinspektor, dem Forstkontroleur, dem betreffenden Forstbeamten und aus zwei der einsichtvollsten Forstbeamten des Kreises, gebildet wird, und über deren Beschlüsse die Finanzkammer theils selbst entscheidet, theils dieselben zur Entscheidung an das Finanzministerium vorlegt. Zur Berathung der jährlichen Bewirthschaftungsvorschläge, ist ein Zusammentritt des Kreis-Forstreferenten, des Inspektors und des betreffenden Oberför-

durch die Natur der Geschäfte selbst und deren Beziehung angedeutet, und diejenigen für den technischen Betrieb von jenen die sich auf die financielle Benutzung beziehen, gesondert sind. Ueberhaupt, insbesondere aber beim Hinblicke auf die Abhängigkeit von den äufsern Aufsichtsbeamten, welcher sich eine Centralbehörde in der Auffassung und Würdigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse, nicht entziehen kann, möchte deren Entbehrlichkeit und der Vorzug einer solchen organischen Einrichtung nicht zu verkennen seyn, durch welche die Leitung und die Beaufsichtigung der Bewirthschaftung und der financiellen Benutzung, den Forsten näher gerückt wird, und diese an die erwähnten allgemeinen Finanzbehörden für gröfsere Gebietsabtheilungen, überträgt. *)

Andere Verhältnisse finden dagegen in Ansehung der Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens statt, indem nicht blofs der technische Betrieb, sondern zum Theil auch die allgemeine Geschäftsbehandlung, in noch gröfserm Maafse als bei der Forstverwaltung, besondere Kenntnisse erfordern, und als auch die financielle Benutzung sich in dem Verhältnisse anders modificirt, als es sich nur um wenige Werke homogener Art, oder aber um die Benutzung einer grofsen Anzahl verschiedenartiger Betriebe handelt. Ueberhaupt bedingt die Eigenthümlichkeit dieses Zweiges von öffentlichem Einkommen, eine vollständige Specialisirung seiner Verwaltung, und komplicirt sich zugleich der Organismus der Behörden für dieselbe, durch die Verschiedenheit der Werke, und dadurch, dafs jedes einzelne Etablissement als ein für sich bestehendes Ganzes behandelt werden mufs, welches nicht blofs besondere, und besonders gebildete Beamten, sondern auch besondere Anordnungen in Betreff seiner Bewirthschaftung erfordert, die von jenen für andere

---

sters angeordnet, in welchem der Betriebsplan für das bevorstehende Jahr festgesetzt, und die Berichte über den Vollzug jener für das verflossene Jahr geprüft wird. (M. s. die alleg. Verordnung.)

*) Ein gänzlicher Mangel an Kenntnissen von der Forstverwaltung, kann bei gehörig und vollständig gebildeten Mitgliedern dieser Behörden, nicht vorausgesetzt werden.

Werke wesentlich verschieden sind. Abgesehen von diesen Gründen möchte vielleicht auch für die praktische Nothwendigkeit einer solchen Specialisirung geltend gemacht werden können, dafs welches auch die organische Einrichtung der Verwaltung seyn mag, dieselbe in allen Staaten stattfindet. *) Ihre Ausdehnung auf die Anordnung besonderer Berggerichte hingegen, kann nicht als ein wesentliches Bedürfnifs betrachtet werden. Der Zweck solcher Specialgerichte kann in gleichem Maafse erreicht werden, wenn zum Behuf der Ertheilung von technischen, überhaupt von solchen Erläuterungen die zur richtigen Würdigung der in rechtlicher Diskussion befangenen Fragen erforderlich seyn können, den gewöhnlichen Gerichtshöfen, Bergbeamte

---

*) In dem österreichischen Kaiserstaate z. B. ist die allgemeine Leitung in einem gewissermaafsen selbstständigen Senate der Hofkammer centralisirt, mit welchem das Oberkammergrafenamt für Ungarn, und die erste Kammer des vereinigten Kameral- und Montanistischen Thesaurariats für Siebenbürgen, als leitende Oberbehörden für beide Provinzen in Verbindung stehen. — In der preufsischen Monarchie ist die Leitung der Verwaltung des gesammten Bergwerks-, Hütten-, und Salinenwesens in der als Sektion in dem Ministerium des Innern konstituirten Oberberghauptmannschaft centralisirt, mit fünf Oberbergämtern für die speciellere Aufsicht und Leitung. — In Rufsland, in dem Bergkollegium mit sechs Abtheilungen; — in Schweden, in dem Bergwerkskollegium, zugleich zweite Instanz in Civil- und Kriminalsachen die bei den Berggerichten verhandelt werden; — in Sachsen, in dem ersten Departement des geheimen Finanzkollegiums; — in Hannover, ist die oberste Leitung in einem besondern Ministerial-Departement centralisirt, unter welchem die Domainenkammer das Detail leitet. — In Bayern besteht eine Generalbergwerks- und Salinenadministration, mit 14 Bergrevieren, und 7 Hauptsalzämtern; — in Würtemberg, ein besonderer Bergrath, — in Baden, eine Direktion der Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung und der Münzen; in Kurhessen, eine Ober-, Berg- und Salinendirektion etc. — In Frankreich endlich ist die oberste Leitung mit jener des Strafsen- und Brückenbaues, in einer und derselben Generaldirektion vereinigt, mit einem besondern technischen Conseil.

entweder für beständig, oder in jedem einzelnen Fall beigeordnet werden. *)

Auch in Ansehung der Verwaltung des Postwesens findet die gleiche Nothwendigkeit einer solchen Specialisirung in allen Stadien des Organismus, statt; nicht so unbedingt aber eine solche der Centralisirung dessen specielleren Aufsicht und Leitung in gröfsern Bezirken, in Oberpostämtern, deren Bedürfnifs überhaupt mehr oder weniger von den Grundsätzen und Ansichten abhängt, die bei der Einrichtung des Postwesens, insbesondere auch in Ansehung der Verbindungen mit dem Auslande und jener des Kassen- und Rechnungswesens, befolgt sind.

Der Organismus, der Personalbedarf, und die amtliche Stellung der Beamten für die Verwaltung der indirekten Steuern, ist vorzüglich davon abhängig, in wie fern die Natur einzelner dieser Abgaben, auch in den untern Stadien der Verwaltung, eine besondere direkter einwirkende Aufsicht und Kontrole ihrer Agenten erfordert. Zum Theil auch sind das System, welches insbesondere in Ansehung der Konsumtionssteuern befolgt ist, und aufserdem, sowohl in Betreff dieser, als vorzüglich in Betreff der Zollverwaltung, die Lokalverhältnisse auf den Personalbedarf von Einflufs. Ue-

---

*) Dergleichen besondere Berggerichte z. B. in den österreichischen Staaten, in Schweden etc. Jedoch ist deren Kognition und Entscheidung auf solche Gegenstände beschränkt, die nach Maafsgabe der bestehenden Gesetzgebung, zu dem Bergregal gehören, und sich wesentlich auf den Bergbau beziehen; sodann, auf die Gerichtsbarkeit über die Berg- und Hüttenleute, in Fällen, die sich auf ihre amtlichen, überhaupt auf ihre Dienstverhältnisse beziehen. — In der preufsischen Monarchie bestehen die Berggerichte als *fora specialia*, die jedoch nur in erster Instanz erkennen. Der weitere Instanzenzug richtet sich nach den Vorschriften der Gerichtsordnung, und steht es den Parteien frei, die Zuziehung von Bergbaukundigen zu verlangen. (Verord. v. 21. Febr. 1816.) In Bayern ist bei dem Oberappellationsgericht ein besonderer oberberggerichtlicher Senat, mit zwei Oberbergräthen als Mitgliedern angeordnet. — In Frankreich gehören Klagen der Eigenthümer gegen solche die unter ihren Grundstücken graben, vor die gewöhnlichen Gerichte, solche in Betreff der Verleihung aber, zu dem Contentieux administratif.

berhaupt kann in Betreff desselben keine allgemein maafsgebende Norm zulässig seyn. Ein geeignetes Mittel zu dessen Beschränkuug, beruht in der Vereinfachung des Abgabenwesens, durch Verschmelzung gleichartiger Abgaben, oder solcher die gleicher Natur sind, in eine einzige, oder doch in der Kombinirung ihrer Erhebung, in möglichster Vergröfserung der Verwaltungs- und Erhebungsbezirke, und zum Theil auch darin, dafs dem Organismus der Behörden eine möglichst gleichförmige Einrichtung gegeben werde. In Hinsicht auf dieses Postulat, sind dem Einheitssysteme Vorzüge eigen, und gewährt dasselbe Vortheile, die kein anderes in gleichem Maafse darbietet. Eine Uebertragung der Leitung und Beaufsichtung der Verwaltung dieser Abgaben, an die allgemeinen Finanzbehörden für gröfsere Gebietstheile, ist zwar an sich nicht unbedingt unstatthaft; die Specialisirung derselben in besondern Behörden, jedoch in Hinsicht auf die Natur dieser Verwaltung die wesentlich in Vollziehung besteht, und auch in solcher auf das so grofse Detail, welches eine ununterbrochene, direkt einwirkende Aufsicht und die ausschliefsliche Thätigkeit einer Behörde in Anspruch nimmt, das Angemessenere.

Ueberhaupt möchte in solchen allgemeinen Finanzbehörden nur eine Vereinigung der Leitung nachstehender Verwaltungen und Geschäftszweige als zulässig erachtet werden, können nämlich: die der Domainen, der Forste, der Finanzregalien mit Ausschlufs des Berg- und Postregals, sodann jene der direkten Steuern, in Betreff welcher nachdem ihre Veranlagung bewirkt ist, Alles sich lediglich nur auf die Leitung und Beaufsichtigung des Einzuges beschränkt; endlich jene des Kassen- und Rechnungswesens. Die Idee, oder der Vorschlag einer abgesonderten Leitung der Bewirthschaftung der Domainen, Forste und Bergwerke, und einer solchen deren financiellen Benutzung durch besondere Behörden, von welchen jene für die erstere nicht als Staatsbehörden, sondern nur als Administrationsämter für die Vollziehung der Befehle, und als technische Vermittler für die Ausführung der Ideen der Finanzkollegien zu betrachten seyn würden,*) kann schon um defs-

*) v. Jakob Finanzwissenschaft §. 970.

willen nicht als statthaft erachtet werden, weil ihre Realisirung eine Unabhängigkeit für diese letztere unterstellt, die denselben, ohne Gefährdung der Einheit in der Verwaltung, nicht eingeräumt werden kann. In so fern als diese Idee die Leitung der Verwaltung gewissermaafsen ausschliefslich in die Hand des Referenten in dem Finanzkollegium, und in der höchsten Instanz, in jene des Referenten im Central-Finanzkollegium legt, führt dieselbe zu dem Einheitssysteme, ohne jedoch dessen Vortheile zu gewähren, und ohne dafs sie gegen die Mängel des Kollegialsystems schützt. Aufserdem würde — wie für dieselbe geltend gemacht wird, — weder eine Verminderung des Personal- und Geldaufwandes erwirkt, noch für die vollkommenere Ausbildung der Wissenschaft, irgend etwas gewonnen werden. Das erstere nicht, weil das Personal, welches hierdurch in den Finanzkollegien überflüssig wird, sich in den Administrationsämtern, oder technischen Kammern, und wohl selbst in gröfserer Anzahl, wieder findet; und auch das letztere nicht, weil bei der Ausschliefsung der technischen Behörden aus dem Staatsdienste, und von der Theilnahme an dessen Vorzügen und Vortheilen, der Reiz und der Antrieb zu einer vollkommeneren Ausbildung, sich nothwendig vermindert.

Die Theorie der Finanzwissenschaft lehrt — wie bereits erwähnt — die Grundsätze, wie das öffentliche oder Staatseinkommen, aus dessen unmittelbaren und mittelbaren Quellen auf eine solche Art geschöpft und gesammelt werden kann, welche deren Nachhaltigkeit nicht gefährdet. Die Grundsätze, Regeln und Maximen für die zweckmäfsigste Art seiner Realisirung, und seiner Verwaltung, müssen theils aus der eigenthümlichen Natur einer jeden dieser Quellen abgeleitet werden, theils sind sie das Ergebnifs der Erfahrung, durch welche, was ursprünglich gewissermaafsen als eine blofse Kunst oder Fertigkeit betrachtet worden ist, sich allmälig zu einer, wenn auch nicht durchaus rationell zu begründenden, empirischen Wissenschaft ausgebildet hat. Der Prüfstein endlich für die Güte und

Zweckmäſsigkeit sowohl eines Finanzsystems an sich, als der Maaſsregeln für seine Vollziehung, muſs in den Wirkungen und Folgen gesucht werden, welche beides auf die Vermögens- und Einkommens- und gewerblichen Verhältnisse in einem gegebenen Staate, überhaupt auf dessen wirthschaftlichen Zustand geäuſsert hat.

Hierdurch wird die Geschichte der Staaten, insbesondere jene ihrer Finanzverwaltung gewissermaaſsen zu einer Quelle für die weitere und vollkommenere Ausbildung der Wissenschaft. Die Beobachtung ihrer Ergebnisse in solchen Staaten, deren wirthschaftlicher Zustand bei mäſsiger Höhe der Abgaben stationär bleibt, wohl mehr und mehr verfällt, während jener anderer Staaten, ungeachtet einer lange an- und fortdauernden hohen financiellen Anspannung sich fortschreitend blühender entfaltet, zeigt, daſs die Ansicht, welche dessen Flor von der Mäſsigkeit dieser Anspannung abhängig macht, nicht unbedingt gegründet ist, und in gleichem Maaſse die Unhaltbarkeit der entgegengesetzten Ansicht, welche in der Höhe der Abgaben, überhaupt in der Gröſse der financiellen Anstrengung, ein Mittel zu dessen Beförderung sieht. Der Grund daſs die erstere nicht immer wohlthätig; die letztere, nicht immer verderblich auf den wirthschaftlichen Zustand eines Landes einwirkt, beruht theils in dem Finanzsysteme, in wie fern nämlich dieses die Reproduktion schont oder hemmt, und hierdurch die Vergröſserung des Nationaleinkommens begünstigt oder erschwert; theils und sodann hängt der eine oder andere Erfolg in gleichem Maaſse von der Anwendung ab, welche dem Staatseinkommen gegeben wird, in wie fern diese nämlich für die Erweiterung des Feldes der gewerblichen Thätigkeit reichlich beiträgt, oder aber zum gröſsten Theile steril ist.

In einem hohen Grade lehrreich ist in dieser Beziehung die Finanzgeschichte von Frankreich, wenn dessen wirthschaftlicher Zustand und financieller Haushalt vor dem Anfange der Staatsumwälzung, mit beidem in der neuern Zeit verglichen wird, und wenn mit den tiefen Wunden welche diese dem erstern geschlagen hatte, und mit den auſserordentlichen Anstrengungen, zu welchen die Ereignisse

seit der Restauration genöthigt haben; *) die Vermehrung aller Elemente von Nationalreichthum und Einkommen verglichen wird, die ungeachtet der öffentliche Aufwand, seit einer Reihe von Jahren jährlich eine Milliarde Francs in Anspruch nimmt, sich immer blühender entfaltet. **)

---

*) Unter den erstern dürfte es blofs an einer Hinweisung auf den Banquerout der bis zu der ungeheuern Summe von 45,578 Mill. Liv. vermehrten Assignaten genügen, die bis auf $^1/_{746}$ ihres ursprünglichen Preises gesunken waren, und auf jenen der 3000 Mill. Liv. Mandats, und auf deren Reduction, in deren Folge eine baare Geldrente von 1000 Liv. in Silb. im Jahr 1789, im Jahr 1797, auf 3 Liv. 6 Sols 8 Cm. vermindert worden war.

Die aufserordentlichen Anstrengungen seit der Restauration aufser und neben der Deckung des gewöhnlichen Staatsaufwandes sind in dem Kommissionsberichte über das Budget f. d. J. 1829 (Monit. v. 1828 Nr. 179) zu 3460 Mill. Frcs. angegeben; einschliefslich der 1000 Mill. für die Entschädigung der Emigranten, der 80 Mill. durch das im Jahr 1828 votirte, im Januar 1830 realisirte Anlehen, endlich des (jedoch zu hoch geschätzten) Betrags des Arrière und der schwebenden Schuld, 700 Millionen Frcs. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dafs über die Hälfte der vorerwähnten Totalsumme durch Benutzung von Kredit (ein bedeutender Theil durch Anlehne in dem Auslande) beschafft, und dafs wohl Ein Drittheil der realisirten Summen, unmittelbar wieder in die Cirkulation zurückgeworfen worden ist; sodann, dafs die Entschädigung der Emigranten durch Inscription einer Rente von 30 Mill. Frcs. (jährlich $^1/_5$ während 5 Jahren) bewirkt worden ist. Die unmittelbare Anstrengung der Kontribuenten reducirt sich daher (nach Abzug der 700 Mill. Arrière und schwebenden Schuld) auf die Deckung von ungefähr jährlich 108 Mill. Renten.

**) Die Würdigung des Verhältnisses das in jedem der erwähnten beiden Zeitpunkte zwischen der Gröfse des Staatseinkommens und jener des Nationaleinkommens stattgefunden hat, bedingt eine genaue Kenntnifs jener dieses letztern in jedem derselben. Die Daten die über dessen Betrag in den letzten Jahren vor der Revolution vorliegen, ermangeln indessen an derjenigen Vollständigkeit und insbesondere auch an der gehörigen Verlässigung, die für ihren Gebrauch als Anhalt zu einer solchen Vergleichung erforderlich seyn würde. Und auch Dupins Schätzung von dessen gegenwärtiger Gröfse, würde nicht ohne grofse Vorsicht und Sichtung, für diesen Zweck benutzt werden können. Ganilh hat (in seiner *théorie de l'économie politique* I,

Noch merkwürdiger in dieser Beziehung und zugleich lehrreicher ist die Finanzgeschichte des brittischen Reiches, insbesondere die in dem Zeitabschnitte von 1793 bis zu wiederhergestelltem Frieden im J. 1815, während welchem das gewöhnliche Staatseinkommen von einer Summe von

---

166) den Bruttoertrag der Urproduktion vor der Revolution, zu 3,917,915,000 Liv., den reinen Ertrag, zu 1,294,822,029 Liv.; den erstern durch technische Gewerbsthätigkeit, zu 1,494,230,600 Liv., und das reine Einkommen, zu 272,557,024 Liv. geschätzt. Der Werth des Einfuhr- und Ausfuhrhandels in jenem Zeitpunkte ist zu 918,032,000 Liv. in den *Tableaux* zur *statistique générale* und *partie de la France* angegeben, wovon das benefice, dieses zu 20 pCt. gerechnet, 183,606,400 Liv. betragen würde. Das Staatseinkommen in den letzten Jahren vor der Revolution, hat 475,294,000 Liv. betragen; im Jahr 1828 aber 979,352,000 Frcs. Wird (zur Herstellung einer Gleichheit in den Elementen zu einer Vergleichung, so wie Dupin gethan), die Differenz zwischen dem Brutto- und Nettoertrage der Urproduktion als Travail agricole, Ganilhs Schätzung hinzugesetzt, und diese mit jener von Dupin verglichen, dann ergeben sich nachstehende Vergröfserung und nachstehende Verhältnisse, nämlich:

	Nationaleinkommen	Staatseinkommen	Verhältnifs
f. d. Jahr 1789	4,374,078,424 L.	475,294,000 L.	etwas über $10\frac{9}{11}$ pCt.
— 1828	8,085,209,364 F.	979,352,000 F.	— — $12\frac{1}{9}$ pCt.
mithin jetzt mehr	3,711,130,940 F.	504,058,000 F.	
oder	$84\frac{5}{6}$ pCt.	106 pCt.	

Ungeachtet der so grofsen Erhöhung des Procentverhältnisses des Staatseinkommens, ist diese jedoch nur scheinbar. In Hinsicht auf die so bedeutende Vermehrung des Nationaleinkommens, würde, wenn dasselbe gegenwärtig in gleichem Maafse wie in dem frühern Zeitpunkte angezogen wäre, der Beitrag von demselben sich auf 20 pCt. erhöhen; aufserdem und sodann darf bei einer solchen Vergleichung die grofse Masse von Provinzialabgaben die aufser den Summen, die in die Staatskasse geflossen sind, für öffentliche Zwecke haben geleistet werden müssen, und jene von Feudal- und sonstigen Lasten nicht übersehen werden, durch welche der Totalbetrag der Lasten die auf dem Nationaleinkommen gehaftet haben, sich verdoppeln dürfte. — Ueber die progressive Vergröfserung des Staatseinkommens seit der Restauration, s. m. die *Tableaux présentant la progression des revenus publics de la France, depuis le* 1 *Janvier* 1816, *jusqu'au* 31 *Decbre* 1826, in dem Moniteur v. 1827 Nr. 215. —

17,957,983 Pfd. Sterl. in dem erstern dieser Jahre, bis zu einer solchen von 81,242,912 Pfd. Sterl. in dem letztern gesteigert war, und wenn zugleich die gleichzeitige so erstaunenswerthe Vergröfserung des Nationalreichthums und Einkommens in dem nämlichen Zeitraume berücksichtigt wird.*)

Die Hinweisung auf das Beispiel dieser beiden Staaten, welchem jenes von andern beigefügt werden könnte, bezweckt keinesweges den Beweis, dafs eine hohe Spannung der Abgaben unter allen Umständen unnachtheilig sey, sondern nur jenen von der Wichtigkeit des Studiums der Finanzgeschichte der einzelnen Staaten, und der Benutzung der Erfahrung, indem die abstrakte Theorie nur in so fern als sie auf diese gestützt ist, praktischen Werth hat. Möchte die Bearbeitung einer solchen von den gröfsern Staaten, die mit der Darstellung der Grundsätze nach welchen das Finanzsystem und die Finanzverwaltung in denselben in einzelnen Zeitpunkten geordnet gewesen, und allmählich ausgebildet worden ist, zugleich eine solche der fortgeschrittenen Ausbildung ihres wirthschaftlichen Zustandes, und des Einflusses der erstern auf denselben verbindet, nicht immer ein unerfüllter Wunsch bleiben!

Es mangelt zwar nicht an einer grofsen Anzahl von Schriften über die financiellen Verhältnisse vieler Staa-

---

*) M. s. das Statement of the Annual Income and expenditure of the Government of Great Britain from the Commencement of the War — 1793 to 1824 both years inclusive, in den Statistical Illustrations. Die Totalisirung des Betrages der in jedem Jahre in dem Zeitraume von 1793 bis 1816 bezahlten Abgaben, ergibt die ungeheure Summe von 1,162,154,134 Pfd. Sterl., wovon ungefähr 27 pCt. durch die Einkommensteuer und die assessed Taxes, die übrigen 73 pCt. beinahe ganz durch indirekte Steuern eingezogen worden sind. — Das Total der seit 1817 bis 1825/26 erhobenen Abgaben, beträgt für Grofsbrittanien, 488,713,573 Pfd. Sterl.; für Ireland, 37,196,721 Pfd. Sterl., zusammen 525,910,294 Pfd. Sterl. — Nach Colquhouns bekannter Schätzung des Nationaleinkommens zu 430 Mill. Pfd. Sterl. würden ungefähr 12 bis 13 pCt. von demselben an den Staat abgegeben werden. Man vergleiche über diese Schätzung, Löwe, S. 420, und *Moreau de Jonnes le Commerce au* 19. siècle I, 114.

ten. Theils aber beziehen dieselben sich mehr oder weniger nur auf einzelne Gegenstände und Zweige des öffentlichen Einkommens oder Aufwandes, oder umfassen sie nur einzelne Zeitabschnitte; theils bezwecken dieselben (insbesondere diejenigen von teutschen Staaten) weniger eine Darstellung der rein financiellen Verhältnisse des Staatshaushaltes, sondern meistens und mehr nur eine solche der rechtlichen, insbesondere derjenigen die sich auf das Steuerwesen beziehen. Es ist hierdurch zwar eine grofse Masse von zum Theil schätzbarem Material aufgehäuft, welches zur Bearbeitung einer Finanzgeschichte benutzt werden kann. In keiner Hinsicht aber kann durch dasselbe der Mangel einer solchen supplirt werden. In keiner dieser Schriften ist der Uebergang aus dem früheren Patrimonialhaushalte in einen Staatsfinanzhaushalt, oder jener aus einem Finanzsysteme in ein anderes dargestellt, eben so wenig der Gang den die Ausbildung desjenigen, welches in Anwendung ist, genommen hat, und der Einflufs den dasselbe auf den wirthschaftlichen Zustand eines gegebenen Landes geäufsert hat. Ueberhaupt ist, so weit die Kenntnifs des Verfassers reicht, unter allen Staaten, der Finanzgeschichte von Frankreich die umfassendste Bearbeitung zu Theil geworden. Aber auch diese entspricht den Forderungen die an eine solche Geschichte gemacht werden müssen, in so fern nur unvollkommen, als in derselben der eben erwähnte Einflufs des jedesmaligen Finanzsystems auf den wirthschaftlichen Zustand des Landes, überhaupt nicht, oder wo es geschehen, nicht in dem erforderlichen Maafse berücksichtigt und dargestellt ist. Aufser der grofsen Anzahl von Memoires, — von Sully bis auf diejenigen des Duc de Gaète herab, — aus welchen eine Finanzgeschichte zusammengereihet werden kann, und zu deren umfassenden Bearbeitung sie einen reichen Schatz von Material enthalten, und aufser der *Encyclopédie méthodique*, *Finances*, verdienen nachstehende Werke über dieselbe besondere Erwähnung, nämlich die *Recherches et considérations sur les finances de France par Forbonnais*, 6 Bände; die *Histoire générale des*

finances de la France depuis le commencement de la Monarchie etc. par Mr. Arnould. Paris 1806; (der zugleich mehrere hieher gehörige Werke angezeigt hat) die *Particularités et observations sur les ministres des finances de la France* (von Monthion) *Paris* 1812. Durch das neueste Werk über dieselbe (zum grofsen Theil ein schamloses Plagiat des ebenerwähnten) nämlich durch die *Histoire financière de la France depuis l'origine de la Monarchie jusqu'à l'année* 1828 *par Jacq. Bresson.* 2. Vol. 8. *Paris* 1829, ist weder für diese Geschichte, noch für die Wissenschaft, irgend eine neue Ausbeute gewonnen worden.

Anhang

zum

ersten und zweiten Theile.

In der Zwischenzeit zwischen der Abgabe des Manuskripts zu dem gegenwärtigen Werke an die Verlagshandlung und dessen Abdrucke, sind theils in angezeigten thatsächlichen Verhältnissen Veränderungen eingetreten, theils haben sich dergleichen neu gebildet, deren nachträgliche Anzeige, so wie jene einiger Werke die im Laufe des verflossenen Jahres erschienen sind, wesentlich geschienen hat.

In dem ersten Theile.

Zu Seite 182 1ste Note. Die Personal- und Klassensteuer in den k. k. österreichischen Staaten, ist durch eine kaiserl. Verfügung v. 25. Mai 1829, vom 1. November des nämlichen Jahres anfangend, aufgehoben worden.

Zu S. 293. Von den daselbst angeführten *Statisticbl Illustrations of the territorial Extent and Population, Rental, Taxation, Finances, Commerce, Consumtion, Insolvency, Pauperism and Crime of the British Empire. Compiled for and published by ordre of the London statistical Society., London* — ist im Jahr 1827 eine dritte Ausgabe erschienen, die theils durch mehrere Rubriken vermehrt, theils bis zu einem neuern Zeitpunkte (1825) fortgesetzt ist. — Sodann neu erschienen: Beiträge zur Kenntnifs des gewerblichen und kommerciellen Zustandes der preufsischen Monarchie. Aus amtlichen Quellen. Von C. W. Ferber, königl. preufsischer Geheimer Oberfinanzrath mit 9 Tabellen. Berlin 1829 — und geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit von Gustav v. Gülich I. Bd. Jena 1830.

Zu Seite 319, 1ste Note. Der Grundsatz: dafs das Chausseegeld nur als Vergütung für den Aufwand für die Unterhaltung der Kunststrafsen zu betrachten, und in diesem Sinne zu normiren sey, ist ebenfalls in dem 6ten Artikel des Handelsvertrages zwischen Preufsen und Hessen-Darmstadt auf der einen, und Bayern und Würtemberg auf der andern Seite, sancirt worden. In demselben ist zugleich die Aussicht auf Erwirkung einer gröfsern Gleichförmigkeit dieser Abgabe in einem grofsen Theile von Teutschland in so fern eröffnet, als zugleich vereinbart ist, dafs der preufsische Tarif von 1828, als das Maximum derselben in den Vereins-Staaten betrachtet werden soll.

Zu S. 329, Note 1. Der gegenwärtige Betrag der Branntweinsfabrikation in der preufsischen Monarchie, ist in Ferbers Beiträgen, S. 169 ff., zu 125 Mill. Quart, in einem Geldwerthe von 15,099,997 Rthlr. angegeben.

Zu S. 345, §. 70. Die Ueberzeugung von der Unvereinbarkeit des Prohibitivsystems mit den Forderungen die sich aus der so gänzlichen Veränderung aller Verhältnisse in dem Volksleben entwickeln, scheint fortscheitend mehr Raum zu gewinnen. Vor noch nicht langer Zeit in einer grofsen Anzahl von Staaten in Anwendung, wird dieses System, in seiner ganzen Strenge, gegenwärtig nur noch in Rufsland gehandhabt, dessen Verhältnisse freilich auch in mancher Hinsicht von jenen aller andern Staaten verschieden sind, sodann in Frankreich und in Oesterreich, in welchem letztern Staate jedoch in der neuern Zeit mehrere Milderungen eingetreten sind, welche die Hoffnung noch gröfserer erlauben. In dem brittischen Reiche ist dasselbe ebenfalls in der neuern Zeit modificirt worden, wenn gleich nicht in dem Maafse, wie es bei Huskissons sachreicher und beredter Aufforderung zu einer gänzlichen Reform zu erwarten gewesen wäre. Endlich huldigt der Grundsatz der Reciprocität der die Grundlage der Handelsverträge bildet, die in den neuern Zeiten abgeschlossen worden sind, der Ueberzeugung, dafs die Vergröfserung und Vervollkommnung des Gewerbfleifses, durch Erweiterung des Marktes für den Vertrieb und Absatz seiner Produkte und Erzeugnisse, diese Erweiterung, selbst aber, durch möglich gröfste Freiheit

sowohl in der Anwendung der Arbeitskräfte, als für den Verkehr und Handel bedingt sey.

Am vollständigsten ist diese Ansicht und Ueberzeugung in den nachstehenden Verträgen anerkannt, deren wohlthätiger Einfluſs durch Entfesselung des Verkehrs in einem groſsen Handelsgebiete auf die gröſsere Entfaltung des Gewerbsfleiſses in den Vereinsländern, überhaupt auf deren wirthschaftlichen Zustand nicht zu verkennen seyn dürfte, nämlich:

a) in dem Grundvertrage über einen Zollverein zwischen Bayern und Würtemberg, v. 18. Januar 1828, zu welchem das letztere den ersten Impuls gegeben hat;

b) in dem Zollvereinigungsvertrage zwischen dem Königreich Preuſsen und dem Groſsherzogthum Hessen v. 14. Febr. 1828; und

c) in dem Handelsvertrage der zwischen diesen beiden Zoll- (Mauth-) Vereinen am 27. Mai 1829 abgeschlossen worden ist, und der den Erzeugnissen des Gewerbfleiſses von mehr als 18 Millionen Individuen, einen freien Markt eröffnet. In ungleich geringerem Maaſse geschieht dieses dagegen in dem sogenannten mitteleutschen Zoll-Vereine, der am 24. Septbr. 1828 zwischen den Königreichen Sachsen und Hannover, sodann Kur-Hessen, den sächsischen Herzogthümern, Oldenburg, Braunschweig, Nassau, Hessen-Homburg, den Reuſsischen Fürstenthümern, Schwarzburg - Rudolstadt, den freien Städten Bremen und Frankfurt, vorerst auf sechs Jahre abgeschlossen, und von mehreren Paciscenten auf weitere 6 Jahre verlängert worden ist.

Die beiden ersteren Unionen sind von dieser letztern dadurch wesentlich verschieden, daſs sie mit Beseitigung aller Zollschranken an den innern Gränzen der Vereinslande (z. B. jener an der Gränze zwischen Bayern und Würtemberg), diese letztern in Absicht auf den Handelsverkehr in- und zwischen denselben, in ein Handelsgebiet vereinigen, mit demselben Zolltarife, und einer gleichen Gesetzgebung für alle, und mit gleich gebildeten Normen und Formen für die Verwaltung; der mitteleutsche Verein hingegen die Zolllinien die jedes Vereinsland umschlieſsen aufrecht erhält, und in jedem derselben die besondere Zollrolle und

Gesetzgebung, und die besondern Verwaltungsnormen und Formen nach wie vor in Anwendung bleiben; — sodann auch dadurch, dafs in den beiden erstern Unionen, die Befreiung der Einfuhr und Ausfuhr der Produkte des Ackerbaues und der Erzeugnisse des Gewerbsfleifses von allen Abgaben die bis dahin auf denselben gelastet haben (mit alleiniger Ausnahme einer kleinen Anzahl von Gegenständen), die Regel bildet, in dem mittelteutschen Vereine hingegen, die Verzollung von beidem, welcher selbst jene der Naturprodukte unter bestimmten Modifikationen unterworfen bleibt. Ueberhaupt bezweckt dieser letztere nur eine Begünstigung der Waaren die aus einem Vereinslande in das andere transitiren, während die beiden erstern, „ein Sieg desjenigen Systems sind, welches die Frei„heit des Handelsverkehrs überhaupt, und nicht blofs im „Innern eines Landes für sich in Schutz nimmt."

Bei ihrer Bekanntwerdung auf der einen Seite als die Morgenröthe einer hoffnungsvollen Zukunft begrüfst, haben die beiden erstern Vereine, zugleich Anlafs zur Artikulirung von Bedenklichkeiten gegeben, die zum Theil durch andere, als blofs National- oder staatswirthschaftliche Rücksichten motivirt sind. *)

Blofs aus dem Gesichtspunkte des Einflusses betrachtet, den dergleichen Mauthvereine auf den wirthschaftlichen Zustand und auf die financiellen Verhältnisse eines gegebenen Landes haben können, wird der Abschlufs von solchen als eine Art von Inkonsequenz bezeichnet. Im Fall nämlich das

*) Der Abschlufs dieser Vereine hat zu einer grofsen Anzahl von Erörterungen und Abhandlungen Anlafs gegeben, die jedoch von sehr ungleichem Gehalte und Werth sind. Die bei weitem vorzüglichsten in welchen die wichtigeren Gründe für und gegen dergleichen Mauthvereine am vollständigsten erörtert werden, sind die beiden nachstehenden, nämlich: Ueber Preufsens Gränzzölle von Friedrich Buchholz, Berlin 1828; sodann: Ueber die teutschen Zoll- und Mauthvereine der neuesten Zeit, vom Geheimenrath und Professor Zachariä in Heidelberg, im 4ten Bande der von Pölitz herausgegebenen Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 1828.

eine oder andere der in einen solchen Verein tretenden Länder bis dahin durch eine Mauthlinie umschlossen gewesen sey, verliere dasselbe durch deren Eröffnung für andere Länder, in Ansehung aller Waaren die bisher mit hohen Ein- und Ausfuhrzöllen belegt gewesen seyen, alle die Vortheile, deren Erreichung dasselbe durch seine Abschliefsung bezweckt und gehofft habe. In dem entgegengesetzten Falle aber, nämlich wenn bis dahin keine, oder doch nur eine sehr mäfsige Zollbelegung stattgefunden habe, entsage eine Regierung durch den Abschlufs eines Mauthvereins nicht nur dem Principe das sie bisher befolgt habe, sondern sie ertheile noch überdiefs den Gewerbs- und Handelsleuten desjenigen Staates mit welchem sie einen solchen Verein abschliefse, durch die Befreiung ihrer Einfuhren von der Verzollung ein Privilegium, das in gröfserm, oder geminderterm Maafse, zum Nachtheile des Gewerbsfleifses in dem eigenen Lande gereichen könne.

Die Möglichkeit eines solchen Verlustes wie sie in dem ersten Falle, und jene solcher Nachtheile wie sie in dem zweiten unterstellt sind, kann zwar nicht in Abrede gestellt werden. Eben so wenig möchte jedoch auch die entgegengesetzte, nämlich die Möglichkeit geläugnet werden können, dafs aus einer solchen Vereinigung für den wirthschaftlichen Zustand eines Landes Vortheile erwachsen können, welche dasselbe bis dahin entbehrt hat, und die es bei fortdauernder Isolirung nicht würde haben erreichen können. Denn offenbar kann ein Schlufs von den Ergebnissen die unter gegebenen Verhältnissen stattfinden, auf jene welche, und wie diese sich unter wesentlich veränderten Umständen gestalten können, nicht statthaft seyn; insbesondere dann nicht, wenn wie bei Beseitigung der Zollschranken die ein Land abgeschlossen hatten, die hergestellte Freiheit des Handelsverkehrs durch das Wecken und Beleben von Kräften die bis dahin geschlummert hatten, so tief in alle Verhältnisse des Volkslebens eingreift. — In letzter Analyse stützt sich der artikulirte Einwurf auf einen solchen Schufs. — Zu Gunsten von welchem der Länder, die in einem solchen Vereine begriffen sind, sich die Wagschale mit der gröfsern Summe von Vortheilen senken werde, kann freilich nicht im Allgemeinen, sondern ledig-

lich nur nach Maafsgabe der Verhältnisse beurtheilt werden, die in Betreff der Urproduktion, der Gewerbsthätigkeit, der Mannigfaltigkeit, Menge und Güte ihrer Erzeugnisse, und in Betreff des Handels in jedem derselben stattfinden. Bei der Erörterung der Zulässigkeit oder Zweckmäfsigkeit des Eingehens in einen solchen Verein, möchte jedoch diese Frage, weil sie sich immer nur auf die Gegenwart oder allernächste Zukunft bezieht, jederzeit nur ein mehr untergeordnetes Interesse für sich in Anspruch nehmen können. Die ungleich wichtigere Frage, diejenige um die es sich vorzüglich handelt, ist vielmehr d i e: ob und in welchem Maafse, die Erweiterung des Marktes für den Vertrieb und Absatz der Produkte nnd Erzeugnisse, der nähere Kontakt in welchem ein solcher Verein den geschickten Gewerbsfleifs des einen Landes, mit dem geschickteren anderer setzt, zur Vermehrung und zur Vervollkommnung der einheimischen Produktion und Industrie, durch die gröfsere Wohlfeilheit der Erzeugnisse als Folge der gröfsern Geschicklichkeit, zur Vergröfserung des Verbrauches, Anlafs werden könne, beziehungsweise selbst werden müsse? Und diese Frage möchte bei einer unbefangenen Würdigung von allem was bei ihrer Auflösung in Betracht kommt, kaum verneinend beantwortet werden können. Möchte vielleicht auch der Gewinn des einen der vereinigten Länder, insbesondere jener des gröfsern, vorerst gröfser als der Gewinn des kleineren Landes seyn; so würde dennoch nicht dieses gröfsere Maafs, sondern vielmehr nur die Thatsache entscheiden, in wie fern die Produktion aller Art und der Verkehr dieses letztern, mit der G r ö f s e von b e i d e m in dem Zustande s e i n e r A b g e s c h l o s s e n h e i t v e r g l i c h e n, sich ü b e r h a u p t: und in wie fern sich insbesondere d e r V e r t r i e b und Absatz inländischer Güter in d a s g r ö f s e r e V e r e i n s l a n d vermehrt, oder aber vermindert habe. Die Möglichkeit einer solchen Vermehrung zu Gunsten eines kleinern, mit einem gröfsern Staate verbundenen Landes, ist durch das Beispiel des Grofsherzogthums Hessen aufser Zweifel gestellt. *)

---

*) Nach Maafsgabe der Mittheilungen des Finanzministeriums an die Ständeversammlung des Grofsherzogthums über die

Als minder gewichtig — so scheint es — möchte ein anderer, nämlich der Einwurf zu erachten seyn, daſs die Ausnahme einzelner Artikel von dem freien Verkehre, die vollständige Erreichung des Zweckes eines solchen Vereins gefährde. Ueberhaupt dürfte bei einer Würdigung seines praktischen Gehaltes sowohl die Menge solcher Ausnahmen, als die Natur der Güter die dem freien Verkehre entzogen werden, in Betracht zu ziehen seyn. Es kann wohl kaum mehr als der bloſsen Erwähnung verdienen, daſs die Ausschlieſsung solcher Waaren deren Debit für Rechnung des Staates monopolisirt ist (wie z. B. Salz, Spielkarten), und auch solcher die ihrer Natur nach, nicht Gegenstand eines umfassenden Gewerbsbetriebes und Verkehrs sind, obgleich sie mit dem theoretischen Begriffe von Handelsfreiheit nicht im Einklange steht, in der Wirklichkeit diese nicht gefährdet, und daſs dergleichen Ausnahmen, so lange als sie in den bezeichneten Schranken gehalten werden, dieselbe, oder was der wesentliche Zweck ist, die Beförderung der Entwickelung aller Produktivkräfte, niemals gefährden können.

Alle übrigen Einwürfe und Bedenklichkeiten resolviren sich in letzter Analyse, in Besorgnisse über die möglichen Folgen einer Abhängigkeit in welche dergleichen Vereine kleinerer Staaten mit solchen die relativ gröſser und mächtiger sind, die erstern von den letztern angeblich versetze. — In der Beziehung von welcher hier Rede ist, — in einer jeden andern, fällt die Erörterung dieser Frage der Politik anheim, — scheint sich alles auf die Frage zu reduciren: ob

---

Ergebnisse des ersten im Vereine mit Preuſsen verflossenen Jahres, hat der Werth der Güter die aus dem Groſsherzogthume in die preuſsischen Staaten ausgeführt worden sind, 3,198,431 Gulden betragen. Bei dem früheren Systeme würden, wie in der Eröffnung geäuſsert ist, wegen der hohen als Prohibition wirkenden Zölle, deren Betrag zu 891,429 Gulden angegeben ist, von diesen Gütern nichts oder nur sehr wenig haben ausgeführt werden können. Zu diesem so günstigen Ergebnisse trete der Gewinn hiezu, der für die inländischen Konsumenten durch Ersparung der Ausfuhr, beziehungsweise der Einfuhrzölle erwachse, die sie von den aus den preuſsischen Staaten bezogenen Gütern, hätten entrichten müssen.

die befürchtete Abhängigkeit — die Thatsache einer solchen vorausgesetzt — unbedingt als ein nothwendiges Ergebniſs solcher Vereine betrachtet werden könne, und nicht vielmehr als eine natürliche Folge des Uebergewichtes betrachtet werden müſste, welches sich durch die relativ gröſsere Macht an sich, und durch sich selbst bildet. Die Vereinigung mehrerer Länder in ein Handelsgebiet mit einer gemeinsamen Zollrolle und Gesetzgebung, und mit gleichen Normen und Formen für die Zollverwaltung, und der Zweck dessen Erreichung durch einen solchen Verein bezielt ist, bedingt zwar, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, eine gleiche Konkordanz in Absicht auf die Grundsätze, Anordnungen und Anstalten, die sich auf die Belebung und auf die Beförderung der Gewerbsthätigkeit und des Handels beziehen. In dieser speciellen Beziehung und in der Beschränkung dieser Konkordanz auf dasjenige was für die Erreichung des Zweckes des Vereines wesentlich erforderlich ist, bildet sich jedoch zugleich die Grenze für diejenigen Koncessionen die nothwendig gemacht werden müssen, die aber in so fern und in so weit als sie im Wege eines Vertrages vereinbart und gegenseitig sind, die politische Selbstständigkeit der Vereinsglieder unangetastet lassen. Eine jede weitere Ausdehnung dieser Koncessionen würde aus der Kategorie derjenigen heraustreten, die sich aus der Natur solcher Vereine entwickeln, aus denselben daher auch kein Grund zur Unterstützung der vorerwähnten Besorgnisse abgeleitet werden können.

Zu S. 420. Zu den in der Note angeführten Schriften, ist die neue Ausgabe des nachstehenden Werkes nachzutragen: Ueber die Natur und die Ursachen des öffentlichen Kredits, Staatsanlehen, die Tilgung der öffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren, und die Wechselwirkungen zwischen den Kreditoperationen der Staaten und dem ökonomischen und politischen Zustande der Länder. Von Nebenius. Karlsruhe 1828. Erster allgem. Theil des ganzen Werkes. Insbesondere behandeln die nachstehenden Kapitel dieses schätzbaren Werkes, Fragen und Verhältnisse die in dem gegenwärtigen bloſs angedeutet sind, nämlich:

Das

Das 5te, vom Staatskredite, und von dem Zusammenwirken des Kredits und anderer Ursachen, von denen die Leichtigkeit Anlehne zu finden, abhängt.

Das 7te Kap. von den verschiedenen Formen der Entstehung einer Staatsschuld, den verschiedenen Anlehensmethoden, und Vollziehungsweisen der Anlehne.

Das 8te Kap. Von Befriedigung der Staatsgläubiger, Schuldentilgungsplanen und Ablösung des Papiergeldes.

Zu S. 463 ff. Zum Behuf des Kredits von 80 Mill. Frcs., welcher ein Gesetz vom 19. Juni 1828 eventuell verwilligt hat, ist am 12. Januar 1830 die Lieferung dieser Summe dem Hause Rothschild zu dem Preise von 102 Frcs. 7½ C. (in der Wirklichkeit, 101 Frcs. 4 C.) zugeschlagen worden. Dieser Preis bestimmt die Kreirung v. 3,134,950 Frcs. Renten mit Zinsengenufs vom 22. März 1830 anfangend. Die Einzahlung des Anlehens erfolgt vom 10. März anfanengd, in Achttheilen, von Monat zu Monat.

Zu S. 469. Das kaiserl. *österreichische* Gouvernement hat am Ende des Jahres 1829 zwei neue Anlehne kontrahirt, deren Betrag zur Einlösung der im Umlaufe befindlichen Centralkassenanweisungen bestimmt ist, das eine am 16. Okt. in Wien über 25 Mill. Gulden, zu 4 pCt., bei den Bankiers Rothschild, Gaimüller, Arnstein und Sina; das andere zu Mailand über 36 Mill. Lire (12 Mill, Gulden) bei den Bankiers Mirabaud und Blanchard.

Zu Seite 475. Durch eine k. Entschliefsung vom 13. Januar 1830 ist in *Bayern* die Rückzahlung der gesammten, zu 5pCt. verzinslichen mobilisirten Staatsschuld in der Art verfügt worden, dafs den Gläubigern, welche ihre Kapitalien nicht zu 4 pCt. belassen wollen, diese in zugleich bekannt gemachten, bestimmten Terminen, zurückbezahlt werden.

In dem zweiten Theile.

Zu §. 27 und 29. Nachstehende Ordonnanz vom 23. December 1829 bezweckt eine Ergänzung des Systems, welches durch jene vom 14. Sept. 1822 und vom 23. Decbr. 1823 in Betreff der Staatskomptabilität und der Garantien für deren ordnungsmäfsige Führung begründet, und beziehungsweise weiter ausgebildet worden ist. Dieselbe verfügt:

a) dafs zur Sicherheit dafür dafs Anweisungen von Zahlungsrückständen, die aus einem abgeschlossenen Exercice auf das Budget des folgenden übertragen werden, sich auch wirklich auf dergleichen unbefriedigte Forderungen beziehen, und dafs die erstern deren wirklichen Betrag nicht übersteigen, den Rechnungen der Minister ein besonderer Etat beigefügt werden soll, in welchem der Gegenstand dieser Forderungen, und deren Gröfse, speciell oder einzeln nachgewiesen sind;

b) sodann, dafs theils zum Behuf der Begründung einer Uebersicht des gesammten Aktivums und Passivums eines jeden Exercice, theils zu einer solchen einer Kontrole gegen die ebenerwähnten Etats, in den Etats die mit dem Entwurfe der Loi des Comptes vorgelegt werden, nicht blofs die wirklich realisirte Einnahme und Ausgabe, sondern aufserdem die Aktivausstände und die Passivrückstände, die beim Schlusse eines Exercice verbleiben, speciell nachgewiesen werden sollen.

c) Endlich zeigt der Minister in seinem motivirenden Berichte an den König die Absicht an dem Finanzgesetze für das Jahr 1830 eine Disposition einverleiben zu wollen, welche die Verjährung gegen alle Forderungen an den Staatsschatz ausspricht, die nicht innerhalb oder vor Ablauf von fünf, von dem Anfange eines Exercice anfangenden Jahren, von den Berechtigten eingezogen worden sind.

Die erstere dieser Dispositionen gewähre den Vortheil einer fortlaufenden Uebersicht der Verpflichtungen, die

auf einem abgeschlossenen Exercice hafteten, ohne daſs der Abschluſs selbst aufgehalten werde; die zweite, jenen einer gesetzlich konstatirten vollständigen Uebersicht des Aktiv- und Passivstandes eines jeden Exercice. Der intendirte Antrag endlich bezwecke das Verhüten eines die Erhaltung der Ordnung gefährdenden Nachschleppens von Resten, und die Möglichkeit der vollständigen Erledigung von allem was sich auf ein Exercice bezieht, in einem nicht zu entfernten Zeitpunkte.

Charles etc.

Vu les dispositions des lois du 25 Mars 1817 et du 15 Mai 1818, sur les comptes à rendre par Nos ministres, et sur le réglement législatif des budgets;

Vu les ordonnances des 14 Septembre 1822 et 10 Decembre 1823, d'après lesquelles les comptes ministeriels qui servent de base aux réglemens des exercices doivent présenter les droits constatés à la charge des redevables de l'état et au profit de ses creanciers;

Vu Notre ordonnance du 9 Juillet 1826, qui a voulu que les budgets fussent réglés sur les recouvremens et sur les paiemens effectifs, et que leurs résultats fussent constatés et confirmés par les arrêts de Notre cour des comptes, sur la gestion individuelle de tous les comptables des finances;

Voulant ajouter à toutes ces garanties d'ordre et d'exactitude, de nouveaux moyens de contrôle sur les réliquats des récettes et des dépenses réstant à réaliser à la clôture de chaque exercice, et qui seraient imputables sur les exercices suivans, sur le rapport etc. Nous avons ordonné et ordonnons ce qui suit.

Art. 1. A partir de l'exercice 1828 le tableau du budget définitif qui est annexé au projet de loi sur le réglement de chaque exercice, fera connaître, savoir:

Pour la Récette: Les évaluations des produits; les droits constatés sur les contributions et revenus publics; les recouvremens effectués, et les produits restant à recouvrer.

Pour la Dépense: Les crédits; les services faits par les créanciers de l'état; les paimens effectués, et les dépenses restant à payer. Ce tableau sera conforme au modèle ci-joint sous le Nro. I.

Art. 2. Nos ministres publieront désormais dans leurs

comptes annuels, des états qui rappeleront, jusqu'à leur entier apurement, les dépenses restant à payer à l'époque de la clôture de chaque exercice, et qui feront connaître les paiemens effectués depuis sur ces réliquats, avec imputation sur les crédits des budgets courans. Ces états, dont le compte général des finances recapitulera les resultats, seront redigés uniformément, selon le modèle ci-joint Nro. II.

Art. 3. Notre ministre des finances comprendra aussi, chaque année, dans son compte général, un état conforme au modèle Nro. III, lequel indiquera les récettes effectuées sur les restes à recouvrer, à l'expiration de chaque exercice, et dont l'application aura été faite aux exercices suivans.

Art. 4. Nos ministres sont chargés, chacun en ce qui le concerne etc. etc.

Donné le 23 jour d. m. d. Décembre 1829.

Moniteur v. 1829, Nro. 362.

Zu S. 62. **Civilliste in dem Königr. der Niederlande.** In dem Art. 30 des Fundamentalgesetzes v. 24. Aug. 1825 ist dieselbe zu 2,400,000 Gulden und 100,000 Gulden für die Unterhaltung der Palläste regulirt, und dabei zugleich festgesetzt worden, daſs im Fall der König es verlangen sollte, ihm Domainen bis zu 500,000 Gulden jährlichem reinem Ertrage, eigenthümlich überwiesen werden könnten, welche Summe sodann an der ebenerwähnten in Abzug gebracht werden sollte. Der König hat von dieser Befugniſs im Jahr 1822 Gebrauch gemacht (Gesetz vom 26. August d. J.), zugleich aber hat derselbe das Eigenthum dieser Domainen an die Societé générale des Pays-bas pour favoriser l'industrie nationale unter nachstehenden Bedingungen übertragen, nämlich:

a) der Bezahlung von jährlich 500,000 Gulden an die Civilliste;

b) einer solchen von 50,000 Gulden an die Amortisationskasse im J. 1825, welche Summe von da an, jährlich mit 50,000 Gulden vermehrt werden soll, bis dahin, daſs dieselbe 500,000 Gulden erreicht haben wird, die sodann bis zu der im Jahr 1849 erfolgenden Auflösung der Gesellschaft fortbezahlt werden sollen;

c) endlich, daſs bei dem Eintritte dieser Auflösung die Gesellschaft, zur Entrichtung eines Kapitals von 20 Mill. fl.

als Ersatz für diese Domainen, an die Staatskasse verpflichtet seyn soll, und zwar entweder in klingendem Gelde, oder in Staatsobligationen, die eine Million Zinsen tragen.

Von diesem Zeitpunkte an, tritt sodann die Verpflichtung der Staatskasse zur vollständigen Bezahlung der 2,400,000 Gulden wieder ein, anstatt welcher in Folge des erwähnten Arrangements der gegenwärtige Bezug der Civilliste aus derselben nur . . . . . 2,100,000 fl.
beträgt. Hierzu nun die erwähnten . 500,000 fl.

überhaupt 2,600,000 fl.

oder mit der Einnahme in dem Budget der neuen Decennalperiode verglichen, nicht ganz $^1/_{30}$ ders. Aufser dieser Civilliste für das königliche Haus geniefst der Prinz von Oranien (der Kronprinz) nach Art. 37 des Fundamentalgesetzes, ein jährliches Einkommen von 100,000 Gulden, das im Fall seiner Vermählung auf eine Summe von . . . . 200,000 fl.
erhöht wird. Hierdurch erhöht sich der Aufwand für das königliche Haus auf eine Totalsumme von . . . . 2,800,000 fl.
auf etwas über $^1/_{28}$ des Staatseinkommens.

Zu S. 64. Im Jahr 1826/27 5. Jan. hat der Aufwand für das brittische Parlament in nachstehenden Summen bestanden, nämlich:

	es waren dafür ausgeworfen			im Laufe des Jahres bezahlt		
	fl.	kr.	Pf.	fl.	kr.	Pf.
die Besoldung des Sprechers im Unterhause	1,568	10	—	1,568	10	
die Besoldungen der Beamten beider Häuser	23,000	—	—	17,000	—	—
die sonstigen Ausgaben für beide Häuser	20,300	—	—	20,300	—	—
für aufserordentliche Verwendungen	8,700	—	—	8,700	—	—
Seitensumme . .	53,568	10	—	47,568	10	—

	es waren dafür ausgeworfen			im Laufe des Jahres bezahlt		
	fl.	kr.	Pf.	fl.	kr.	Pf.
Uebertrag . .	53,568	10	—	47,568	10	—
für Druckkosten der Parlamentsakte, Bills, Berichte etc. beider Häuser	109,300	—	—	38,625	14	4½
Außerordentliche Ausgabe für Anfertigung eines Index über 20 Bände des Tagebuches des Unterhauses seit der Union mit Ireland, bis 1824	10,080	—	—	10,080	—	—
überhaupt . .	172,948	10	—	96274	4	4½

(oder ungefähr 1,107,153 Gulden rhein.)

Finance-Accounts for 5 Jan. 1826/27.

Zu S. 65. Nach Maaßgabe des Art. 86 u. 87 des Fundamentalgesetzes des Königreichs der Niederlande erhalten die Mitglieder der Generalstaaten fixe jährliche Entschädigungen, und zwar jene der ersten Kammer (deren Anzahl nicht unter 40 und nicht über 60 seyn darf) ein jedes — 3000 Gulden . . . . 180,000 fl.
und jene der zweiten Kammer, (110 Mitglieder) jedes 2500 Gulden . . . . . . 275,000 fl.
455,000 fl.

zu welcher Summe sodann noch die allgemeinen Kosten hinzutreten.

Zu S. 70. Die Frage in Betreff der Umwandelung eines Theils der Geldbesoldung in Naturalien, ist auch in Bayern ventilirt worden. M. s. die Landtagsverhandlungen vom Jahr 1819, Bd. 9, S. 49; jene von 1825, 2ter Beilagenband, S. 616 ff.; 5ter Beilagenband, S. 369; 10ter Beilagenband, S. 124; sodann die Verhandlungen von 1827/28; 15ter Band, S. 628, 693, 954 ff.; jedoch — so scheint es — ohne daß die Ansichten über diese Frage sich vollständig hätten einigen können.

Zu S. 82. Militärpensionswesen. Durch eine königl. Ordonnance vom 10. Oktbr. 1829 haben die bisherigen Vorschriften in Betreff desselben in Frankreich Abänderungen erlitten, die zum Zweck haben, den Militärindividuen die Erreichung des Genusses des Maximums der Pen-

sion eines jeden Dienstgrades zu erleichtern. Während den anhaltenden Kriegen vor der Restauration — äufsert der Kriegsminister in seinem motivirenden Berichte an den König — sey diese Erreichung durch die Komputation eines jeden Kriegsjahres für zwei Dienstjahre, erleichtert und beschleunigt gewesen. Dieser Vortheil gehe bei dem nun schon während einer längeren Reihe von Jahren andauernden Friedensstande für die Militairindividuen verloren; es sey dieser Verlust für sie um so drückender, weil das Minimum der Pensionen, mit dem Aufwande für ihre standesmäfsigen Bedürfnisse, nicht in einem angemessenen Verhältnisse stehe, und zu deren Befriedigung unzulänglich sey. Für den Dienst selbst habe dieses die nachtheilige Folge, dafs Offiziere die nicht mehr völlig diensttauglich seyen, lediglich wegen des höheren Soldes, und um diesen so lange als möglich zu geniefsen, länger als sie unter andern Verhältnissen gethan haben würden, im aktiven Dienste ausharrten, und hierdurch das Eintreten und Vorrücken von Individuen die diensttauglicher seyen, erschwerten. Zur Beseitigung dieser Nachtheile verleiht die neue Gesetzgebung ein Recht zum Anspruch des Maximums, welches bisher nur bei Dienstuntauglichkeit als Folge von Verwundung zugestanden hatte, nach vollendeter fünfzigjähriger Dienstzeit. Zugleich erhöht dieselbe das Maximum, insbesondere für den Dienstgrad eines Obersten und Kapitäns, weil das Vorrücken von diesem zu einem höhern Grade, verhältnifsmäfsig seltener, und aufserdem langsamer sey. Endlich verfügt dieselbe, dafs das Ein Viertheil der Pension eines Verstorbenen, in welchem die Unterstützung der Wittwen und Waisen besteht, in der Zukunft jederzeit nach dem Maximum derjenigen des Dienstgrades des Verstorbenen berechnet werden soll.

Nach Maafsgabe dieser neuen Regulirung beträgt nunmehr, das Minimum der Pension eines Generallieutenants nach 30jähriger Dienstzeit, 4000 Frcs.; das Maximum nach 50jähriger Dienstzeit, 6000 Frcs.; — für einen Obersten, das erstere, 2400 Frcs.; das letztere, 3000 Frcs.; — für einen Kapitän, das erstere, 1200 Frcs.; das letztere, 1600 Frcs.; — für einen Lieutenant, das erstere, 800 Frcs.; das letztere, 1200 Frcs.; — für einen Unterlieutenant, das er-

stere, 600 Frcs., dss letztere, 1000 Frcs.; — für einen gemeinen Soldaten, das erstere 200 Frcs., das letztere 300 Frcs. etc. Die Pensionen für das Administrativ- und Sanitätspersonal sind nach Maaſsgabe der Assimilirung des Dienstgrades mit jenem wirklicher Militärindividuen, derjenigen dieser letztern gleich, regulirt. M. s. die Ordonnanz und den vollständigen Tarif im Moniteur von 1829 Nr. 285.

In der Uebersicht, in den Beilagen.

Zu S. 49. Spanien. Nach Maaſsgabe eines in dem Moniteur v. 1829 Nr. 241 enthaltenen Auszuges aus der Gazette de Bayonne soll das Staatseinkommen Spaniens sich (ausschlieſslich des Ertrages der Loterie, der Posten, der Kreutzbulle, des Beitrages der Geistlichkeit und der besondern Einkünfte der Amortisationskasse) von 480,140,120 Realen im J. 1824, auf 568,713,513 Realen im J. 1828 erhöht haben, und mit Einschluſs der ebenerwähnten in dieser Summe nicht begriffenen Intraden, überhaupt 700 Mill. Realen (112½ Mill. Gulden) betragen. — Durch ein königl. Dekret v. 31. Dec. 1829 ist das Ausgabebudget für das Jahr 1830 auf 592,762,000 Realen festgesetzt; durch mehrere andere Dekrete aber sind Steuererhöhungen verfügt worden. (M. s. diese Dekrete in der Allgem. Zeit. v. 1830 Nr. 43 ff.) Es bleibt indessen die Frage, in wie fern die vorerwähnte Vermehrung auch in der Wirklichkeit stattgefunden hat, und den Berechnungen im Budget gefolgt ist?

Zu S. 55. Kirchenstaat. In dem Geneal-hist.-statist. Almanach für 1830 ist, jedoch ohne Angabe der Quelle, ein Finanzetat für das Jahr 1828 enthalten, in welchem die Einnahme zu 43⅖ Mill., die Ausgabe zu 40⅕ Mill. Francs angegeben ist. Es würde diese Summe das Maximum aller bisherigen Schätzungen übersteigen; die Richtigkeit dieser Angabe möchte daher, bis dahin daſs ihre Quelle verläſsigt ist, erheblichen Zweifeln unterliegen.

Druckfehler und Berichtigungen
in dem zweiten Bande.

Seite 7 Zeile 8 von unten in der Note, anstatt: que lui, zu zu lesen: qui lui.

— 8 Zeile 5 von oben in der Note, nach: Finanzministers, einzuschalten: s. m.

— 9 Zeile 14 von unten im Texte, nach dem Worte: ein ein. zu setzen, die unmittelbar folgenden Worte: und welche zu streichen, und anstatt derselben das Wort: Diese zu setzen, nach: Verschiedenheit in der folgenden Zeile, das Wort: ist einzuschalten, und das nämliche Wort am Schlusse der Periode zn streichen.

— 40 Zeile 4 von unten in der Note, das Wort: vorhanden zu streichen.

— 49 Zeile 11 von oben zwischen den Worten: der Staats-verwaltung, das Wort: gesammten einzuschalten.

— 50 Zeile 7 von oben, nach: Umstand, die Worte: gerechtfertigt werden können einzuschalten.

— 51 Zeile 6 von oben, nach: Staaten, das Wort: als einzuschalten.

— 59 Zeile 4 von oben nach: Regenten, das Wort und zu streichen und anstatt desselben die Worte: von jenem einer Norm einzuschalten.

— — Zeile 14 von oben nach Ausscheidung, die Worte: einer Civilliste einzuschalten.

— 75 dritte Zeile von unten im Texte, anstatt: auch, zu lesen: auf.

— 94 Zeile 6 von oben, nach: hingegen, das Wort: in einzuschalten.

— — Zeile 16, das Wort: nur zu streichen.

— 96 Zeile 2 von unten im Texte, anstatt des zweiten on am Ende der Zeile, zu lesen: ou.

— 100 Zeile 7 von oben, nach eine, das Wort: allzu einzuschalten.

— 105 Zeile 4 von unten in der Note, anstatt: victives, zu lesen: fictives.

— 122 Zeile 3 von unten, anstatt Nichtübertragkeit, zu lesen: Nichtübertragbarkeit.

— 123 Zeile 2 von oben, anstatt des ersten Wortes: welche, zu lesen: welcher.

— 125 Zeile 14 von oben, nach: überhaupt, das Wort: gewährt einzuschalten.

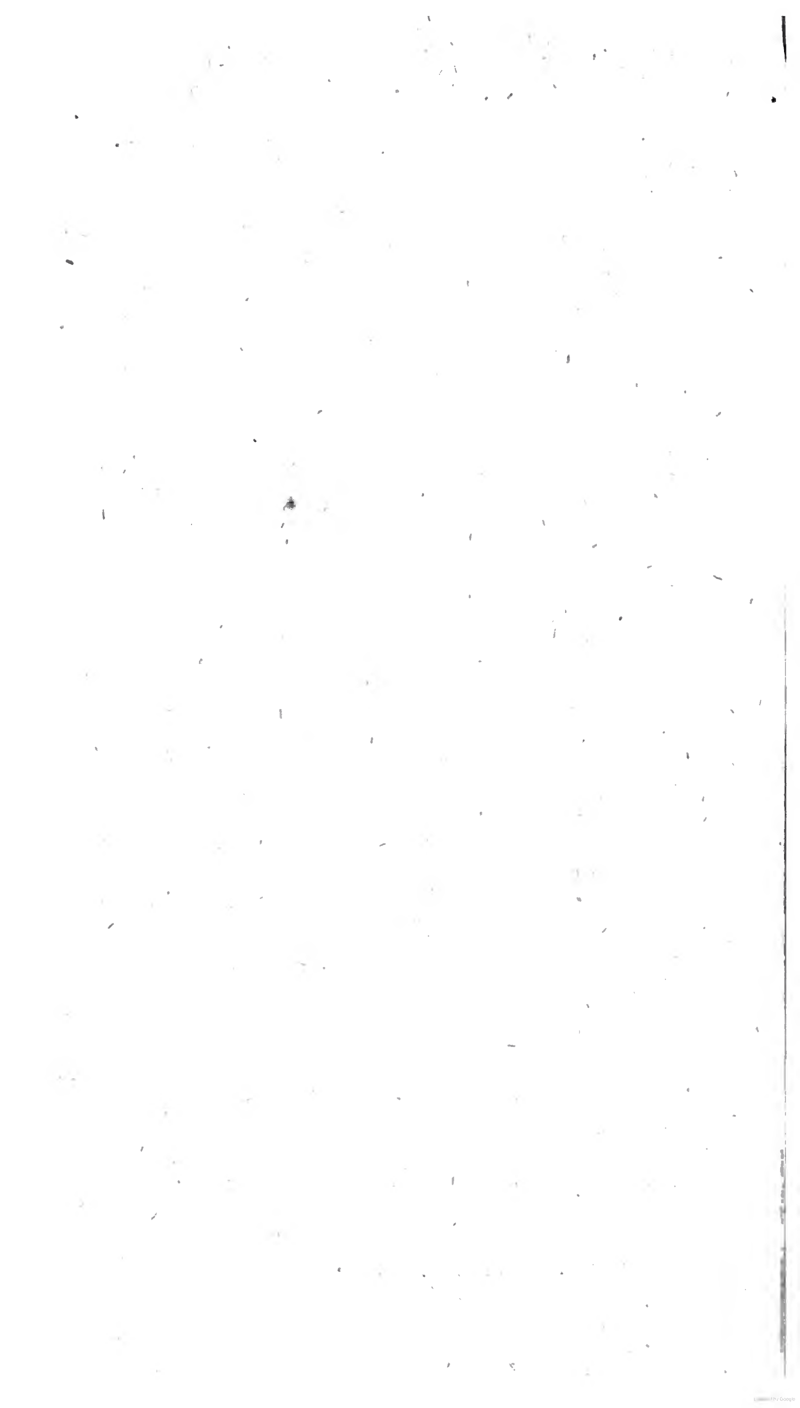
— 133 Zeile 25 von oben anstatt: aus, zu lesen: auf.

Seite 136 Zeile 4 und 3 von unten, anstatt: Aufnahmen, zu lesen: Einnahmen.
— 144 Zeile 5 von oben, nach anwendbaren, das Wort: Norm einzuschalten.
— 145 Zeile 19 von oben in der Note, das Wort: und, und Zeile 15 von unten, in zu streichen.
— 152 Zeile 10 von unten, anstatt: könne, zu lesen: kann.
— 154 Zeile 18 von unten nach dem letzten Worte: dem, einzuschalten: provisorischen.
— 157 letzte Zeile in der Note, nach Königreich, das Wort: Bayern einzuschalten.
— 172 Zeile 2 von oben, anstatt: in dem Verkehre zu lesen: in der Vorkehr.
— 174 Zeile 10 von oben, nach dem letzten Worte: solcher, das Wort: Attributionen einzuschalten.

In den Beilagen.

Seite 6 ist bei Nr. VI. von gewerbl. Etabliss.; und S. 7 bei V, für Kultur, die Zeichen des Auswurfes in der Kolumne der Hauptsumme zu suppliren.
— 10 in dem Hauptgeldetat der Forstverwalt. VI, I, anstatt: Waldboten, zu lesen: Waldböden.
— 11 in demselb. I, 3, anstatt: Dotationsgebühr, zu lesen: Delationsgebühren.
— — in demselb. V, anstatt des zweiten 4, ein 5 zu setzen, und anstatt: Schweingräben, zu lesen: Schwemmgräben.
— 36 in der drittletzten Kolumne, anstatt: 24 fl. 36 kr., zu lesen: 26 fl. 17⁹/₃₁ kr.
— — in der Zeile 6 von unten, nach Berechnung, die Zahl 255 Mill. Pf. St. zu streichen.
— 37 Zeile 18 von unten in der Rubrik: Rückzahlungen in der Kolumne d. J. 1822, anstatt: 446,438, zu lesen: 446,938.
— — in der Rubrik Zölle in der Kolumne d. J. 1823, anstatt: 12,324,446, zu lesen: 12,524,446.
— — Zeile 16 von unten, Rubrik Totaleinkommen von Grofsbrit. im J. 1821, anstatt: 57,111,921, zu lesen: 57,111,923.
— — Zeile 17 von oben, Rubrik Summe des ordin. Einkommens sind die Beträge in den Jahren 1826 und 1827 versetzt, und gehört die Summe 46,650,672 in der Kolumne des Jahres 1827, und die des Jahres 1826, und die Summe 46,644,679 in dieser, in die Kolumne des erstern Jahres.
— 38 Zeile 18 von unten. Civilliste von Scotland, anstatt: 133,081, zu lesen: 132,081.

G E N.



et des recettes de 1827

ıs ce qui suit:

cice 1827.

ée.

ur l'exercice 1827 à la somme de 238,840,121 Frcs.,

c

ı service.

pour les dépenses générales du service de l'exercice

1 . 541,798,109 Frcs.

i-

. 126,491,512 Frcs.

ts

. 8,600,000 Frcs.

. 676,889,621 Frcs.

rcice 1827.

Ausschlufs der direkten Steuern), mit Angabe des

contribution des portes et fenêtres et des patentes

t C. ci-annexé.

et mobilière, et des portes et fenêtres, est fixé aux

exercice 1827.

e de 916,608,734 Frcs. conformément à l'état E.

rstverwaltung.

	Specialsumme.			Hauptsumme.		
	fl.	kr.	Pf.	fl.	kr.	Pf.
. . . .	000					
. . . . .	000					
. . . .	000			000		
me Hauptnutzung						
. . . . .	00					
. . . .	00					
. . . . .	00					
. . . .	00					
. . . . .	00					
. . . .	00					
. . . . .	00					
. . . .	00					
üche etc. . .	00			000		
Summe	—		—			
. . .				000		
. . . . .	00					
. . . . .	00					
. . . . .	00					
. . . .	00					
Summe	—	—		000		
. . . . .	00					
. . . . .	00					
. . . . .	00			000		
. . . .	—	—	—	000		
r Waldwirthschaft				000		
aletats über dieselbe				000		
sammten Einnahme	—	—	—	000		
. . . . .	—	—	—	000		
. . . .	—	—	—	000		
bleibt Ueberschufs	000			000		
aulichen Aufwands	000					
reiner Ueberschufs	000					

	Specialsumme.			Hauptsumme.		
	fl.	kr.	Pf.	fl.	kr.	Pf.
. .	00					
. . .	00					
ı etc. .	00					
. . .	00			000		
. .	00					
. . .	00			000		
holzes,						
. .	00					
,						
. . .	00					
. .	00					
. . .	00			000		
. .	00					
. . .	00					
. .	00					
. . .	00			000		
. .	00					
. . .	00					
. .	00					
etc. . .	00					
. .	00			000		
. 00 . 00 . 00 } .	00					
00 . 00 } .	00			000		
. . .	. .	. .	. .	000		
. . .	00					
e der Ausgabe	. .	. .	. .	000		

	Specialsumme.			Hauptsumme.					
	fl.	kr.	Pf.	fl.	kr.	Pf.	fl.	kr.	Pf.
Uebertrag	—	—	—	—	—	—	000		
. . . . .	00								
. . . . .	00			000					
. . . . .	00								
ungen									
. . . . .	00								
. . . . .	00								
. . . . .	00								
. . . . .	00			000					
d Salinenbetriebes	00								
. . . . .	00								
. . . . .	00								
. . . . .	—	—		000			000		
e, Diäten, Reise-	—	—		000					
zungen . .	—	—		000					
von Ausf llen, Re-	—	—		000					
. . . . .	—	—		000					
. . . . .	—	—		000					
. . . . .	—	—		—			000		
gesammten Ausgabe	—	—	—	—	—	—	000		
. . . 000									
. . 000									

Nro. 4.

embre 1827.

47.)

1818.

)ecemb. 1823 sur la forme des comptes à rendre par les

pour tous les resultats de finances publiés chaque année;
els Nos ministres devront désormais renfermer les ordon-
nt les dépenses de chaque service, et qui serviront de base

e conseil entendu, Nous avons ordonné et ordonnons

tat présentera distinctement l'évaluation des dépenses par
action sera arrêtée pour chaque année et soumise à Notre

e de *sections spéciales;* les développemens portés dans les
:.

it pas été comprise dans le montant des crédits spéciaux
blement autorisés par Nos ordonnances, pour être ensuite
mément à l'art. 152 de la loi du 25 Mars 1817.

budget, et qui, par suite des circonstances imprevues,
mptes définitifs de chaque exercice, pour être confirmées

par le budget à chaque branche principale de service,
nt inserée au bulletin des lois; pour servir de terme inva-
cles 21 et 5 de Nos ordonnances des 14 Septbre 1822 et

rant, en vertu de l'article 21 de Notre ordonnance du
établi par ministère, et approuvé par Nous, pour chaque
autorisation. (Art. 21 de l'ordon. du 14 Septbre 1822, et

écution de Notre ordonnance du 10 Decbre 1823, et les
e 1829, suivant les nouvelles divisions établies par

		total
. . .	00	
Dette perpétuel . .	00	000
. . .	00	
Amortissement . . .	. .	000
total	. .	000
. . .	00	
Liste civile / *Famille royale* . .	00	000
. . .	00	
. . .	00	
Justice	00	000
. . .	00	
. . .	00	
Affaires étrang . .	00	000
. . .	00	
. . .	00	
Affaires ecclési / *instruction p* . . .	00	000
. . .	00	
. . .	00	
. . .	00	
. . .	00	
Intérieur	00	000
. . .	00	
. . .	00	
. . .	00	
. . .	00	
Guerre	00	000
. . .	00	
. . .	00	
. . .	00	
. . .	00	
Marine	00	000
. . .	00	
. . .	00	
. . .	00	

				total
. . . .		00	00	000
. . . .		00		
. . . .		00		
. . . .		00		
. . . .		00	00	
. . .	00			
. . .	00			
. . .	00	00		
. . .	00			
. . .	00			
. . . .		00		
Fi		00	00	
. . . .		00		
. . . .		00	00	
. . . .		00		
. . . .		00		
. . . .				
s . . .		00	00	
. . . .		00		
ırs				
ct. . . .		00		
ces				
directs . . .		00		
. . . .		00		
		total		000

Suite du ministère des finances.

	Personnel.	Materiel.	total.
. . . .	00	00	000
ens . . .	00	00	
. . . .	00	00	
. . . .	00	00	
. . . .	00	00	000
. . . .	00	00	
. . . .	00	00	
. . . .	00	00	
. . . .	00	00	000
. . . .	00	00	
. . . .	00	00	
. . . .	00	00	000
. . . .	00	00	
. . . .	00	00	
. . . .	00	00	
. . . .	00	00	

Suite du ministère des finances.

	Personnel.	Materiel.	total.
. . . . .	00	00	000
. . . . .	00	00	
. . . . .	00	00	
. . . .	00	00	000
. . . . .	00	00	
. . .	00	00	
. . . .	00	00	000
. . .	00	00	
. . .	00	00	
bois . .	. . .	. .	
total			000

Restitu . . .	00	00	000
direc . . .	00		
mmunes . .	00		
. . . .	00		
Restitut . . .	00	00	
perçu . . .	00		
. . .	00		
. . .	00		
. . .	00		
Restituti . . .	00	00	
dés et . . .	00		
. . .	00		
. . .	00		
. . .	. . .	. .	000
. . . .	. . .	. .	000
total			000

. . . .	. . .	. . . .	000
. . . .	000	. . .	000
. . . .	000		
. . . .	. . .	. . . .	000
total des depenses de l'exercice .			000

1822.

lde la loi des finances du 25 Mars 1817;
\. du 14 Mars 1821, sur le rapport de Notre ministreordonnons ce qui suit.

Åhaque exercice, ne pourront être employés à aucune (

Sl'un *service fait* dans l'année qui donne son nom au

Ace, Nos ministres présenteront à Notre approbation ledes crédits qui leur auront été allouées par la loi annu

A montant des crédits affectés aux dépenses de leur ser

Leront susceptibles d'être vendus, la vente n'en pourra êtrites. Le produit de ces ventes comme aussi la restituue les parties prenantes n'auraient restituées qu'après raient d'une source etrangère aux crédits legislatifs, seide l'exercice courant.

A crédits legislatifs, les prix d'achat ou de loyer de tous ler les administrations publiques.

Ais de Notre ordonnance annuelle de repartition. Si cepencarter, ils le feront connaître par leur compte annuel où

La annuellement par Nos ministres, et servira de base à la

Anandes des autres ministres, la distribution des fonds don

penses.

Ar si elle n'a pas été préalablement ordonnancée soit par un

Aroit porter sur un crédit regulièrement ouvert, et se renfe

Ar et en ordonnances de délégation. Les ordonnances det, ou au nom d'un, ou plusieurs créanciers de l'état. Le les ordonnateurs secondaires à disposer d'une partie de l créanciers de l'état.

Arance de délégation doivent, lorsqu'ils sont pré-

sen
uneque leur effet est d'acquitter en tout, ou en partie

s et secours.)

(Ach
de Jux de constructions, d'entretien et de reparation
, d'entretien et de reparation d'effets mobiliers.)

n;

rvice fait, et la somme due pour à-compte, ou

u crédit auxquels elle s'applique.
31 Dement aux caisses de Notre trésor royal avant le
sans pà leur profit sur l'exercice clos, seront annullées
ıux dispositions de l'art. 21 ci-après.
ordonrde paiement, sont applicables aux mandats des

la limiıce et mandat de paiement qui n'excéderont pas
ordonnis, et dans les lieux determinés par le ministre-

sion, opendu par un payeur que pour le seul cas d'omis-
diatemell serait, dans ce cas, tenu de remettre imme-
date à u mandat, et il en adresserait copie sous la même

un écrit delivré l'ordonnance et le mandat, requiert, par
nance cédera sans autre delai, et il annexera à l'ordon-
compte on, qu'il aura reçu. Il sera tenu d'en rendre

la guerr ordonnateurs secondaires par les ministres de
écrite dt être acquittés immédiatement sur une requisition

d'un mas avec celles de comptable. Tout agent chargé
ıle, par le seul fait de la remise des dits fonds

sur sa quittan , aucune caisse publique ne peut être
gerée que par esponsable envers lui de sa gestion, et
justiciable de

Toute pourra être fait aux agens spéciaux de
ces services, l'avance d'une somme, qui ne pourra
excéder 20,00 quittances des créanciers réels.

ART. es, les mêmes procédés, et les mêmes
formes. A c re en parties doubles, dans lesquels
seront consign s crédits, la liquidation des depenses,
l'ordonnancem r des livres auxiliaires dont le nombre
et la forme se seront rattachés successivement aux
écritures et au budgets.

ART. inistère des finances tous les acquits et
autres pièces envoi sera accompagné de bordereaux
sommaires par mis par le payeur, dans le même delai
aux différens ettront immédiatement à leur ministère
respectif, qui iers, et en rattacher les resultats aux
chapitres et ar

Au m effectués avec les revues et de comptes
qui auront rég

Toutes qui suivront l'expiration de l'exercice,
et de manière e suivante.

ART. tre liquidées, ordonnancées, ni payées
avant l'époque d'une ordonnance royale qui en auto-
riserait l'imput

ART. npte des dépenses de chaque exercice
devant être ar e paiement de tous les services appar-
tenant à cet e omptes individuels et les pièces justifi-
catives que d mptes généraux publiés par le ministre
des finances,

s.

ART. 2 les departemens et des communes.

ART. 2 e contraire à la présente ordonnance,
dont les dispos

ART. 2

Donné

e 1823.

uni 1821, et notamment celle du 14 Septembre 1822;
ıt préparé; sur le rapport etc. Nous avons ordonné et

doivent publier chaque année, seront établis d'après

stration des finances.

ra toutes les operations relatives au recouvrement et à
e recettes et de dépenses au commencement et à la fin
comptes de dévellopement ci-après designés.

lu 25 Mars 1817 fera

l'état

150 de la loi du 25 Mars 1817, présentera les crédits
tion que Nous en aurons arrêtée par Nos ordonnances
que Nous aurions provisoirement ouverts par des ordon-

sultant des services faits pendant le courrant de l'année;
s caisses du trésor royal,

es;
er les depenses;
ınces et mandats.

25 Mars 1825, ce compte retracera;
finances;
or;
rrespondans du trésor;
enant des revenus et des depenses publiques.
leurs de caisse et de portefeuille existant chez les comp-
ı de l'année.
e la situation de l'actif et du passif de l'administration

ı 25 Mars 1817 présentera:
cettes;

d'autre

get des dépenses;

;

au 31 Décembre, ainsi que les résultats définitifs, qui
rcice précédent. (Art. 102 de la loi du 15 Mai 1818, et

uation à la fin de chaque année, des divers services non
directement ou indirectement à l'exécution des lois

iens, sera présenté distinctement en capital et intérêts.

s opérations de l'année expirée, et présenter la situation
3 de la loi du 25 Mars 1817.

chaque ministère.

n exécution de l'art. 150 de la loi du 25 Mars 1817 dé-
s dépenses, les ordonnances et les paiemens qui ne sont
es.

Ils rappeleront les resultats de l'exercice précédent au
ur les deux exercices ouverts. Ils feront aussi réssortir

ne époque.

ra lieu, l'exposé des motifs qui les auraient forcés de

de crédit;
rrant des dépenses de l'exerciee expiré, qui n'auraient

es comptes.

s écritures officielles et appuyés sur pièces justificatives,
es résultats en seront controlés par leur rapprochement

proposera la nomination d'une commission, composée
et de trois referéndaires, laquelle sera chargée d'arrêter
mbre, et constater la concordance des comptes de Nos
procès-verbal de cette opération, et remise du procès-
aux chambres.

bleau présentant la comparaison des comptes de l'année
r Notre cour de comptes et duément certifiés par elle.
communiqué aux chambres avec son rapport, par Notre

Art.3 et les paiemens faits pendant chaque année sur lesnfirment, selon le voeu de l'art. 22 de l'ordonnance ce expiré par Nos ministres de tous les départem

Ordonnancté des comptes des receveurs géné.

Louis tes pour l'exécution de l'art. 20 de la loi du 27 Juin 1érations des finances, et des payeurs du trésor royal.

Nous

Art. et de chaque année, le resumé général des opératiores.

Art. mble des récettes et des dépenses faites pendant l'ann

Notre

Donné

1 s.

nber 1823.

Nous

Vu l'odes comptes continue de recevoir avec exactitude le

Considées justificatives de paiement continuent d'être transmi

Avons

Art. 1nances, du 1er au 10 de chaque mois, les acquits dejustificatives préscrites par l'ordonnance royale du 14

au directeur de la comptabilité générale. La garde
et comptabilité des payeurs. Les acquits et pièces
se le trésor.

la conservation des acquits et pièces justificatives;
il envoi, qui en constateront les mouvemens entre les
pa écharge provisoire aux comptables.

ne inscription de rentes de 5000 francs en 5 pCt.
co mise au greffe de la cour des comptes, les acquits
co

isteront entre les mains du directeur des dépenses
à l de 1823, et lui delivrera immédiatement un récé-
pis

DE VILLELE.

istres, du 9 Juillet 1826.

26, Nro. 192.)

embre 1822, et le titre 3 de l'ordonnance royale
du

s complètera les documens qui sont adressés à la
cou des revenus de l'état, en faisant à la fin de chaque
ann onstatés par la comptabilité générale des finances,
pou 'ont pas du entrer dans le compte des caisses publi-
que ens de comptes courrans, et des opérations d'ordre
qui

Notre cour des comptes, devront réproduire tous
les tats de ces documens seront intégralement compris
dans

823)
cb. 1823)
rdon. des 8 Novb. 1820, et 4 Novb. 1824.)

lem.

Ar les résultats publiés par Nos ministres, à
chaque se
présentan gnés, à partir des comptes de 1825, d'états
les même tats de la partie du compte des finances, ou

Ar r constater la concordance des résultats de
ses arrêts
mêmes arr evront Nous confirmer aussi l'accord de ces
l de l'administration des finances.

Ar à Notre cour des comptes, un *tableau*
comparati finances de l'année précédente, avec les
comptes ir
cour pour la même année.

Ar par Notre cour des comptes sur chaque ré-
sumé géné
déclaration e delivrera, en audience solennelle, *une*
les compte généraux et avec les arrêts prononcés sur

Ar on des récettes et des dépenses, par exer-
cice, Notr
tive de l'e *ration de conformité* sur la situation défini-
1823, et d en vertu de l'ordonnance du 10 Décembre

Ar nistre des finances, qui les fera mettre sous
les yeux de
la communi uite de procès-verbal de ses travaux dont
e.

Art ations de conformité ci-dessus préscrites, à
une époque
ait pu être xactitude du dernier règlement du budget
pour l'exercice suivant.

Art.

Don

LES.

nthaltenen Vorschriften durch den Rech-
des sections de l'année 1825, und die *Déc-*
ercice 1824, in dem Moniteur von 1827,

des Staculdenwesens der Staaten in Europa.

S t	Staatsschuld Gulden	Es fallen von dem Total der Abgaben auf ein Individuum fl.	kr.	den direkten Steuern auf 1 □ Meile fl.	kr.	den indirekten Abgaben auf ein Individuum fl.	kr.
R	387,691,073	2	50	—	—	—	—
	62,600,000	2	58	—	—	—	—

A

Be

Meile 611 Einwohner *)

- 40 3/16 -

- 2 11/25 -

653 1/4

- 1760 Ind.

De
hörigen I
Jahre 18
betragen.
betragen
für die üb
Verhältni
nommen
dann betr

Beſse der kulturfähigen, und wirklich kultivir-
ten FlächM. s. des Verfass. Statistik und Staa-
tenkundland, zu 550 Millionen Morgen berechnet hat,
wovon 20llionen Morgen als Waldung benutzt werden.
Nach Maadem ganzen russischen Reiche 280,906,000
Tschetweberl, Schäffel durch die Branntweinbrennerei

*) HieRuſsland, der Rest, für Polen angenommen.

ko ›llen in den Neuen allgem. geograph. Ephe-
me our. v. 1825, Nr. 13, in dem Decemberheft
dei

ver nen Quellen desselben mangelt es an hinlänglich
sell Grade unsicher bleiben. Die Hauptquellen des-

stsee-Provinzen (die am Ende des vorigen Jahr-
enen geistlichen Güter (ungefähr 3 Mill. Rubel);
Ueberschufs von den Kronsfabriken, und von der
erts 689,406 Silb. Rubel Ueberschufs gegeben hat);
,140 Silb. Rubel); f) endlich, der Obrok von den
), den sie von ihrer Geburt an, mit 5 Rubel 2 Kop.
iher wohl zu 26 bis 28 Mill. Rubel in Assig. ge-

ienden Ertrag gegeben, nämlich: Gold, aus den
ken, 20 Pud, 35 Pfd., 85 Solotn., zusammen 75 Pud,
is den Kronswerken, 52,000 Pud, und Abgabe von
itr.; Eisen, über 500,000 Pud (= 200,000 Cntr.)
abe von den Privatwerken, in Gelde, zwischen
tersburger Handelszeit. v. 1826 Nr. 21, in
ie Mark zu 314 Gulden, die Mark Silber, zu 20
n Durchschnitt zu 6 Gulden gerechnet, dann be-
verken, 9,767,256 Gulden. Seit dem angeführten
ag der Bergwerke gegenwärtig wohl zu 10 Millio-
gal (1787, bereits 896,000 Silb. Rub.); d) das Salz
vohl zu 25 Mill. Rubel gerechnet werden können.

itigen Bauern; 2 Rubel v. Kopf; von den gewerb-
nksteuer (beide zusammen haben im J. 1821 schon
pCt. von dem deklarirten Kapitale, welches schon
,000 Rubel; 4) die Rekrutengelder der Kaufmann-
ingefähr 1½ Mill. Rubel; 6) die Stempelabgaben;
hl. jährlich 50,700,920⅝ Rubel; in dem letztern
l 250 bis 260 Mill. Rubel Assig.

zu 2 Mill. Rubel geschätzt, sodann

mrifs, II, 8, zwischen 15 und 20 Mill. Konv. M.)
immen, mit dem Betrag der verschiedenen kleinen,
heil des Einkommens, der durch Steuern rea-
imte Staatseinkommen hingegen, in runder

neues mitbegriffen, die Hassel (vollständ. Handb. der
Konv ien Almanach für das J. 1826, zu 8⅓ Mill. Gulden
Korn geheimen Rath über Kornhandel und
angib hr 13⅓ Mill. Rthlrn. (oder 20 Mill. Gulden rhein.)
angeg Mill. Silb. Rubel (oder 14¼ Mill. Gulden rhein.)

Die Sta Januar 1828 auf Bankassignationen berechnet, 652,ag des Finanzministers in dem Konseil der Kreditansta ind Komp. im J. 1828 (m. s. das kaiserliche Reskript ; Zeitung 1828 Nr. 280) und beträgt mithin gegenwä mme des umlaufenden Papiergeldes, 595,776,310 Ru

Die Staat gegeben, wozu das im Jahre 1828 kontrahirte Anleher elben würde mithin 62³/₅ Mill. Gulden betragen.

Wird das ds verglichen (56,281,700 Individuen), dann fallen 2 Gu tztere ungefähr 22¹/₂ Mill. Gulden bei. Werden, wie es stern, 3 Gulden 5¹/₃ kr.; in dem letztern, 2 Gulden erselbe zu 12 Mill. Gulden rhein. gerechnet, dann w Eine Sonderung der direkten und indirekten Steuern i

S t a a t esschuld		Totalbetrag der Steuern auf ein Individuum		direkte Steuern auf 1 □ Meile	indirekte Abgaben auf ein Individuum	
	ulden	fl.	kr.	Gulden	fl.	kr.
Oesterreichi Kaisersta	878,952	3	53	5595	1	9⅘

Areal. Kaiserthums 1 Statistik des österreichischen

Bevölke ihrer Gröfse im Jahr 1821 verglichen, sich jährlich mit 4 i Jahre eine gleiche Vergröfserung angenommen, dann e ichtigkeit von 2702 ⁹¹/₉₇ Indiv. auf eine □ Meile.

Benutzu ch; diejenige die von dieser land- und forstwirthschaftlic wovon 41,375,000 Joch als Pflugland; 8,335,597 Joch als 7 Joch als Gartenland, und 33,175,000 Joch als Waldbod dessen vollständiger Umrifs der Statistik des ö eueste Zahlenstatistik, S. 133 ff.) Die Getreideprodu n zu 35 Mill. Eimer. Lichtenstern (Umrifs S. 220) g von Getreide, Gräserei, von Holz, Handels- und Gar M. in Silbermünze. Der Geldwerth der Produkte des Min 03), jener der industriellen Produktion aller Art, zu 1425

allen Provinzen, 51 Mill. fl. rheinisch; 2) die Gewerb-
Personalsteuer, 2 $\frac{1}{5}$ Mill. fl.; 5) die Judensteuer, 3 Mill. fl.;
.; 7) das Salzregal, 8 Mill. fl.; 8) das Tabaksmonopol,
fälle, 3 $\frac{3}{5}$ Mill. fl.; 10) die Erbschaftssteuer, Fiskalitäten,
1 Mill. fl.; 13) das Lotto, 2 $\frac{1}{2}$ Mill. fl.; — überhaupt in-
, 14) der Konsumozoll im Innern, 1 $\frac{1}{5}$ Mill. fl.; 15) die
leiches Einkommen aus diesen Rubriken, aus den Mailän-
irekte Steuern, 30,900,000 fl. —

in- und Hausruck-Viertel, ist zu 5,700,000 fl. angegeben.
eil für indirekte Abgaben gerechnet, dann ergibt sich (in
lie indirekten Abgaben, ein solcher von 32 $\frac{1}{4}$ Millionen fl.
llgemeinen Durchschnitte) 35 $\frac{1}{2}$ Mill. fl., mithin für die
dischen, 2 Mill. betragenden Adminikularfonds, von 103 $\frac{1}{2}$

Staatsgütern und Waldungen 8 Mill. fl.; b) aus den Berg-
len italienischen Provinzen, Illyrien, Salzburg, dem Inn-

der 152,133,333 $\frac{1}{3}$ fl. rheinisch. Hassel (in dem genea-
ll. fl. K. M. an, mithin im 24 Guldenfuſs gerechnet, um 4
l erklärt sich leicht durch den Mangel an hinlänglich ver-

in diesem Zeitpunkte, die ältere Schuld 630,000,000 fl.
. . . . 266,554,840 fl.
mithin beide vereint . . 896,554,840 fl.

etilgt,
178 fl.
. 115,814,281 fl. 28 kr.
. 9,870,900 — — —
. 474,712 — 25 —
= 126,159,893 fl. 53 kr.
. 60,495,819 — 30 —
186,655,713 fl. 33 kr.

bleiben mithin 709,899,126 fl. 27 kr. K. M.
(851,878,952 fl. rheinisch.)

nur noch 88,072,813 fl. im Umlaufe. (Kundmachung der

Staaten

S t a a t	Staatsschuld	Es fallen: von dem Total-betrag der Steuern auf ein Individuum		von den direkten Steuern auf 1 □ M.	von den indirekten Abgaben auf ein Individuum	
	Gulden	fl.	kr.	Gulden	fl.	kr.
Frankrei(	6,820,000	13	25	11,176	8	29

Areal oh

Bevölke

Benutzu industrie française I, 205) den Flächen-
inhalt berechnet (s Pflugland; 1,977,000 Hekt. als Wein-
berge (nach Du ekt. als Hopfengärten; 43,000 Hekt. als
Olivenpflanzungen chen; 406,000 Hekt. als Kastanienwald;
6,521,470 Hekt. a eil besteht aus Heiden etc. oder ist über-
baut, zu Strafsen 0 Hektol. Weizen; 30,290,161 Hektol.
Roggen (nach M h Abzug des Saatkorns) 12,576,603 Hek-
tol. Gerste; 32,06 % Berliner Schäffel; sodann (im 5jähri-
gen Durchschnitte zu 543,155,078 Frcs. geschätzt ist. Der
Geldwerth des roh las reine Einkommen durch dasselbe zu
1,626,000,000 Frc Eisens, zu 73,306,626 Frcs. berechnet.
(Dupin S. 256 — er Schriftsteller in nachstehender Art,
nämlich:

a) Frcs.

Frcs.

Frcs.

Frcs.

b) Frcs.

Frcs.

Frcs.

Frcs.

haben in nachstehenden Jahren betragen:

	Loteries	Règlement définitif de la récette	Dette publique	Règlement définitif de la dépense
1	22,145,208	875,342,252	236,341,200	875,342,252
1	13,992,775	882,321,254	239,052,764	882,321,254
1)	17,494,138	949,174,982	238,874,039	949,174,982
1	16,179,052	1,118,025,162	238,724,260	1,118,025,162
1	12,747,622	994,971,962	247,086,308	986,073,842
1)	15,507,449	985,673,751	247,085,785	981,972,609
1	11,897,958	987,620,580	250,585,785	976,948,919
1)	15,500,000	957,431,769	247,840,121	986,534,765
1)	15,508,000	1,037,104,494	250,357,867	1,035,415.552*)
1)	12,900,000	1,029,315,975	248,800,947	1,032,886,158
1		979,352,224	247,943,065	977,935,329

Bons royaux autorisirt, gewöhnlich 125 Mill. Frcs., ge-
gesors für Spanien bestimmt sind, und wofür dieses letztere
ei angewiesen hat. Vorstehendes Tableau weist zugleich
Qaben in nachstehenden Jahren betragen:

Indirekte Abgaben:

r. Stempel	Zölle	Salz	Indirekte St. u. Tabak
1),484 F.	92,363,722 F.	53,950,433 F.	216,258,753 F.
1,450 —	105,100,000 —	53,707,000 —	214,450,000 —
10,000 —	105,100,000 —	53,700,000 —	214,550,000 —

us Tabaksmonopols, 67,050,000 Frcs.; des Verkaufes von
SOktroi's, 4,949,000 Frcs. — Das Einkommen aus Domai-
n603 Frcs. betragen; im Jahr 1828, 8,600,000 Frcs., wor-
urEinkommen der drei letztern Jahren ist der außerordent-
licrch die Occupation in Spanien, die Expedition nach Grie-
chaußerordentliche Einnahme (v. 80 Mill.) von dem Durch-

—

niteur von 1827, Nro. 215. — Ueber das *Règlement définitif des lois*, v. 1822, Nro. 518; v. 1823, Nro. 598; v. 1824, Nro.
Budget von 1828, 1829, 1830, den Vortrag des Finanzministers
t zu sehr zu vermehren, sind jene, *Salines de l'est*, *moyens di-*
estehen in Renten-Kreationen.

ıre ergibt, dann bleibt für das gewöhnliche Staatseinkom- mit Ausschluſs von ungefähr 35 Mill. Frcs. (16,241,750 fl.) en Einnahmen, ganz durch Steuern erfolgen; die daher ərglichen, beträgt die individuelle Beitragsquote, im All- age im Jahr 1829 gerechnet) 280,657,499 Frcs. (oder e □ Meile; die indirekten Abgaben einschl. der Post den Kopf.

echnung in Hauptkategorien desselben vertheilt, betragen:

5	1826	1828
,000	32,000,000	32,000,000
,940	239,597,048	241,357,867
,805	208,858,705	226,938,000
,148	58,749,243	83,300,000
,549	413,834,008	412,455,764
167	23,909,910	Mémoire
609	976,948,914	996,096,631

ntation du session 1827 S. 122, mit Hinzufügung der *Crédits* Nr. 71.)

561½ Mill. Francs, und zwar:

	Kapital.	
rcs. . . .	3,306,900,000	Frcs.
— . .	22,977,777	—
— . .	1,256,666,666⅔	—
rcs. . .	4,586,544,444⅔	Frcs.
— . . .	24,923,800	—
rcs. . .	4,561,620,644⅔	Frcs. vermindert.

von dem Staate in dem Nominalbetrage der Rente zurück- en dem Tilgungsfonds, wogegen die 3procentigen, die durch ung für die Emigranten kreirt worden sind, bei ihrer Rück- Renten, ist durch Konversion von 5procentigen entstanden.) den Betrag von 37,503,000 Frcs. Renten, welche demselben Ct. des Kapitalbetrages der Staatsschuld, und sind mittelst März 1829 überhaupt zurückgekauft worden 50,013,694 Frcs., 7 Frcs. 18 Cent. (M. s. den ebenangeführten Situations-

Staat uld		Es fallen von				
		dem Total der Steuern auf ein Individuum		den direkten Steuern auf 1 □ M.	den indirekten Abgaben auf ein Individuum	
		fl.	kr.	Gulden	fl.	kr.
Brittisches	1,000	24	36	10076⅘	23	46
		30	16			

Areal t

E
eine □ Meile.
V
— —
S
— —
Ir
— —

v. auf eine □ Meile.

Has

Benutz
auch in Betreff wirklich kultivirten Bodenfläche, als
Daten. Colqu werden, an hinlänglich verlässigten
drei Reichen ill. Acres, die Quantität der in den
lichen Gewerbes ch den Betrieb des landwirthschaft-
tigen Verhältnise (l. c. S. 242) auch den gegenwär-
auf die benutzte ngegen berechnet unter Hinweisung
29 Millionen abe landwirthschaftlich benutzt, über
jedoch ab, die tere. Von seinen Annahmen weicht
post and present dann jene von *César Moreau* (*the*

In den S
von England ist die Gröſse der Bodenfläche
das Uebrige als 16,800,000 als Wiesen und Waiden;
und Waide, das ls Pflugland, 2½ Millionen als Wiese
11,943,000 stat.) — und (S. 34) für Ireland, zu

Colquho
wovon, wie ebe 430,521,372 Pfd. Sterl. berechnet,
ist das Produkt d werbes; der übrige Theil desselben
dem gegenwärtig tigen Zustande etc. 1823, S. 421 ff.)
men, 255 Mill. Sterl., das steuerbare Einkom-
kerung annimmt, cht auf die Vermehrung der Bevöl-
Pfd. Sterl.) wovo zu 9,742,250,000 Frcs. (386½ Mill.
753¾ Mill. Frcs., industrielle Gewerbsthätigkeit, und
verkehr erreicht des Einkommens durch den Geld-
tzung. —

betragen, und zwar

	1826	1827	1828	1829
.	Pf. Strl.	Pf. Strl.	Pf. Strl.	Pf. Strl.
10	15,766,762	16,391,838	16,125,118	17,235,408
66	17,749,274	16,969,565	18,700,373	20,759,685
49	6,277,014	6,375,140	6,666,363	7,107,950
66	4,702,742	4,762,273	4,849,301	4,849,303
68	1,496,000	1,385,000	1,400,000	1,508,000
50				
	658,880	754,867	564,166	204,730
13				
19				
51	46,644,679	46,650,672	48,305,322	51,665,077
90				
				3,522,066
985				
26		54,500,000		
251				
377				
976				
501				55,187,142
460		52,600,000		49,336,973
341				5,850,169

at. S. 130; dieselbe stimmt mit Ausnahme von
mehreren Jahren hat vergleichen können.
nnien, mit Ausschluſs von Ireland. Dieselben

ıchen Blättern entnommen. — Ueber das
'nce *Accounts* über dasselbe, in der aufser-

Scl aafsgabe des Vortrages den der Kanzler der
nämlich:

l. weniger als in dem vorhergeh. Jahre.)
l. weniger als in dem vorhergeh. Jahre.)

zu
vor
nic

und loch ausschliefslich
der isionen
der

nicl

h dieses aus einer Vergleichung seines Betrag worden ist.

	1829
)	(1,280,694)
)	
4	
3	30,688,740
4	
6	7,769,168
3	1,168,000
8	5,878,000
4	2,067,973
2	48,333,593

Scl ührten Vortrag des Kanzlers der

in d die auf den konsolidirten Fonds haftet, ung des reinen Einkommens der Schatzkam se haben in den letzten Jahren, jährlich über Pfd. Sterl.) und die gesammte Ausgabe erhö

h Steuern, die mithin 50,595,093 Pfd. Sterl. (= 17⁹/₁₁ kr. auf den Kopf auswerfen. Aufser den Gewinnung einer vollständigen Uebersicht

deils zur Unterstützung der Armen, ebenfalls
mi

ɔenerwähnte Total der Abgaben sich auf
58lden 16⁸/₁₁ kr. erhöht. — Zu diesem Total
weınd sonstigen stabilen Taxen, — überhaupt
12llgemeinen Durchschnitte, 26,013 Gulden.
Diabeu, die mit der Volksmenge verglichen,
23 gleichheit der Verhältnisse, die in Absicht
au in Hinsicht darauf, dafs die Kirchspiels-
be g sind, können diese Durchschnitte, selbst
nic

ɔhend) hat am 5 Januar 777,476,000 Pfd.
Stundirt worden sind (der ungefähre Betrag
de Zinsen beträgt 27,146,076 Pfd. Sterl. Zur
jährwendet.

	Staatsschuld	Es fallen von				
		dem Total der Steuern auf ein Individuum		den direkten Steuern auf 1 □ M.	den indirekten Abgaben auf ein Individuum	
	Gulden	fl.	kr.	Gulden	fl.	kr.
P	324,027,161	6	5	6167	3	36

zur allg. preufs. Staatszeitung v. 1828.

ɔ0 Ind. auf 1 □ M.; jedoch in den beiden
gr. 5,411,324 Indiv. oder 1805 auf 1 □ M.;
. 7,140,954 — oder 3495 — —

men verlässigten Daten. Die als Pflugland
beill. Morgen; des Gartenlandes, zu 500,000
Mvon 8,851,564 M. Domanialwaldungen) der
Wɔn 4,585,300 Thlr. Krug staatswirth-
s den ersten Jahren des gegenwärtigen Jahr-
huonalreichthum des preufs. Staates
18las Nationaleinkommen, dessen Totalbetrag
deh des Grundeigenthums, zu 1989³/₄ Mill.
Tl

—

ell bekannt gemachten Generaletats, war dasselbe

821 Thlr.	1829 Thlr.
04,650	4,524,000
00,000	1,000,000
72,000	1,000,000
- —	14,000
- —	26,000
00,000	1,100,000
07,800	684,000
00,000	4,783,000
26,000	9,657,000
21,850	6,368,000
00,000	1,736,000
90,000	18,733,000
20,000	573,000
57,700	598,000
00,000	50,796,000

43,000	10,937,000
— —	277,000
00,000	3,158,000
04,300	22,165,000
93,680	12,183,000
66,000	2,076,000

, Beil. Nr. 69.)

h Steuern eingezogen, oder mit der Bevölkerung dieser Summe werden 17,761,000 Thlr. (oder), und 25,873,000 Thlr. (= 45,277,750 Gulden)

ulden, nämlich:

. 10 Silbgr. 9 Pf.
25 — 8 —
— — — —

4) Kon-

,990 Thlr. 20 Silbgr. 10 Pf.
,305 — — — — —

,916 — 10 — 1 —

378 Thlr. 7 Silbgr. 4 Pf.

durch indirekte Abgaben	Staatsschuld	Es fallen von dem Total der Steuern auf ein Individuum		den direkten Steuern auf 1 □ M.	den indirekten Abgaben auf ein Individuum	
Gulden	Gulden	fl.	kr.	Gulden	fl.	kr.
40,156,919	1,620,000,000	11	20	24,378	6	46

Bonniers oder Hektaren, sind 4,653,636 land- und forst-
Land- und andern Strafsen, und zu Kanälen verwendet.
erstes Tableau; nach seiner Versicherung auf offi-

ngel der drei Oberappellationsgerichtshöfe in Brüssel,
etreff der Vertheilung der Bodenfläche, und deren Be-
tionsbezirk

	von der kulturlosen	von der überbauten etc.	und fallen von den Abgaben auf den Kopf	auf den Hektar
	87,462 H.	63,862 H.	11,^{42} fl.	19,^{09}
–	406,979 —	56,686 —	7,^{50} —	4,^{98}
–	789,322 —	140,190 —	16,^{02} —	12,^{90}
l.	1,283,763 H.	260,738 H.	12,^{41} fl.	12,^{19} *)

'rodukten sind keine hinlänglich verlässigten Daten vor-
edit. 1824 berechnet den Kapitalwerth des Grund-

eigenthums, mit I ertrag aus demselben, zu 628,887,280 Frcs., und das r Fabrik- und Manufakturgewerbes, zu 600 Millionen, da hr im Innern, zu 200 Mill. Frcs.; das Kapital welches in

Staatsei die nachstehend angezeigten Beträge in die Staatskasse

Ordinaire	4	1825	1826	im 11jährigen Durchschnitte v. 1816 — 26 einschliefslich
	n	Gulden	Gulden	Gulden
1) Die direkten	,229	28,085,622	28,972,818	29,156,436
2) Stempel, Enr Erbschaftsst	,429	11,744,421	12,501,902	12,294,551
3) Eingangs- un Accisen .	,571	31,058,410	31,121,666	23,727,855
4) Der Gold- un	,232	196,387	188,908	181,749
5) Die Posten	,572	1,968,373	1,984,476	1,614,759
6) Die Loterie d	,607	599,353	584,448	527,212
7) Die Brüsseler	,912	941,291	1,029,567	753,418
8) Weggelder .	,836	1,203,065	1,108,823	1,057,375
Summe des				69,313,355

Der Staat urchschnitte erfordert, und zwar

	fjähriger rchschnitt
die	531,636
die	701,752
die	775,711
die	852,651
	861,750 *)

Das Bud nd in dem gewöhnlichen Zustande, und das aufserordent eziehen, (deren Sonderung jedoch sehr willkürlich bewi mehr unterworfen, die in Betreff des letztern, bei der zweite Decennalperiode von 1830 anfangend, ist noc gelegt worden, nämlich:

*) M. s. das T s *rendus au Roi* ausgezogen ist.

20 Gulden
00 —
00 — } 28,986,020 Gulden

. . 4,130,000 —
. . 14,650,000 —
. . 4,000,000 —

00 Gulden
00 —
00 — } 14,234,000 —

64,394,020 Gulden.

000 Gulden
964 —
000 —
000 —
916 — 36 C.

880 — 36 C.

000 —

880 — 36 C.

chüsse von den Jahren 1825 und 1827 von 4,442,267 fl.
5[illegible]lches einen Theil des Aufwandes für die Staatsschuld,
au 14 Mai 1819 verworfen, und die Vorlegung eines an-
de
ialabgaben, im Betrage von 2,572,924 fl. hinzugerech-
nmit der Bevölkerung verglichen, sich eine individuelle
Berfolgen 29,156,436 fl. durch direkte Steuern, und
wlen, überhaupt 30,442,898 fl., die sich mit 25,455 3/5 fl.
au40,156,919 fl., oder mit Hinzurechnung der andern
Huum.

30 Mill. Gulden
10 Mill. —

20 Mill. Gulden.

—

de la 2 Chambre des états généraux sur le budget decennal,
ers bei Vorlegung des Budgets am 27 Oktbr. 1829 (Gazette
5 1/2 Mill., das k. Dekret v. 10 April 1829. (Gazette des

Betragndikat verwaltet, welches mit $2^1/_2$ Mill. fl. als ständigem. Grund- und Personalsteuern, ($5^1/_{10}$ Mill.) dem reinen Eum Verkauf überwiesen sind. Aufserdem bezieht dassen, 1,363,201 fl. Zinsen, von andernFonds; 640,294 fl. Hmainen, und 690,000 fl. an verschiedenen andern Einnassen gesammte Einnahme, 13,399,320 fl. $85^1/_2$ C. *) –

Bei deget für die neue (zweite Decennalperiode v. 1830 anfadas nachstehende Einnahmebudget, — in welchem die r Accise von andern Konsumtibilien surrogirt ist — je diesem Jahre stattfindenden Versammlung der Generalst

gabe	Gulden.
1) Direkt	2,100,000
Grunds u. die hohen Kollegien	1,041,668
Personer auswärtigen Angele-	
Patents	660,875
nt	2,200,000
2) Accise Innern	3,800,000
3) Indire d. reformirten Kultus	1,400,000
Stempel, d. katholischen Kultus	2,196,250
Abgær Marine und Kolonien	6,000,000
4) Posten ent	16,580,000
5) Zölle, Sœnt	24,771,207
Total	60,750,000

es Budget	
. . . .	— —
etc.	66,332
er auswärtigen Angele-	
. . . .	76,125
n	280,000
Innern	3,330,000
des reformirten Kultus	4,200
des katholischen Kultus	3,750
r Marine und Kolonien	2,700,000
ent	1,630,000
ent	9,012,793
Total	17,103,200

*) Aus dem o und aus dem *Etat de situation du syndicat d'amortiss*

S t	Staatsschuld	Es fallen von				
		dem Total der Steuern auf ein Individuum		den direkten Steuern auf 1 □ M.	den indirekten Abgaben auf ein Individuum	
	Gulden	fl.	kr.	Gulden	fl.	kr.
Königreich	—	8	9	—	—	—

Are

Bev nig, Ende 1825 — 2,771,252 Individuen; im Jahr 1828 - 341.)

Wi den im Jahr 1812) 1,422,955 Tonnen Landes, wovon ern Angabe, im Jahr 1816, 1,714,611 Tonnen (1 Tonne = ten. Die Waldfläche ist zu 155 ½ Millionen Morgen ges

Der nd zwar:
),000 Rthlr. Banko; 400,000 Schiff Pfd. Eisen, ren, zu 500,000 Rthlr.; Fabriken und Manu- 80,000 Rthlr.; überhaupt 88 Mill. Rthlr.

Staa zu 5,768,681 Bankthlr. (15,383,149 fl. rhein.) und darunte 130,000; die Lagmanns und Härads - Höfdingrenten,),000; der Stempel, 50,000; die allgemeine Bewilligung Bergregal; die Abgaben von der Geistlichkeit, und verschie

Der S eriode ist für nachgenannte Gegenstände in nachstehend hlr. Banko; für den Civil- und Land - Etat, 1,959,500; ichkeit und Lehranstalten, 407,400; für das Departement ,400; für Pensionen, 56,000; für allgemeine und aufseror werbe, 133,600 Bankthlr.; — überhaupt und mit Einschlu 2 ¾ fl. rheinisch — 23,677,333 ⅓ fl.) — Die Einnahmen s 0 Rthlr., welche durch ständische Bewilligung gedeckt wer von 3,591,000 Rthlr. für die Instandsetzung des Materiel abe des jedesmaligen Bedarfs, beigeschafft werden solle

Das E h ist das Budget nicht definitiv regulirt, auch das Detail de ern und Abgaben erfolgen, würden diese im allgemeinen I

Die v atze, 5 Millionen Thlr. vorhanden, was seit 130 Jahren ni 8, Nro. 341. Auch Börsenhalle v. 13 Febr. und 12 März

Die in . 6 Schilling; das Aktivvermögen der Bank, 10,758,736 Rt Börsenhalle v. 25 März 1826.).

	rekte Saben	Staatsschuld	Es fallen von				
			dem Total der Steuern auf ein Individuum		den direkten Steuern auf 1 □ M.	den indirekten Abgaben auf ein Individuum.	
	lden	Gulden	fl.	kr.	Gulden	fl.	kr.
Köni	47,361	2,750,000	3	19 1/4	179	2	39 4/5

he, und die Produktion, mangelt es noch mehr als in dem S500 □ M. des Areals bedecken und bilden nebst der Fische

n 1821 — 1823 einschliefslich, war das Total der Staatse der 1824 erstatteten Staatsrechenschaft 547,631 Spec. ha 6r Bd., 3s Hft., 2te Abthl.; geogr. Zeit. S. 184.) Für di asselbe in nachstehenden Gröfsen berechnet worden, n

	1827 — 1829			
	in Silber		in Zetteln	
l.	Spec-Thlr.	Schill.	Spec.Thlr.	Schill.
/2	600,000		500,000	
	— —	—	540,000	—
/2	— —	—	80,000	—
	— —	—	117,000	—
	— —	—	— —	—
	— —	—	22,000	—
	— —	—	— —	—
	— —	—	— —	—
	— —	—	— —	—
/2	— —	—	— —	—
/2	— —	—	— —	—
	— —	—	57,770	—
	— —	—	355,272	78
1/2	659,975	—	1,474,066	42 *)

—

*) St.) — Für die Periode v. 1827 — 1829, die königl. Pro-

erden, das Staatseinkommen 1,839,227⅘
Steuern (=3,488,961 Gulden und zwar
,361 Gulden). Es fallen mithin von dem
len auf eine □ Meile, und von den indi-

in Zetteln

5 Spec.Thlr. 110½ Schill.
1 — 36¾ —

ht mit einbegriffen, mit dessen Einschluſs
08½ Zettel verblieben war, wovon aber
Sp.Thlr. Zettel disponibel gewesen sind.

26, hat derselbe in diesem Jahre betragen:

	1827 Zettel
Schill.	
2½ —	98,036 Sp.Thlr. 113 Schill.
3 —	650,000 —
4 —	190,000 —
9 —	
3 Schill.	Die gesammte Ausgabe, die vorstehende Summe.

gstens kennt der Verfasser keine solche).
sung, und ein Viertheil für die Tilgung
n betragen. —

das Jahr 1826, damals 4,018,262 Sp.Thlr.

rselben nicht vollständig; das Summarium der
829,339 Spec.Thlr. 36 Schil. in Zetteln.
ill.

chill., von welchem die vorstehend angezeigte
ngesetzt ist, an der Zetteleinnahme abgesetzt

irekten
in auf
viduum

kr.

59

491.)
Lon-
= 1⅓
Mill.
; des
ispel
euere
negas
etc.
drei

1803,
r des
ional-

n den
n ge-
e, im
Ein-
bulle
, die
gaben
wur-
Ver-
steuer
rovin-
avala,
schen

…kte …en	Staatsschuld	Es fallen von dem				
		Totalbetrag der Steuern auf ein Individuum		direkte Steuern auf 1 □ Meile	indirekte Abgaben auf ein Individuum	
…n	Gulden	fl.	kr.	Gulden	fl.	kr.
…,900	61,620,000	6	18	1653	1	21

…ge und unvollständige Daten bekannt. Obgleich
…öſsere Theil von Tras os Montes und Beira wirk-
…on 247 Meilen Sandboden an der Küste, ist bei-
…f.) Im Ganzen dürfte die kultivirte Fläche kaum
immer den Bedarf. Wegen dem Mangel an Wie-
…rade vernachlässigt. Das vorzüglichste Produkt
…on 1796 — 1819) jährlich 56,645 Pipen, oder
sodann in Oliven. — Seit der Trennung von
…em fortschreitend. (M. s. Moreau de Jonnés

…kretair des Staatsschatzes aus den Rechnungen
Auszuges haben die einzelnen Revenuenzweige,
…n Cortes in dem Budget für 1822 festgesetzt wor-

Durchschnitt v. 1815 — 1819 Reis	Budget der Cortes 1822 Reis
903,580,000	892,000,000
719,620,000	486,000,000
5,579,780,000	4,578,000,000
953,040,000	1,138,000,000
8,156,020,000	7,094,000,000
1,602,920,000	138,000,000
9,758,940,000	7,232,000,000
31,610,118 fl.	23,072,564 fl.

…e Summe wie diejenige in dem Budget für 1822,

ualitativ unverändert geblieben sind, das in dem erwähnten
für deren Vertheilung auf die Population und Fläche, die

Einnahme betragen, und zwar:

für das Jahr 1828

Reis

. 7,300,121,814
. . 11,417,673,533
. 4,117,551,719

von 5 ¾ Millionen Gulden, und diese selbst durch Ueber-
dergleichen noch übrig sind, gedeckt werden; jenes des
durch den Mifsbrauch, welchen die Regierung von dersel-
Jahr 1827 — 24,647,012 Gulden; für das Jahr 1828

3,997,380,284 Reis
1,282,443,534 —

5,159,020,828 —
10,438,844,646 Reis
. 29,281,555 Gulden.

101 u. 110; Allgem. preufs. Staatszeit. 1828, Nro. 59.)

März) 1827 hat am Anfange dieses Jahres

England negociirten, von Brasilien übernommenen Anleihen
50 Gulden

00 —
00 —
50 Gulden.

n.

1827.)

Staat	tsschuld ulden	Es fallen von dem Total der Steuern auf ein Individuum fl.	kr.	den direkten Steuern auf 1 □ M. Gulden	den indirekten Abgaben auf ein Individuum fl.	kr.
Königr. beider	,078,680	4	26	8025	2	17
— Sardinie	00,000	5	46			

Königr

Bevölk

Staats dgets waren die Quellen der Einnahmen, und der Ertragten Steuern, 7,430,835 Ducati; b) der Kommunalzwanben, 6,745,800; e) des Stempels und der Registrirunti; h) der Ertrag der Forste und Fischereien, 56,edenen, kleinen, zufälligen Einnahmen, 199,099; l) sotände von daher, 27,000; n) endlich, aufserordentlichen letztern Posten, 19,223,734 Ducati, (1 Ducat. = 2 *etc. Docum.* 227.) In jenem für 1822, war das gesamn Budget ist nicht bekannt. Die Bedürfnisse des Staateifsert. Im Jahre 1826 sind die Zölle diefsseits des Pharuorden, (Hertha, IV, 1s Heft.) Wegen Mangel an Kennelchem Maafse hierdurch das Einkommen vergröfsert wor um ungefähr 1/5 ermäfsigt worden ist, und eine Kapitalen, 450,000 Ducati. Werden diese als eine wirkliche ucati (= 39,347,468 Gulden) betragen, oder in runder sicht auf Sicilien 7,972,835 Dukati (oder 15,945,670 Guld indirekte Abgaben eingezogen werden, die sich in den

Staatssaris am 24 Juli 1827 in dem Moniteur (Nr. 215) amtlic 30. Juni d. J., hat die ältere, von dem 1 Juni 1820 vordann in 3,770,850 Ducat. solcher die seit diesem Zeitpunk im ersten Semester 1827 ferner getilgten 38,883 Ducati F und hat hiernach das Kapital derselben 206,078,680 Gul, zu 210 Mill. Gulden K. M., ist daher um 46 Mill. Gul

Königr viduen.

Staatses war dessen Betrag zu 48 Mill. Lire (1 L. = 35 kr.): Savoien, Genua, mit Einschlufs einiger Theile des Mailäres *etc. du duc de Gaëte* I, die Tableau's, S. 310.) Das E Mill. Gulden) angegeben. (*La Marmora Voyage etc.*) Itaates vorhanden. In Hinsicht auf das so eben erwähnte, etwa 25 Millionen, durch Steuern.

Die Starf. Statistik etc. S. 391.

Staaten	schuld den	Es fallen von dem Total der Abgaben auf ein Individuum		den direkten Steuern auf 1 □ Meile	den indirekten Abgaben auf ein Individuum	
		fl.	kr.	Gulden	fl.	kr.
Der Kirchenst	00,000	2	13	—	—	—
Grofsherz. Tosc	00,000	4	27	—	—	—

Der Kircl

Ueber den gten Daten vor, nur Schätzungen, die aber durch nichts pen zu 6 Mill. Scudi (ungefähr 15 Mill. rhein.), Hassel, Ländern. Während der Vereinigung des Kirchenstaates (= 5⅘ Mill. Gulden, *Mémoires etc. du duc de Gaète* Ilem die Grundsteuer (ungefähr ⅓ des ganzen Einkommenoben worden sind, nicht über 6½ bis 7 Mill. Gulden betr

Staatssch ȷſse der Staatsschuld statt, die Crome zu 260 Mill. Gulden 300 Mill. Gulden) angibt. Im J. 1815 hat die Schuld des Gulden) betragen. (Zschokke Ueberlieferungen etc. 18 bis 40 Mill. Gulden abgerechnet, dann würde die verbrief

Grofsher

Staatsein dem vorhergehenden Staate, ein Mangel an hinlänglich ver n. Lichtenstern zu 4⅘ Mill. Scudi (6⁷⁄₁₀ Mill. Gulden). war bereits im Jahr 1805, zu 12⅗ Mill. Frcs. (5⅘ Mill. Gu h aber, derselbe auf eine Summe von 22½ Mill. Frcs. (1) Seit der wiedergewonnenen Selbstständigkeit ist das nkommen von ungefähr 500,000 Gulden. Dagegen ist durch lassen worden. — In Hinsicht auf das Angeführte möchte ommen werden können, wozu jenes aus dem unmittelbaren ill. Lire (ungefähr 2 Mill. Gulden) betragen (Crome S Vieles veräufsert worden ist.

Staatssch der Betrag derselben zu 160 Mill. Lire (ungefähr 64 Mill. nithin dieselbe noch 52 Mill. Gulden betragen würde.

durch		Es fallen von				
indirekte Abgaben	Staatsschuld	dem Total der Steuern auf ein Individuum		den direkten Steuern auf 1 □ M.	den indirekten Abgaben auf ein Individuum	
Gulden	Gulden	fl.	kr.	Gulden	fl.	kr.
3,131,580	27,328,694	4	4 19/25	8701 1/9	2	2 1/5

temb. Hof- und Staatshandbuch 1828 S. 460.)

ı ausgemittelten kulturfähigen Bodenfläche sind 2,495,197
153,923 M. als Garten benutzt; die Waldungen bedecken
enthums, ist zu 602,080,000 Gulden; der Werth der Ge-
Werth der ausländischen Gefälle, zu 4 2/5 Millionen, zu-
ı 160 Millionen; der Betrag der im Auslande stehenden
u 1,002,210,000 Gulden; das Einkommen aus demselben,
idel beschäftigten Kapitale, im allgemeinen Durchschnitte,
ung genommen, dann ergibt sich ein Totalbetrag von
Millionen steigen dürfte.

ıanzperiode 20/23		2te Finanzperiode 1823/26		3te Finanzperiode 1826/29		für das Jahr 1829/30	
.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
,500	—	3,082,000	—	3,120,500	—	3,123,700	—
,173	20	2,021,948	40	2,240,913	20	2,331,580	—
,524	3	2,891,244	8	2,814,108	—	2,753,469	45
,333	20	881,043	28	986,333	20	980,000	—
,000	—	73,000	—	73,333	20	73,333	20
,666	40	54,216	40	32,000		24,800	—
,910	15	500,000	—	45,780	20	—	—
,573	25	9,503,452	56	9,312,968	20	9,294,083	5

hreibung von Würtemberg 2te Ausg.; sodann in dessen
3, 2tes Heft, S. 403). Die Summe des Einkommens ist zusam-
enigen die für die Gröfse des Reinertrags in dem proviso-
genommen) bis auf eine kleine Differenz übereinstimmt; sodann
des Viehstapels. In dieser letztern ist jedoch auf den Ertrag
Rubrik sich nicht unbedeutend erhöht. Eine solche Erhöhung
n Rechnung genommen werden. —

s den das Finanzministerium in der Ständeversammlung vorgelegt
ändischen Beschlüsse modificirt worden sind. Die Einnahme für

dieser Perioden berechnet,

3	1823/26		1826/29		1829/30	
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
48	1,216,911	10	1,212,014	9	1,264,870	57
3	1,607,238	39	1,597,619	37	1,575,278	41
4	1,907,621	14	1,755,855	6	1,734,414	56
14	4,782,282	24	4,811,025	17	4,715,433	59
51	—	—	—	—	—	—
—	9,514,053	27	9,376,514	10	9,289,998	31
25	9,503,452	56	9,312,968	20	9,294,083	5
—	—	—	—	—	4,084	34
35	10,600	31	63,545	50	—	—

enden Etats für 1829/30, und zwar durch direkte
steuer, 107,795 fl.; die Gebäudesteuer, 433,333 fl.;
r, 120,000 fl.; die Apanagensteuer, 14,700 fl. einge-
urch die Accise, 426,000 fl.; die Strafsenbauabgabe,
und Sporteln, 349,580 fl., und durch die sogenannten
r auch jene die durch die Salzkonsumtion eingezogen
00,000 fl. gerechnet werden, wodurch sich der Betrag
280 Gulden erhöht, und in Betreff ihrer individuellen

11½ kr. betragen, oder nach Abzug der ausstehenden
5½ kr.) 27,328,694 fl. 55 kr. (M. s. Regierungsbl. von
ls 1¼ Mill. Gulden, ist durch die Ausscheidung und
Reichsstädte, veranlafst.

lgetmäfsigen Ansatz überstiegen (Verhandl. in der Kammer
änderungen in dem Budget für 1820/23 (die im Ganzen in
r die Periode von 1823/26, Verhandl. von 1824, 18tes Heft.
e Abthl. S. 70 ff. — Die Erhöhung der direkten Steuer ist
rages der Berg-, Hütten- und Salinenämter, das Ergebnifs
Aufhebung des Salpeterregals, und der Ueberlassung der
ehen, theils in Resten aus früheren Jahren, theils in Beizie-

erordentliche Tilgung der Staatsschuld (wozu ein Theil der
hiffbarmachung des Neckars begriffen.

rch		Es fallen von					
indirekte Abgaben	Staatsschuld	dem Total der Steuern auf ein Individuum		den direkten Steuern auf 1 □ M.	den indirekten Abgaben auf ein Individuum		
Gulden	Gulden	fl.	kr.	Gulden	fl.	kr.
4,375,720	36,000,000	5	50	10,075	3	14

tellung etc. I, 282. Nach Hassels Almanach für

lm. 1829, S. 182.) Wahrscheinlich zu hoch. Wird
)00 Individuen, für die seitdem verflossenen 10 Jahre,
Total von 1,300,000 Individuen. Es möchten daher

ser Staat erlitten hat, sind alle früheren Daten über
Absicht auf die Finanzen, keine Daten vorliegen, aus
ommens gebildet werden könnte, welches Hassel zu
Rthlr. schätzt. Dasselbe erfolgt theils durch Steuern,
ht-, Tranksteuer, Stempel etc.,) theils aus Domainen,
n Jahrhunderts, war bei einer Areal-Gröfse von unge-
rag der direkten Steuern, zu 2,939,951 Rthlrn. (macht
. (oder 27 ggr. vom Kopf); das Steuereinkommen aus
e) angegeben. — Werden diese Verhältnisse auf die
vergröfserte Bevölkerung und Gewerbsthätigkeit der
öhung für die Konsumtionssteuern angenommen, dann
n Steuern 1,675,500 Rthlr.; für die indirekten Abgaben
d mit Einschlufs des Einkommens aus Domainen, Rega-
00 Rthlr., oder 9,572.220 fl. rheinisch reines Ein-
)0,000 Rthlr. hiezu gerechnet werden (direkte Steuern
,900 Rthlr., oder 10,832,220 fl. (in runder Summe
Population vertheilen.

eufsen und Sachsen abgeschlossenen Ausgleichungskon-

. 22,857,626 Rthlr. 1 ggr.
huld 3,102,374 — — —

en 25,960,000 Rthlr.
. . . 7,818,863 — 22 —

. 18,141,037 Rthlr. (= 32,652,867 fl. rheinisch)
erden. In der Unterstellung, dafs diese Tilgung seit
t haben. Diese Summe vergröfsert sich jedoch wieder
Mill. Thlr., zu dessen Tilgung 1 pCt. der Nominalgröfse
. (= 36 Mill. fl. rheinisch) betragen.

Staaten

...te ...en	Staatsschuld	Es fallen von dem				
		Totalbetrag der Steuern auf ein Individuum		direkte Steuern auf 1 □ Meile	indirekte Abgaben auf ein Individuum	
...n	Gulden	fl.	kr.	Gulden	fl.	kr.
Gr... ...,800	18,233,038	5	31	10,082½	3	6

glücklicheren, als seine geographische Lage
den...eise vor vielen andern Staaten begünstigt. In
Bet...en der Wirklichkeit sehr nahe kommen, nämlich
lich...bau; 45,000 als Gartenland benutzt; 1,580,622 J.
abe... 776,814,800 Gulden ausgemittelt; der assekurirte
We... Zeit. v. 1828 Nr. 289.

...nd 1823, hat die wirkliche Einnahme betragen;
für ...en nach Maafsgabe der Budgets in nachstehender
Art

	1821, 1822, 1823	1825/27	1828/30
	Gulden	Gulden	Gulden
. .	4,910,360 5/12	2,586,666 2/3	2,764,600 **)
. .	—	2,024,200	2,183,500
. .	599,503 1/2	1,269,600	1,203,400
. .	167,754 9/10	236,600	415,000
. .	—	5,000	4,450
. .	652,102 2/3	704,000	766,300
. .	1,991,963 1/6	1,497,433 1/3	1,500,000
. .	1,017,912 6/10	835,880	823,350
. .	79,266 1/5	122,100	129,500
. .	8,188	8,000	12,800
...etriebsfonds	159,288 2/3	39,699 1/3	29,300
. .	9,586,240 13/30		
. .	2,597,073 2/3		
. .	12,183,314 1/10	9,336,179 1/3	9,832,200

*) ...9,508,955 fl. 15 7/8 kr.; — 1825 9,323,229 fl.; — 1826

**) ...geld 190,000 fl.; verschiedene Einnahmen 23,500.

v. M... I

te n	Staatsschuld	Es fallen von				
		dem Total der Steuern auf ein Individuum		den direkten Steuern auf 1 □ M.	den indirekten Abgaben auf ein Individuum	
n	Gulden	fl.	kr.	Gulden	fl.	kr.
1	9,500,000	1	57	—	—	—
1	1,260,000	2	43	—	—	—
14 $\frac{1}{3}$	4,500,000	4	36	9,390¼	2	19
1	—	3	24	—	—	—
1	200,000	2	20	—	—	—
	700,000	2	20	—	—	—
1	1,500,000	4	37	—	—	—
1	5,400,000	5	50	—	—	—
1	4,000,000	3	27	—	—	—
	7,096,194	5	14	—	—	—

g der Staatskräfte von sämmtlichen zum teutschen
aates zu 24 Mill. Gulden; das Staatseinkommen,
II, 95). In dem teutschen Regentenalmanach für
ld, zu 6½ Mill. Rthlr. (oder 11,700,000 Gulden).
aus in der Börsenhalle vom 1. Febr. 1827) würde
d, in Betreff welcher keine Daten vorliegen, zu
rag von 9½ Mill. Gulden.
auf eine respektabelste Quelle, zu der angesetzten
inus differirt. In diesem ist die Staatsschuld zu
lage, nur zu 1 Mill. Rthlr. rechnet.
ischen Deputirtenversammlung v. 1828, S. 118 ff.,
lden, beide vereint, 1,556,434 fl. 19 kr. betragen.
en worden, und ergibt sich hiernach ein Total-
ie unmittelbar auf die Gemeinden gewälzt waren,
ilgt seyn dürften.
chen Werthsschätzung der herzoglich
s, im Hesperus v. 1827 Nr. 1 — 7; der An-
ach für 1829. — Der Tag, Zeitschrift
f
; 1828 — 586,301 Rthlr.; 1829 — 585,285 Rthlr.; im
von 1830/32 ist deren Betrag berechnet und zwar
5,907 Rthlr., oder im dreijährigen Durchschnitte
eben. Es beträgt sonach das gesammte Einkom-
J. 1829 3,608,997 Rthlr., die gesammte Schuld
en.

Staaten

S t a	ßschuld	Es fallen von dem Total der Steuern auf ein Individuum		den direkten Steuern auf 1 □ M.	den indirekten Abgaben auf ein Individuum	
	lden	fl.	kr.	Gulden	fl.	kr.
21) Fürste burg-I	—	1	2	—	—	—
22) Schwa stadt	59,800	2	28	—	—	—
23) Schw dersha	50,000	2	54	—	—	—
24) Fürste	00,000	4	—	—	—	—
25) Freie	00,000	8	18	—	—	—
26) —	00,000	10	52	—	—	—
27) —	00,000	8	10	—	—	—
28) —	00,000	9	30	—	—	—
1) Herzo	00,000	4	8	—	—	—
2) —	00,000	3	51	—	—	—
3) —	00,000	2	58	—	—	—
4) St. Ma	—	5	30	—	—	—

1) lr. betragen haben, sind seitdem auf die ausgevnt.

2) ecember 1826 hatte die Landesschuld 48,652 Rthe die Kammerschulden).

3) mmen vcn Frankfurt, nach dem Budget für 18

4) hein. berechnet, worunter jedoch eine Rente von Parma, von Oesterreich und Toscana bezieht. Alden aus Domainen.

5)

v. Malc K

ndirekte Abgaben	Staatsschuld	Es fallen von dem Totalbetrag der Steuern auf ein Individuum		von den direkten Steuern auf 1 □ M.	von den indirekten Abgaben auf ein Individuum	
Gulden	Gulden	fl.	kr.	Gulden	fl.	kr.
805,500)	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
,000,000	40,000,000	2	30	—	—	—
34,602,603	16041.371.146	7	52	—	—	—

in verfassungsmäſsig bestimmten Beiträgen der Kan-
sungen vollständig; in Friedenszeiten aber nur nach
ezogen werden. Das Total aller Kontingente beträgt
:. Staatsrechts etc. 2te Aufl. S. 5 u. 32.) Im Jahre
mte Einnahme der Centralkasse, mit Einschluſs des
rcs. 47 Rapp. und jene der Centralmilitairkasse, 86,380
uſserordentliche Beilage Nr. 92 zur Allgem. Zeitung
hren gewesen: a) Appenzell auſser Rhoden 1827/28,
raubündten 1826, 134,050 fl.; e) St. Gallen 1827/28,
Waadt 1826/27, 668,242 fl. 40 kr. (Sämmtliche Anga-
sind; die folgenden, aus Hassels Almanach für 1829.)
rgau, 4;5,000 fl.; n) Tessin, 230,000 fl.; o) Wallis,
en keine Angaben vor. Das Einkommen erfolgt zum
n die Budgets vorliegen, mittelst 649,033 fl. direkter
g gleicher Verhältnisse in den übrigen Kantons, wür-
n Summen ergeben. Eine Staatsschuld ist nicht vor-

rlament am 8. März 1828 eröffnet hat, ist der Betrag
die angesetzte Summe.
les Verf. Statistik etc. S. 394. Der Betrag der in-
m 17. Septbr. 1826 gegründet (46,056,000 Piaster zu
en Betrages des gesammten Einkommens nicht mög-
isgemittelten Ertrages aus Grund und Boden besteht,
Naturalien besteht, die aus einer groſsen Anzahl von
ist.
Bevölkerung nicht neuere amtlich bekannt gemachte
vorden sind; sodann, daſs für solche Staaten für wel-
welche durch direkte und durch indirekte Besteuerung
rages der Steuern, in kleineren Staaten, ein Viertheil



